Das russische Archivwesen.

Von

Paul Karge.

(Schluß.)

II.

Indem wir uns nun der Beschreibung der einzelnen Archive zuwenden, wollen wir **I.** mit dem Moskauer Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Moskovskij archiv ministerstva inostrannych dĕl) beginnen. In ihm ist unschwer das einstige Archiv des Gesandtschaftsamtes zu erkennen. Alle seine Akten sowie die des an seine Stelle getretenen Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten liegen hier zusammen, — freilich nur, soweit sie bis zum Jahre 1801 reichen. Bei dem in Petersburg, der neuen Hauptstadt des Reichs, gelegenen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hatte die Begründung einer eigenen Archivabteilung sich bald als dringende Notwendigkeit herausgestellt. Die praktischen Erfordernisse des täglichen politisch-diplomatischen Dienstes ließen die Auslieferung der neueren Akten nach Moskau nicht mehr zu. So war denn in der Zeit von 1830 bis 1834 eine neue Sammelstelle für politische Akten entstanden und das Jahr 1801 bei dieser Gelegenheit als Grenzscheide für den Inhalt der beiden Archive, des neuen in Petersburg und des alten in Moskau, festgelegt worden. Mitbestimmend, bei diesem Jahre einen Einschnitt zu machen, ist die im Jahre 1802 erfolgte Begründung der modernen Ministerien gewesen, an die sich von selbst eigene Aktendepots angegliedert hatten. Das große Reglement vom 22. Mai 1868 hat diese Trennung von neuem bestätigt. Die gesamten Moskauer Bestände

sind in zwei große Gruppen eingeteilt: in das Diplomatische und das Nichtdiplomatische Archiv mit gewissen chronologischen Einschnitten bei den Jahren 1700, 1762 und 1801. Das diplomatische Archiv, auf dessen allgemeinen Inhalt schon der Name hinweist, ist nach den in ihm vertretenen Staaten, Ständen oder Städten alphabetisch geordnet und zerfällt in zwei Abteilungen: in die europäische und asiatische. Die europäische Abteilung, welche bereits den Stoff für eine ganze Reihe grundlegender Veröffentlichungen hergegeben hat, — so sind die Beziehungen zu Österreich, Polen usw. in den bekannten „Denkmälern der diplomatischen Beziehungen" und ähnlichen Publikationen schon lange publici juris — interessiert uns wohl am meisten. Doch wollen wir beide Serien nach Ikonnikov (I, 1, 388, Anm. 2) hier anführen [1]).

[1]) Beziehungen zu Österreich, seit 1488; zu England, seit 1557; zu Bayern, seit 1710; Baden, seit 1746; Ungarn und Siebenbürgen seit 1630; Venedig, seit 1655; Würtemberg, seit 1716; Hamburg, seit 1614; Genua, seit 1712; Holland, seit 1614; Holstein, seit 1634; Dänemark, seit 1516; Danzig, seit 1651; Genf, seit 1681; Spanien, seit 1667; die deutschen Reichsstädte (Augsburg, Antwerpen, Bremen, Gemünden, Elbing, Leipzig, Lübeck, Marienburg, Nürnberg, Thorn, Frankfurt a. M. und a. O.) seit 1584; die deutschen Reichsstände und einzelne Herren, seit 1634; Kurland, seit 1562; Livland, Estland und Finnland, seit 1215; Malta, seit 1697; Mecklenburg, seit 1716; Neapel, seit 1698; Oldenburg, seit 1774; Papst und römische Kurie, seit 1576; Polen, seit 1431; Portugal, seit 1724; Preußen, seit 1516; Parma, seit 1723; Ragusa, seit 1702; Regensburger Reichstag, seit 1718; Sachsen, seit 1633; Sardinien, seit 1735; Toskana, seit 1659; Serbien, Bulgarien, Albanien, Bosnien, Dalmatien, Kroatien, Montenegro und die anderen südslavischen Völkerschaften, seit 1699; Frankfurt (Bundestag usw.) seit 1756; Frankreich, seit 1595; Schweden, seit 1513; Schweiz, seit 1755. — In der asiatischen Gruppe sind folgende Unterabteilungen: Aksaï, seit 1722; Andinsche Dörfer, seit 1756; St. Andreassche Dörfer, seit 1637; Arabien, seit 1734; Armenien, seit 1626; Balkh, seit 1640; Baschkiren, seit 1683; Buchara, seit 1669; Griechenland, seit 1509; der griechisch-ökumenische Patriarch, griech. und serbische Klöster, Griechen (Geistliche und Weltliche) seit 1557; Grusien und Imeretien, seit 1586; Tataren von Edisan, Embul, Editschkul und Budscha, seit 1640; Songarei oder Kontaischian, seit 1595; Indien, seit 1646; die ionischen Inseln, seit 1777; Kabarda, seit 1558; Kaitak, seit 1635; Kalmücken, seit 1616; Kara-Kalpak, seit 1721; Kirgisen, seit 1594; China, seit 1654; Krim, seit 1474; Kuban und Timut, von 1704; Kumeuken oder Tarkan, seit 1614; Madagaskar, seit 1723; Moldau und Walachei, seit 1628; Muganstеppe und andere Steppen, seit

In der nichtdiplomatischen Abteilung befinden sich dagegen: 1. die Genealogien der Caren und der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses, überhaupt alle auf die russischen Herrscher bezüglichen Nachrichten, betreffend ihre Wahl, Krönung, Eheschließungen, ihre Begräbnisse, Titel usw., bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts hinein. 2. Die alten Verträge Novgorods mit den russischen Großfürsten aus den Jahren 1265—1472. 3. Die Urkundensammlungen des Großfürstentums Moskau und der übrigen Teilfürstentümer von 1256—1585. 4. Die kleinrussischen Angelegenheiten, von 1654—1688. 5. Die Originale der für den Adel, das Beamtentum und die carischen Erbgüter ausgestellten Diensturkunden und Diplome, von 1577—1726. 6. Die Korrespondenz der russischen Herrscher, von 1619—1748. 7. Schreiben und Autographen Peters des Großen, von 1695—1725. 8. Geheime Angelegenheiten aus dem 17. und 18. Jahrhunderte, von 1697—1764 und Secretissima von 1718—1751. 9. Der Schriftwechsel des Kanzlers Voroncov, von 1745—1763. 10. Holsteinische Angelegenheiten von 1697—1762, die der Senat im Jahre 1768 dem Moskauer Archive übergeben hat. 11. Originalschreiben des falschen Demetrius und der Marina Mniszek aus den Jahren 1604—1610. 12. Akten usw., das russische Ordenswesen betreffend, von 1699—1777. 13. Verschiedene Wappen- und Siegelsammlungen.

Außerdem sind in dieser Abteilung noch alle die Akten des alten Gesandtschaftsamtes und des Petrinischen Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten enthalten, welche sich auf die innere Verwaltung beziehen; sie umfassen die Zeit von 1505 bis 1750. Ferner befinden sich hier ein Teil der sogenannten Bojarenbücher, betr. die Dienste, Dienst- und Erbgüter des russischen Dienstadels; Akten, betr. Vermessungswesen, Sammlungen zum Loskauf von Gefangenen usw. 3. Akten über die

---

1729; Mungalische Kalmücken, seit 1600; Nogaische Tataren, seit 1489; Osseten, seit 1752; Persien, seit 1588; Saltanaulien (Klein-Nogaier), seit 1738; Sibirien und Kamčatka, seit 1570; alle übrigen Tataren, seit 1595; Truchmenenland, seit 1745; Türkei, seit 1512; Khiwa, seit 1590; Japan, seit 1742. — (Die aus der Buchstabenfolge des russischen Alphabets sich ergebende Reihenfolge ist hier beibehalten.)

in Rußland lebenden Ausländer, vom Jahre 1600 an. 4. Akten, betreffend geistliche Angelegenheiten und das Verhältnis von Staat und Kirche, 1581 ff. sowie die mit dem Jahre 1629 beginnenden Akten über Andersgläubige. 5. Angelegenheiten der Donschen Kosaken, vom Jahre 1623 an, der Stroganovs, von 1575 an. Ferner die Akten des zentralen Postamtes, 1665 ff., kleinrussische von 1522 an, die des Smolensker Prikazes von 1650 an. Klosterakten, mit 1676 beginnend. Protokolle und Akten des Obersten geheimen Rats von 1726—1731, des Kabinets von 1731—1742; Akten und Korrespondenzen Menšikovs von 1700—1728; die Korrespondenz des Kanzlers Bestužev-Rjumin mit dem Vizekanzler Grafen Voroncov vom Jahre 1744. Des weiteren eine Sammlung von Schreiben, Bittschriften usw., an die russischen Minister gerichtet, in russischer und in fremden Sprachen, die mit dem Jahre 1613 beginnt. Geschriebene und gedruckte Zeitungen, in verschiedenen Sprachen, von 1631 an. Formel-, Titel- und Ziffernbücher. Akten des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Inländer und das russische Inland, bis zum Jahre 1801 reichend, sowie die bis zum Jahre 1782 gehenden Akten des Moskauer Kontors dieses Kollegiums. Schließlich Journale über alle Ein- und Ausgänge von 1718 an; Archivakten von 1614 an. Einnahme- und Ausgabeverzeichnisse, Rechnungsbücher, 1635 ff. — Die Zahl aller Einzelstücke beläuft sich gegen eine Million. In etwa 17 000 Kartons und Kästen sind sie untergebracht oder in gebundenen Folianten, die etwa 1000 verschiedene handschriftliche Stücke enthalten. Dazu kommen noch an die 9000 Papierrollen und gegen 370 bis 380 Kataloge, Repertorien, Verzeichnisse und Register. Die ältesten Urkunden und Staatsverträge werden in besonderen Mappen und Umschlägen aufbewahrt [1]).

Als besonderer Bestand ist ferner das sogenannte politische Archiv der polnisch-litauischen Metrik zu erwähnen. Nach der Überführung der früheren polnischen Archivschätze nach Petersburg in den Anfängen des Jahres 1796 wurde in den Petersburger Regierungskreisen der Beschluß gefaßt, die poli-

[1]) Die Zahlen nach Bühler, a. a. O. 11. Im übrigen Ikonnikov, I, 1, 391 u. Anm. 1.

tischen Akten des ehemaligen Warschauer Staatsarchives dem Kollegium des Auswärtigen einzuverleiben. So kamen denn gegen Ende Mai des Jahres 1798 etwa 40 Bände libri Legationum der polnischen Metrik, deren älteste Stücke bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen, und die entsprechende Reihe der litauischen Metrik mitsamt den Urkunden, welche die äußeren Beziehungen Polens zu den fremden Mächten behandeln, an dies Kollegium, um im Jahre 1828 freilich in das Moskauer Hauptarchiv übergeführt zu werden. Im Jahre 1875 dachte man wohl daran, die Metrik wieder zusammenzubringen und diesen abgesprengten Teil der libri Legationum mit der Hauptmasse des früheren Warschauer Staatsarchives zu vereinigen, die damals noch beim III. Departement des dirigierenden Senats in Petersburg ruhte, und das Ganze dann der dortigen Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek einzuverleiben. Doch gab man schließlich diese Absicht auf [1]).

Aufgehoben und wieder in die organischen Zusammenhänge, an die alten, ursprünglichen Lagerorte zurückgebracht ist neuerdings ein Bestand, der 1853 und in den darauf folgenden Jahren durch den damaligen Archivdirektor Fürsten M. A. Obolenskij auf Anregung des Grafen D. N. Bludov vornehmlich aus dem Moskauer Hauptarchive ausgesondert worden war, die etwa 1000 Stücke umfassende „Sammlung der Staatssiegel und Urkunden" (Gosudarstvennoe drevnechranilišče). Alle auf die Anfangszeiten des russischen Reichs, seines Schrifttums und seiner späteren kulturellen Entwicklung bezüglichen Denkmale sollten, nach der Absicht der beiden Begründer, wie in einer permanenten Ausstellung, hier vereinigt werden. Im sogenannten Terem, einem der interessantesten und ältesten Teile des großen Kreml'schlosses, war dieser Sammlung, vom Hauptarchive getrennt, eine besonders sichere Heimstätte angewiesen worden [2]). Heute liegen diese Stücke wieder im

---

[1]) Naheres bei Ptašickij, Opisanie knig i aktov Litevskoj Metriki, St. Petersburg 1887, S. 55 ff. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 391 und P. Karge, „Die handschriftlichen Quellen der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg" in der Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrgang XXII (1907) S. 50 ff.

[2]) Außer dem Hauptarchive, wie es damals noch hieß, hatten noch die Moskauer Schatzkammer (Oružejnaja Palata = Rüstkammer), die

Archiv an der Vozdviženka oder sind sonst ihren früheren Eigentümern zugestellt.

An neueren Erwerbungen des Moskauer Archives mögen noch die im Jahre 1842 hinzugekommenen Golicynschen Papiere genannt werden, die den Gedankenaustausch Golicyns mit Voltaire über die Frage der russischen Bauernbefreiung, auch eigenhändige Schreiben der Kaiserin Katharina II. über diese Frage enthalten und zur Charakteristik ihrer Zeit von Interesse sind. Ausnahmsweise reichen auch einige Abteilungen über das für das Moskauer Archiv festgesetzte Normaljahr 1801 hinaus, so z. B. die Akten über die Beziehungen zu Neapel (bis 1812) und die der russischen Gesandtschaft in Konstantinopel, die bis zum Pariser Frieden gehen [1]). Bemerkenswert ist noch die Vielsprachigkeit, denn an 30 verschiedene Sprachen sind in den eben beschriebenen Akten- und Urkundenschätzen vertreten.

Zu diesen Beständen kommt natürlich noch eine reichhaltige Handschriftenabteilung hinzu, in russischer und anderen Sprachen, die Stücke aus dem 10. bis 18. Jahrhunderte enthält und etwa 1650 Nummern zählt: slavisch-russische Sammlungen, Sborniki, gegen 60 aus dem 15.—18. Jahrhundert; chronographische Aufzeichnungen und Chroniken, darunter eine

---

eigenen Sammlungen des Fürsten Obolenskij, die Moskauer Synodalbibliothek, das Archiv des Justizministeriums und die Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertümer Rußlands Beiträge dazu geliefert. Neben Siegeln, Siegelringen, Medaillen, Münzen und anderen Reliquien waren hier über 800 ältere Urkunden auf Pergament und Papier, Akten und Rollen aus den Jahren 1265—1566, ferner 77 Handschriften und 32 alte slavische Bücherdrucke vereinigt gewesen. Dazu waren noch 418 Originalschreiben von russischen Caren usw. gekommen. Auch die Originale der verschiedensten älteren weltlichen und kirchlichen Gesetzbücher, so der Uloženie des Caren Alexej, ferner die unter Aufsicht des Bojaren Matvěev in den Jahren 1672 und 1673 in dem Gesandtschaftsamte hergestellte, mit reichem Bilderschmuck versehene berühmte Darstellung der Wahl und Krönung des Caren Michail Fedorovič hatten sich in dieser Sammlung befunden. — Vgl. B. Fr. Bühler, a. a. O. 10 ff., Fr. v. Löher, „Von russischen Archiven, insbesondere dem Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Äußeren“ (Archival. Ztschr. V [1880] 57) und besonders Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 391 ff.

[1]) Ikonnikov, I, 1, XLI.

Malalas-Handschrift aus dem 15. Jahrhundert, Handschriften der Paleja, einer Paraphrase der biblischen Geschichte, — einer Literaturgattung, die man aus Byzanz überkommen hat, — vier verschiedene Redaktionen der Kormčaja Kniga, der slavischen Redaktion des griechischen Nomokanons [1]), 10 Abschriften der Uloženie, des bürgerlichen Gesetzbuches von 1647 usw. Von anderssprachigen Handschriften ist besonders eine Handschrift der Novellen der byzantinischen Kaiser aus dem 10. Jahrhundert zu nennen; ferner der in 24 Bänden vorhandene Briefwechsel Grimms, des Zeit- und Gesinnungsgenossen Didérots und Voltaires mit Katharina II., Friedrich II. und der Landgräfin Karoline von Hessen (Correspondance générale 1765—1791), eine im Jahre 1723 in Danzig gedruckte deutsche Übersetzung der Uloženie Alexejs sowie eine auf Pergament geschriebene Abschrift schwedischer Gesetze in schwedischer Sprache und gotischer Schrift aus dem Jahre 1442.

Außerdem besitzt das Moskauer Archiv aber noch eine große Bibliothek, deren Anfänge bis in die Tage des Gesandtschaftsamtes zurückgehen. Wie eine Verordnung vom Jahre 1683 vorschrieb, sollte von jedem russischen Neudrucke ein Exemplar an das Gesandtschaftsamt abgeliefert werden. Peter I schärfte diesen Befehl in seinem Ukaze vom 29. Juni 1696 seinen Untertanen von neuem ein. Einen Teil der vorhandenen älteren Bücher, unter ihnen viele fremdsprachige, hat freilich auch das Strelitzenamt bei seiner Auflösung beigesteuert; sie waren früher im Besitze des uns schon bekannten Bojaren A. S. Matvčev gewesen. Außer dieser Kollektion von altrussischen Drucken ist noch eine große Sammlung von Aldinen, Elzeviren usw. vorhanden. Dazu sind später noch die Bücherschätze des Orientalisten Kehr sowie die große historische Bibliothek des Archivdirektors und russischen Historiographen G. F. Müller hinzugekommen. Noch bei seinen Lebzeiten hatte Katharina II. sie ihm im Jahre 1782 für 2000 Rubel abgekauft. Ebenso wurde die Bibliothek seines Nachfolgers Bantyš-Kamenskij im Jahre 1814 für das Archiv erworben [2]). Inter-

---

[1]) Kormčaja kniga = Steuerbuch, das Schiff der Kirche zu lenken.

[2]) Im übrigen sei auf die ausführliche Aufzählung bei Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 396—397, und auf Bühler, a. a. O., verwiesen.

essant ist die in einem der Bibliothekszimmer aufgestellte „Moskowitische Abteilung", die alles vereinigt, was seit den Anfängen des 16. Jahrhunderts bis zu Peters d. Gr. Zeiten über Rußland und Moskau gedruckt worden ist. Im ganzen umfaßt die Bibliothek heute gegen 60 000 Bände.

Je mehr das Interesse an der Erhaltung so kostbarer Denkmäler einer älteren und jüngeren Vergangenheit und der historische Sinn sich hob, desto lauter wurden die Stimmen, welche gegen die Aufbewahrung in den ungeeigneten Räumen des Rostovklosters protestierten. Vor allem ist es der eben erwähnte G. F. Müller gewesen, der mehrfach auf die Gefahren hinwies, welche den Archivalien dort drohten, und eine bessere Heimstätte für sie forderte. So wurde denn, um das Jahr 1770, das unweit der Pokrovka gelegene Haus des ehemaligen Staatssekretärs aus Peters d. Gr. Tagen, Ukraincev, das Katharina II. später für den Feldmarschall Fürsten Golicyn gekauft hatte, dem bedrohten Archive als neues Heim überwiesen. Es hat dort ein Jahrhundert lang, bis zum Jahre 1874, seinen Sitz gehabt.

Bedeutende Männer, deren historisch-wissenschaftliche wie archivalisch-praktische Arbeiten in Rußland noch heute in hohen Ehren stehen, hat dies Moskauer Archiv an seiner Spitze gesehen. Wir haben bereits auf Ordin-Naščokin, Matvěev und Golicyn aus den Tagen des Gesandtschaftsamtes hingewiesen. Für das 18. Jahrhundert kommt besonders der durch den Akademiker Kohl im Jahre 1725 nach Rußland berufene Gerhard Friedrich Müller (Fedor Ivanovič Miller) in Betracht, ein Mann von ungeheurem Sammelfleiße und umfassenden geographischen, philologischen und historischen Kenntnissen, der um die Anfänge der neueren russischen Geschichtsschreibung und um die Mehrung der historisch-geographischen Kenntnisse von Land und Leuten, im besondern von Sibirien, die größten Verdienste sich erworben hat, Mitglied der Petersburger Akademie der Wissenschaften, von April 1766—1783 Direktor des Moskauer Hauptarchives [1]), — wie es damals

[1]) Neben ihm wirkten am Moskauer Archive Stritter, Bantyš-Kamenskij u. Sokolovskij.

noch hieß. Müllers Schüler, N. N. Bantyš-Kamenskij, der 1737 geborene Sohn eines moldauischen Emigranten, hat einen nicht minder berühmten Namen hinterlassen. Seine Arbeiten hat besonders Karamzin benutzt. Es waren die glänzenden Zeiten Katharinas II., des Reichskanzlers Grafen Rumjancov und des Metropoliten Eugenius, um die sich ein ganzer Kreis von älteren und jüngeren Gelehrten und Forschern scharte. Zahlreiche Ausländer standen mit den einheimischen in eifrigem Wettbewerb, unter ihnen viele Deutsche, um nur Männer zu nennen, wie Kohl und Kehr, Bayer, Müller, Schlözer und Stritter, Krug, Lehrberg, Ewers, Buhle, Adelung und Frähn oder an die fast durchweg deutschen Namen der Präsidenten und Mitglieder der Petersburger Akademie der Wissenschaften während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens zu erinnern [1]).

So anziehend dies Kapital auch immer ist, zumal nach der kürzlich erschienenen Darstellung Haumants [2]), der natürlich versucht hat, den französischen Einfluß auf die russische Gesellschaft und ihre gelehrten Bestrebungen während dieser Jahrzehnte in den Vordergrund zu rücken, so müssen wir uns doch mit dieser Andeutung hier begnügen. In Bantyš-Kamenskij's letzte Jahre fiel die Flucht des Archives vor Napoleon nach Nižnij-Novgorod und Vladimir. Während andere Archive durch Feuer und feindliche Gewalt viel eingebüßt haben, sind dank den Maßnahmen des Moskauer Gouverneurs Grafen Rostopčin und infolge der Umsicht und Vorsicht Bantyš-Kamenskij's selbst die ihm anvertrauten Schätze fast unbeschädigt heimgekehrt [3]). Auf Bantyš-Kamenskij folgte der Senator A. F. Malinovskij, der noch aus dem Kreise des Grafen Rumjancov stammte (1814—1840). Dessen Nachfolger war der Fürst M. A. Obolenskij, der wertvolle Urkunden- und Aktensammlungen herausgegeben hat. An seine Stelle trat im Jahre 1873 Baron F. A. Bühler, unter dem das Archiv im folgenden Jahre in sein heutiges Heim nach der Vozdvi-

---

[1]) P. P. Pekarskij, Istorija Akademii nauk v Rossii. St. Petersburg 1870, Bd. I, und Ikonnikov, a. a. O. I, 2, 907.

[2]) Emile Haumant, La culture française en Russie (1700 bis 1900). Paris 1910.

[3]) Vgl. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 110 u. 387.

ženka übergesiedelt ist. Auf ihn ist Fürst P. A. Golicyn gefolgt. Gegenwärtig ist Fürst V. E. L'vov Direktor.

Kurz erwähnen möchten wir noch, daß zahlreiche Publikationen und Darstellungen auf Grund der in diesem Archive beruhenden, wohl geordneten Schätze zum Teil von ihm selbst, zum Teil mit seiner Unterstützung im Lauf der Jahrzehnte herausgegeben sind [1]). Auf Anregung des Kanzlers Rumjancov war im Mai 1811 eine eigene Kommission zur Herausgabe der großfürstlichen Urkunden, Briefe und Verträge beim Moskauer Hauptarchive — so sein damaliger Name — errichtet worden, die in den Jahren 1813—1841 dieses Auftrags sich entledigt und vier große Bände in Folio herausgegeben hat. Rumjancov hatte selbst die Kosten für den ersten Band, im Betrage von 25 000 Rubeln, getragen und dem Archive noch außerdem eine Summe von 100 000 Rubeln zur Verfügung gestellt, — einen Fonds, aus dem Kommission und Archiv noch gegenwärtig für ihre Publikationen zum Teile schöpfen. Neben ihren eigenen Veröffentlichungen haben beide aber noch anderen großen Publikationen die Wege geebnet und an den Vorarbeiten zu ihnen in hervorragendem Maße aktiv teilgenommen, so besonders an F. F. Martens' zwölfbändiger Sammlung der russischen Staatsverträge und Konventionen.

Der Kreis der privaten Benutzer und Forscher, die dies wohl geordnete und leicht zugängliche Archiv für ihre Studien und Arbeiten benutzt haben, ist natürlich ein großer. Von älteren Werken aus dem Ende des 18. Jahrhunderts sei nur an Tatiščevs „Russische Geschichte", oder an die des Fürsten Ščerbatov erinnert, an Novikovs „Alte Russische Bibliothek" in 20 Bänden (1788/91) und ihre Fortsetzung, an Golikovs fünfzehnbändige Geschichte Peters d. Gr., an die Arbeiten G. F. Müller's, Bantyš-Kamenskij's, Stritter's „Geschichte des russischen Reichs", an Malinovskij's Publikationen. Auch die vom Grafen Rumjancov zum größten Teile auf eigene Kosten herausgegebene „Sammlung von Aktenstücken" hat aus dem Moskauer Archive geschöpft und selbstverständlich

[1]) Die Aufzählung dieser Werke nimmt bei Ikonnikov, auf den wir hier verweisen müssen, über 29 Seiten ein (a. a. O. I, 1, 398—413) und Nachträge (dopolnenija) XLI—LIV.

erst recht die „Sammlung der carischen Urkunden und Verträge“ sowie die in zehn großen Bänden vorliegenden „Denkmäler der politischen Beziehungen des alten Rußlands zu den fremden Mächten“ (1851/71), welche die Zeit von 1488 bis 1699 umfassen. Nicht minder alle die von der Archäographischen Expedition und ihren verschiedenen Kommissionen herausgegebenen vielen Bände mit Chroniken, politischen Korrespondenzen, Akten des „westlichen“ sowie des „südwestlichen Rußlands“ oder zur Geschichte Sibiriens. Auch die vom Fürsten Obolenskij patronisierte große Publikation von „Urkunden und Briefen der russischen Caren“, Peters I., Alexej's Petrovič, Eudokia, der Herzogin Anna Ivanovna hat ihre Quellen aus ihm genommen. Fast sämtliche russischen Historiker, von Karamzin bis Solovev und über diesen hinaus haben hier gearbeitet: Stroev, Kalajdovič, Ilovajskij, Kostomarov, Tereščenko, Suchomlinov, Ustrjalov, Sacharov, Zamyslovskij, M. J. Gorčakov, von Smitt, der Metropolit Makarij, Pekarskij, Kalačov, Tichonravov, Karpov, N. A. Popov, Pavlov, Hildebrand, Mansuetov, Batjuškov, Kunik, Engelmann, Barsov, Putjata (Beziehungen zu Preußen im 18. Jahrhundert), Korsakov, Ključevskij, Barsukov, Cvetajev, Semevskij, Petrov, Ikonnikov, Veselovskij, Miljutin, Petruševskij, Bilbasov, Sergeevič, Šmurlo und andere mehr. Auch alle auswärtigen Forscher, die sich mit der früheren russischen Geschichte beschäftigt haben oder beschäftigen und auf die ursprünglichen Quellen zurückgegangen sind, wie La Ferrière, Waliszewski, Pierling, Übersberger u. a., haben an der Vozdviženka gesessen[1]).

Nicht unerwähnt lassen darf man in diesem Zusammenhange die für Rußland typischen großen, meist privaten gelehrten Gesellschaften, die gewissermaßen jedoch unter dem

---

[1]) Rambaud, an den man hier denken möchte (s. Recueil des Instructions données aux ambassadeurs de France. Russie. 2 Bde. Paris 1890), hat jedoch nur das Archiv des Auswärtigen Amtes zu Paris benutzt, so sehr er auch sonst die einschlägige russische historische Literatur für seine Publikation verwertet hat. Ähnlich hat auch Leroy-Beaulieu für seine glänzende Darstellung: „L'Empire des Tsars et les Russes“ keine archivalischen Studien in Moskau angestellt. Dagegen ist das dortige Archiv für die von der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgegebene „Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr.“ wiederholt benutzt worden.

Patronate des Kaisers stehen, und mit zu den regsten Benutzern des Moskauer Archives zählen. An ihrer Spitze natürlich die staatliche Petersburger Akademie der Wissenschaften mit ihren „Gesammelten Akten" (Akty sobrannye), Mémoires und Mélanges, ihren Schriften (Zapiski) und zahlreichen Sondereditionen. Von privaten Gesellschaften die dortige Kaiserlich russische historische Gesellschaft mit ihrer gewaltigen Bändereihe des Sbornik, der nebeneinander Korrespondenzen, so die Schriftwechsel Katharinas II. mit Grimm, Voltaire, Golicyn und Falconet, dem Schöpfer des mächtigen Reiterdenkmals Peters d. Gr., sowie diplomatisch-politische Verhandlungen, z. B. mit Polen, England, Frankreich, Preußen usw. bringt. Ferner die historische Gesellschaft zu Moskau mit ihrer Zeitschrift (Vremennik), die archäologische und geographische Gesellschaft mit ihrer Publikation der „Topographischen Beschreibungen des Moskowitischen Reichs" (Piscovyja knigi Moskovskago gosudarstva): sie alle haben eine unerschöpfliche Fundgrube hier gefunden. Ebenso stammen auch viele der in den russischen historischen und juristischen Zeitschriften zahlreich wiedergegebenen Aktenstücke und Urkunden von hier. Wir erwähnen nur das „Russische Archiv" (Russkij Archiv), das „18. Jahrhundert" (XVIII. Věk), die „Denkmäler der neuen russischen Geschichte" (Pamjatniki novoj russkoj istorij), das „Russische Altertum" (Russkaja Starina), das „Alte und neue Rußland" (Drevnjaja i novaja Rossija), den „Sbornik des Archäologischen Instituts", das von J. V. Kalačov, dem früheren Direktor des Moskauer Archivs des Justizministeriums, einem der besten Kenner der inneren Geschichte Rußlands, begründete „Historisch-juristische Archiv" (Archiv istor.- jurid. svěděnii und Archiv istoriko-praktičeskich svěděnij v Rossii), den „Russischen Boten" (Russkij Věstnik) und den „Historischen Boten" (Istoričeskij Věstnik), — fast jeder Band dieser Zeitschriften bringt Stücke, deren Originalniederschriften in dem Moskauer Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beruhen.

Des innern Zusammenhangs wegen, der zwischen den beiden Archiven besteht, wollen wir **II.** gleich das mit dem sogenannten „Staatsarchive" verbundene St. Peters-

burger Hauptarchiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten anführen (Gosudarstvenny archiv u. S. Peterburgskij glavny archiv ministerstva inostrannych děl). Beide Archive befinden sich in dem großen Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten am Alexanderplatze. Wenn dem älteren Archive in Moskau dem aufgestellten Teilungsgrundsatze nach die bis zum Jahre 1801 reichenden einschlägigen Akten und Urkunden des früheren Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten zugeführt wurden, so enthält das St. Petersburger Hauptarchiv alle Akten aus der Zeit nach 1801. Die Gründe für die Festlegung dieses Normaljahres kennen wir schon. Alle zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Aussonderungen aus dem gesamten Amts- und Geschäftsbereiche des Ministeriums des Auswärtigen gelangen hieher. Nicht nur das Ministerium selber, auch alle ihm unterstehenden auswärtigen Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate usw. haben ihre außer Kurs gesetzten Reposituren, soweit sie der Erhaltung für wert erscheinen und politischen Inhalt haben, in bestimmten Zeiträumen nach festen Grundsätzen hierhin abzuliefern. Wer über die neueste Geschichte Rußlands nach 1801 und seine politischen Beziehungen zu den fremden Mächten arbeiten will, muß das Petersburger Hauptarchiv benutzen.

Seit 1865, seit dem Tode des Senators F. J. Hilferding, ist mit ihm nun das sogenannte „Reichs-“ oder „Staatsarchiv“ verbunden, das mit die wichtigsten Dinge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts sowie der letzten Jahrzehnte des 17. bewahrt. Zwar ist schon in einer der Verherrlichung der Regierung Peters d. Gr. dienenden Schrift des damaligen Obersekretärs des Senats, Ivan Kirilov, die aus dem Jahre 1727 stammt, von einem Reichs- oder Staatsarchiv in St. Petersburg die Rede [1]), doch hat es sich damals wohl nur um Anregungen, um einen bestehenden Plan gehandelt. Tatsächlich begründet ist ein solches Archiv erst im Jahre 1809, als es sich darum handelte, bestimmte Papiere und Akten unterzubringen, die ihrem Inhalte und Charakter nach in die damals bestehende

---

[1]) Ikonnikov, a. a. O. I, 2, 1184 u. I, 1, LXXI.

Organisation der staatlichen Archive nur schwer sich einfügen ließen. Durch einen Befehl aus diesem Jahre, der dahin ging, alle Akten, welche die kaiserliche Familie betrafen, sowie die wichtigsten Kriminalsachen aus dem Archive des damaligen Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten auszuscheiden und sie dem in Aussicht genommenen Staatsarchive zuzuführen, ist der Grund zu dieser für die äußere und innere Geschichte Rußlands so bedeutsamen Quellensammlung gelegt worden. Bei der Auflösung der im Archive jenes Kollegiums bis dahin vereinigt gewesenen Aktenschätze, die im Jahre 1829 erfolgte, erhielt das Staatsarchiv neue große Erwerbungen, im Sinne der Order von 1809. Ikonnikov datiert sogar die eigentliche Begründung des Staatsarchivs erst von diesem Jahre her [1]).

Doch waren bereits in den Anfängen der Regierung Kaiser Alexanders I. die im Kabinett Katharinas II. aufgefundenen Papiere dieser neuen Archivstelle ausdrücklich überwiesen worden. Nach Alexanders Tode gingen dann alle Korrespondenzen und Schriftstücke, die sich auf die Thronbesteigung Nikolaus' I. bezogen, hierhin über. Im Jahre 1828 folgten die Akten der Untersuchungskommission und des obersten Kriminalgerichtshofes vom Jahre 1825, die den sogenannten Dekabristenprozeß betreffen, ferner die Akten über die polnischen geheimen Gesellschaften sowie die nach dem Tode des Kommandeurs der Peter-Paulsfestung Sukin vorgefundenen Papiere. Eine weitere große Bereicherung erfuhr das Staatsarchiv auf Grund einer schon aus dem Jahre 1827 herrührenden Anweisung durch die Einverleibung der aus dem Winterpalais stammenden Kabinettsakten und Papiere aus der Zeit Peters d. Gr. und seiner Nachfolger. Durch die Vermittlung des Kriegsministeriums kamen fernerhin noch Kriminalakten und Papiere der Petrinischen geheimen Kanzlei aus der Peter-Paulsfeste hinzu, die freilich gesondert im Gebäude des Hauptstabes untergebracht und der Obhut des Grafen Bludov anvertraut wurden. Im Jahre 1830 gab es eine weitere Vermehrung. Es waren die Tage der Neuorganisation des gesamten russischen Archivwesens. Eine besondere Kommission war eingesetzt worden,

---

[1]) Ebenda, I, 1, 438.

um das unter Katharina II. im Jahre 1782 gegründete „Archiv alter Akten“, das vom Justizministerium ressortierte, und die bei den Petersburger Departements des dirigierenden Senats beruhenden Registraturen und Aktenarchive auf ihren Inhalt hin zu untersuchen, die verschiedenen Bestandteile auszusondern und diese nach ihrem Charakter in die entsprechenden neubegründeten Archivstellen zu verteilen. Das „Archiv alter Akten“ war für die Aufnahme der Papiere und Akten der verschiedenen aufgehobenen Gerichtshöfe seiner Zeit bestimmt gewesen und hatte noch im Jahre 1810 das Archiv der Geheimen Expedition in sich aufgenommen, die 1762 an Stelle der aufgehobenen Geheimen Kanzlei für Untersuchungssachen [1]) errichtet worden war. Doch hatte sie Alexander I. unter der Einwirkung seiner liberalen Jugendideen schon in seinem zweiten Regierungsjahre (1802) wiederum beseitigt. In den unteren Räumen des langgestreckten Gebäudes der ehemaligen zwölf Reichskollegien auf Vasilij Ostrov, der heutigen St. Petersburger Universität, hatte es eine der denkbar ungünstigsten Lagerstellen gefunden; von der großen Überschwemmung des Jahres 1824 ward es übel heimgesucht. In vierjähriger Arbeit hatte die Kommission die ihr aufgetragene Durchsicht und Prüfung der an die zwei Millionen heranreichenden einzelnen Aktenstücke beendigt. Die ihr aufgetragene Teilung vollzog sie in der Weise, daß die rein-historisches Interesse besitzenden Dokumente und Aktenstücke an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten kamen, alle anderen dagegen an das Moskauer Archiv des Justizministeriums überwiesen oder sonst verteilt wurden [2]).

Seiner Entstehung und Bestimmung entsprechend, zerfällt das heutige „Staatsarchiv“ in verschiedene Abteilungen. Die erste enthält — wie wir schon gesehen haben — die auf die kaiserliche Familie, die gewesenen Staatssekretäre usw. bezüglichen Akten. Die zweite Abteilung ist aus verschiedenen Ursprungsquellen zusammengeflossen, als da sind: die Unter-

[1]) Über die geheime Kanzlei der Petrinischen Zeit liegt jetzt eine Arbeit von V. J. Veretennikov vor (Istorija tajnoj kanceljarii Petrovskago vremeni).

[2]) Nach Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 438 u. 439.

suchungsakten gegen Staatsverbrecher, die Archive der früheren Geheimen Kanzlei, der Geheimen Expedition und der Kommission für Kriminalsachen. Wenn wir von den Archivalien absehen, die früher zum Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten gehörten, so enthält das Staatsarchiv mithin: 1. die aus den Zimmern des Winterpalais herübergebrachten Bände mit Papieren aus den Regierungszeiten Peters d. Gr. und Katharinas I., ferner die aus dem kaiserlichen Kabinette stammenden Akten der Staatssekretäre aus den Zeiten Elisabeths und Katharinas II., dazu die Papiere, die in den Kabinetten der Kaiser Paul und Alexanders I. vorgefunden wurden. 2. Die aus dem „Staatsarchive alter Akten" herrührenden Bestände: Papiere und Akten der einstigen Geheimen Expedition, unter ihnen 95 Bände über den Aufstand Pugačevs; ferner die Akten der für die Durchsicht der Kriminalsachen im Jahre 1801 eingesetzten Kommission; weitere Akten, jedoch anderer Provenienz, über jenen Aufstand und über die Verbannung der Prinzen und Prinzessinnen aus dem Hause Braunschweig nach Dänemark; schließlich Akten über die Beniowskische Empörung. 3. Aus den Archiven beim Petersburger Departement des dirigierenden Senats: eine aus den Akten geschöpfte ausführliche Darstellung von Katharinas II. Thronbesteigung; Manifeste gegen die Türken, die Korrespondenz, betreffend die Verbannung der Biron, Münnich, Ostermann, Lopuchin, Bestužev usw.; ferner Senatsakten über den Aufstand Pugačevs, Sachen des alten Geheimen Prikazes, die bis in die Zeiten der Caren Michael Fedorovič und Alexej Michajlovič zurückgehen. Des letzteren Kämpfe und Kriege mit Polen-Litauen, seine Bemühungen um die polnische Königskrone nach dem Tode Johann Kasimirs, die Beziehungen Rußlands zu Schweden und Polen, die Patriarchenwahl Josaphats und Nikons, Nikons kirchliche Reformen, die Brautwerbung des Caren Alexej, die Hofhaltung Michaels Fedorovič finden hier quellenmäßige Aufklärung. Dazu kommen noch Einnahme- und Ausgabe-Register aus der „Näheren Kanzlei" und verschiedenen später aufgehobenen Prikazen, dem Rechnungsamte usw. aus den Jahren 1704—1714; Akten des Obersten geheimen Rats von 1726—1730, die mancherlei Schriftwechsel zwischen Mitgliedern der

kaiserlichen Familie aus den Anfängen des 18. Jahrhunderts enthalten. Journale derselben Behörde über die Thronbesteigung Anna Ivanovnas und verschiedene Papiere aus den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Ferner befinden sich hier die Papiere der Hofkonferenz von 1756—1762; die Akten der Königsberger russischen Gouvernements-Kanzlei aus den Jahren 1758—1762, die Korrespondenzen des Fürsten Zubov und des Generalmajors Popov über die Reichsverwaltung, die Verwaltungsakten des kaukasischen Statthalters Potemkin. 4. Dem Geheimen Archive des dirigierenden Senats entstammen die Akten der früheren Geheimen Kanzlei, die bei den Überschwemmungen von 1777 und 1824 leider stark beschädigt sind; unter ihnen die Untersuchungsakten gegen den Carevič Alexej Petrovič, Volynskij, Mirovič und die braunschweigische Dynastie; die Journale des Senats und die Korrespondenz mit den Hauptkommandierenden und den örtlichen Verwaltungen aus der Zeit von Pugačevs Aufstand. 5. Papiere aus dem militär-topographischen Depot: eigenhändige Befehle und Ordres Katharinas in derselben Sache und aus Anlaß der Moskauer Pest; ihr Schriftwechsel mit den Grafen Panin und Rumjancov, dazu die Berichte beider sowie die der Fürsten Repnin und V. M. Dolgorukij über den türkischen Krieg; die Papiere über die Expedition des Großadmirals Senjavin; die Akten der Baukanzlei von 1721 an und die der Moskauer und St. Petersburger Baukommissionen; ferner die Sammlung des Fürsten M. M. Ščerbatov aus den Tagen Katharinas II. mit Papieren über Pugačev; darin Berichte Panins und sein Schriftwechsel mit verschiedenen Personen, Antworten Katharinas und schließlich Berichte und Mitteilungen über die Gefangennahme des Empörers. 6. Papiere des Moskauer Senatsarchivs und des Archivs der auswärtigen Angelegenheiten, gleichfalls Pugačev betreffend, die Müller und Bantyš-Kamenskij für den Historiographen dieses gefährlichen Aufstandes, den Dichter A. S. Puškin, zum Studium gesammelt hatten [1]).

Mitbegründer des Staatsarchivs und seit 1834 auch sein erster Leiter war der Senator V. A. Polěnov, gleich bedeutend

[1]) Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 439—441.

als Verwaltungsbeamter, wie als Gelehrter. Er hatte bereits der für den Bau des Staatsarchives und des Senatsarchives errichteten gemeinsamen Kommission seit dem Jahre 1830 angehört. Seine Nachfolger waren F. J. Hilferding, Slobin, A. Ch. Beck (bis 1878), Baron D. F. Stuart. Gegenwärtig ist Sergej Michajlovič Gorjaïnov, der Historiker der Meerengenfrage, leitender Direktor.

Auch diese beiden Archive haben mit ihren selten reichen Schätzen schon vielen Gelehrten Gelegenheit und Stoff zu wichtigen und interessanten Darstellungen und grundlegenden Publikationen gegeben. So hat bereits Puškin Studien zur Geschichte Peters des Großen und der Empörung Pugačevs hier obgelegen. K. J. Arseńev hat hier über den Thronfolger Alexander Nikolaevič, über Peter II. und Katharina I. gearbeitet; V. A. Polĕnov über die Mitglieder der braunschweigischen Dynastie. N. G. Ustrjalovs große Geschichte Peters d. Gr. ist auf den Quellen des Staatsarchives zum Teil aufgebaut, nicht minder die neueren Teile der 29bändigen Geschichte Rußlands von S. M. Solov́ev. Auch Graf M. A. Korff hat für seine Geschichte der Thronbesteigung Kaiser Nikolaus' I. hier geschöpft. Ebenso Pekarskij für seine Geschichte der Literatur und Wissenschaften unter Peter d. Gr., sowie für seine Geschichte der Akademie der Wissenschaften; Zabĕlin für seine Geschichte des häuslichen Lebens der Zaren im 16. und 17. Jahrhunderte; Lamanskij für seine Urkundensammlung; der Literarhistoriker Grot für seine Biographie Deržavins und die von ihm herausgegebene Korrespondenz der Kaiserin Katharina II. mit dem Akademiker Baron Melchior Grimm, mit Voltaire, d'Alembert, Didérot usw. Auch die von Grot und Pekarskij gemeinsam besorgte große, vielbändige Ausgabe der Papiere Katharinas II. hat größtenteils von hier genommen. Michajlovič-Danilevskij, Miljutin, von Smitt haben für ihre kriegswissenschaftlichen Arbeiten die beiden Archive aufs eifrigste benutzt. Nicht minder Polĕnov, Čečulin, Bilbasov, Lehtonen für ihre grundlegenden Werke zur Geschichte Katharinas II. Auch zu der bereits vom Grafen Bludov 1853 angeregten und von A. F. Byčkov, dem früheren Direktor der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek zu Petersburg, heraus-

gegebenen interessanten Sammlung von Tagebüchern und Kammerfourier-Journalen aus Peters d. Gr. Zeit hat neben dem Archive des Hofkontors das „Staatsarchiv“ vornehmlich beigesteuert. Was wir bei der Besprechung des Moskauer Archivs von den Veröffentlichungen der Petersburger Akademie der Wissenschaften, den Journalen und Sammlungen der großen gelehrten privaten Gesellschaften wie von den russischen historischen und juristischen Zeitschriften gesagt haben, trifft auch für diese beiden Archive zu. Wie reiche Schätze hier beruhen, nicht nur für die russische Geschichte im besondern, sondern auch für die europäische Allgemeinhistorie, für die internationale europäische Politik des 18. und 19. Jahrhunderts überhaupt, beweisen Kobekos verschiedene Arbeiten, Byčkovs und General Schilders Beiträge zur Geschichte der Kaiser Alexander und Nikolaus, Nadlers mehrbändige Geschichte der heiligen Allianz, Tračevskijs Veröffentlichungen über russisch-französische Beziehungen, Bailleus Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Alexander I., Theodor Schiemanns biographische Arbeiten über Kaiser Nikolaus, — um nur einige der bekanntesten Werke und Namen zu nennen.

Kehren wir nun wieder nach Moskau zurück, um **III**) dem dortigen Archive des Justizministeriums (Moskovskij archiv ministerstva justicii), der Sammelstelle für die Quellen zur inneren Geschichte Rußlands, uns zuzuwenden. Die allgemeine Verwaltung des Landes, Dienstpflicht und Dienstrecht, das Grundeigentumsrecht und das Gerichtswesen vom 14. bis 18. Jahrhundert gehören, — wenn man so sagen darf — in das Ressort, in den Bezirk dieses Archives. Drei alte staatliche Sammlungen sind hier zusammengekommen, die früher beim Moskauer Senate beruhten: 1. Das Archiv des Dienstamtes (Dienstlistenamtes) oder der Reichs-Adelsbücher (razrjadnyj prikaz), 2. das Staatsarchiv alter Akten (archiv starych děl) und 3. das Archiv des Erbgüter-Departements (archiv votčinnago departamenta). Die Akten des „Grundgüteramtes“ (poměstnyj prikaz), bei dem die Grundbücher und Akten ähnlicher Art im 16. und 17. Jahrhundert geführt wurden und das bei Peters d. Gr. Verwaltungsreform in das „Kollegium der Erb-

güter“ (votčinnaja kollegija) umgewandelt wurde, bilden den Grundstock des ganzen Archives. Alle Papiere, die dort beruht hatten, vor allem die Grundbücher, waren an das neue Kollegium damals überwiesen worden, wo sie die Bezeichnung „Archiv alter Akten“ erhalten hatten — zum Unterschiede gegen das Dienstarchiv (gosudarstvennyj razrjadnyj archiv), das auch Senatsarchiv genannt wurde. Die Wahl einer solchen, so wenig besagenden, indifferenten Amtsbezeichnung, wie „Archiv alter Akten“, mag durch den äußeren Befund zum Teil zu erklären sein, da eine beträchtliche Anzahl der von dem Grundgüteramte oder seinem Archive abgelieferten Aktenstücke und Papierrollen in einem so schadhaften Zustande sich befanden, daß der dirigierende Senat im Jahre 1726 ihre Abschriftnahme anzuordnen sich veranlaßt sah. Die Originale sollten in Zukunft an einem trockenen Orte aufbewahrt und nur in äußersten Notfällen bei Textfeststellungen benutzt werden [1]).

Die Begründung und Bildung des „Staatsarchives alter Akten“ geht auf die Kaiserin Katharina II. zurück und ist im Jahre 1782 erfolgt, als bei der Einführung der 40 Gouvernements die bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben wurden und für ihre Akten eine Sammel- und Aufbewahrungsstelle geschaffen werden mußte. An dies so entstandene neue Archiv, den Vorläufer des heutigen Moskauer Archivs des Justizministeriums, kamen von nun an alle Papiere, die bei den von Peter d. Gr. errichteten Kollegien, Kontoren, Stadtmagistraten, dem Preobraženskijschen Amte, der Geheimen Expedition zur dauernden Aufbewahrung bestimmt wurden. Im Jahre 1834 ging auch das „Petersburger Archiv alter Akten“ an die Moskauer Zentrale über. Das Jahr 1812 hat ihm leider übel mitgespielt, ebenso wie dem Archive des alten Dienstamtes. Das stolze neue Senatsgebäude, das Katharina II. durch den Architekten Kazakov hatte erbauen lassen, in dem auch die beiden Archivstellen lagen, war damals in eine französische Kaserne umgewandelt worden, und eine Menge von Akten ist dabei verloren gegangen [1]). Neues Leben kam in dies Archiv, als

[1]) Vgl. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 414.

auf Anregung des gewesenen Justizministers D. V. Daškov im Jahre 1835 eine Kommission eingesetzt wurde, welche für die Ordnung und bessere Nutzbarmachung der in ziemlichem Durcheinander befindlichen Bestände Sorge tragen sollte. Im Jahre 1842 übernahm P. I. Ivanov diese Aufgabe, der sich hohe Verdienste um die Organisation des gesamten Archives erworben hat und auch sein erster Direktor wurde, nachdem die Vereinigung der oben genannten drei Archive am 7. Juli 1852 vollzogen und das Moskauer Archiv des Justizministeriums so endgültig gegründet worden war [2]).

Der Entstehung und Zusammensetzung der Bestände gemäß hat Ivanov die Dreiteilung beibehalten. Die erste Gruppe bilden A. die Akten des alten Dienstamtes, das bis in die Tage Ivans III. Vasilevič sich zurückverfolgen läßt und bei der Gründung der Petrinischen Kollegien aufgehoben wurde. Die Akten der „neun Diensttische" (razrjadnye stoly) befinden sich hier: des Moskauischen, des von Vladimir, von Novgorod, Bělgorod, Sevsk, Kiev, des Geldeinnahmetisches, des Grundgütertisches und des Kanzleitisches; sie enthalten Verzeichnisse über den Kriegs- und Dienstadel und die zum Kriegsdienste verpflichteten Stadtbewohner und gewähren über alles Auskunft, was zum Kriegswesen, zur Ausrüstung und Verpflegung von Mann und Pferd, zur Landesdefension gehörte. Auch von der Zivilverwaltung des Landes geben sie zugleich ein klares Bild. Der wichtigste „Tisch" ist der von Moskau, da hier alle Fäden der Militär- und Zivilverwaltung zusammenliefen. Ferner gehören zu dieser Gruppe die Bojarenbücher mit ihren Angaben über die Rangstufen und Dienstpflichten des Adels; die Bojarenlisten (bojarskie spiski); die desjatni, d. h. Verzeichnisse der in Moskau oder anderen Plätzen des Landes im Kriegsdienste stehenden Bojaren, Bojarensöhne und Neulinge; die „Einwohnerverzeichnisse" (žileckie spiski), die Namenlisten der städtischen Edelleute, ihrer Dienste, Leistungen, Abgaben usw.; „Musterrollen" (smotrěnnye spiski); Geschlechtsbücher und Adelsgenealogien, sowie die eigentlichen razrjady, d. h. die Verzeichnisse der Dienstleute, Akten über Besich-

[1]) Vgl. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 414 ff.

tigungen und Musterungen, Reisen des Caren, Gesandtenempfänge, militärische Feste und ähnliches mehr; schließlich auch noch die zur Veranlagung der Kopfsteuer dienenden „Namenslisten“ (imennye spiski), die mit dem Jahre 1689 beginnen. B. Die Akten des „Kleinrussischen Amtes“ über die Beziehungen zwischen Klein-Rußland und Moskau von 1650 bis 1800, die Union und kirchliche Dinge, auch über die Beziehungen zu den Türken und Tataren. C. Die Akten des „Sibirischen Amtes“, die von 1600—1767 reichen, während die späteren im Senatsarchive liegen. D. Die Akten der verschiedenen von Peter d. Gr. eingerichteten Kontore: 1. Der Heroldie oder des Heroldkontors in St. Petersburg 1718—1796. 2. Des Siegelamtes (pečatnoj prikaz) in Moskau und Petersburg, mit Akten des alten Siegelamtes aus dem 17. Jahrhundert und des Siegelkontors von 1722—1763. 3. Akten des Verchoturer Bezirksgerichts, 1618—1711; sowie 4. Akten des Archives selbst, von 1853 an. 5. Die Beschlüsse des dirigierenden Senats, von 1771—1797. Im ganzen waren in dieser Gruppe im Jahre 1869 etwa 6553 Folianten, 10 207 Rollen usw., zusammen 17 033 Nummern, vorhanden.

Die zweite Gruppe bilden 1. die Akten der alten Prikaze: a) des Bau- oder Steinamtes (kamenny prikaz), — wie es bezeichnenderweise hieß, — das von 1584 bis 1782 bestand. (Die noch vorhandenen Akten beginnen freilich erst mit dem Jahre 1775.) b) des Gerichtsamtes, von 1702 bis 1787; c) des Untersuchungsamtes (razbojnik prikaz — 1682), von 1730 bis 1777; d) des Preobraženskijschen Amts mit politischen, juristischen und kriminalgerichtlichen Akten von 1673 bis 1729; e) des Patriarchenamtes mit Rechnungen, Hofbudgets, Synodalakten, Klosterakten aus dem alten Klosteramte, von 1649—1725 reichend. — Die zweite Unterabteilung besteht aus Akten des dirigierenden Senats, seiner beiden Departements zu Moskau und Petersburg aus der Zeit von 1711—1797. Neben Journalen, Protokollen, Ukazen und Urkunden aus ihren umfassenden Ressorts, in welche die Verwaltung und Fürsorge für fast sämtliche staatlichen Institutionen, wie die Akademie der Wissenschaften, das Kabinett, die Gouvernements- und örtlichen Kanzleien, Kollegien, Kommissionen, Kontore usw.

gehörten, bilden die „Leibeigenschaftbücher“ (krěpostnye knigi) hier den wichtigsten Bestand. 2. Akten des Generalprokurators aus dem 18. Jahrhundert; 3. Akten der Kollegien von 1718—1829: des Kammerkollegiums (1704—1828), des Revisionskollegiums (1738—1809), des Justizkollegiums (1701 bis 1787), des Ökonomie-Kollegiums von 1702—1787 mit Akten über Klosterrevisionen von 1625—1811, sowie des Manufakturkollegiums mit Akten aus der Zeit von 1751—1761. 4. beruhen hier die Akten der verschiedenen Kanzleien: a) der Geheimen Kanzlei (1731—1762), b) der Konfiskationskanzlei (1729—1783); c) der Verproviantierungskanzlei (1700—1797); d) der Polizeimeisterkanzlei (1724—1782); e) der Moskauer Gouvernementskanzlei (1707—1787); f) der Dmitrovschen Voivodschaftskanzlei (1716—1783) mit älteren Akten von 1666 an. 5. gehören zu dieser Gruppe die Akten der sogenannten Kontore: a) des Staatskontors (1719—1783); b) des Postkontors (jamskaja kontora) mit Akten aus der Zeit von 1754—1771; c) des Branntweinkontors (korčemnaja k.) von 1725—1764; d) des Hauptsalzkontors (1734—1785); e) des Justizkontors (1714 bis 1782); f) des Kammerkontors für die livländischen, estländischen und finnländischen Angelegenheiten nebst einer Sammlung von Städteplänen (1719—1822); g) des Zahlmeisterkontors (1739—1765); h) des Bankkontors (1754—1798); i) des Akzisekontors (1719—1761). Hier sind 6. zu suchen die Akten der moskauischen Gerichte: a) des dortigen Hofgerichts von 1710—1726; b) des mündlichen Gerichts (slovesny sud) von 1758—1782; c) der Bezirksgerichte mit älteren Akten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. 7. Die Akten der Magistrate und Rathäuser: a) des Hauptmagistrats von 1719—1787; b) des Moskauer Magistrats von 1743—1795, sowie des Dmitrovschen, von 1666 an; c) des Moskauer Rathauses (1729—1743); d) des Rathauses zu St. Petersburg (1727—1743). 8. Akten des Rentamts und der Hofkassen aus dem 18. Jahrhundert. 9. Akten der Moskauer Hospitalverwaltung von 1719 an. 10. Die Akten der Expeditionen: a) der Moskauer Untersuchungsexpedition (1731—1782); b) der Hauptbranntweinfabriken in Petersburg, seit 1742. 11. Kommissionsakten: a) der Kommission zur Verhütung der Pest (1771—1782); b) betreffend den

Raskol (1727—1763), sowie verschiedener Sonderkommissionen für das Fabrikwesen, falsche Wechsel, Schuldensachen bestimmter Persönlichkeiten (Golovin), für Lotteriewesen und anderes mehr. 12. Akten des Komitees für Archivbauten von 1835—1842, mit Handakten des „Staatsarchives alter Akten" und Verzeichnissen der 1812 verbrannten Stücke. Schließlich 13. eine von 1598—1752 reichende Sammlung von kaiserlichen Dienstbriefen und Ukazen. Im ganzen enthält die zweite Gruppe 84 252 Nummern, darunter 17 392 Rollen, 54 404 Bücher und 12 456 Bündel.

Die dritte Gruppe bilden 1. die Akten des alten Grundgüteramtes (poměstnyj prikaz): Bittschriften um die Verleihung von Erb- und Dienstgütern, Verzeichnisse der von den adligen Bittstellern erworbenen Güter, Akten über Bruch und Verletzung des Lehn- und Dienstrechts, gerichtliche Verhandlungen; Beschreibungen der Güter, sogenannte Landbücher mit vielen statistischen Angaben, Konduitenlisten des Generalhofes über alle adligen Besitzer (skazki), soweit sie Lehn- oder Dienstgüter inne hatten, vom Jahre 1700 an. 2. Die Überreste des 1626 und 1737 durch Feuer beschädigten und 1812 in Moskau beinahe vernichteten Archivs des Erbgüterkontors (votčinnaja k.), Kollegiums oder Departements, — wie diese Behörde nacheinander hieß. Sie reichen bis in die Anfänge des 17. Jahrhunderts zurück und sind alphabetisch geordnet. In mehr als 1500 Bänden ist hier eine Sammlung von Lustrationen, Visitationsprotokollen und Bevölkerungslisten erhalten, die sich zu topographisch-statistischen Landesbeschreibungen ausweiten und eine wertvolle Quelle für die Moskowitische Periode der russischen Geschichte bilden. 43 713 Stücke sind zusammen in dieser Gruppe vereinigt: 17 918 Folianten, 25 016 Rollen und 779 Bündel.

Die vierte Gruppe machen neuere Gerichtsakten aus, die bei der Aufhebung der Kreis- und Gouvernementsgerichte vom Jahre 1864 hierhin abgegeben sind. Ihre Zahl betrug im Jahre 1878 668 795 Nummern. Kleinere Erwerbungen aus den Bezirksgerichten sind im Jahre 1871 noch hinzugekommen. In der fünften Gruppe sind die Akten des 1872 geschlossenen Moskauer Departements des Senats enthalten. Im ganzen

Archive hat man 1 873 233 Einzelnummern im Jahre 1878 gezählt: 1 635 208 Aktennummern, 167 606 Bücher, etwa 68 500 Rollen, 1898 Bündel und 21 Urkunden [1]).

Als besonderer Bestand, als sechste Gruppe ist schließlich noch die polnisch-litauische Metrik zu erwähnen, d. h. das Archiv des ehemaligen König-Großherzogtums Polen-Litauen. Nachdem es fast ein Jahrhundert lang bei dem dritten Departement des dirigierenden Senats in Petersburg beruht hatte, ist es auf Grund des vom Kaiser Alexander III. bestätigten Erlasses des Reichsrats vom 15. Juni 1887 an das Archiv des Justizministeriums nach Moskau ausgeliefert worden. Beide Metriken wurden ursprünglich gesondert geführt: die polnische im Krakauer Schlosse und später in Warschau, die litauische in Vilna; erst seit dem Jahre 1765 sind beide im Warschauer Staatsarchive zu einem Ganzen vereinigt worden. Nach der Eroberung Warschaus wurden sie jedoch auf Befehl Katharinas II. im Dezember des Jahres 1794 mit der Załuskischen Bibliothek zusammen durch Suvorov nach Petersburg weggeschafft und ihre Bestände durch eine besondere Kommission in der Weise geschieden, daß die auf die innere Verwaltung, das Finanz-, Gerichts- und Kriegswesen bezüglichen Teile an den Senat, die politischen Akten dagegen an das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten fielen. Der gleiche Grundsatz ward auch auf das Urkundenarchiv der Metrik angewandt. Doch erfuhr die dem Senate zugesprochene Urkundengruppe schon im Jahre 1809 eine neue Teilung, da eine größere Anzahl von Stücken auf Grund eines kaiserlichen Befehls vom 10. März 1805 an die Kaiserliche Öffentliche Bibliothek abgegeben wer-

[1]) Vgl. P. J. Ivanov, Opisanie gosud. razrjadnago archiva (Beschreibung des Dienst-Archivs, Moskau 1842). Ders., „Opisanie archiva starych děl". Moskau 1850. Ders., „Obozrěnie piscovych knig po Moskov. gub. (Moskau 1840), po Novgorodu i Pskovu (1841)" (Beschreibung der Landbücher usw.). Kalačov usw. „Opisanie dokumentov i bumag chranjašč. v Mosk. arch. Min. just." I.—VI. St. Pet. 1869—1889. [H.], „Russisches Archivwesen" (Russ. Revue, 1877, S. 359—368). Fr. von Löher, „Das Moskauer Archiv des Justizministeriums" (Archival. Zeitschrift VI, 1881, S. 107—114.) Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 414—429 u. LV—LXIX. D. Ja. Samokvasov, „Moskovskij archiv Ministerstva Justicii. Archivnyj material" I. u. II. Moskau 1901—09.

den mußte. Dem Senate verblieben damals noch 392 Urkunden in 387 Nummern, die heute ebenfalls im Moskauer Archiv des Justizministeriums beruhen. In ihrer gegenwärtigen Ordnung weist die Metrik, deren Inhalt vom 12. bis an das Ende des 18. Jahrhunderts reicht, zwölf sachlich geschiedene Abteilungen auf. Die erste Abteilung enthält die Privilegiensammlungen (knigi zapisej), daneben auch Akten über das litauische und polnische Gerichts- und Finanzwesen, sie beginnt mit dem Jahre 1440. Die zweite umfaßt die Gerichtsakten (knigi sudnych děl) von 1406—1793; die dritte Defensions- und andere innerpolitische Akten (knigi publičnych děl) von 1263—1792. Die vierte enthält statistisch-topographische Akten (knigi perepisej), Protokolle über Grenzaufnahmen, Lustrationen, Revisionen, Finanznachweise, kurz Landesbeschreibungen von 1542—1720. In der fünften (knigi vypisej) beruhen Privilegienabschriften und Gerichtsprotokolle von 1539—1794; in der sechsten die Sigillata, Verzeichnisse der unter dem königlichen Siegel ausgegangenen Privilegien, Konsense und Dekrete von 1645—1651; in der siebenten liegen die Akten des Beständigen Rats, der Reichstage und Konföderationen (knigi nepreměnnago sověta i děla novějšago proizvodstva) von 1720—1794; in der achten Inventare und Archivverzeichnisse von 1569—1794. Die neunte enthält die Reste der neueren inneren Verwaltungsakten (novyja knigi), mit älteren Stücken untermischt, von 1549—1794; die zehnte das alte Urkundenarchiv (drevnye akty), 387 Nummern, von denen die litauischen von 1239—1792, die polnischen von 1438 bis 1637 reichen. In der elften Abteilung befinden sich Genealogien (rodoslovnyja), so z. B. für den livländisch-kurländischen Rat Dietrich von Keyserling (1766), für Mitglieder der Familien Kwilecki, Stadnicki, Jablonowski, Romer, Dąbski, Lopaziński, Dembowski, Malachowski, Ossowski, Paniński und andere mehr. Eine Karten- und Plänesammlung (meževyja karty) macht in Abteilung XII. den Beschluß [1]).

---

[1]) Über die polnisch-litauische Metrik vgl. Fr. Radziszewski, „Wiadomość hist.-stat. o znakomitszych bibliotekach i archiwach publ. i prywatnych“, Krakau 1875, S. 104 ff. S. L. Ptašickij, „Opisanie knig i aktov Litovskoj metriki“. St. Pet. 1887. Ikonnikov,

Das ganze Archiv hat im Jahre 1887 an die 2 318 000 Nummern umfaßt; manche Nummern dabei mit mehr als 100 Einzelstücken. Dazu kommen noch Repertorien, Verzeichnisse und Register in großer Zahl; auch besitzt es eine eigene Bibliothek. Obwohl es erst 1873 in das ehemalige Konstantinsche Feldmesserinstitut, den früheren Hof des Fürsten Kurakin, nach der alten Basmannaja verlegt worden war, erhielt es schon im Jahre 1886 auf Kalačovs Betreiben eine neue, eigens für Archivzwecke hergerichtete Heimstätte auf dem Jungfrauen-Felde (Děviče pole). Auf P. J. Ivanov als ersten Direktor (1852—1864) folgte N. V. Kalačov (1864—1885); auf ihn N. A. Popov. Gegenwärtig ist D. J. Samokvasov Direktor. Auch dies Archiv hat vielen, vorwiegend russischen Gelehrten — von Novikov, G. F. Müller, Tumanskij an bis auf Solovev, Zaběliu, Kalačov, Cvetaev, Lichačev, Čečulin und andere mehr — den Quellenstoff zu wichtigen Publikationen und Darstellungen geliefert.

Außer diesen drei allerdings wichtigsten Archiven gibt es indessen noch eine ganze Reihe von anderen staatlichen Anstalten, — nur mit solchen wollen wir uns hier beschäftigen — welche die schriftlichen Denkmale der russischen Vergangenheit aufbewahren.

Da kommen **IV.**, noch immer in Moskau, die im Turm des Trojckij-Tores im Kreml' befindlichen Archive des Kaiserlichen Hofes (Moskovskie dvorcovye archivy) in Betracht, die trotz bedeutender Verluste durch die Brände der Jahre 1737 und 1812 und infolge schlechter Behandlung seitens der früheren Beamten interessante Stücke zur Geschichte der carischen Hofhaltung und Ökonomie seit dem 16. Jahrhundert sowie wertvolle Quellen zur Geschichte des russischen Gerichtswesens und vor allem zur Kunstgeschichte enthalten. Besonders haben die Akten des ehemaligen Großen Hofes, des Marstalls, des Bittschriftenamtes, des Apotheker-

a. a. O. I, 1, 464—466 u. LXXIII—LXXV. P. Karge, „Die handschriftlichen Quellen der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg zur Geschichte Polens und Moskaus im 16. und 17. Jahrhundert" (Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. XXII [1907] S. 50 ff).

amtes usw. unter solcher Unbill stark gelitten. Hierhin gehören 1. das Archiv der Rüst- oder Schatzkammer (Archiv oružejnoj palaty) mit Resten der Akten der Großen Kasse, Einnahme- und Ausgabebüchern der carischen Hofverwaltung von 1613—1768, Verzeichnissen, Ausweisen und Konduitenlisten des am Hofe beschäftigten Dienstadels und des ganzen übrigen Hofpersonals von 1627—1766, Akten des carischen Hofgerichts und Papieren über gewerbliche Anlagen, Manufakturen, Fabriken, soweit sie zum Hofressort gehörten. Auch Bücher und Handschriften kirchlicher Provenienz gibt es hier, die aus dem Bereiche der Moskauer Hofklöster und dem Patriarchate stammen. Nicht zu vergessen die für die Kunstgeschichte so wichtigen Nachrichten über die im Museum der Schatzkammer vorhandenen Gegenstände. Über Herkunft und Erwerb so manchen Erzeugnisses deutscher Goldschmiedekunst erhalten wir hier Auskunft. Im ganzen sind in diesem Archive 1374 Handschriften und 8182 Rollen — diese aus der Zeit von 1611—1706 — vorhanden. 2. Das Archiv des Hofkontors (Archiv dvorcovoj kontory). Hier beruhen die durch den Brand von 1737 zwar stark gelichteten archivalischen Schätze der alten Schatz- und Rüstkammer, des Marstallhofes, Provianthofes, der Garderobenkammern, des Amtes des großen Hofes, des Hofgerichtsamtes, sowie des Amtes der geheimen Angelegenheiten. Stroev, Ustrjalov, Solovev, Pogodin, Rovinskij, Zabělin, Kalačov, Esipov, Viktorov, Filimonov, Truvorov und andere mehr haben hier geschürft und wertvolle Dinge zutage gefördert[1]).

Als letztes der in Moskau befindlichen staatlichen Archive kommt V. das unter dem Justizministerium stehende Landmesserarchiv (Archiv meževoj kanceljarii) in Betracht, das wichtige Quellen zur Topographie und Statistik des Landes, zu Untersuchungen über völkische Wanderungen und Siedelungen, über Kolonisation und Volksdichtigkeit und ähnliche Fragen in sich birgt. Bald nach der Errichtung des

---

[1]) A. Viktorov, „Opisanie zapisnych knig i bumag starinnych dvorcovych prikazov“ (1584—1725). Moskau 1877. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 430/5 u. LXIX — LXX. F. E. Tokmakov, „Ukazatel' mater. dlja istorii Moskvy“, 1880 (V, 8).

kaiserlichen Landmesseramtes im Jahre 1768 begründet, hat es bei seiner Flucht nach Nižnij-Novgorod im Jahre 1812 viele Verluste erlitten. In dem Jahrzehnt von 1830—1840 ist es indessen von neuem geordnet und der Benutzung wieder zugänglich gemacht worden. Es zerfällt heute in zwei Abteilungen, die beide im großen Senatsgebäude im Kreml' sich befinden. Die erste Abteilung, das Schriftenarchiv (Piscovy Archiv), steht unter der Leitung des Fürsten F. V. Meščerskij; der zweiten, dem Kartenarchiv (Čertežny Archiv) steht Vl. J. Ivanov als Direktor vor. Hier haben Malinovskij, A. Chanienko, Graf Tolstoj, Fürst J. A. Meščerskij, Kalačov, Bagalej, Tokmakov für ihre Veröffentlichungen gearbeitet; auch Semenov für sein großes „Geographisch-statistisches Wörterbuch des russischen Reichs" sowie die Mitglieder des Zentralen statistischen Komitees für ihre „Register der bevölkerten Orte Rußlands" und die Offiziere des Generalstabes für die von ihnen besorgte Sammlung der „Materialien zur Geographie und Statistik Rußlands" [1]).

Die folgenden Archive, auf die wir in aller Kürze noch eingehen müssen, führen uns wieder nach Petersburg.

Da ist **VI.** das Archiv des dirigierenden Senats (Archiv pravitel'stvujuščago senata), zu nennen, nächst dem Moskauer Archiv des Justizministeriums, das ja gleichfalls Senatsakten, etwa 9000 Bände aus dem 18. Jahrhundert, in sich birgt, die wichtigste Quellensammlung zur inneren Geschichte Rußlands. Ihre Anfänge gehen bis in die Zeiten Peters I., des Begründers der großen, aber unvollständigen Gesetzsammlung (Polnoe sobranie zakonov) und der Kaiserin Elisabeth zurück. Alle zentralen Verwaltungsbehörden des 18. Jahrhunderts, Kollegien, Kontore und Kommissionen, die Departements haben zur Auffüllung dieses Archives beigesteuert, da ihre Beschlüsse der Mitwirkung und Bestätigung des Senats unterlagen, sobald sie Gesetzeskraft erhalten oder als Verordnungen ausgehen sollten. Auch sein Zurück-

[1]) Malinovskij, Istoričeskij vzgljad na meževanie v Rossii do 1765. St. Pet. 1844. Archiv Gosud. mežev. kanceljarii. Moskau 1869. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 435/8 u. LXX—LXXI.

treten gegenüber dem Obersten Geheimen Rat, von dessen Wirken 45 Bände Gesetze und Protokolle aus der Zeit von 1726—1730 in diesem Archive Zeugnis ablegen, sowie später gegenüber dem Kabinett und der Konferenz und ebenso gegenüber der Geheimen kaiserlichen Kanzlei spiegelt sich in den Akten dieses Archives wider. Ähnlich, wie auch die Verschiebung, die in den Befugnissen des Senats in neuerer Zeit eingetreten ist, in dem veränderten Charakter der jüngeren Akten natürlich zum Ausdruck kommt. Denn heute ist der Senat vornehmlich gerichtliche Berufungsinstanz: ihm liegt die letztinstanzliche Entscheidung über Staatsverbrechen, Zivil- und Kriminalsachen sowie die Revision der durch die Provinzialgerichte gefällten richterlichen Entscheidungen ob, daneben auch noch die Feststellung von Grundbesitzgrenzen und die Bestätigung von Adelstiteln. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Registrierung der Gesetze, Ukaze, Verordnungen erinnert zwar noch an die Tage der alten Herrlichkeit, doch ist sie, zumal nach Einführung des konstitutionellen Systems, eine reine Formsache geworden. An die vier Millionen separater Verhandlungen und etwa 332 000 Dokumente und Protokolle beruhen hier, die von 1704 bis zur Gegenwart reichen. Besonders reichhaltig ist das Archiv für die Regierungszeiten Peters d. Gr. und der Kaiserinnen Elisabeth und Katharina II. Wer über Finanz- und Gerichtswesen, Krieg und Unterricht, Handel, Industrie und Landbau während des 18. Jahrhunderts arbeiten will, muß das Senatsarchiv benutzen. In den Orts- und Personenverzeichnissen, die seit 1762 vorhanden sind, den kurzen Biographien der Senatsmitglieder und der in den Beschlüssen und Verhandlungen angezogenen Personen findet auch der Familienforscher eine reiche Fundgrube. P. J. Baranov (1865—1884), einer der Amtsvorgänger des gegenwärtigen Archivars J. A. Blinov, hat sich durch Ordnungs- und Registerarbeiten sowie durch Herausgabe seiner dreibändigen „Übersicht über die Gesetze und Verordnungen von 1704—1762“ mit alphabetischen Registern um dies Archiv ganz besonders verdient gemacht. Neuerdings ist es übrigens selbst zur Herausgabe eigener, groß angelegter Veröffentlichungen übergegangen, an denen vornehmlich F. A. Byčkov beteiligt

war. So hat es unter dem Titel „Senatsarchiv“ die Ukaze Kaiser Pauls I., ferner die „Journale und Beschlüsse des dirigierenden Senats“ von 1732 an, die Liste der Militärpersonen von 1700/50 und anderes mehr in eigener Regie herausgegeben. Ustrjalov, Solov̓ev, Grigorovič, Korsakov, der schon genannte Byčkov, Semevskij, Petruševskij, Dubrovin usw. waren oder sind hier viel gesehene Forscher [1]).

VII. Das Archiv des heiligsten regierenden Synods (Archiv sv. pravitel'stvujuščago sinoda) im Gebäude des am 25. Januar 1721 begründeten heiligen Synods. Hier überwiegt natürlich das geistlich-kirchliche Element. Neben Büchern und Handschriften aus der Schatzkammer des Patriarchen sind hier vorhanden: 1. die Akten der Kanzlei des Synods (1721—1850 u. ff.), 2. des Oberprokurators (1742 bis 1833 ff.), 3. Akten der Kassensachen (1721—1835 ff.), 4. des Typographie (1721—1849); 5. der früheren russischen Bibelgesellschaft (1813—1834); 6. der Ökonomie des Synods (1834 bis 1854); 7. des Moskauer geistlichen Kollegiums (1799 bis 1854); 8. die Akten der Versammlungen des römisch-katholischen geistlichen Kollegiums (1799—1826) und 9. das 1845 an den Synod gelangte Archiv der griechisch-unierten Metropoliten. Selbst Quellen zur Geschichte der reformierten und lutherischen Kirchen befinden sich hier, da die Befugnisse des Synods auf alle im russischen Reiche vertretenen christlichen Religionen ursprünglich sich erstreckten. Neben den Quellen zur Geschichte der griechisch-orthodoxen Kirche, der kirchlichen Gesetzgebung, der häretischen Bewegungen während des 18. und 19. Jahrhunderts fordern hier aber noch manche Spezialia unser Interesse heraus: so die hier beruhenden Schreiben der russischen Herrscher und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses an geistliche Personen; auch gibt es hier Nachrichten über die geistliche Zensur, die geistlichen Mis-

---

[1]) P. Baranov, „Opis' imen. vysoč. ukazam i povelěnijam“ 1704—1762, 3 Bde. St. Pet. 1872/78. Senatskij archiv, I—V, 1888—1894. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 454—466 u. LXXII—LXXIII. „Opis' dokumentov i děl chranjašč. v senatskom archivě“ Abt. 1 Bd. 1, zusammengestellt von L. P. Gusev, V. J. Moreva, N. A. Murzanov, L. L. Sluchockij, unter Leitung von N. A. Blinov. Pet. 1909.

sionen und Klöster, die geistlichen Gerichte, kirchlichen Güter, das kirchliche Schulwesen, über Sitten und Volkskultur. Der Schwerpunkt des Archivs liegt in den Akten des 18. und 19. Jahrhunderts; aus dem 15. und 16. enthält es dagegen nur weniges. Seine erste Organisation ist um das Jahr 1742 von dem damaligen Oberprokurator J. Šachovskoj durchgeführt. Einer seiner Amtsnachfolger aus dem 19. Jahrhundert, Graf D. A. Tolstoj, hat jene Arbeiten mit Eifer fortgesetzt. Im Jahre 1866 wurde eine Kommission zur Herausgabe einer Beschreibung der Akten und Urkunden des Archivs unter A. F. Byčkovs Leitung eingesetzt, die eine stattliche Reihe von Bänden, mit dem Jahre 1542 beginnend, inzwischen veröffentlicht hat. Noch andere Publikationen wurden damals beschlossen und angefangen, so die „Vollständige Sammlung der Verordnungen der rechtgläubigen Kirche in Rußland.“ Hier haben geschöpft der Erzbischof Filaret von Černigov zu seiner Kirchengeschichte von 1721—1826; ferner Smirnov, Pekarskij, Graf D. A. Tolstoj, Čistovič, der Metropolit Makarius, Popov, Barsov, Golubev, Rozanov, J. Tolstoj, Cvernickij u. a. Eine Abzweigung des Petersburger Synodal-Archives bildet das Archiv des Moskauer Synodal-Kontors, das die Aktenüberreste des Patriarchenamtes wie das Archiv des Moskauer Patriarchates selbst in sich aufgenommen hat, aber erst mit dem Jahre 1732 beginnt [1]).

VIII. Das Archiv des Reichsrats (Archiv gosudarstvennago sověta). Aus Anlaß des russisch-türkischen Krieges von Katharina II. im Jahre 1768 einberufen, wurde der Reichsrat schon im Jahre darauf zu einer ständigen Einrichtung ausgebaut, die sich besonders mit den Fragen des Kriegs und der inneren Verwaltung beschäftigen sollte. Alexander I. organisierte ihn 1801 wieder als temporären Rat mit zwölf Mitgliedern nach Troščinskijs Plan; im Jahre 1810 wurden ihm jedoch durch den Grafen Speranskij von neuem

---

[1]) Opisanie dokumentov i děl chranjaščichsja v archivě sv. pr. synoda 7 Bde. (1542 bis 1747), Pet. 1868—1885. Verordnungen des Synods, die Häretiker angehend (russ.), Pet. 1860. Sammlung der Verordnungen u. Zirkulare des Synods, betr. die orthodoxe Kirche (russ.), 5 Bde. (1721—1727). St. Pet. 1869—1881. Ikonnikov, a. a. O. I,1, 466—473.

ständige Funktionen und die Beratung aller wichtigen Staatsangelegenheiten zugewiesen. In den Sitzungen wurden Protokolle geführt, die Anfangs kurz, seit 1787 aber ausführlicher werden. Sie gehören zu den Akten der Staatskanzlei, die mit der sogenannten Kodifikationsabteilung zusammen, einer wertvollen Quellensammlung zur Geschichte der russischen Gesetzgebung, des Finanzwesens, der Leibeigenschaft und Justizreform im 18. und 19. Jahrhundert, die wichtigsten Bestandteile dieses Archives bilden. Dazu kommt noch eine bedeutende juristische Bibliothek von mehr als 20 000 Bänden, zu der Kaiser Alexander I. durch Schenkung den Grundstock gelegt hat. Das Archiv, das sich anfangs in der Eremitage befand, verdankt seine Überführung in das Senatsgebäude, seine Organisation und erste vortreffliche Ordnung dem Staatssekretär Grafen M. A. Korff. Durch den Grafen Bludov wurde im Jahre 1863 die Beschreibung seiner Bestände angeregt und Kalačov und Čistovič übertragen. Zahlreiche Zeitschriften bringen in jedem ihrer Bände Stücke aus diesem Archive. Die Geschichte des Staatsrats und seines Archivs hat P. N. Danevskij geschrieben [1]).

IX. Die Archive des Kriegsministeriums (Archivy voennago ministerstva), von denen das Archiv des Generalstabs (Voenno-učeny archiv glavnago štaba) das bedeutsamste ist. Nach der Aufhebung des 1772 errichteten Departements des Generalstabs im November des Jahres 1796 waren dessen Akten, Karten und Pläne, mit einer Anzahl von Plänen und Karten aus der Bibliothek der kaiserlichen Eremitage und mit anderen historischen Handschriften zusammen — darunter die Sammlung des Generalprokureurs Fürsten P. V. Lopuchin und das aus den polnisch-littauischen Archiven stammende Kartenmaterial — im August 1797 an das vom Grafen P. K. Suchtelen damals verwaltete „Kartendepot Sr. kais. Majestät“ gekommen. 1800 folgte das

---

[1]) P. N. Danevskij, Istorija obrazovanija Gosud. sověta v Rossii, St. Pet. 1859. Archiv Gosud. sověta (1768—1825) ed. Kalačov u. Čistovič I.—IV. St. Petersb. 1869—1888. A. W. Romanovič-Slavatinskij, Vospominanija ob archivě Gosud. sověta (R. Starina 1888, 409—462). Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 473—475.

Geographische Departement, das bisher beim kaiserlichen Kabinette sich befunden hatte. 1801 gab es neue Erwerbungen, und in den Anfängen Kaiser Alexanders I. wurden verschiedene Papiere über den ersten russisch-türkischen Krieg Katharinas II. durch Arakčeevs Vermittlung ihm einverleibt. Aus allen diesen Beständen wurde dann 1812 das „Militärtopographische Depot" gebildet und ihm aus anderen Ressorts, so aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, weitere Pläne und Karten noch zugewiesen. 1837 folgten die Papiere des General-Feldmarschalls Fürsten Osten-Sacken, des Fürsten A. N. Golicyn, Papiere aus der Bibliothek des Generalquartiermeisters Suchtelen, aus der Kanzlei des Fürsten A. A. Bezborodko und die wichtige Kriegskanzlei des General-Feldmarschalls Grafen P. A. Rumjancov-Zadunajskij, ferner hinterlassene Schriften Patrik Gordons zur Geschichte Peters d. Gr. Damals kam auch der größere Teil der Bibliothek des Fürsten Czartoryski aus Puławy — darunter Handschriften und Bücher, die Felix Czacki und seinem Sohne Taddäus einst gehört hatten [1]) — sowie verschiedene andere Archivalien zur Geschichte des polnischen Aufstandes vom Jahre 1831 an dies Archiv. Die in dem Depot selber entstandenen Kriegsakten und Korrespondenzen gehen bis auf das Jahr 1799 zurück. 1867 erhielt das Depot den jetzigen Namen „Militärwissenschaftliches Archiv des Generalstabs", das heute viele wichtige historische Handschriften und über zwei Millionen Karten, Pläne, Risse und Modelle und eine Bibliothek von über 92 000 Bänden in sich birgt. Seit 1906 ist es übrigens der Militärhistorischen Abteilung des Generalstabs (Voenno-istor. otdělenie generalnago štaba) einverleibt. Sein gegenwärtiger Chef ist der Oberst des Generalstabs Joseph J. Vivien de Chateaubrun. Das Archiv gibt seit 1837 eigene Schriften (Zapiski) heraus. Eine neue Serie, die unter A. F. Byčkovs Leitung stand, hat es jedoch nur auf einen, freilich recht interessanten Band gebracht. Sonst haben noch hier die bekannten russischen Militärschriftsteller, wie Michajlovskij-Danilevskij, Miljutin, von Smitt, Sakovič, Bogdanovič, Buturlin, Petruševskij, Fürst

[1]) Vgl. die „Encyklopedyja Powszechna" S. Orgelbrands III, 206.

N. S. Golicyn, Maslovskij ihre Studien betrieben, ferner Solověv, Ustrjalov, Pekarskij, Semevskij, Grot, Kostomarov usw. Eine eigene Abteilung des Archivs des Generalstabes befindet sich in Moskau[1]), mit vielen kriegshistorischen Handschriften und Dokumenten. In dem dortigen Artilleriedepot werden überdies noch die Reste des Archivs des alten Artillerieamtes (Puškarskij prikaz) aufbewahrt. Die Reste des „Archivs alter Akten", soweit sie militärwissenschaftlichen Charakter tragen, beruhen in dem der Haupt-Artillerieverwaltung unterstehenden Artillerie-Museum zu Petersburg[2]).

X. Das Archiv des Marineministeriums (Archiv morskogo ministerstva). Der offizielle Anfang dieses Archivs datiert vom Jahre 1724. Aus älterer Zeit sind nur wenige Akten vorhanden, so einige Stücke aus dem Archiv des „Amtes der Kriegsflotte" von 1654—1718, des Admiralitätsrates von 1659—1725 oder die aus dem Kontor der Kazańschen Admiralität stammenden (seit 1706), auch einige einschlägige Nummern aus dem St. Petersburger Bauamte, die mit dem Jahre 1714 beginnen. Die heutige Organisation stammt aus den Jahren 1827 und 1873. Das Archiv hat mehrere Publikationen über die in ihm beruhenden Archivalien selbst herausgegeben. Weitere Akten, besonders aber Karten, Pläne und Bücher befinden sich im hydrographischen Amte, einer besondern Abteilung dieses Ministeriums. Der gegenwärtige Vorstand des Archivs ist Aleksěj Ferd. Lange[3]).

[1]) Vgl. Petruševskij, General Suvorov. I, 423.

[2]) Zapiski Voenno-topogr. depo i Voenno-topogr. otděla Glavnago štaba (1796—1869), 30 Bde., 1837—1869. Materialy Voenno-učen. archiva gl. št. I., 1871, unter Redaktion A. F. Byčkovs, mit Briefen Peters d. Gr., Katharinas I., Menšikovs, Golovkins usw. Katalog Voenno-učenago archiva Glavnago štaba. Materialy o vojnach, v kotorych učastvovali russkie vojska (1698—1881), 1886/7. 2 Bde. N. N. Ljubovič, O rukopisach diariušej pol'skich sejmov XVII. v. v bibliotekě Gen. štaba. (Varš. Univ. Izv.) 1879, Nr. 11. D. P. Strukov-N. E. Brandenburg, Archiv russkoj artillerii (1700 bis 1807). St. Pet. 1889 ff. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 475—481.

[3]) Opisanie děl archiva morskogo min. s poloviny XVII. v. do načala XIX stol. ed. F. F. Weselago, 4 Bde., 1877—1883. Depart. morskogo min. i biblioteki gidrogr. depart. (Morskoj Sbornik 1855, Bd. XV

XI. Das Archiv des Ministeriums des Innern (Archiv ministerstva vnutrennych děl), dessen Ordnung noch zu wünschen übrig lassen soll und das überdies schwer zugänglich ist. Es geht bis in die Gründungszeit des Ministeriums (1802) zurück und enthält den verschiedenen Ressorts entsprechend sieben Sonderarchive: das Archiv des Departements der allgemeinen Zivilverwaltung und Statistik, der Polizei und des Gefängniswesens, das dem Ministerium bis 1896 unterstellt war, ferner das Archiv des Departements für agrarische Angelegenheiten und die Transsiedelungsverwaltung, für Post und Telegraphie, für das Medizinalwesen mit alten Akten des Apothekeramtes von 1583—1701, für die Zensur und das Archiv des wichtigen Departements für fremde Religionsbekenntnisse, in dem wir Aufschluß über die Geschichte der Jesuiten in Rußland, der russischen Juden, des Raskol und der Sektierer, der russischen Architekturenentwicklung usw. finden [1]). Archivar ist Staatsrat Smirnov.

XII. Die Archive des Finanzministeriums (Archivy ministerstva finansov) mit Nachrichten zur Geschichte von Gewerbe und Handel und des russischen Finanzwesens. 1. Das Archiv des Departements der Reichskontrolle (Archiv depart. gosudarstvennago kaznačejstva), in dem sich die Staatsbudgets bis in die Zeit Katharinas II. und Alexanders I. zurück befinden. 2. Das Archiv des Departements für indirekte Zölle (A. depart. tamožennych sborov) mit den Resten der Archive verschiedener aufgehobener Behörden aus dem 18. und 19. Jahrhundert, so des Kommerz-Kollegiums, des Handelsministers, des Departements für ausländischen Handel,

---

Nr. 4). Zapiski Gidrogr. dep. Morskogo min. 1842 ff. Materialy dlja istorii flota (1702—1762), ed. S. Elagin u. Weselago. 10 Bde. 1865 bis 1883. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 481/3.

[1]) N. V. Varadinov, Istorija ministerstva vnutrennych děl (1802—1856), 8 Bde. 1858—63. H. Lutteroth, La Russie et les jésuites de 1772—1820. Paris 1845. Mel'nikovs verschiedene Arbeiten über den Raskol u. die Sektierer, 1856—1872. Ditjatin, Ustrojstvo i upravlenie gorodov v Rossii. 2 Bde. St. Petersburg 1885. Tokmakov, Ukazatel' materialov po istorii Moskvy. Materialy dlja istorii mediciny v Rossii 1883/5. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 483—486.

der Kommerz-Kommission, des Kontors für Pottasche, des sibirischen Amtes und des Moskauer Kommerzkontors, deren Inhalt bis in die Tage Peters d. Gr. zum Teil zurückreicht [1]).

XIII. Das Archiv des Ministeriums für Volksaufklärung (Archiv ministerstva narodnago prosvěščenija) mit Akten der von Katharina II. errichteten Kommission für das Volksschulwesen. Hier haben auch die 1832 nach Petersburg gebrachten Archive der Wilnaer Universität und der Edukationskommission Unterkunft gefunden. Fragen des Bildungswesens, der Universitäts- und Schulreformen — eines Gebiets, das in Rußland fast dauernd zur Erörterung steht —, und die Zensur bilden den Inhalt der hier aufbewahrten Akten [2]).

XIV. Das 1834 gegründete Archiv des Landbau- und Domänenministeriums (Archiv ministerstva zemledělija gosudarstvennych imuščestv) enthält Akten zur Geschichte der Kronbauern, über die Aufhebung der Leibeigenschaft, zur Geschichte der Kolonien im südlichen Rußland, im Gouvernement Saratov usw., über das Vermögen der Klöster, Jesuiten und über Verbesserung der Landwirtschaft. Die Archive des Bergdepartements und des Bergkollegiums, die diesem Ministerium unterstehen, seien wegen der in ihnen beruhenden älteren Akten zur Geschichte des russischen Bergwesens hier kurz erwähnt [3]).

---

[1]) Sbornik min. finansov 1866—1867 ff. Sistematičeskij katalog dělam departamenta vněšnej torgovli. St. Pet. 1877. Sistem. katalog dělam gosud. kommerc-kollegii. St. Pet. 1884 (von N. Kajdanov). Ders., Sistem. katalog dělam kommissii o kommercii i o pošlinach, chran. v archivě depart. tamožennych sborov (1720—1796). St. Pet. 1887. Katalog dělam Depart. vněšnej torgovli. St. Petersburg 1877/88. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 486—487 u. CI—CIV.

[2]) Sbornik postanovlenij (1802/64), 4 Bde, 1864/76. Sbornik rasporjaženij (1802/64), 3 Bde. 1866/67. Sbornik postanovlenij i rasporjaženij po cenzurě (1720/1862), 2 Bde, St. Pet. 1862. Die weitere Literatur bei Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 486. C—CI.

[3]) Sistemat. opiś dělam Vgo otdělenija Sobstv. E. I. V. kanceljarii. St. Pet. 1887. Istor. obozrěnie 50-lětnej dějatel'nosti Min. gosud. imuščestv (1837/87)., 5 Teile, 1887. Istor. materialy iz Archiva, I., St. Pet. 1891. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 487 u. CIV—CV.

XV. Das Archiv des Kommunikationsministeriums (Archiv ministerstva putej soobšĉenija) mit elf Bezirksarchiven, die an neueren Akten, in der St. Petersburger Zentrale, über 330 000 und in den Bezirksarchiven über 200 0000 Nummern besitzen. Von älteren Beständen kommen die freilich nicht zahlreichen Stücke der drei Vorläufer dieser 1809 gegründeten Zentralbehörde für öffentliche Arbeiten in Betracht: des „Kontors für den Häuser- und Gartenbau“ (1767—1809), der „Reichs-Wegekommission“ (1786—1796) und des „Departements für Wasserwege“ (1786 bis 1796). Die Akten der in den Geschäftskreis dieses Ministeriums fallenden Betriebe und Lehranstalten, so die der Kunstschulen von 1827—1865, des Wegebau-Ingenieur-Instituts (seit 1809), der Bauschule von 1832—1865 usw. bilden besondere Gruppen. Hier beruhen auch die Bauakten der Isaakkathedrale (1818—1865)[1]).

Interessante Korrespondenzen und Papiere, nicht allein zur Geschichte der Hofverwaltung, sondern auch zur Allgemeinhistorie bergen **XVI.** noch die kaiserlichen Hausarchive. Wir beginnen 1. mit dem an der Špalernaja gelegenen Allgemeinen Hausarchive (Obšĉij Archiv Ministerstva Imperat. Dvora), das Akten und Dokumente zur Geschichte des kaiserlichen Hauses vornehmlich aus dem 18. und 19. Jahrhundert aufbewahrt. Schon 1864 waren mehrere archivalische Sammlungen, so die des Senats und die polnisch-littauische Metrik, auf Grund eines kaiserlichen Befehls, auf das Vorhandensein derartiger Papiere durch G. V. Esipov untersucht worden; 1882 wurde das Kabinettsarchiv und eine Reihe von anderen Sammlungen einer gleichen Durchforschung und Aussonderung unterzogen, die mit der Begründung des Allgemeinen Hausarchives abschloß. Vorstand des Archives ist gegenwärtig Exzellenz Konstantin Jak. Grot.

2. Das im Kabinettsgebäude an der Aničkovbrücke gelegene Kabinettsarchiv (Archiv kabineta E. I.

---

[1]) P. S. Jakovlev, Svěděnija ob archivach minist. putej soobšĉenija, im Journal des Ministeriums II, 1. 1879. F. Prijatelev, Dopolnitel'nyja svěděnija ob archivach minist. putej soobšĉenija (ebenda 1880). Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 487 u. CV—CVI.

Veličestva) enthält außer den Kabinettssakten noch mancherlei anderes, so die Akten der Kanzlei des Hofministeriums von 1825—1853. Überdies sind bei der Ausscheidung der für das Staatsarchiv bestimmten Papiere noch viele interessante Stücke aus der Zeit der Kaiserinnen Anna, Elisabeth und Katharina II. hier zurückgeblieben, die über das Leben am Hofe, seinen allgemeinen Zuschnitt und die an ihm betätigten geistlichen und künstlerischen Interessen Aufschluß geben. Hier begegnen uns auch wieder Akten über den Aufstand Pugačevs, die A. S. Puškin an anderen Stellen vergeblich gesucht hatte. In den Akten des Fürsten P. M. Volkonskij, die hier beruhen, befinden sich viele Nachrichten über die Reisen Kaiser Alexanders I. im Ausland wie in Rußland selbst seit 1812. Eine eigene Gruppe bilden die den Hof des Großfürsten Konstantin Pavlovič betreffenden Papiere, die von 1816—1832 reichen. Obwohl die Akten und Korrespondenzen der Staatssekretäre im allgemeinen an das Staatsarchiv abgegeben sind, haben sich dennoch Reste der Kanzlei des Fürsten Bezborodko, Staatssekretärs unter Katharina II. und Paul I., an der ursprünglichen Lagerungsstelle hier erhalten. Von den Kabinettsakten, die dem Archiv den Namen gegeben haben, sind übrigens die Bittschriften-Abteilung und die auf die kaiserlichen Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen bezüglichen Bestände besonders beachtenswert [1]).

3. Das Archiv des Hofkontors (Archiv pridvornoj kontory) an der Voskresenskaja entspricht dem früheren Archive des Hofintendantenkontors und beginnt mit dem Jahre 1718. Seinen Hauptbestand bilden die Hof-Bauakten von 1723—1800. Reich an Quellen zur Geschichte Petersburgs, ist es von P. N. Petrov für seine Darstellung der Geschichte der russischen Hauptstadt stark benutzt worden [2]).

XVII. Die Archive der kaiserlichen Kanzlei (Archivy sobstvennoj E. I. V. kanceljarii). Da alle Sachen,

---

[1]) P. A. Muchanov, Čto želatel'no dlja russkoj istorii?, St. Pet. 1870, S. 22. Enzyklop. Wörterbuch (russ.) V, 548 ff. von N. Petrov. N. J. Grigorovič, Kancler A. A. Bezborodko, I. (Einleitung). Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 488/89 u. CVI u. CVII.

[2]) P. N. Petrov, Istorija Peterburga. St. Pet. 1885.

die der kaiserlichen Bestätigung bedurften, durch die kaiserliche Kanzlei zu gehen hatten, so enthält das ihr zugehörige Archiv den, sozusagen, letzten Niederschlag fast sämtlicher wichtigen Staatsakte. Nachdem ihr Machtbereich sich unter Paul I. bedeutend erweitert hatte, wurde 1812 sogar ein eigenes Gebäude für sie errichtet. Hier herrschte nach Speranskijs milden Tagen von 1812—1825 A. A. Arakčeev mit wuchtender Hand als „Vizekaiser". Infolge der weiteren Mehrung ihres Geschäftsbereiches erfolgte 1826 eine Neuorganisation, aus der einen bisherigen wurden drei Abteilungen gebildet. Der ersten Abteilung fiel die Erledigung aller Schreiben, Reskripte, Verordnungen und Gesetze zu, die aus den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsstellen kamen, wofern sie die persönliche Unterschrift des Kaisers tragen oder auf Allerhöchsten Befehl erlassen werden sollten. Hier gingen auch die aus besonderem Anlasse dem Kaiser erstatteten Berichte, Promemorien, Gesetzentwürfe usw. ein. Um das zugehörige Archiv hat der frühere Staatssekretär S. A. Taněev sich sehr verdient gemacht. Unter seiner Mitwirkung hat es, auf Anregung Kaiser Alexanders II. selbst, eine Sammlung von Schriftstücken herausgegeben, die sämtlich aus dem Archive stammen und die Zeit von 1785—1819 umfassen[1]). Die zweite Abteilung hat die Nachfolge der seit 1810 beim Staatsrate in Funktion gewesenen Kommission zur Ausgabe der Gesetze, d. h. die Fortführung der „Vollständigen Sammlung der Gesetze und Verordnungen" übernommen. In ihrem Archive begegnet man daher wertvollen Quellen zur Geschichte der russischen Gesetzgebung im 18. und 19. Jahrhundert. Hier ist das Arbeitsgebiet D. V. Polěnovs gewesen, dessen Studien und Ausgaben über die Geschichte der russischen Gesetzgebung B. J. Sergěevič, der bekannte russische Rechtshistoriker, gegenwärtig

---

[1]) Sbornik istor. materialov, isvlečennych iz Archiva I. otdělenija Sobstv. E. I. V. kanceljarii, St. Pet. 1876, mit Beiträgen zur Geschichte Katharinas II. und Potemkins, Nachrichten über den Krieg von 1812/13 und die damalige Finanzlage des Reichs, Berichten, Projekten wegen der Krim und Polens, Schreiben Speranskijs, Novosil'covs, Magnickijs und Arakčeevs (181819), II u. III (1889/90).

fortsetzt [1]). Mit dem Archiv ist eine bedeutende juristische Bibliothek verbunden. — Die dritte Abteilung, der, sozusagen, das Ressort des alten Preobraženskijschen Amtes, der Geheimen Kanzlei und der späteren Geheimen Expedition zugefallen war, ist gegen das Ende der Regierung Kaiser Alexanders II. wieder aufgehoben worden. Das Archiv, das Akten über Angelegenheiten der höchsten Polizei, über die Gesetzgebung in Hinsicht auf Sekten, Raskol und Ausländer, wie auch Falschmünzereien, die Aufsicht über politische Staatsverbrecher, sowie die Einforderung von Berichten aus besonderem Anlaß, Streitigkeiten zwischen Bauern und Gutsbesitzern, die Theaterzensur und die Aufsicht über die periodische Presse enthält, befindet sich heute im Ministerium des Innern. 1828 ist noch eine vierte Abteilung hinzugekommen, in der die Verwaltung der von der Kaiserin-Witwe Maria Fedorovna der 1828 verstorbenen Gemahlin Kaiser Pauls, begründeten mildtätigen Stiftungen und Schulanstalten ihren Mittelpunkt besaß. In dem Archiv der Abteilung befinden sich Quellen zur Geschichte des Frauen- und Waisen-Schulwesens, zur Geschichte des russischen Erziehungs- und Bildungswesens überhaupt, die schon zu mehrfachen Darstellungen den Stoff geliefert haben [2]).

Schließlich seien noch die staatlichen Provinzialarchive genannt, die 1852 zum Teil gegründet wurden, aber weit ältere Akten und Urkunden enthalten:

- das Kiever Zentralarchiv;
- das Vilnaer Zentralarchiv;
- das Vitebsker Zentralarchiv;
- das Archiv des früheren kleinrussischen Kollegiums, das 1880 aus Černigov weggeführt und der Universität Chaŕkov übergeben wurde;
- die Archive der General-Gouverneure;

[1]) Polěnov, Materialy dlja istorii russkago zakonodatel'stva. I. Palata o Uloženii (1700), St. Pet. 1865. Ders., Zakonodatel'naja kommissija pri imp. Petrě II. 1728 (Sbornik der russ.-hist. Gesellschaft II) und seine Materialy ob Ekaterininskoj kommissii, die jetzt von Sergěevič fortgeführt werden (ebenda Bd. 4, 8, 14, 32, 36, 43 usw.).

[2]) Vgl. Ikonnikov, a. a. O. I, 1, 493 u. CVIII—CIX.

das Archiv der Hauptverwaltung des kaukasischen Statthalters;
das Hauptarchiv des Cartums Polen in Warschau;
das Archiv alter Akten des Cartums Polen ebendaselbst und das Archiv des Großfürstentums Finnland in Helsingfors.

Die Reihe der staatlichen Sammlungen ist damit freilich noch nicht erschöpft; noch gibt es Gouvernements-, Kreis-, Städte-, Militär- und Gerichtsarchive. Und nun das große Gebiet der privaten Archive: der Gesellschafts- und vor allem der Familienarchive, die bisher noch gar nicht zur Sprache gekommen sind. Nicht zu vergessen die Bibliotheken, wie z. B. die kaiserliche Öffentliche Bibliothek zu Petersburg, die ganze Archive in sich aufgenommen hat, das Archiv der Akademie der Wissenschaften, der Eremitage, die Synodalbibliothek, die Bibliotheken und Archive der geistlichen Akademien, der verschiedenen Klöster, die bischöflichen und Eparchialarchive, die Archive der römisch-katholischen und protestantischen Kirchen und so fort. Mit ihnen dürfen wir uns vielleicht ein anderes Mal beschäftigen[1]).

[1]) Über die baltischen Archive soll in nächster Zeit in ähnlicher Weise berichtet werden. D. Red.

Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens.

Von

Otto Hötzsch.

I.

Ein besonderes und ein allgemeines Problem der Forschung sind in dem Thema zunächst angeschlagen. Einmal drängt es gleich die Frage nach dem Zusammenbruch Polens und seinen Gründen in den Vordergrund. Denn diese für die neuere Geschichte des europäischen Ostens vor allem entscheidende Tatsache der Staatenbildung ist zunächst vornehmlich eine Frage der Verfassungsgeschichte. Dahinter erhebt sich die prinzipiell noch wichtigere Frage, ob die Verfassungsformen, die der von Germanen und Slaven besiedelte und politisch organisierte Osten Europas ausbildete, untereinander spezifisch verschieden sind, oder ob sich aufdrängende Parallelen in der deutschen, polnischen, russischen Verfassungsentwicklung, von denen eben im folgenden zu reden ist, mehr sind als oberflächliche Analogien, sondern in sich wesens verwandte Erscheinungen von gleichartig, wenn auch nicht gleichzeitig sich abspielenden Volksentwicklungen. Beide Probleme aber werden umschlossen von der Hauptfrage, in welchen Beziehungen die äußere Staatsbildung, die aus Machtkämpfen und naturgegebenen Vorbedingungen erwachsene Konfiguration des Staatswesens und sein inneres Leben, seine soziale Struktur und seine Verfassungsform zueinander stehen und wie sie aufeinander wirken. Der Versuch, diese Fragen an den Gesamtverlauf der osteuropäischen Geschichte zunächst nur einmal zu stellen, kann wohl helfen, etwas Klarheit und durchgehende große Linien in dem unendlich verwickelten Durcheinander dieser Geschichte erkennen zu lassen.

Schon aus der Fassung des Themas ist ohne weiteres ersichtlich, daß er ausgeht von den umfassenden und anregungs-

reichen Gedanken O. Hintzes[1]). Mit Entschiedenheit wird da die These vertreten, daß die äußeren Schicksale und Lebensbedingungen der Völker von entscheidendem Einfluß für die innere Verfassung sind, daß das innere Verfassungsleben sich den äußeren politischen Existenzbedingungen anschmiegt, daß bestimmte Typen der Staatsbildung ziemlich regelmäßig mit bestimmten Verfassungsformen verbunden sind.

Der Versuch nun, an der Hand dieser allgemeinen Gedanken und so wie sie Hintze gemeint hat[2]), die Geschichte Osteuropas zu erfassen, faßt diesen Begriff Osteuropa so, wie ihn m. E. die Geschichtsforschung fassen muß und nur fassen kann. Wenn der Geograph Osteuropa wohl erst mit der Grenze des Deutschen Reiches beginnen läßt, so muß der Historiker dafür nehmen das kontinentale Gebiet von der Elbe bis zum Ural[3]), und er kann dafür auch aus dessen natürlichen Verhältnissen gute Gründe anführen[4]). Schlagend aber dafür, daß dieses gegen Mittel- und Südeuropa[5]) deutlich abgehobene Gebiet als Einheit genommen wird, sind die Gründe aus der historischen Entwicklung. Denn seit dem Frühmittelalter sind die Lande östlich der Elbe bis zum Dněpr und darüber hinaus[6]) slavische Welt, die in zahlreichen Stämmen und Stammesstaaten das Gebiet einnimmt und gliedern will. In sie greift dann ein die zurück nach Osten stoßende deutsche und die von

[1]) Staatenbildung und Verfassungsentwicklung. Eine historisch-politische Studie. In: Historische und politische Aufsätze (Berlin s. a.) IV, 13—34.

[2]) S. den Schluß des Aufsatzes a. a. O. S. 34.

[3]) Genauer: von dem Gebirgskranz, der sich vom Quellengebiet der Weichsel bis zur Weser in nordwestlicher Linie erstreckt. S. dazu Partsch, Schlesien (Breslau 1896) I, 21 ff.

[4]) S. dazu die anregenden, aber vielleicht etwas schnell und apodiktisch entscheidenden Ausführungen von E. Hanslik, Die Kulturgeographie der deutsch-slavischen Sprachgrenze, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VIII, 103—127; 445—475 (1910); Inhaltsangabe in Heft I unserer Zeitschrift, 105 f.

[5]) Trotz des Übergreifens Polens nach Ungarn und Böhmen, Habsburgs nach Polen, das eben darum unnatürlich erscheint.

[6]) Von den finnischen Esten darf dabei abgesehen, das selbständig-indogermanische preußisch-lettisch-litauische Element historisch doch mit in die slavische Welt einbezogen werden.

Norden herunter stoßende skandinavische, im ganzen also germanische Expansion, die erst den Kämpfen um das Dominium maris baltici und — ebenso wichtig — terrae balticae ihre Kompliziertheit, aber auch ihren großen geschichtlichen Zug gibt. Bei weitem nicht in dem Maße, aber doch auch bestimmend auf den slavischen Osten wirkt das osmanisch-islamische Vordringen vom Süden her ein, das zeitlich das germanische ungefähr ablöst und bis ins 18. Jahrhundert hinein in diesem Sinne wirksam ist [1]). Der germanischen an Wucht entsprechend, aber im Wesen durchaus verschieden wirkt die mongolisch-tatarische Invasion, die durch die große Völkerpforte zwischen Kaspischem Meer und Ural einflutend zunächst — von der Schlacht an der Kalka 1223 bis 1480 — die russisch-slavische Staatsbildung entscheidend beeinflußt, aber auch danach noch Jahrhunderte — mit der osmanisch-islamischen zusammenströmend — den Süden Osteuropas beunruhigt. So ist dieses slavische Osteuropa, das wir begrenzen durch die Karpathen, den unteren Donaulauf einschließlich der Mündungen und die pontische Nordküste, von drei Seiten — wenn der Lamprechtsche Ausdruck gebraucht werden darf — verschiedenartigen „Diosmosen" ausgesetzt gewesen, die nun eben die Probleme für die Forschung stellen, und hat es im Westen einen so starken Teil von Küste und Land an das germanische Mitteleuropa abgeben müssen, daß wir gezwungen sind, von einem germanisch-slavischen Osten zu reden.

II.

Am Anfang dieser Erörterung steht die extensive Staatsbildung, d. h. eine Staatsbildung, bei der die Ausdehnung des zu beherrschenden Gebietes in einem offenbaren Mißverhältnis steht zu den verfügbaren Kultur- und Herrschaftsmitteln [2]). Dem Reich Karls des Großen (814 †) entspricht das Reich Bolesławs I. Chrobry (992—1025) und der Kiever Staat Vladimirs I. (980—1015) [3]). Die Zahlen weisen

[1]) Genauer: bis zu den großen Friedensschlüssen Katharinas II. von Kučuk-Kainardje (1774) und Jassy (1792).

[2]) Hintze a. a. O. S. 26.

[3]) S. dazu Hruševskij, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes. I. (Leipzig 1906), S. 374—549 und die Karte am Schluß.

bereits auf eine zeitliche Spannung zwischen deutscher und slavischer Entwicklung hin, die noch in tieferem Sinne für das historische Urteil von Bedeutung ist. Diese Reichsgründungen beruhen auf der „fortwirkenden Idee der großen politischen Räume". „In jedem großen Feldherrn oder Herrscher ist eine große, oft weit der Zeit vorauseilende Auffassung des Raums, die uns in den Entwürfen eines Alexander, Cäsar, Karl des Großen oder Napoleons ganz vertraut ist" [1]), und so sind auch die Staatsbildungen Bolesławs und Vladimirs persönlich zu werten. Dabei ist diese politische Raumidee Karl dem Großen unter dem Bild des imperium romanum erschienen, hat in dieser Form wohl auch auf Bolesław gewirkt, während sie Vladimir — der das oströmische Christentum annahm —, wohl von Byzanz her kam. Aber in allen drei Staatsbildungen ist zugleich ein nationales Moment, will sagen die Beziehung eines bestimmten Volkstums zu einer bestimmten okkupierten Fläche, von vornherein vorhanden. Ob das diesen Herrschern zum Bewußtsein kam, ist dabei gleichgültig. Jedenfalls ist das Karolingische Reich eine fränkisch-deutsche, das Bolesławs eine westslavische und das Vladimirs eine ostslavische Gründung. Und jedenfalls bleibt — was wichtiger ist — nach dem Zerfall dieser mit den gleichzeitig gegebenen organisatorischen Möglichkeiten nicht zusammenzuhaltenden Flächenstaaten die Idee einer umfassenden Nationalstaatsbildung lebendig. Was der karolingische Imperialismus für die Folgezeit der deutschen Geschichte bedeutete, ist bekannt. Die Idee Bolesławs I. wird nach ihm von Bolesław Krzywousty (1107—1138) und Władysław Łokietek (1288—1333) wieder hergestellt und beherrscht seitdem — zur jagiellonischen Idee erweitert und verschoben — die polnische Geschichte und zum Teil auch noch die politischen Vorstellungen der polnischen Gegenwart [2]). Mit dem Staate

[1]) Ratzel, Politische Geographie² S. 370.

[2]) Der Unterschied der piastischen von der jagiellonischen Idee besteht darin, daß Bolesław Chrobrys Gedanke die Zusammenfassung der Westslaven zu einem christlichen Königreiche war. Dieser erweiterte sich aber, nach Westen durch die germanische Expansion zunächst unmöglich geworden, unter Kasimir dem Großen definitiv auf die Lande Vladimir und Halicz (Ostgalizien; 1324 Erlöschen der kleinrussischen Ruriks aus der Linie von Vladimir Monomach. Westgalizien-Kleinpolen gehört von Anfang an zum westslavischen Bereich; um das Land östlich des San

Vladimirs aber, der übrigens Rotrußland auch eroberte [1]), war der Begriff Ruś entstanden, der, vom Dněprtal nach Moskau übertragen, ohne Unterbrechung die zusammenfassende politische Idee des Ostslaventums geblieben ist [2]).

Mit der piastischen Idee und dem Reiche Vladimirs war eine erste rohe Gliederung Osteuropas gegeben, die das Germanentum ausschloß. Rasch brechen nun die drei großen Staatsbildungen auseinander, sie haben alle drei den Widerspruch zwischen Machtanspruch und Machtmitteln — den jeweils zu lösen eben die Aufgabe einer Verfassung ist —, nicht zu überwinden vermocht, und im besonderen nicht als erste Voraussetzung: das Problem der gesicherten Erbfolge [3]). Überall haben wir eine Zersplitterung der gesamtfürstlichen Macht, mit Erhaltung des Bewußtseins der Einheit, die Unsicherheit der Thronfolge. Ebenso erscheint gleich der Versuch der Fürsten (der Gesamtfürsten [4]) wie der Unterglieder), duroh Ver-

---

(sog. Rotrußland) geht die Rivalität mit Kiev seit Bolesław I.) Dann vergrößerte seit 1386 die Vereinigung mit Litauen, alte Kämpfe beendend, das Reich nach Nordosten und Osten und stellte über Wolhynien die Verbindung nach Süden her. (Die Donaumündung und den Zugang zum Schwarzen Meere, d. h. also die Donaufürstentümer, nimmt die jagiellonische Idee gleichfalls in Anspruch. Ernsthaft hat sich aber Polen wohl nur Ende des 15. Jahrhunderts darauf gerichtet; ich habe den Zug Johann Albrechts gegen die Moldau 1497 im Auge und die Gedanken des Callimachus; s. Caro, Geschichte Polens, V, 647 f. und 719 ff.; Zeissberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters (Leipzig 1873), S. 369—377. — S. noch die Bemerkungen über die jagiellonische Idee von Balzer (Kwart. Hist. XXI, 41) und von Kutrzeba (ebenda 625).

[1]) Die rotrussischen und ukrainischen Gebiete (bewohnt vom Kleinrussentum von den Karpathen über den Dněpr bis zur Wolga) sind in den großen Kämpfen Osteuropas (auch das Kosakentum) immer nur Objekt der Machtbestrebungen anderer, haben aber trotzdem das Recht auf selbständige historische Erforschung und Beachtung, die ihnen die polnische und (groß-) russische Geschichtsschreibung gelegentlich streitig macht.

[2]) Eine vergleichende Entwicklungsgeschichte der drei Ideen wäre eine reizvolle Aufgabe.

[3]) Interessant ist, daß in Polen schon 1181 der Ersatz des Seniorats durch die Primogenitur und zwar mit der Hilfe päpstlicher Anerkennung erstrebt wurde. J. Kutrzeba, Hist. ustroju Polski [2], S. 18.

[4]) Großfürst würde dann gleich polnischem und deutschem König zu setzen sein; der Teilfürst dürfte in dieser Zeit von fern mit dem Stammesherzog in Vergleich zu stellen sein.

gabung von Land an die Umgebung und an militärische Kräfte gegen Dienstverpflichtung der Schwierigkeit der Beherrschung des zu großen naturalwirtschaftlich genutzten Gebietes Herr zu werden. Das Schicksal ist dann das gleiche, daß dieses Land dem Vergebenden immer mehr aus der Hand geht. Ob Lehnsverfassung, polnisches jus militare und russisches Dienstgut (Poměstie) prinzipiell gleicher Wurzel und gleichen Wesens sind oder nicht[1]) — darin sind sie gleich: „Versuche mit Hilfsmitteln einer unentwickelten Zivilisation große politische Räume zu organisieren“[2]). Die Frage ist, was daraus weiterhin in den drei Reichen wird.

III.

Ihr Nebeneinander wird von jetzt an verschoben durch das Ausgreifen Deutschlands über die Saale und Elbe und die diesem entsprechende Kolonisation des Nordostens im europäischen Rußland[3]). Schon frühzeitig wanderte die Bevölkerung aus dem alten Zentrum ab. Die Motive waren die innere Unordnung, die die Kämpfe der Teilfürsten mit sich brachten, und die von außen, von den die südrussische Steppe durchflutenden türkisch-mongolischen Stämmen ununterbrochen drohende Gefahr — die beiden Momente, die eben die Weiterexistenz des Kiever Staates unmöglich machten. Die Bevölkerung strömte ab in zwei Richtungen, nach Westen (kleinrussische Kolonisation im Gebiet von Bug, Dněstr und Weichsel) und — die wichtigere Richtung — nach Nordosten, in das Gebiet der oberen Wolga und Oka. Und wie in Ostdeutschland der einwandernde Deutsche nur ausnahmsweise den da sitzenden Slaven gewaltsam beseitigt hat, sondern ein besonderer deutscher Volkscharakter aus der Amalgamierung mit dem unterworfenen Slaventum erwächst, so saugen die ein-

---

1) S. dazu die Forschungen namentlich Pavlov-Silvanskijs, Ljubavskijs, Ključevskijs, Borozdins, Kutrzebas.

2) Hintze a. a. O. S. 25.

3) S. unter andern Platonov, Lekcii po russkoj istorii (Petersburg 1904), S. 86 bis 90; Ključevskij, Kurs russkoj istorii, I⁴ (Moskau 1908), S. 354 ff.

wandernden Russen die vorgefundenen Finnen auf[1]). Daraus entsteht der Typus des Kolonialrussen, des Großrussentums, das die Neuformierung des Vladimirschen Reiches vollzieht. Was die Mark Brandenburg für Deutschland, ist das Fürstentum Moskau für Rußland geworden; Moskau [2]) und Berlin, die Spree und die Moskva stehen in einer geographischen und historischen Parallele, die weit mehr ist als nur eine interessante Analogie. Als Andreas Bogoljubskij 1169 Kiev zerstört hatte, war Suzdal' im Becken der Wolga der Mittelpunkt geworden und wurde es dann, noch günstiger zwischen Wolga und Oka gelegen, Moskau, an das in jahrhundertelanger Arbeit — nämlich bis zu Ivan III. (1462—1505) — ein Teilfürstentum nach dem andern (Suzdal', Vladimir, Moskau, Murom, Černigov, Kursk, Perejaslavl', Rjazań, Pskov)[3]) wieder ankristallisiert wurde —, so wie später das im kolonialen Deutschland Vormacht gewordene Brandenburg Pommern, Ostpreußen, Schlesien, Westpreußen, schließlich Posen in seiner Hand konzentrierte [4]). Der geographische Gesichtspunkt des Tieflandes sprach in der ostdeutschen Tiefebene ebenso mit wie im Becken der Wolga, Oka, Moskva, der Desna und des Don.

Ebenso verändert sich auf beiden Seiten im Laufe dieser Entwicklung die Stellung des Fürsten[5]). Für Brandenburg ist bekannt, wie der Zwang, diese verschiedenartigen Teile zusammenzuhalten und zu einem Ganzen zu verschmelzen, zum persönlichen Absolutismus des Fürstentums, das bereits vorher den wesentlichen Schritt zur Primogenitur gemacht hatte, führte [6]). Ebenso wird im Großfürstentum Moskau

---

[1]) Pogloščenie ist der russische Ausdruck für diesen Prozeß, der bis heute noch nicht zu Ende gekommen ist.

[2]) S. über die Lage Moskaus: Ključevskij, a. a. O. II, 5 f.

[3]) Es besagt nichts, daß einige dieser Teilfürstentümer noch unter Ivan III. eine gewisse Selbständigkeit behielten.

[4]) Der Erweiterung Brandenburgs um Cleve, Minden, Ravensberg, Ostfriesland, Rheinland, Sachsen, Hannover entspricht die Moskaus um Kazań und Astrachań, Smolensk, Pskov, Novgorod, weiter um Kleinrußland, das Baltikum, Litauen, Polen.

[5]) Ein Punkt, auf den Solovév bei Betrachtung von Andrej Bogoljubskij besonders hinweist.

[6]) Interessant ist, daß auch in Brandenburg vorübergehend das

die Erbfolge vom Vater auf den Sohn durchgesetzt, also der alte Fluch der ewigen Teilungen, der die anderen Zweige des Hauses Rurik ruiniert hatte, überwunden, wird die Družina in den Staatsorganismus eingeordnet und verschwindet die Věče (die Volksversammlung) als staatsrechtlicher Faktor neben dem Fürsten. Mit der Konzentration der Lande um Moskau geht die Konsolidierung der Großfürstengewalt parallel, erwächst der moskowitische Absolutismus, der in Ivan III., Vasilij IV. und Ivan IV. dem Gestrengen fertig vor uns steht[1]) und seine Parallele hat etwa in Gestalten wie Ludwig XI. von Frankreich, Heinrich VII. von England, dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg. Ein Unterschied gegen Brandenburg-Preußen ist jedoch hier schon hervorzuheben, daß in Brandenburg-Preußen der Fürst als Herzog, Markgraf, Graf usw. jeweils Nachfolger der erloschenen Herrscherfamilie wird, in Moskau aber die Teilfürsten unterworfen, Vasallen und zur oberen Schicht der Bojarenduma werden. In diesem Unterschied liegt ein tieferer ausgesprochen, auf den noch hinzuweisen ist: das Großfürstentum Moskau setzt o r g a n i s c h die Geschichte von Ruś fort, Brandenburg — das ja nicht gleich dem römischen Reich, sondern Territorium unter ihm ist, — wird von wilder Wurzel her und dann gegen das Reich neu einigender Faktor in der Geschichte des deutschen Volkes.

Diese verhältnismäßig rasche Verfassungsentwicklung — von Andreas Bogoljubskij († 1174), der auch in der Verfassungsentwicklung am Anfang steht, bis zu Ivan III. (1462—1505) sind 2 Jahrhunderte — war aber nur möglich durch die ä u ß e r e n Schicksale. Wie ihre äußerpolitische Lage

---

Seniorat, das für Polen und Kiev so wichtig ist, einmal vorkommt: 1437. S. H. P r u t z, Preuß. Geschichte (1900) I, 146 f.

[1]) So verbindet Ivan III. manchmal, Ivan IV. bereits gewöhnlich die Titel caŕ vsej Rusi und samoderžec: beide Titel drücken die nach außen unabhängige Fürstengewalt mit starken Expansionsansprüchen aus, im zweiten ist aber derselbe Anspruch auch im Innern erhoben. Die Anerkennung des Titels „Herrscher (Gosudaŕ, caŕ) von ganz Rußland", der bereits Ansprüche auf zu Polen-Litauen gehörende Gebietsteile auf Grund von gemeinsamer Nationalität und Konfession ausdrückte, hat Ivan III. schon 1494 gefordert und nach dem Kriege mit Alexander von Polen diesem 1503 abgezwungen; C a r o a. a. O., V, 766, 916 ff. K l j u - č e v s k i j, a. a. O., II, S. 151 f.

die Hohenzollern zum Absolutismus zwang, so ist die Ausbildung der Moskauer Samoderžavie außerordentlich beschleunigt worden durch die Herrschaft der Tataren. Dem Moskauer Volke repräsentierte der Großfürst zugleich die Macht des Chans der goldenen Horde, was praktisch in der seit Ivan Kalita (1328—1340) von den Moskauer Fürsten auszuführenden Eintreibung der Kopfsteuer und der persönlichen Haftbarkeit dieser Fürsten dafür gegenüber dem Chan zum Ausdruck kam. Wenn man auch die Bedeutung der Fremdherrschaft für das Wesen des russischen Volkes nicht übertreiben soll [1]), so ist doch der Absolutismus der Moskauer Fürsten, über den byzantinischen Untergrund hinaus, durch sie ganz fest geschmiedet worden, so, daß 1480, als die Fremdherrschaft abgeschoben [2]) wurde, nicht die Nation, sondern der Großfürst Erbe des Chans wurde. Die Tatarenherrschaft legte aber auch, solange sie bestand, einen festen Riegel im Osten und Südosten, eigentlich auch Süden gegen eine zu weit gehende Expansion Moskaus vor, und da man nach Westen auf den Deutschen Orden, Litauen, Polen stieß, so war auch da ein Damm aufgerichtet [3]). Für die weitere Zukunft Rußlands sind diese Tatsachen seiner äußeren Geschichte ein Segen geworden. Denn der entstehende Staat wurde an einer uferlosen Expansion gehindert, die ihm womöglich ein Gebiet zugewiesen hätte, das er militärisch, verwaltungs- und verkehrstechnisch nicht zu beherrschen verstanden hätte. Und um damit die Parallele abzuschließen, kommt das persönliche Moment hier wie in dem Brandenburg der Hohenzollern des 15. bis 18. Jahrhunderts zu seinem Recht. Die Entstehung des Großfürstentums Moskau ist nicht denkbar ohne die persönlich nicht sehr anziehenden [4]), aber energischen, listenreichen, gierigen Großfürsten aus diesem von Ivan Kalita bis Ivan IV. eine merkwürdige Familienähnlichkeit aufweisenden

---

[1]) In sein inneres Leben griffen die Tataren ja kaum ein.

[2]) Das ist vielleicht der passendste Ausdruck für Ivans kluge, aber gar nicht heroische Politik in dieser Krisis.

[3]) Ivan III. hat nur Novgorod und das Stück Weißrußlands zwischen Desna und Sož gewonnen. Daß man nach Norden und Nordosten das weiße Meer und den Ural erreicht hatte, bedeutete noch nichts.

[4]) Mit Ausnahme nur von Dmitrij Donskoj.

Zweige der Daniloviči aus dem so ungemein fruchtbaren Hause der Rurikoviči.

IV.

Bevor diese Parallelen nun nach der Seite des Verfassungslebens noch zu vertiefen sind, haben wir noch einmal in das Frühmittelalter zurückzukehren. Unter der Hand ist uns ja als Paralelle immer Brandenburg entgegengetreten, also ein Territorium des römischen Reiches, nicht dieses selbst, von dem wir doch ausgingen. Der Grund ist bekannt: Das Reich scheidet spätestens mit Friedrich II., eigentlich schon mit Barbarossa aus den Kämpfen Osteuropas aus. Wir haben das Reich aber trotzdem weiter zu erwähnen, indem wir seinen Verfassungsbau in Parallele stellen zu dem Polens auf seiner Höhe, d. h. des jagiellonischen Reiches. Polen war nach der Zeit der Teilfürstentümer — vom Tod Bolesław Schiefmunds (1138) bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts — wieder geeinigt worden durch Władysław Łokietek und Kasimir den Großen. Inzwischen hatte sich die deutsche Kolonisation (mit Pommern und dem Ordensstaat) zwischen Polen und das Meer und (mit Neumark und Schlesien) zwischen Polen und Mitteleuropa geschoben. Wenn auch Kasimir nach diesen Richtungen nicht müßig blieb, so lagen seine Haupterfolge äußerpolitisch doch nach Süden und Südosten: er erwarb Ostgalizien und Westwolhynien. Die Schwierigkeit war, in diesem kontinentalen Tiefland, so lange nicht entwickeltere Staaten entgegenstanden, eine wirkliche Grenze zu gewinnen. Eine Grenze nach Westen war in den Karpathen gegeben, nach Osten konnte sie zunächst der Dněpr sein [1]). Daher geht, weil nach Osten [2]) stärkere Gegner nicht entgegenstanden, dahin die polnische Expansion und auch Kolonisation [3]). Der zweite, noch wichtigere Schritt war die Personalunion mit Litauen, der dritte die Besiegung

---

[1]) Der diese Rolle, wie die in den politischen Aktionen Moskaus, Polens und der Türkei im 16. und 17. Jahrhundert so oft vorkommenden Begriffe: rechts- und linksufrige Ukraina (rechts und links des unteren Dněprlaufs) beweisen, auch gespielt hat.

[2]) S. oben.

[3]) Durch deutsche Bürger, deutsche und polnische Bauern; dieser Bewegung begegnet die viel stärkere russische Westbewegung aus dem Kiever Staat, s. oben S. 368.

des Deutschen Ordens und die Unterwerfung Preußens. Es sind Ereignisse von ungeheurer Bedeutung für die Geschichte Osteuropas und von entscheidender für die Polens. Scheinbar war es ein gewaltiger Erfolg Polens, daß Litauen [1]) sich jetzt zu seinem Vasallen machte [2]), besonders seit die Pläne Witowts auf ein zwischen Polen und Moskau selbständiges, vielleicht in Osteuropa herrschendes — beides war denkbar — Litauen mit der Schlacht an der Vorskla (1399) gescheitert waren. Das Reich Bolesław Chrobrys war, wenn auch in anderen Grenzen, wiederhergestellt. Noch mehr: die Krone Böhmens, dann Ungarns wurde der jagiellonischen Dynastie angeboten, die nach der Moldau weiter blickte [3]), den Türken entgegentrat und vor deren Augen die Aussicht auf ein großes osteuropäisches polnisches Reich, das die Christenheit gegen Türken, Tataren und auch Moskowiter schützen konnte, sich eröffnete. „Wer die Machtstellung ins Auge faßt, welche die Jagiellonen im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Welt einnahmen, wird einräumen, daß, wenn diese Dynastie sich in derselben zu behaupten verstanden hätte, ein Emporkommen weder Österreichs noch Preußens noch Rußlands möglich gewesen wäre“ [4]). In dieser Machtstellung selbst aber lag schon das Entscheidende für den Verfall. Das persönliche Moment, wie es Roepell im Auge hat, unterschätzen wir natürlich nicht [5]): gegenüber den Persönlichkeiten unter den Hohenzollern und Ruriks im 15. Jahrhundert bedeutete es sehr viel, daß Jagiellos Nachfolger (Władysław) beim Regierungsantritt erst 10 Jahre alt war und mit 20 Jahren bei Warna fiel, daß Kasimir Jagiełłończyk (1447—1492) seinem Zeitgenossen und schon Rivalen Ivan III.

[1]) Dieser Begriff umfaßt neben den von Litauern, Liven und Letten bewohnten Gebieten auch die von Weiß- und einem Teil der Kleinrussen besiedelten Lande, d. h. die sog. Polesie, Wolhynien und Podolien. Halicz war ein Gegenstand alten Streits auch zwischen Polen und Litauen.

[2]) Das entscheidende dafür ist doch schon wohl im Vertrag von Krewo (1385) gegeben; s. u. a. Lewicki, Zarys historyi Polskiej (Warschau 1907)[4], S. 137f. und Ljubavskij, Očerk istorii litovsko-russkago gosudarstva (Moskau 1910), S. 43.

[3]) S. oben S. 367, Anm. 1.

[4]) Roepell, Das Interregnum, Wahl und Krönung von Stanislaus August Poniatowski, S. 82.

[5]) Es war schon wichtig, daß Kasimir der Große ohne Söhne starb.

(1462—1505) erheblich nachstand, daß Johann Albrecht (1492—1501) und Alexander (1501—1506) nach sehr kurzen Regierungen starben [1]). Aber wichtiger sind die sachlichen Gründe.

Der Zerfall der großen frühmittelalterlichen Reiche hatte einzelne Teilfürstentümer (Uděl im russischen, dzielnica im poln., Begriffe, die wir der deutschen Landschaft vergleichen dürfen) entstehen lassen, die zunächst nur unvollkommen wieder vereinigt werden. Wie einzelne Landschaften in Deutschland zum Territorium, mehrere Territorien zum Gesamtstaat oder zum zusammengesetzten Staate werden, so auch in Rußland und noch mehr in Polen. Auch das Moskau Ivans III. ist noch in gewissem Sinne — wenn auch mehr der Form nach — mit Rjazań, Pskov, Novgorod-Severskij, die einigermaßen selbständig blieben, föderativ [2]). Das Brandenburg des 15. Jahrhunderts [3]) ist es noch mehr. Aber noch viel weiter ist dies von der monarchischen Gewalt wieder geeinte und erweiterte Polen der Jagiellonen von einer wirklichen staatlichen Einheit entfernt und entfernt geblieben. Und zwar in doppeltem, und wie wir sehen werden, verhängnisvollem Sinne [4]).

Es steht zunächst zu Litauen lediglich im Verhältnis der Personalunion, später zum (herzoglichen) Preußen und (noch später) Kurland im reinen Lehnsverhältnis. Die staatsrechtliche Verbindung mit einem Teile Preußens wurde dann nicht enger, sondern im Gegenteil noch lockerer

---

[1]) Wenn auch der danach gewählte Sigmund I. der Alte (1506 bis 1548) an Tatkraft und Einsicht die Brüder wohl übertraf, so ist doch mit Beginn des 16. Jahrhunderts und unter den beiden letzten Jagiellonen Polen bereits auf dem absteigenden Ast, vor allem gegen Moskau (Vasilij IV. und Ivan IV.), aber auch gegen Preußen (entscheidende Bedeutung der Säkularisation und des Zusammenhangs mit den brandenburgischen Hohenzollern).

[2]) Daß dieser Begriff auch im späteren Rußland (vom 17. Jahrhundert) wiederkehrt, darüber s. unten.

[3]) Wie es auch Schlesien (Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigj. Kriege [Leipzig 1894] bes. S. 133 ff.) und der Ordensstaat (S. im folg. S. 396, Anm. 4) waren. Für die Mark Brandenburg s. H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg (Leipzig 1908) S. 108 f.

[4]) S. zum folgenden auch die Bemerkungen meines Aufsatzes in Heft I dieser Zeitschrift, S. 72 f.

als bisher. Und auch das Verhältnis zu Litauen wird durch die verschiedenen Unionen, vornehmlich die zu Lublin (1569) zwar enger, aber nicht organisch verwachsener. Bis zum Zusammenbruch haben Polen und Litauen nur gemeinsam gehabt den König und den Reichstag. Die ersten gemeinsamen Zentralverwaltungsorgane für beide Reichsteile sind jene 1773 geschaffenen Kommissionen, die Edukationskommission und die rada nieustająca (ständiger Staatsrat). So angesehen spiegelt Polen, d. h. das jagiellonische Polen, doch in etwas das Verfassungsbild des späteren römischen Reiches (bis 1648) wider: beides lose Föderationen von mehr oder minder selbständigen Gliedern, die in der politischen Organisierung des ihnen geschichtlich gewordenen Raums, weil er ihnen zu groß war, auf halbem Wege stehen geblieben sind. Nur liegt im römischen Reiche die stärkere Potenz beim Kaiser, in Polen beim Reichstag, und ist die Natur des polnischen Reichstagsmitglieds, d. h. des Mitglieds der Landbotenkammer, eine andere, als die des Reichstagsmitglieds in Regensburg. Letzterer ist an seine Instruktion gebundener Vertreter eines Territoriallandesherrn (Kurfürst, Reichsfürst, Stadt), ersterer gleichfalls an seine Instruktion gebundener Vertreter eines Territoriallandtags. Praktisch aber kommt dasselbe heraus: Das Reich ist in beiden Fällen eine Föderation [1]) mit einem Wahlmonarchen an der Spitze [2]). Dabei scheint die Einheit in Polen größer als in Deutschland zu sein, als sie es tatsächlich ist, sie ist sogar geringer als dort, d. h. in der Bedeutung für das Staatswesen und seine spätere Neuformierung. Der polnische

[1]) Ein klarerer staatsrechtlicher Ausdruck ist für Polen ebensowenig möglich wie für das römische Reich; Pufendorfs „irregulare aliquod corpus et monstro simile" gilt auch für die polnische Reichsverfassung. Ich spreche nur vom römischen Reiche bis 1648, da mit dem im Westfälischen Frieden gegebenen Bündnisrecht der Territorialfürsten die alte Reichsverfassung eigentlich bereits gesprengt ist. Soweit ist rechtlich das polnische Reich nicht gekommen; tatsächlich kam man ebensoweit mit dem Mittel der Konföderation, worüber s. unten.

[2]) Der Vergleich wäre noch genauer in bezug auf Reichsheer, Reichsfinanzen, Reichsgericht durchzuführen. Die tatsächlich stärkere, weil auf der Habsburgischen Hausmacht begründete Stellung des römischen Kaisers spricht bei diesem rechtsgeschichtlichen Vergleich nicht mit.

Reichstag ist homogener als der deutsche, denn er ist einständisch[1]), Szlachcicen-, d. h. Rittervertretung, und auch die litauischen und kleinrussischen Herren erscheinen auf ihm als Polen[2]). Aber diese soziale und nationale Einheit war politisch schädlicher als die Heterogenität der Regensburger Vertreter. Während der deutsche Reichstag weniger einheitlich erscheint, umfaßt er Glieder, die ihren Landesteil in fester Konzentration und Konsolidation zu einem modernen Staat machten und so fähig waren, die Neuformation, zu der die Spitze unfähig war, später von sich aus durchzuführen. Dagegen ist das Territorium — der Ausdruck sei nur gebraucht, um den Vergleich recht deutlich zu machen, er ist ja sachlich unberechtigt — in Polen nichts anderes als das getreue Abbild des Staates im ganzen, die einzelnen Teile stellen nur eine Summe von kleinen Klassenvertretungen dar, die, als die Spitze zur Neuformierung nicht mehr fähig war, es selbst erst recht nicht waren.

Das wird noch klarer, wenn wir die Erörterung nun vom Reiche Polen-Litauen führen zum eigentlichen Polen, der „Korona", Kronpolen mit dem Ausdruck der polnischen Verfassungsgeschichte. Denn dieses erinnert nun wieder in seinem Aufbau durchaus an einen der zusammengesetzten Territorialstaaten, der Gesamtstaaten des Deutschen Reiches. Es zerfällt am Ende der Jagiellonenzeit in Provinzen: Großpolen und Kleinpolen, diese wieder in Wojewodschaften (verwaltungsrechtlich) oder Landschaften. Ich lege die Terminologie zugrunde, wie ich sie für den Brandenburgischen Staat verwendet habe[3]); dann ergibt sich folgendes Bild des Vergleichs:

Brandenburg.	Polen.
1. Landschaft (Beispiel: Cleve)	ziemia oder dzielnica (Łęczyca, Sieradz Kujawien, Dobrzyn u. ähnl.).
2. Territorium („Provintzia")[4]): die Marken oder Jülich-Berg.	Provincya (z. B. Großpolen).
3. Gesamtstaat Brandenburg.	Korona Polska[5]).

[1]) Trotz der mir natürlich bekannten Teilnahme der sog. königl. Städte.

[2]) Über die große Bedeutung dieses Punktes s. unten S. 380.

[3]) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (Leipzig 1908) II, S. 7.

[4]) a. a. O. S. 353.

[5]) Für Rußland ist die Terminologie, die aber für eine viel frühere

Jede der einzelnen Landschaften hat eine eigene ständische Vertretung entwickelt. Wie es in Brandenburg einen clevischen usw. Landtag gab, so in Polen einen „sejmik“ für Łęczyca usw. Die Einheit war für Brandenburg dann zunächst nur gegeben in der Person des Herrschers. Den Versuch [1]), sie mit Generalständen herzustellen, hat Preußen erst gar nicht unternommen. In Polen ist er vollständig gemacht und bis zum verhängnisvollen Ende durchgeführt worden. Als Kasimir der Große starb, hatte es noch keine allgemeinen Ständezusammenkünfte gegeben, jede Landschaft beriet für sich über ihre Dinge [2]). Dann erhebt sich darüber in allmählicher Entwicklung das, was manche polnische Historiker den polnischen Parlamentarismus genannt haben. Es waren aber nur Generalstände herausgekommen, die den Staat auf einer niedrigeren Verfassungsstufe festhielten und um so mehr den Partikularismus gegenüber einer höheren Staatseinheit verewigten, als die Zahl dieser sejmiki, dieser Landschaftslandtage — in denen der Schwerpunkt der ständischen Betätigung lag [3]) — ganz außerordentlich groß war. Die Angaben darüber, wieviele solcher Landschaftslandtage es in Polen gab, schwanken. Eine Vorstellung gibt aber die Aufstellung, die die Zahl der Landtage nach der ersten Teilung feststellen will [4]). Da hatte Großpolen nicht weniger als 22 und Kleinpolen 11 Landtage [5]). Auch für Litauen galt diese Erscheinung, das mit Livland zusammen 22 Landtage hatte [6]). Als der vierjährige

Zeit gilt — daher Rußland hier nicht in den Vergleich einbezogen wird —: 1. uděl (z. B. Rjazań), 2. oblast’ oder knjažestvo (z. B. Moskau, das sowohl das Großfürstentum M., wie mehrere uděly umfaßt), 3. gosudarstvo (Reich Ivans IV.).

[1]) Hintze a. a. O. S. 30.

[2]) Kutrzeba [2] S. 129. Mein angeführter Aufsatz S. 73.

[3]) Was in der Betrachtung der Geschichte Polens durch Nichtpolen sehr oft übersehen worden ist.

[4]) Aufgestellt von V. Kalinka, Der vierjährige Reichstag 1788 bis 1791 (aus dem Polnischen übersetzt. Berlin 1898). II, S. 597.

[5]) Ihre Gebiete decken sich keineswegs mit denen der Wojewodschaften, sondern es herrscht da eine bunte Mannigfaltigkeit.

[6]) S. den Aufsatz von Leontovič, Věča, Sejmy i Sejmiki v knjažestvom litovskom. (Journal des Ministeriums für Volksaufklärung 1910. Februar- und Märzheft) und die betr. Kapitel in Ljubavskij,

Reichstag sich verdoppelte, beschäftigten sich also 55 Landtage mit den Fragen der Nation, Landtage, die vor Zusammentritt des Reichstages und nach dessen Schluß (als sejmiki relacyjne, Relationslandtage) die eigentlichen politischen Entscheidungen fällten. Die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung der im äußeren Aufbau so ähnlichen Gesamtstaaten Polen und Brandenburg ist also entgegengesetzte Wege gegangen. Der Grund dafür liegt für Polen aber schon im 15. Jahrhundert in der seit dem 14. Jahrhundert ununterbrochen vorangehenden Expansion und Machterweiterung. Was nach außen die Zeit des höchsten Glanzes war, ist im Innern der Anfang vom Ende; man braucht nur die einzelnen Phasen der Verfassungskämpfe bis zum Statut Nihil novi von 1505 in Parallele mit denen der äußeren Machterweiterung zu setzen. Der dynastische Machtehrgeiz der Jagiellonen, die Unordnung sonst in Europa (Böhmen, Ungarn, Türkengefahr) und die Schwäche der Gegner (Deutscher Orden, Moskau) halfen mit zur Entstehung eines Reiches, das das Bolesław Chrobrys erneuerte und das zunächst anders als föderativ nicht zu regieren war; daher geht eben die äußere Expansion mit dem Aufkommen der Szlachta parallel. Und dieses Reich war und blieb zu groß, als daß sein föderativer Grundcharakter hätte verändert werden können. Man hatte eben den alten Widerspruch zwischen Machtansprüchen und Machtmitteln von neuem. Denn dies neue Jagiellonenreich war ungefähr so groß wie das gleichzeitige römische Reich und stellte an die Träger seiner auswärtigen Politik in bezug auf deren Kompliziertheit und Vielseitigkeit dieselben Ansprüche wie an die Träger der habsburgischen auswärtigen Politik — und das mit einem Niveau der Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturverhältnisse, das um die bereits erwähnte[1]) Zeitspanne hinter dem der mitteleuropäischen Nachbarn zurückblieb. Darin liegt bereits die Begründung dafür, daß die Expansion nur durchzusetzen war durch Konzessionen an die Klasse der Ritter; der Versuch oder Zwang, moderne Großstaatspolitik mit den Mitteln der

---

Očerk istorii litovsko-russkago gosudarstva do Ljublinskoj unii vključitel'no. (Moskau 1910).

[1]) S. oben S. 366.

mittelalterlichen Lehnsverfassung oder dessen, was ihr im damaligen Polen entsprach, zu machen, mußte im Innern mit dem Siege der Szlachta oder Stände enden.

Der Grund zu der Machterweiterung ist aber nicht nur im Machtehrgeiz der Jagiellonen und der Schwäche der Nachbarn zu suchen, sondern er liegt tiefer und enthüllt dann zugleich die Tragik der polnischen Geschichte. Betrachtet man die Konfiguration des Jagiellonenreichs, so ist das, wie erwähnt, keine reine Erneuerung des Reiches Bolesław Chrobrys [1]). M. a. W., es war inzwischen ein erhebliches Stück baltischer Küste durch die deutsche Kolonisation endgültig verloren gegangen: von Lübeck bis zur Persante. Deshalb wurde um den Rest: von da bis hinauf nach Reval und Narva, um so erbitterter gekämpft. In diesem osteuropäischen Tieflande aber war es eine Lebensfrage für jede Staatsbildung, die aufsteigen wollte, an das Meer zu kommen; was sollte ein Polen werden, das die Weichsel- und die Dněprmündung nicht in der Hand hatte? Mit diesem Streben stieß man, wie bekannt, nach Norden an die deutsche Kolonisation, die sehr viel mehr als bloß Rand-, Küstenkolonisation war, und nach Süden in den Wirrwarr der Balkanhalbinsel und an die Ansprüche der Türkei. Bei diesem Streben nach der Küste aber, das aus natürlichen zwangsartig wirkenden Bedingungen [2]) die innere Tendenz der polnischen großen Politik (schon verkörpert in Władysław Łokietek und Kasimir dem Großen) ist, ergab sich, was weniger auf der Hand liegt und oft übersehen, gelegentlich geflissentlich verhüllt wird, daß diese Ambitionen auf der nationalen Basis des polnischen Volkes nicht zu erreichen waren. Das Reich Bolesław Chrobrys, das die Vereinigung aller Westslaven wollte, war geographisch und national als große osteuropäische Macht möglich. Seitdem waren eine ganze Reihe westslavischer Stämme im Kampf mit der deutschen Expansion unter- und aufgegangen. Die Basis, die das polnische Element an der Warthe und mittleren Weichsel für ein großes Reich bot, war aber zu schmal. Daher die Notwendigkeit, wenn man an das Meer wollte, sich zu verbinden

---

[1]) S. oben S. 366, Anm. 2.

[2]) Genau wie für Moskau seit Ivan III.

mit anderen Elementen: Litauern und Letten, Weiß- und Kleinrussen, ja auch den Deutschen, die das Weichseldelta und die östlich davon liegenden Striche den Preußen abgenommen hatten. Dieses Moment, daß das jagiellonische Polen nicht nur staatsrechtlich, sondern auch national und kirchlich [1]) eine Föderation war, hat zu seiner inneren Schwäche und zu deren Befestigung erheblich beigetragen und ist nicht dadurch beseitigt worden, daß es die polnische Szlachta verstanden hat, sich den litauischen und kleinrussischen Adel national und kirchlich völlig zu assimilieren und auch den deutschen Adel des königlichen Preußens in diesen Richtungen stark anzugreifen. Dadurch wurde nur der Schein größerer Einheit erweckt, von dem oben [2]) gesprochen wurde, und die Tatsache verschleiert, daß die sog. jagiellonische Idee eine Lebensmöglichkeit und damit ein inneres Recht [3]) nicht hatte. Die deutschen Bürger und Bauern Preußens gehörten nach Volk und Kirche eben zu Deutschland, die Litauer, Weiß- und Kleinrussen kirchlich auf die Seite des Großrussentums, dem sie auch der Nationalität nach näher standen als dem Polentum. Diese Momente spielen im 15. Jahrhundert ja noch nicht eine wesentliche Rolle, aber sie gestalteten eine Beherrschung der baltischen Küste und der Dněprmündung von Anfang an unsicher [4]). Sie verhinderten ferner zusammen mit jenem Siege der polnischen Szlachta, die Durchsetzung einer Einheit, deren Fehlen schmerzlich empfunden wurde, als von rechts und links nun Einheitsstaaten auf dies föderative Polen-Litauen drückten — aus denselben zwingenden geographischen und Macht-Gründen, die die Politik der Jagiellonen des 15. Jahrhunderts bestimmt hatten.

---

[1]) Litauer und Kleinrussen gehörten ja der orthodoxen Kirche an.

[2]) S. 375 f.

[3]) Das eigentliche Polen ist historisch derselben Art im Kampfe Osteuropas, wie Litauen, Livland, die rotrussischen Fürstentümer: zu klein, um hier auf die Dauer eine herrschende Rolle spielen zu können, und berufen, zwischen den beiden großen Mächten Osteuropas zerrieben zu werden.

[4]) Am klarsten zeigt das wohl die Geschichte der polnischen Herrschaft in der Ukraina, ihr Verhältnis zum Kosakentum im 16. und namentlich 17. Jahrhundert.

V.

„Die Ausbildung der ständischen Verfassung ist eine von selbst entstehende Begleiterscheinung der territorialen Staatsbildung.“ So faßt Hintze[1]) sein Urteil über die zweite Stufe seiner verfassungsgeschichtlichen Vergleiche zusammen. Wir haben zu fragen, wie weit sich das auf unsere Vergleiche hier anwenden läßt. Zunächst scheint die russische Entwicklung ganz aus diesem Rahmen zu fallen; Hintze sagt auch an anderer Stelle[2]): „Weder Rußland noch die Türkei noch China haben solche (ständische) Verfassungen hervorgebracht; keines dieser Länder besitzt daher auch eine eigentliche politische Aristokratie.“

Zunächst[3]): „Die eigentümlichen Verhältnisse der Staatenbildung, wie sie das Mittelalter charakterisieren (Dualismus zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, Ausbildung einer Gruppe von rivalisierenden Staaten), in denen wichtige Bedingungen für die Entwicklung der ständischen und repräsentativen Verfassungen liegen“, fehlen auch in Rußland nicht. Zwar ist das Verhältnis von Staat und Kirche[4]) im alten Rußland ein anderes als im Westen. Aber gefehlt hat der Dualismus zwischen Staat und Kirche hier auch nicht. Es sei nur erinnert an die Stellung eines so starken Selbstherrschers wie Ivan IV. zur Kirche, an die bedeutende Stellung des Patriarchen Filaret unter Michael Feodorovič Romanov, des Patriarchen Nikon unter Aleksěj Michajlovič, ferner an die unsichere Stellung Peters zum Patriarchat in den Anfängen seiner Regierung. Man vergißt leicht, daß der Dualismus zwischen Staat und Kirche, d. h. zwischen Carentum und Patriarchat, erst mit der Begründung des allerheiligsten Synods (1701) beseitigt ist, ja daß der ausgesprochene Cäsaropapismus innerlich völlig erst unter Alexander I. siegt[5]). Dieser Gegensatz hat also bestanden, anders als im Abendland, aber doch so, daß er für unsere

---

[1]) a. a. O. S. 28. [2]) S. 24. [3]) Ebenda.

[4]) L. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland. Berlin 1908. Golubinski, Istorija russkoj cerkvi, 2 Bde., Moskau 1900. 01. 04. Miljukov, Skizzen russischer Kulturgeschichte II. (Deutsche Übers. Leipzig 1901), S. 11 ff., 32 ff., 168 ff.

[5]) Schiemann, Kaiser Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit (Berlin 1904) S. 409. 411.

Frage hier von großer Bedeutung wird. Das zeigt sich in der Stellung der Geistlichkeit in den sich auch hier entwickelnden ständischen Verhältnissen: neben der Bojarenduma und in den zemskie Sobory.

Die Ausbildung rivalisierender Staaten im Westen sodann findet hier ihr Widerspiel in den Kämpfen der Teilfürstentümer und Moskaus gegen sie. Aus ihnen und durch sie erhebt sich immer mehr die Bojarenduma, in der wir nach rückwärts Züge der deutschen Hoftage und nach vorwärts des geheimen Rates der deutschen Territorien wiederfinden, die zugleich aber auch einen ausgesprochen ständischen Charakter trägt [1]). Die Frage der Entstehung des russischen Adels — aus Bojaren, Hofleuten (dvorjane), Bojarenkindern, Dienstleuten (Služilye ljudi) — und wie weit sich dabei die Parallelen mit abendländischen Instituten treiben lassen, können wir hier auf sich beruhen lassen [2]), auch die Frage, wie stark der westeuropäische Einfluß für die Bildung dieses Adels zu werten ist [3]). Wir brauchen hier nur das festzustellen, daß ähnliche Vorbedingungen auch in Rußland ähnliche Einrichtungen schufen, und auch hier „die ständische Verfassung eine von selbst eintretende Begleiterscheinung der territorialen Staatsbildung ist". Ich sehe die Belege dafür in der Stellung der Bojarenduma, in der Rolle der Geistlichkeit, die gleiche soziale Ansprüche wie jene vertritt, in der Reaktion der Staatsgewalt gegen die Bojaren [4]) und ihren Kämpfen gegen sie mit Hilfe der breiteren unteren Schicht des sich bildenden Adels, der služilye ljudi, und vor allem in den zemskie Sobory [5]), bei denen wir etwas länger verweilen wollen.

---

[1]) Und zwar verkörpert sie die höhere Aristokratie, die sich in dem von ihr durchgesetzten mĕstničestwo abschließt und sich die höheren Staatsämter sichert.

[2]) Ich komme darauf in einer späteren besonderen Studie zurück.

[3]) Natürlich ist damit hier der vorpetrinische Einfluß Westeuropas gemeint, der viel stärker ist, als gemeinhin angenommen wird.

[4]) Am stärksten in der Opričnina Ivans IV. des Gestrengen; s. dazu Solovév, IV, S. 196/7., Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. (Berlin 1887), II, 315 f., Ključevskij, Bojarskaja Duma, S. 331—352.

[5]) Zum folgenden sei hingewiesen auf die Forschungen Ključevskijs, Bojarskaja Duma drevnej Rusi [4] (Moskau 1909), und

Wenn diese auch nur wenig über 1½ Jahrhundert bestanden haben und sich an Durchbildung der Verfassung und Sicherheit der Rechte nicht entfernt mit den westeuropäischen Ständen vergleichen lassen, ihre Existenz beweist zum mindesten, daß auch die Staatenbildung und Verfassungsentwicklung Rußlands dieses Stadium durchgemacht hat wie der Westen. Zunächst: Es steht fest, trotz gegenteiliger Ansichten, daß der zemskij Sobor nicht die věče Altrußlands — die in Moskau schon seit dem 14. Jahrhundert völlig verschwunden ist — erneuert; ebenso ist der Landtag des deutschen Territorismus prinzipiell etwas anderes als das Ding der altgermanischen Landesgemeinde. Der Beginn der zemskie Sobory fällt wie in Westeuropa zusammen mit dem stärkeren Zusammenwachsen des Staates [1]). Aber der zemskij Sobor entsteht zunächst nicht wie die deutschen Stände auf der Grundlage von Einung und Zwangsverband des Territoriums gegenüber dem Fürsten, sondern aus dem fürstlichen Bedürfnis, für die größer werdenden Verwaltungsaufgaben einen größeren Kreis von Sachverständigen um sich zu haben, er ist zunächst prinzipiell Staatsdienerversammlung, Staatsrat (magnum concilium), erweitert durch Vertreter der Lokalverwaltung in Stadt und Land. Nun ist es sehr interessant, zu sehen, wie er sich von da immer mehr der Natur einer ständischen Vertretung nähert — was selbstverständlich von Anfang in ihm lag; denn der Vorsteher eines Prikaz (einer der 30 bis 40 Kanzleien, die im ganzen die Zentralverwaltung Rußlands bis zur Begründung des Senats darstellen) und der Wojewode sind zugleich Vertreter ständischer Interessen. In der Zeit der Unmündigkeit Ivans des Gestrengen sind, so weit zu sehen ist, die zemskie Sobory entstanden, weil da die

---

Djakonov, Očerki obščestvennago i gosudarstvennago stroja drevnej Rusi. (3. Aufl., Petersburg 1910), S. 454—521. Ferner s. Latkin, Zemskie Sobory drevnej Rusi, ich istorija i organizacija sravnitel'no s zapadnoevropejsk. predstavitel'nymi učreždenijami. (Die Z. S. im alten Rußland, ihre Geschichte und Organisation, verglichen mit den westeuropäischen Repräsentativeinrichtungen.) (Petersburg 1885.)

[1]) „Zusammenwachsen des Territoriums“ sagt Hintze a. a. O. S. 28, „ob-edinenie“, Mjakotin im Artikel: Zemskie Sobory, Encyklopedičesky Slovař (Brockhaus-Efron), Bd. XII (1894), S. 500.

Unzuträglichkeiten des alten Systems [1]) am deutlichsten wurden. Über Zusammensetzung und Tätigkeit des ersten von Ivan, als er volljährig geworden war, berufenen zemskij Sobor (1550) ist so gut wie nichts bekannt. Während des Krieges mit Polen aber wird eine solche Versammlung berufen [2]), zur Beratung der Frage, ob man die Bedingungen der Polen annehmen solle oder nicht. Der zemskij Sobor wird also bereits zur Erörterung der auswärtigen Politik herangerufen, und er besteht aus Bojarenduma, höherer Geistlichkeit und den Chefs der Prikazy einerseits, aus Vertretern der Dienstleute und der Kaufmannschaft andererseits. Noch sind diese (vermutlich) nicht gewählt, sondern von der Regierung berufen, und zwar auf Grund ihrer Stellung: als Vertreter des Kreisadels, Stadtwojewoden, höhere Beamte der Finanzverwaltung. Der zemskij Sobor von 1584 wählt bereits den neuen Caren, Feodor Ivanovič, der von 1598, den der Patriarch und die Bojarenduma berufen, desgleichen: Boris Godunov. Entsprechend die Veränderung der Zusammensetzung: hinzu kommen gewählte Vertreter des Adels. Der zemskij Sobor hat sich somit innerlich und äußerlich verändert, er strebt danach, als Vertreter des Volkes zu gelten und ein notwendiger Bestandteil der Regierung zu werden. Sanktioniert er doch durch die Wahl die höchste Gewalt. Es liegt auf der Hand, wie auch hier — wie im Westen oder gar in Polen — die Unsicherheit der Thronfolge die Stellung der Stände stärkt. Die zemskie Sobory, die die Zaren wählen, und vor allem der von 1613, der (durch die Wahl von Michajl Feodorovič Romanov) der Zeit der Wirren ein Ende machte, haben ihre Parallele in Ständen deutscher Territorien, die bei Erbteilungen und unsicherer Thronfolge durch Unionen und dergl. die Einheit des beginnenden Staatswesens verkörpern. Ist es ein Zufall, daß dieser zemskij Sobor, der eine der wichtigsten Entscheidungen der russischen Geschichte — die Erhebung des Hauses Romanov auf den Thron —

---

[1]) Das bedeutet, daß das bisherige Verwaltungs- usw. System und die bisherige Lebensform für den (durch Ivan III. und Vasilij IV.) größer und fester gewordenen Staat nicht mehr recht paßten.

[2]) S. dazu die Forschungen von Ključevskij in der Zeitschrift: „Russkaja Mysl'“. 1890, 91, 92.

traf, nicht nur bestand aus den höheren Beamten und der Geistlichkeit, sondern auch aus gewählten Vertretern aller Klassen: Dienstleuten, Posadskie und — Bauern?[1]) Die Unsicherheit der Verhältnisse bis dahin führt zu dem Streben, die Macht des zemskij Sobor rechtlich zu sichern und die des Caren zu begrenzen. Ist doch in der Wahlkapitulation von Władysław — 1610 —, als dieser den Moskauischen Thron erobern wollte —, gesagt, daß dieser keine neuen Gesetze einführen und alte verändern sollte ohne Rat des ganzen Volkes, d. h. des zemskij Sobor. Wenn auch, da Władysław den Thron nicht gewann, dies praktisch keine Bedeutung erhielt, so liegt die Erinnerung an das Polnische nihil novi nahe genug, um zu zeigen, wie weit doch auch in Moskau die ständische Entwicklung gekommen ist. Und die Macht-Sphäre des Sobor erweitert sich immer mehr, vor allem finden wir das Steuerbewilligungsrecht der Stände auch hier. Es ist, nach einem Ausdruck Zagoskins, die „goldene Zeit" dieser Landtage. Sobald die Regierung sich festigte, kann sie ohne ihn arbeiten. Aber der unglückliche Krieg mit Polen (1632) zwingt sofort wieder zur Berufung, ebenso werden 1637 und 1642 aus äußerpolitischen Gründen Sobory berufen. Und sie werden immer mehr aus Staatsdienerversammlungen zu gewählten Vertretungen, deren Zusammensetzung schon mitgeteilt wurde. Ich finde, daß das Bild, das wir uns von diesen Sobory[2]) machen können, doch sehr stark an die Arbeit der deutschen Territorialstände erinnert.

---

[1]) Bauern kommen nur zweimal als Glieder eines zemskij Sobor vor: 1613 und 1682; s. Latkin a. a. O. S. 258. In der Wahl der Bauern 1613 wirkt nach die — neben dem Vaterländischen Krieg von 1812 — einzige eigentliche Volkserhebung der Russen, der Aufstand unter Führung von Minin und Požarskij, die durch Schreiben in den Städten nicht nur die Opolčenie (Verteidigung des Vaterlands) aufboten, sondern zugleich zur Entsendung gewählter Vertreter zur Zusammensetzung einer Landesregierung — diesen Begriff hatte die Anschauung vom zemskij Sobor schon erreicht — aufforderten.

[2]) Das von Fletcher (On the russian Commonwealth) überlieferte bezieht sich aber nicht aber nicht auf einen Sobor, sondern hält irrtümlich eine erweiterte Bojarenduma für einen solchen; Vladimirskij Budanov, Obzor istorii russkago prava (Kiev 1905), 4. Aufl., S. 179.

Wir haben auch hier Berufung, Instruktionen[1]), Beratung in einzelnen Klassen, Proposition und Rezeß (Prigovor), auch gravamina; besonders bemerkenswert dafür der zemskij Sobor von 1642. Freilich sucht der Car den Charakter der Versammlung als rein beratender durchaus festzuhalten, und erscheint — soweit ich sehe — der Sobor doch mehr wie eine fürstliche Einrichtung als der Landtag im Westen. Bis in die Konsequenzen des Westens sehen wir die ständische Staatsidee — den Dualismus von Fürst und Land — hier nicht getrieben; allerdings hat die Institution auch nur 1½ Jahrhundert zum Ausleben Zeit gehabt.

Auch Aleksěj Michajlovič kommt durch Wahl auf den Thron des Vaters[2]). Aber je mehr sich die Carengewalt festigt, um so mehr sinkt die des Sobors. Er hat aber wichtig teilgenommen bei der Herstellung der „uloženie" dieses Caren (1648) und er ist maßgebend beteiligt bei einer zweiten sehr wichtigen Entscheidung der Moskauer Geschichte: 1653 beschließt er, daß das Angebot Chměl'nickijs angenommen werden sollte, durch das die Ukraine mit Moskau vereinigt wurde; dadurch entstand aus Groß- und Kleinrußland überhaupt erst die Vorbedingung für den petrinischen Staat und alles weitere. Aleksěj und dann Feodor haben sich aber lieber an die Klassen einzeln gewendet in Form von Sachverständigen-Kommissionen; die wichtigste die von 1682, auf deren Beratung hin das Městničestwo abgeschafft wurde. Eine zweite Kommission desselben Jahres nahm teil an der Wahl von Peter und Ivan, beide Akte waren bewirkt durch den Patriarchen und die Bojarenduma. Dann ist es mit den Sobory zu Ende, wenn auch das bekannte Gericht, das Peter aus Vertretern aller Stände[3]) 1698 über Sophia einsetzte, gelegentlich als Sobor gerechnet wird.

Diese Andeutungen, die durch die vergleichende Forschung erheblich zu erweitern, zu vertiefen und auch zu berichtigen

---

[1]) Erhalten sind allerdings keine.

[2]) Die indes nur die Bedeutung einer Proklamation hat.

[3]) Es sind (nach dem Verzeichnis in Korbs Diarium itineris in Moscoviam; Brückner, Peter der Große [Berlin 1879] S. 268, Anm. 4): bojarini, principes, officiales bellici, stolnici, scribae, cives et plebeji et singuli tribus.

wären, genügen vorläufig, um zu belegen, daß der Moskauer Staat auch hierin nicht abseits von dem großen hier behandelten Zusammenhang steht[1]). Über die Frage, warum die Sobory so rasch verschwunden seien, existiert eine Kontroverse in der russischen Geschichtsforschung[2]): Čičerin und z. T. Solověv suchen die Gründe in der inneren Schwäche der ganzen Einrichtung, Zagoskin und Sergěevič in dem Gegensatz zwischen Bojaren und Sobory. Mir scheint Mjakotin[3]) im Anschluß an Vladimirskij-Budanov[4]) das Richtige zu treffen: der Übergang des Staates aus dem landschaftlichen[5]) in den polizei-bureaukratischen Staat ist der Grund, — wie im Westen. Wenn aber diese repräsentative Verfassung so ohne Kampf beseitigt werden konnte, so ist das ein Zeichen einmal dafür, daß sie nicht so tief gewurzelt war wie im Westen: sie entstand nicht neben der fürstlichen Gewalt, sondern nachdem es bereits eine solche gegeben hatte, die prinzipiell und tatsächlich viel stärker gewesen war (Ivan III. und IV.) als die gleichzeitige Fürstengewalt Westeuropas und die deshalb, als sie nach den unsicheren Zeiten sich wieder erneuerte, mit Leichtigkeit diese Verfassung beiseite werfen konnte, zumal seit sie nun noch dazu von Peter mit dem Wesen des westeuropäischen Absolutismus erfüllt wurde. Deshalb hören wir hier nichts von Kämpfen zwischen Fürsten und Ständekorpora wie im Westen. Aber erst Peter hat der russischen ständischen Welt und Aristokratie völlig das Rückgrat gebrochen, durch die Rangtabelle, durch die der Čin den Adel verleiht. Eine Reaktion dagegen haben wir auch noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern; besonders der interessante Versuch, mit der Erhebung der Kaiserin Anna Ivanovna eine neue Bojarenherrschaft zu begründen[6]), findet unter diesem Gesichtspunkt seine besondere Beleuchtung.

---

[1]) S. dazu besonders die Arbeiten von Latkin und Sergěevič; auch das Gesamturteil von Pavlov-Sil'vanskij, Feodalizm v drevnej Rusi (Das Lehnswesen im alten Rußland; Petersburg 1907), S. 124.

[2]) S. die Zusammenstellung bei D'jakonov, a. a. O. S. 514—518.

[3]) a. a. O.

[4]) a. a. O. S. 183.

[5]) Zemskij — wieder die Parallele des Ausdrucks, wie oben S. 383.

[6]) Darüber wird eine Arbeit von W. Recke in dieser Zeitschrift näheres bringen.

Das Entscheidende aber war mit Peter geschehen, und mit der Unterdrückung alles dessen, was nach ständischer Erhebung aussah, auch alle entwicklungsfähigen Keime zertreten. Erst seitdem hat Rußland keine politische Aristokratie mehr. Aber es hat in seinem Moskauer Zeitalter im Wesen gleiche Ansätze dazu gehabt, aus der eine solche wie in Preußen hätte erwachsen können.

VI.

Es bedarf keines eingehenden Beweises, daß in Polen territoriale Staatsbildung und ständische Verfassung nebeneinander entstanden sind. Und wenn „der Föderativstaat die alten Verfassungen konserviert, der Einheitsstaat sie zerstört" [1]), so ist hier, wo, wie wir sahen, das föderative Wesen des Staates unverändert bis zum Zusammenbruch erhalten wurde, auch die alte Verfassung bis in die bekannten äußersten Konsequenzen konserviert worden. Polen kommt über diesen Zustand nicht hinaus. Als es zur entscheidenden Wendung kommt — in den politischen Aktionen, die mit der Wahl von Stanislaus August, der Besetzung der Zips durch Österreich und dem ersten Türkenkriege Katharinas II. in die erste Teilung trieben —, zeigt sich, daß das ganze Zeitalter des Absolutismus und Merkantilismus spurlos an Polen vorübergegangen war [2]). Daher dann der Zusammenbruch, da ein Staat Osteuropas zwischen der im Hohenzollernstaat zusammengefaßten deutschen und der von Peter geschaffenen russischen Machtrivalität, die nun beide mit Gewalt zum Ende [3]) drängten, sich nur behaupten konnte, wenn er ihnen mindestens an Macht gleich stand. Polen aber war kein Staat im Sinne des absolutistischen 18. Jahrhunderts. Untersuchen wir das für unseren Zusammenhang noch etwas genauer.

Ranke hat einmal zu Herrmann gesagt [4]): „Wenn ich die Geschichte von Polen zu schreiben hätte, so würde ich von dem Grundgedanken des polnischen Staatswesens aus-

---

[1]) Hintze a. a. O. S. 29.

[2]) Denn die absolutistischen Pläne Augusts des Starken können nicht rechnen.

[3]) Des Kampfes um die baltische Küste nämlich.

[4]) Mitgeteilt von Caro, Vorträge und Essays (Gotha 1906) S. 18.

gehen, von dem der Konföderation, und zeigen, wie an der Unhaltbarkeit dieses Grundbegriffs der Staat untergehen mußte.“ Ranke sagt dabei nicht deutlich, ob er die Konföderation für eine Polen eigentümliche politische Idee halte oder nur für eine Übertreibung und Entartung eines politischen Gedankens, der auch sonst vorkommt. Unzweifelhaft hat er damit recht, daß an dieser extremen Übertreibung der ständischen Libertät das alte Polen zugrunde gegangen ist; um so wichtiger ist die Frage, ob dieser Begriff etwas der polnischen Geschichte Singuläres ist oder nicht. Das Wort findet sich jedenfalls in der deutschen Geschichte auch: perpetua confoederatio heißt schon der Rheinische Bund[1]), und das Wort kehrt dann in der Geschichte des Rheinischen Städtebundes und der Hansa häufig wieder. Auch der Ausgangspunkt scheint der gleiche. In Deutschland haben diese Städtebünde zuerst das Prinzip der Confoederatio als eines politischen Bündnisses verwertet[2]), denen das Einungswesen der übrigen Stände sich anschloß. Die ersten Konföderationen in Polen sind Verbände großpolnischer Städte: von Posen, Gnesen, Kalisch und Peisern aus den Jahren 1298—1302[3]), ebenso schließen sich Posen, Kalisch und Peisern 1350 zusammen[4]). Man ist also a priori geneigt, ähnliche Erscheinungen hüben und drüben zu finden, stößt aber gerade da, wo man die Brücke zwischen deutscher und polnischer Institution am zwanglosesten zu finden glaubt, bei dem „Preußischen Bund“ des Jahres 1440, auf das Urteil Caros[5]): „Jene eigentümliche Koalition der Landritter mit den Städten zu einer gewissermaßen legitimen und anerkannten

---

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 464, Anm. 5; ebenda S. 470.

[2]) Gierke a. a. O. S. 463.

[3]) Kutrzeba, in Wielka Encyklopedya Powszechna, [2] 37/38, S. 548.

[4]) Ebenda. S. auch A. Rembowski, Konfederacya i Rokosz. Porównanie stanowych konstitucyi państw europejskich z ustrojem rzeczypospolitej polskiej. 2. Aufl. Warschau 1896, S. 196. Dagegen nennt Ulanowski (Konfederacye polskie XIV. i XV. w. (Sitzungsberichte der hist.-phil. Abteilung der Wissenschaften, Krakau XXIV (1889) S. IV), die Städtekonföderationen noch nicht die eigentlichen, sondern erst die der Ritter.

[5]) Geschichte Polens V 14 f.

Opposition, eine Erscheinung, für welche die deutsche Rechtsentwicklung keine Unterlage, ja die deutsche Geschichte wohl kaum ein ganz zutreffendes Analogon bietet. Dagegen wird auf diesen Bund und auf die später von ihm eingeschlagene Richtung sofort ein aufklärendes Licht geworfen, wenn man das polnische Staatsrecht zu Hilfe nimmt. Denn es gehört kein besonderer Scharfsinn dazu, um ihn auf der Stelle nach allen seinen Kriterien, seinem Inhalt, seiner Form, seinen Beziehungen zur Staatsgewalt nach als eine umfassende „Konföderation" zu erkennen, und in Erwägung der Zeit seines Auftretens (1440) liegt die Vermutung sehr nahe, daß die in den Jahren 1438 und 1439 in Polen abgeschlossenen Konföderationen das anregende Beispiel gewesen sind."

Die genannten polnischen Städteverbündungen waren zur Sicherung des Friedens geschlossen. Erst später kam es zu Konföderationen der Szlachta, die erste ist die des Maćko Borkowicz von 1352. In der Bundesakte vom 2. September dieses Jahres verbinden sich in Posen eine Reihe Ritter, unter Führung des Posener Wojewoden Maćko gegenseitig unter dem Versprechen von Liebe und der Bruderschaft auf ewige Zeiten zur gemeinsamen Hilfe gegen jedermann, „mit Ausnahme unseres Königs, da wir gegen unsern König keinen Bund machen, sondern ihm gern und treu dienen wollen". „Wenn einer von uns ohne vorhergegangenes Gericht bestraft werden sollte, so wollen wir vor König oder Starost um Befreiung von dieser Strafe bitten. Wenn wir durch die Bitte nichts erreichen, sollen wir dem ohne Rechtsgrund Bestraften Schaden und Strafe voll ersetzen. Aber wer für öffentliche Gewalt und Raub Schaden davontrug, dann gilt die Hilfepflicht nicht, sondern jeder soll sich dann selbst befreien, damit dadurch die Keckheit der Jugend und die Verwegenheit der Thoren zurückgehalten werde." [1])

Nehmen wir dazu gleich die Konföderation von 1439, die bekannte des Spytek von Melsztyn [2]): „quoniam animadver-

---

[1]) Rembowski a. a. O. S. 197. Cod. Dipl. Maj. Pol. III, S. 22.

[2]) Urkunde in vol. leg. I 141. Auch (mit Varianten) bei Prochaska, Konfederacya Spytka z Melsztyna, (Lemberg 1887), S. 84 ff., danach der obige Text.

tentes multos variosque defectus et incommoda hujus sacri regni Poloniae, quae ob juventutem ... principis (Władysław) ..... ad debitum profectum deduci non poterant, unde nos omnes supradicti moti zelo fidelitatis erga ipsius gracie Majestatem hujusmodi defectibus et incommodis occurrere tempestive volentes, consiliis, voto concordi et constantia unacum promittimus et spondemus sub fide et honore nostris quod omnes et singuli pro bono hujusmodi almae Coronae seu republica, pro commodo, utilitate et honore .. regis ... atque pace regni anhelare, defectus praedictos et incommoda, quantum in nobis erit, corrigere et ipsum regnum ad salubrem statum iuxta nostram possibilitatem reducere, juribus tamen nostris terrestribus in eo nihil minutis, in ea re unus alteri incipiendo a majori usque ad minimum firmiter, constanter et inseparabiliter assistendo, sub poena privationis colli et bonorum, fideique et honoris. Et ut in eo opere tanto clarior nostra appareat justitia, statuimus et decrevimus decernimusque, tenore praesentium mediante, quod contra quemlibet horum qui essent nobis aut praedicto regno suspecti aut destructores praefati regni esse viderentur, volumus et debemus subitanee insurgere, ad justiciam eum qui talis esset, non admittentes, sed omni dilatione postposita matura deliberatione juridice procedere contra quemcumque talem, cujuscumque status, eminentiae aut conditionis fuerit, in eo videlicet judicio, ubi majestas praedicti Domini Regis presencialiter interest, et eidem judicio quot personae majoris consilii (Rat des Königs), tot etiam de ipsa communitate nostra electi et nominati praesidere debent. Taliter etiam statuimus quod si quis nostrum supradictorum sinistre inductus, a communitate se abscidere vellet, contra talem omnes unanimi concordia, immo ad vindictam consurgentes, primo vitae, deinde bonorum destructionem sub fide et honore nostris promittimus anhelare. Talis autem discedens a communi bono benevole se a fide et

honore abrenunciat, tenore praesentium mediante.“ Die diese Konföderation Schließenden (privatim dazu sich Vereinigenden) wollen, da die Königsgewalt ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, den Mißständen von sich aus entgegentreten, aber ohne Schmälerung der eigenen Landrechte (der ständischen Ansprüche), die zu wahren sie sich unter schwersten Strafen verpflichten. Sie wollen gegen die ihnen und der Staatsgewalt Verdächtigen vorgehen gerichtlich, in einem Gericht, in dem ebensoviel Mitglieder des königlichen Rates wie ihrer Gemeinschaft sitzen. Der Bund wird durch weitestgehende Verabredung gegen jeden, der sich von ihm scheiden will, bekräftigt. Die Kennzeichen der Konföderation als privater Einung zur Inangriffnahme öffentlicher Aufgaben neben der Staatsgewalt und zugleich damit zur Durchsetzung bestimmter ständischer Ansprüche — denn viel mehr sind die jura terrestria 1439 noch nicht — sind damit klar gekennzeichnet [1]).

In den beiden Konföderationen haben wir nicht die einzige Art, aber die, die immer charakteristischer und typischer geworden ist. Man kann in dieser ersten wie in der zweiten Periode der Geschichte der Konföderationen drei Arten unterscheiden [2]): 1. die während eines Interregnums. Da es keine Staatsgewalt für das ganze von Władysław Lokietek und Kasimir wieder zusammengefaßte Reich gab, die Gesellschaft, die die Idee dieser Einheit festhielt, ihrerseits ein einheitliches Organ noch nicht hatte — denn die Generallandtage kommen erst danach auf —, finden sich die einzelnen Landschaften (dzielnice) zusammen in Form eines freien Bundes. Später [3]) ist dieser nicht mehr notwendig beim Thronwechsel, da die rada królewska und noch später der Sejm als solche Organe da waren. 2. Die legalen Konföderationen, die, da die gewöhnlichen Mittel des Staates

---

[1]) Natürlich interessiert uns hier nur die allgemein-formale Seite, nicht die besondere momentan-politische Bedeutung dieser Konföderation, etwa gegenüber der von 1438 usw., s. Caro a. a. O. S. 199 f.

[2]) Kutrzeba a. a. O., ähnlich Ulanowski, a. a. O., S. VI.

[3]) D. h. bis zum Jahre 1572. — Die Parallele zu den russischen Erscheinungen (s. oben) liegt auf der Hand; der Sobor von 1613 kann als Kaptur (Wahlkonföderation) aufgefaßt werden.

in der Fährlichkeit der Zeiten nicht ausreichen, als außergewöhnliches Mittel eintreten. 3. Die illegalen, die an sich nicht prinzipiell gegen die Staatsgewalt sind, aber Aufgaben erfüllen wollen, die diese nicht erfüllen kann oder will, und dadurch leicht eine antistaatliche Tendenz bekommen — wie die angeführten des Maćko Borkowicz gegen den Starosten oder die des Spytek v. Melsztyn gegen das höchste Gericht. Das Wesen der Konföderation ist danach klar: 1. eine gewillkürte Vereinigung von Gliedern eines oder mehrerer Stände, begründet durch freiwilligen Beitritt und gegenseitige Verpflichtung, also privatrechtlicher Natur, mit der Absicht, öffentlich-rechtliche Aufgaben, die die staatliche (Fürsten-) Gewalt nicht erfüllen kann oder will, zu erfüllen [1]) und — was damit gleichgesetzt wird — öffentlich-rechtliche Ansprüche im Interesse der Konföderation durchzusetzen. 2. So sehr der Bund betont, daß er nicht gegen den König gerichtet ist, so ist sein Charakter als einer außergewöhnlichen, n e b e n staatlichen Vereinigung doch von Anfang klar, die leicht antistaatlich werden, das Recht des Fürsten erschüttern und gewaltsame Veränderungen befördern kann. 3. Diese Vereinigungen entwickeln kein besonderes Organ der Exekutive, sind überhaupt nicht besonders für ihre Zwecke organisiert.

Je fester nun die ständischen Verhältnisse werden, um so mehr verschwinden die Konföderationen. Die Entstehung des polnischen Ständewesens spricht besonders für die Anschauung B e l o w s [2]), der die von G i e r k e so ausführlich begründete Meinung von der ausschließlichen Entstehung aus der gewillkürten Einung bekämpft und den gegebenen Zwangsverband der Landschaft (des Territoriums) stark betont. Der Begriff: ziemia (Land, Landschaft) als „öffentliches Organ, das die privilegierte Gesellschaft m i t e i n e m gegebenen Territorialgebiet ver-

---

[1]) Ich weiß nicht, warum B a l z e r (Kwartalnik historyczny XX, 414) die ähnlich lautende Definition K u t r z e b a s unklar nennt. K. betont nur zu wenig das Moment der gegenseitigen Verpflichtung und die öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Konföderation.

[2]) Territorium und Stadt. S. 228.

bindet“ [1]), besser: verbunden zeigt, steht im Polen des 15. Jahrhunderts zweifellos fest. Wir haben auch hier mit ihren Landschaften verwachsene Standschaften, die in der Lösung von Aufgaben tätig sind, die im Westen durchaus dem Vorstellungskreise der ständischen Tätigkeit entsprechen. Aber die Konföderation erscheint wieder, da und wenn die Staatsgewalt nicht regulär weiter arbeitet und sich nicht weiter entwickelt. Das 16. Jahrhundert bildete die Theorie, daß mit dem Tode des Königs alle Rechte erloschen seien, bis zur äußersten Konsequenz aus. Dann trat beim Interregnum wieder und noch verschärft der Fall ein wie im 14. Jahrhundert. Die außergewöhnliche Lage erfordert ein außergewöhnliches Mittel, ein Organ, das einen Rechtsverband schafft. Nach dem Tode von Sigmund August entsteht in der Konföderation von 1572 das Vorbild von 1439 wieder. Nach Wojewodschaften oder Landtagen bilden sich Konföderationen zur Vorbereitung der Neubesetzung des Throns. Später wirkt das so, daß die ersten vom Primas nach dem Tode des Königs berufenen Landtage [2]) sich in eine Konföderation verwandeln, oder für die Zeit des Interregnums werden Konföderationen berufen [3]). Das ist also die erste Gruppe, die wieder erscheint. Die zweite sind die Konföderationen przy królu, zum Schutze des Reiches, legal, wenn der König auch nicht im Anfang gleich dabei zu sein braucht, und die dritte, illegale, die gegen die Staatsgewalt gerichteten, für die die Beziehung Rokosz sich einbürgert [4]). Der Rokosz wird dann legal durch den Beitritt des Königs. Seitdem ist also die Konföderation — eine außergewöhnliche Vereinigung privatrechtlicher Natur — zur Grundlage des Staatsbaus geworden, dessen Bankerott sie besiegelt. Die Stellung der Szlachta hatte sich noch mehr verstärkt, seitdem die articuli henriciani jedem Könige eine Summe von Verpflichtungen auferlegten und im

---

[1]) Rembowski a. a. O. S. 245.

[2]) Kutrzeba a. a. O.

[3]) Die sog. Kapturen,

[4]) Über die Bedeutung des Worts, das auch im magyarischen, czechischen, altrussischen und ukrainischen vorkommt, s. Rembowski a. a. O. S. 422 Anm. 3.

Artikel de non praestanda oboedientia [1]), der in den folgenden Konstitutionen immer genauer festgestellt wurde, der Szlachta das Urteil in die Hand gaben und die Entscheidung, wieweit sie zum Gehorsam verpflichtet war. Im Falle negativer Entscheidung war dann die Konföderation das Mittel, ihrer Willensmeinung Nachdruck zu verleihen. Entsprechend bildet sich eine stärkere Organisation und Exekutive [2]), schließlich eine Art Parallelorganisation zum Reichstag aus: die illegale neben der legalen.

Die dem zu Grunde liegende Anschauung erfuhr aber noch eine weitere und letzte Steigerung. Die politische Literatur bildet die Theorie aus, daß die Konföderationen, die die Szlachta vertreten, auf Grund der oben bezeichneten Rechtsverhältnisse über dem König stehen, daß dieser ihr verantwortlich ist. Die Konföderation will den König vor ihr Gericht ziehen. Da das eine Machtfrage ist, antwortet der König gleichfalls gelegentlich mit Berufung einer Konföderation, und im Kampfe dieser außergewöhnlichen Vereinigungen privatrechtlicher Natur, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und öffentlich-rechtliche Ansprüche gegeneinander ausfechten wollen, geht dann das Staatswesen als an einem tatsächlich „unhaltbaren Grundgedanken“ zu Grunde. Als die Konstitution vom 3. Mai 1791 die Konföderationen verbot, war es zu spät. Die Übertreibung des ständischen Individualismus und Partikularismus, die sich im liberum veto und der Zerreißung der Reichstage ausdrückte, war schließlich bekämpft worden durch die — ja nach Stimmenmehrheit beschließende — Konföderation, in die sich der Reichstag, um überhaupt tagen zu können, verwandelt, d. h. sie war korrigiert worden durch eine dem Wesen des Staates immer grundsätzlicher entgegengerichtete Einrichtung, die zuletzt nach Moltkes Ausdruck nur „die gesetzliche Organisierung der Revolution“ war. Die Frage ist nun, ob die Institution als solche oder nur ihre aus den besonderen Verhältnissen Polens entsprungene Überspannung singulär ist.

---

[1]) „Quod si vero (quod absit) contra leges, libertates, articulos ant conditiones, a Nobis commissum et non impletum quid fuerit, omnes regni incolas utriusque gentis a debita nobis obedientia et fide liberos pronunciamus.“ So bei de Noailles, Henri de Valois et la Pologne en 1572. (Paris 1867), III, S. 442, s. dazu vol. leg. II, 863.

[2]) Marschall, konsiliarzy, rada walna.

VII.

Der preußische Bund, diese Vereinigung der preußischen Landritter und Städte, die schließlich zu offenem Verrat und Abfall vom Orden kam, ist ebenfalls eine freie Einung, eine gewillkürte Genossenschaft aus den Ständen, ein privatrechtlicher Bund, der öffentlich-rechtliche Aufgaben lösen, bzw. öffentlich-rechtliche Ansprüche erfüllt sehen will. Wir stellen, um über Form, Inhalt und Beziehungen dieser Vereinigung zur Staatsgewalt klar zu werden, die Hauptstellen zusammen. Auf der Tagfahrt der Stände zu Elbing (24. August 1438) [1]) „haben ritter, knechte des Colmeschen landes den steten globet und verheissen, das sie en getruwlich bystentig wollen seyn in eren gescheften, die sy ken unsir hern czu thunde haben, alse in fryheiten, privilegien und in rechtfertigen Sachen". So versprechen die Sendboten von Städten und Ritterschaft verschiedener Gebiete einander Beistand. 1439 [2]) wird auf einer Tagfahrt in Marienburg erörtert, „das men der lande und stete privilegien, freiheid, und gerechtikeit czum ende fordere und das das geschege mit eyntracht der lande;" [3]) der Hochmeister soll um Berufung einer Tagfahrt dafür gebeten werden, die im Fall seiner Ablehnung von Land und Städten [4]) selbst bestimmt werden sollte. 1440 „haben dy stete [5]) faste fleiszige handlung

---

[1]) Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, (Leipzig 1874 ff.) II, S. 68.

[2]) a. a. O. S. 121.

[3]) Von der Erörterung des Falles einer neuen Hochmeisterwahl, für den diese engere Vereinigung namentlich auch eintreten sollte, von der Toeppen S. 120 spricht, steht im Rezeß nichts.

[4]) Die Entstehung des Ordensstaates aus Eroberung einzelner Landschaften lebt in dieser Ausdrucksweise fort: „landt gebiete und stete diss landes czu Prusen" ist die Bezeichnung in der Gründungsakte des preußischen Bundes (Toeppen S. 171). Diese Parallele mit Polen ist aber nur formal, weil der Orden über diesen einzelnen Landschaften eine moderne Landesherrschaft errichtet hatte. Föderativ ist die Ordensverfassung in keiner Weise, sondern vielmehr beinahe monarchisch-absolutistisch.

[5]) Ähnliches ist natürlich auch auf den Ritterversammlungen zur Sprache gekommen. Die erhaltenen preußischen Ständeakten sind aber bekanntlich ganz überwiegend städtische Akten. S. Toeppen, I, S. XV.

underenander gehabt alse von forder v o r e y n u n g in redlichen moglichen sachen, alse ab imand unser herre vorunrechten adir underdrucken welde, adir ab imant dy stete ader inwoner der stete vorwelden welde, wie sich dy stete darinne halden und mit was weise ader wege eyne stat der andern hulfe und beystant thun welle, und wie men das forder bewaren und versichern moge, da sich eyn ieglicher mag czu vorlaszen und dornoch richten" [1]). Endlich die entscheidenden Stellen für die Begründung des Bundes selbst. In Elbing haben (21. Februar 1440) Ritter und Städteboten [2]) „fleisige handlung gehat von sulcher czweitracht und unwillen, alse denn unsern herren in erem orden uffentstanden ist, und das dy drey convente alse Koningsberg, Balge und Brandemburg den marschalk entsatzt, und partye under en eyner Kegen den andern haben, und ander viel und mancherley gebrechen und beswerunge, dy im lande under unsern herren, rittern, knechten und steten uffgestanden seyn, und von jare czu jare sulche gebrechen sich meren und czunemen, und erkennen und zeen offentlich, wy dy sachen und gescheffte in sulcher weise und regierung dy lenge steen sulden, das eyn grundlich vorterben und schade unsern herren, desem ganczen lande und uns allen dovon komen muchte, und uff das sie semlicher gewalt und unrecht, das in vorczeiten geschen ist, hirnachmals wellen obirhaben und eyn iderman synes lybes und guttes sicher seyn und bey rechte bleiben, und uff das land und stete in redlichkeit widder czunemen und gedien und wolfaren mogen, so haben dy vorgeschr. landt und stete eyne e y n u n g e und vorschreibung czusampne gemacht, eyner bey des andern rechte und rechtfertigen sachen czu bleiben, und dy mit der lande und stete ingesegele zu befestigen in zulcher weise, alse dy schrifft dovon clerlichen innehelt". Die Unordnung im Orden, m. a. W. die Unfähigkeit der Staatsgewalt, ihr obliegende Aufgaben zu erfüllen, ist danach die Veranlassung dieser Einung. Die Gründungsurkunde (14. März 1440) [3]) spricht es aus, daß die Einung um des gemeinen Nutzen und Frommen willen, dem Hoch-

---

[1]) a. a. O. S. 137.

[2]) a. a. O. S. 153.

[3]) 171 ff. Die lateinische Bezeichnung: litera capitalis unionis et confederacionis.

meister, Orden und Land zu Ehren und zu Nutzen geschlossen sei. Ausdrücklich wird die Pflicht gegen die Herren [1]) anerkannt, dafür aber die Bewahrung der Privilegien erwartet. Bei Beschwerden soll man sich an den Herren wenden, dann — bei Nichtbefriedigung — an den jährlich zu haltenden Richttag, danach an den Bund, der in bestimmter Form zu berufen ist und dann „czu ere und czu recht czu erbieten mechtig" sein soll. Bei Gewalttätigkeit wird sich der Bund der Sache annehmen und, wenn die Klage beim Herren zu nichts führt, wird der Bund die Pflicht der Rache auf sich nehmen. Da haben wir dieselbe Entstehungsursache wie bei den oben [2]) genannten Konföderationen: das Mißtrauen in das öffentliche Gericht, überhaupt die Schwäche der Staatsgewalt [3]) und das Streben, die eigenen Rechte (Privilegien) zu sichern. Die Einung wird von einer Anzahl der Stände frei geschlossen und wird durch die Besiegelung erst völlig konstituiert. Durch die Annahme einer Versicherung, sie zu halten, wird der Beitritt erklärt; weitere Gebiete und Städte schließen sich nach Beratung nach und nach an. Das ganze ergibt auf diesem Wege das Bild einer Generalkonföderation.

Form und Inhalt dieser Einung sind danach klar und gestatten, sie zur polnischen Konföderation in Parallele zu stellen; ob einer legalen oder illegalen, hängt von der Stellung zur Staatsgewalt ab [4]). Wir erwähnten den Vorbehalt zu Gunsten des Hochmeisters. Aber schon in Elbing (21. Februar 1440) [5]) hat Johan

---

[1]) Hochmeister bezw. Prälaten.

[2]) S. 390 f.

[3]) Die in Preußen aus dem Konflikt zwischen Hoch- und Deutschmeister und zwischen Hochmeister und verschiedenen Konventen resultierte.

[4]) Die Fage nach dem ursprünglichen Rechte zur Einung, Konföderation, Genossenschaft, braucht nicht aufgeworfen zu werden, da das in Deutschland wie in Polen jedenfalls dem Freien selbstverständlich zustand. Erst als es in Widerspruch mit der Staatsgewalt tritt, strebt diese, es mit verschiedenem Erfolge zu negieren. Der Widerspruch ergibt sich, wenn die auf privater Abrede beruhende Vereinigung in die Sphäre des öffentlichen Rechts übergreift. Abgesprochen ist von Anfang an das Einungsrecht dem Bauernstande ebenso in Deutschland wie in Polen.

[5]) S. oben; Toeppen II 154,

von Baysen, als er mit dem Gebiet Osterode dieser „Eintracht“ beitritt, „sich vorwaret, nachdeme her in unseres hern homeisters rate ist, czymet im nicht dorus czu geen, sunder welde unsir herre land und stete vorunrechten, so wil her von syme rate treten, und by uns und unsern sachen bleiben. Dis haben land und stete also czugelaszen“. Also wurde die Möglichkeit des Widerspruchs der Pflichten gleich klar erkannt. Ebenso erkennt der Hochmeister die antistaatliche Tendenz der Einung oder wenigstens deren Möglichkeit, die in ihrer Begründung hier so gut wie in Polen gegeben ist. Er verbietet der Stadt Neuenburg den Besuch der Tagfahrt, auf der die Besiegelung erfolgen soll [1]). Sein Vertreter dort bittet, die Besiegelung zu unterlassen, also die Genossenschaft nicht zu konstituieren, was abgelehnt wird.

Der Bund hätte völlig rechtlich existieren können, wenn er von Hochmeister und Kaiser bestätigt worden wäre. Das erstere, das erst seit 1452 behauptet wurde, ist nicht wahrscheinlich [2]); die Urkunde der kaiserlichen Bestätigung, die erst 1453 zum ersten Male auftaucht, ist sicher gefälscht [3]). Er ist mithin eine illegale Konföderation: 1440 noch schreibt der Kölner Erzbischof an Ritterschaft und Städte, er habe gehört, „das man sich vorbinde wider den hochmeyster und den Orden“ [4]). Wenn der Hochmeister (Konrad von Erlichshausen) auf dem Elbinger Ständetage (15. Januar 1441) verspricht, daß er [5]) „nymand von den, die in der eynunghe seyn, wellen obil handeln mit worten addir mit wergken, und ouch durch die iren als ere kemerer und dyner bestellen wellen, das sie ouch sulcheyns nich sullen thun“, so ist diese notgedrungene Anerkennung schon ein Zeichen von Schwäche. Richtiger ist [6]), wenn das Niederland (Samland und die südlich davon liegenden Landschaften) mit Freiheiten begnadigt wird, weil Ritter, Knechte und Gemeinfreie „sich nicht in den bunth gegeben haben, sunder die darin getreten woren, in weder obirgeben haben“. Der Charakter des Bundes wird dann auch, nachdem im Streit

---

[1]) a. a. O. S. 163.

[2]) Caro V 15, Toeppen S. 172, dort auch die Quellenstellen.

[3]) Toeppen II 303 f., III, 701. Caro a. a. O.

[4]) Toeppen II 248.

[5]) ebenda 298 f.

[6]) S. 360.

zwischen Braunsberg und dem Bischof von Ermland gemäß Bundesbrief Braunsberg vom Bund unterstützt worden war, 1446 von den vier Landesbischöfen bezeichnet[1]) als „widder alle gotliche und naturliche rechte, kegen satczunge bobischlicher und keserlicher ordnunge und befestunge, alse des heren bobistes Onorii, der Romischen keyser, alse Fredericy und Karoli des vierden, und dornoch widder satczunge der heilgen concilia Lateranen(sia) und Melotanen(sia)". Die Stände protestieren dagegen und setzen auch eine Ehrenerklärung durch die Bischöfe durch. Nach längerem Hin und Her[2]) fordert der Hochmeister:[3]) „nachdem sie alle wol wusten, das bey seyns vorfaren geczeiten heren Pauwl von Ruszdorff seliger umbe etczlicher czwetracht willen der bundt von landen und steten gemachet were, welche czwetracht nw nicht noth were, hirumb begerte der herre homeister, das lande und stete die scriffte eres bundes wellen abelegen und dovon treten, her welde en mit seynen gebietigeren eyn besseres vorsegelen und vorschreiben". Der Hochmeister, der annimmt, Ritter und Städte hätten sich „in guttir meynung voreynet", gibt darauf eine Verschreibung, daß alle alte Mißhelligkeit erledigt sein solle, und Zusagen wegen der Rechtsprechung, wogegen der Bund aufgelöst werden sollte, (ebenso wie der polnische König mit einer Konföderation verhandelt). Aber die Lande und Städte lehnen das glatt ab und beschließen, beim Bunde zu bleiben. Indem das der Hochmeister ruhig hinnimmt[4]), dankt er eigentlich schon gegenüber der Konföderation ab. Diese geht dann den bekannten Weg zum offenen Abfall zu Polen. Auch hier sprengt die Überspannung des Einungsgedankens das Staatswesen.

Entsprechend hat sich der Bund auch eine Organisation gegeben, in einem engeren Exekutivausschuß, dem „heimlichen Rat"[5]), und strebte, Bundesfinanzen zu begründen. Der Bund setzt sich, obwohl er keineswegs alle Gebiete und Städte umfaßt, immer mehr dem Lande oder Staate gleich, er tritt mit dem

---

[1]) Ebenda S. 693.
[2]) S. 701 ff. — S. auch III 259.
[3]) a. a. O. S. 710.
[4]) S. seine Antwort a. a. O. S. 735 und 738.
[5]) Toeppen III 702.

Ausland in Verbindung [1]), führt gegen den Orden vor dem Kaiser einen Streit, und sein Rat tritt mit dem polnischen König in Verhandlungen. Die Unterhändler nennen sich „Sendboten" des Bundes [2]), handeln aber für das Land, das sie dem König übergeben. Aber die Inkorporationsurkunde [3]) nennt den Bund nicht, sondern hat es nur mit den „praelati spirituales et saeculares militares (manchmal auch noch nobiles) terrigenae et cives terrarum (Prussiae, Culmensis, Kuisbergensis, Elbingensis et Pomeraniae)" zu tun. Das Mandat (cum pleno mandato et legatione) haben die Unterhändler des Bundes als Ständemitglieder, im Namen der Stände leisten sie den Huldigungseid, der von den Ständen daheim ratifiziert wird. Das Land tritt nicht im Bund verkörpert als Einheit Polen gegenüber, dieser bleibt das außergewöhnliche Mittel privatrechtlicher Einigung zu öffentlich-rechtlichem Zweck, seine Idee verändert nicht das Wesen dieses Staates — was an sich denkbar gewesen wäre, — sondern verschwindet hier, nachdem sie ihren Zweck erfüllt hatte, nämlich, wie in Polen, schließlich das eigene Staatswesen zu sprengen.

Es ist kein Zweifel, daß das polnische Vorbild von 1438 und 1439 auf die preußischen Landritter und Städte gewirkt hat. Aber deshalb darf der preußische Bund nicht „als eine Erscheinung, für welche die deutsche Rechtsentwicklung keine Unterlage bietet" [4]), bezeichnet werden. Denn diese Idee haben die deutschen Ritter und Bürger aus dem Mutterlande mitgebracht, wo sie seit Ende des 11. Jahrhunderts lebendig geworden war.

VIII.

Führen wir über diese Brücke den Zusammenhang zwischen Konföderation und deutscher Einung noch weiter, so scheiden wir dabei der Klarheit wegen die politischen Einungen im Reiche von denen der Stände in den Territorien. Wir nehmen als Beispiel für die ersten den berühmten rheinischen Städtebund

[1]) Ebenda IV 387.

[2]) Ebenda IV 360. Die Parallele der polnischen Konföderation des 18. Jahrhunderts, die mit Rußland verhandelt, liegt auf der Hand.

[3]) Vol. legum I, 173.

[4]) Caro a. a. O.

von 1254. Nach der Introduktion heißt es in seiner Gründungsurkunde:[1] „1. cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum destruxerint penitus, et plerosque bonos et ydoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo racionis: ad obviendum hujuscemodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri, per quem nostri saltim termini et districtus, omissa equitatis digressione, possint ad pacis orbitam revocari. 2. Hinc est quod nos serie presentis scripti cupimus innotescere universis, quod nos, cooperante domino Jesu Christo, pacis auctore ac amatore, per quem tocius boni exordium est et via, propter culturam pacis et justicie observationem convenimus unanimiter in hanc formam, prestitis juramentis nos invicem astringendo a festo sancte Margarete nunc instanti ad decem annos videlicet anno domini 1254 pacem generalem quam juravimus, firmiter observare.“ Hier ist dieselbe doppelte Entstehungsursache, wie beim preußischen Bund und der polnischen Konföderation. Zunächst und vor allem die Unfähigkeit der öffentlichen Gewalt, Frieden zu schaffen, die eine private freie Vereinigung zwingt, auf Abhilfe zu sinnen, und die öffentlichrechtlichen Ansprüche, die man durchsetzen wollte, da der Bund zunächst die Befreiung von ungerechten Zöllen anstrebte. Für etwaige Konflikte will der Bund ein Schiedsgericht einsetzen. Bundesfinanzen und Bundesarmee hat er so wenig wie die ersten polnischen Konföderationen[2]. Form und Inhalt dieser Einung scheinen uns auch weiter zu gestatten, sie in Parallele zu den betrachteten kolonialdeutschen und polnischen zu setzen. Über die Beziehungen zur Staatsgewalt sagt die Gründungsakte nichts; der Bund war dem Prinzip nach als unter der Autorität des Königs gedacht[3]. Dann sehen wir[4], wie der König (Wilhelm von

---

[1]) Weizsäcker, Der rheinische Bund 1254. (Tübingen 1879.) S. 15 f.

[2]) Interessant ist im Gegensatz zu Polen (Quidde, Der schwäbisch-rheinische Städtebund v. J. 1384 bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung [Stuttgart 1884] S. 95), daß der rheinische Bund für seine Beschlüsse „Einstimmigkeit“ forderte.

[3]) Weizsäcker a. a. O. S. 207.

[4]) Ebenda S. 208 ff.

Holland) um Bestätigung gebeten wird und sich in ihn hereinschiebt (durch seinen Justitiar): er wird durch das Edikt vom 10. März 1255 Richter im Bunde, nicht Bundeshaupt. Der Bund ist eine Konföderation „przy królu", eine legale Konföderation. Indem der König ihn gewissermaßen legitimiert (durch confirmatio und Anwesenheit seines Justitiars), tut er dasselbe wie der polnische König, der einer Konföderation beitritt, er sucht dadurch dieser Form politischer Betätigung neben dem Staate die antistaatliche, antimonarchische Spitze abzubrechen, indem er sie, da er sie nicht beseitigen und auch nicht die von ihr aufgenommenen Aufgaben von sich aus erfüllen kann, neben sich anerkennt.

Als nun durch den Tod Wilhelms von Holland ein Interregnum eintrat, trat der Bund (1256) wie eine polnische Konföderation während des Interregnums auf. Er will keinen der beiden von den Fürsten gewählten anerkennen, sondern fordert eine Neuwahl[1]), weil er die Schäden einer uneinigen oder Doppelwahl erkannte. Nicht ganz entspricht das der polnischen Wahlkonföderation, weil ja die Formen der Neubesetzung des Throns in Deutschland 1256 schon fester waren als 1572 in Polen, es gab schon „principes ad quos spectat electio" [2]). Der Bund kann und braucht daher nur in der bezeichneten Weise Einfluß zu nehmen[3]).

Dem rheinischen Bunde sind, wie bekannt, in der zweiten Hälfte des Mittelalters eine Flut ähnlicher Vereinigungen auf der Gemeinschaft des Friedens, des Rechts, des Interesses[4]) gefolgt. Immer stärker setzt sich die Anschauung durch, daß nach dem Verfall der Lehnsverfassung der Kaiser bloß sei ein erwählter Hauptmann einer gewillkürten, auf Einung der Stände beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaft; im Jahre 1495 ist diese Entwicklung am Ende angekommen, ist das Reich eine Landfriedenseinung der Stände, kein Bundesstaat. Damit ist die deutsche Entwicklung des Reiches Ende des 15. Jahr-

---

[1]) Weizsäcker, a. a. O. S. 32. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. (Frankfurt a. M. 1884) S. 110f.

[2]) Quidde, a. a. O.

[3]) Nämlich nur den einstimmig gewählten König anzuerkennen.

[4]) Die Ausdrücke aus Gierke a. a. O. I, S. 461.

hunderts schon auf dem Punkte, den die polnische im 16. Jahrhundert erreicht. Wenn auch dort mehr das Moment der Friedens- und Rechtssicherung, hier mehr das der Wahrung ständischer Ansprüche hervortritt, das Prinzip, das Staatswesen zu organisieren durch eine gewillkürte Einung der Stände, in die die Königsgewalt sich nur einfügt, ist doch auf beiden Seiten das gleiche.

Wie bekannt, wird letztere in Deutschland nicht so weit herabgedrückt wie in Polen, trotz des gemeinsamen Prinzips der Wahlmonarchie [1]), weil hinter dieser ein Herrscher mit starker Hausmacht und selbständiger europäischer Politik stand. Die Idee der Einungen in dieser Form stirbt aber nicht aus, sondern wendet sich nun ganz sinngemäß gegen den Kaiser. Schon Friedrich II. hatte bestimmt, daß es „nemini liceat facere conspirationem sive conjurationem sine consensu domini patriarchae". Die Goldene Bulle hatte sie verboten [2]). Im 16. Jahrhundet erscheinen sie direkt als Verschwörungen, denn sie sind illegale Einungen. Der Schmalkaldische Bund, die Union zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges [3]), die armierten Stände seien [4]) hier nur als Beispiel genannt. „Sonderbünde schienen nach wie vor der einzige Weg zur Einigung", aber „jedenfalls kam er (der Bund der armierten Stände) tatsächlich einer völligen Verneinung der kaiserlichen Gewalt gleich" [5]). Jedoch schon vorher, im Westfälischen Frieden, hatte die Entwicklung das Extrem erreicht, wie ähnlich tatsächlich wenigstens auch im Polen des 17. und 18. Jahrhunderts, in der Erringung des Bündnisrechts, das ja, wie bekannt, gegen die Bestimmung rasch genug

---

[1]) Die Beteiligung und Einmischung fremder Mächte bei der Wahl war in Deutschland ebenso vorhanden wie in Polen. Der Satz Quidde, a. a. O. S. 112, könnte fast ebenso über jede polnische Wahl seit 1572 gesagt werden.

[2]) Wie 1352 und 1439 das polnische Königtum mit Gewalt gegen die Konföderationen vorgegangen war.

[3]) Diese wäre im polnischen Sinn rokosz, die Liga dagegen die konfederacya przy królu.

[4]) An die verschiedenen französischen Ligen könnte auch erinnert werden, die prinzipiell ebenfalls hierher gehören.

[5]) Fester, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung, S. 24.

auch gegen den Kaiser angewandt wurde. Der deutsche Reichsstand, der sich mit seinesgleichen und Frankreich gegen den Kaiser verbindet, steht rechtlich ebenso da wie der polnische Reichsstand, der sich mit seinen Standesgenossen im Dienst einer fremden Macht gegen seinen König zusammentut [1]). Beide Reichsverfassungen sind darum bankerott und brechen unter starken Schlägen äußerer Gewalten ziemlich zu derselben Zeit zusammen. Auch in Deutschland hat die Überspannung dieser Konföderationsidee das Reich zersprengt. Nur daß im Rahmen des polnischen Reiches die stark entwickelten Keime der politischen Neuformation völlig fehlten, die im Römischen Reiche vorhanden waren.

Es wurde schon betont, daß der Gedanke der Einung nicht in dem Maße als konstitutive Idee des territorialen Ständetums betrachtet werden kann, wie dies von Gierke geschehen ist [2]). Einung und Landtag sind nicht identisch, das gilt ebenso auch für Polen, und dürfen deshalb nicht miteinander verwechselt werden. Die Einung ist etwas rein Formales, sie begründet nicht die landständische Verfassung [3]). Aber das schließt nicht aus — wie Below auch selbst hervorhebt, — daß die Einung auch im Territorialständetum lebendig bleibt: für einzelne Zwecke auf absehbare Zeit oder mit der Bestimmung, die Stände dauernd zu verbinden. Und auch da sehen wir die der polnischen Entwicklung verwandten Züge. Als Beispiel sei hingewiesen auf die Unionen der Stände von Jülich-Cleve-Berg-Mark [4]): Vereinigungen zu gegenseitiger Unterstützung, zum Schutze der ständischen Libertät, zur Erhaltung der Einheit der Lande. Die

---

[1]) Der Unterschied: hier szlachcic, dort Territorialherr, braucht nicht nochmals hervorgehoben zu werden.

[2]) Rembowski schließt sich ihm eng an und übertreibt ihn noch. Er kommt zu einer zwar pointierten, aber darum nicht richtigen Theorie, S. 170: „Da die Reichstage und Landtage ursprünglich aus Föderationen der Stände entstanden waren, wurde es daher im Falle außergewöhnlicher Umstände den Privilegierten ziemlich leicht, zu der alten Einungsverfassung (związkowy ustrój) zurückzukehren." Die Bemerkungen v. Belows, Landständische Verfassung II 62 ff., müßten im einzelnen auf die polnischen Verhältnisse angewandt werden.

[3]) Below, Territorium und Stadt, S. 229.

[4]) Urkunden und Aktenstücke a. a. O. S. 258 ff. Dort die Texte der Unionen.

Unionen sind nicht ohne weiteres mit dem Landtag identisch [1]), denn das Ständemitglied erkannte sie erst durch Beeidigung auf sie an. Prinzipiell sind sie private Vereinigungen, in denen sich die Kontrahenten verpflichten, zusammenzustehen für öffentlich-rechtliche Aufgaben — hier die Erhaltung eines Territorialzusammenhangs, den zwei stärker gewordene Landesherrschaften bereits zerrissen haben — und öffentlich-rechtliche Ansprüche: hier besonders die Versammlungsfreiheit, die Abstellung der ständischen Gravamina, überhaupt die Sicherung ihrer Privilegien. Es ist begreiflich, daß die Landesherren und hier in unserem Beispiele der Große Kurfürst [2]) gegen derlei Einungen waren, besonders wenn, wie hier und namentlich in Ostpreußen, zugleich die Verbindung der Stände mit dem Auslande dazu kam. Die landesherrliche Macht, die „Obrigkeit" hat daher in den Territorien die gefährlichen Konsequenzen der Konföderationsidee und dann diese selbst erdrückt, hat also ihrerseits die Sprengung des Staatswesens durch sie verhindert.

Wir fassen zusammen. Alle wesentlichen Züge [3]) der Einung sind, soweit ich sehe, gleichmäßig in Deutschland und Polen zu finden; die polnische Konföderation ist keine spezifisch slavische Einrichtung [4]). Es bedeutet dabei nichts, daß die deutschen Konföderationen formal wie organisatorisch viel reicher und feiner ausgebaut sind, die polnischen gegen sie geradezu roh erscheinen. Ob in Polen neben den gleichen im eigenen Staatsleben gegebenen Vorbedingungen das Beispiel des Auslandes auch gewirkt hat — die polnische Konföderation tritt 1 ½ Jahrhunderte später auf als die deutsche —, ist nicht sicher zu sagen [5]).

---

[1]) Sind sich allerdings hier sehr nahe gerückt.

[2]) Der darum den förmlichen Verzicht auf diese Einung erzwang; a. a. O. S. 701 ff., 718 ff.

[3]) Auch die Fehler (Gierke a. a. O. S. 298) gelten ebenso für die polnischen Verhältnisse.

[4]) Rembowski, a. a. O. S. LXXVI. Gierke I, 504 sagt nur: „Auch in Polen und Böhmen wurden Landfriedensbünde aufgerichtet und oft erneuert, welche teils nur partikuläre und vorübergehende Bedeutung hatten, teils aber auch durch den Beitritt des Kaisers oder mächtiger Fürsten gestärkt, erweitert und miteinander in Verbindung gesetzt wurden."

[5]) Kutrzeba in der W. E. P.: „Man kann nicht bestreiten, daß auf die äußeren Formen die Nachahmung des Auslandes Einfluß hatte."

Im Jahre 1765 sagte der deutsche Staatsrechtsforscher Pfeffel[1]), daß „ein Warschauischer Reichstag, nach derjenigen Grundlage betrachtet, die Ihme die Gesetze vorschreiben, einen alten Worms oder speierischen vor die Augen mahle". Er meint „daß solche Ähnlichkeiten auf einem gewissen rechtsbeständigen Grund und nicht auf einem bloßen Ungefähr beruhen". Das meinen wir auch, daß trotz stärkster Verschiedenheit [2]), das polnische Ständetum aus derselben Wurzel erwachsen ist wie das westeuropäische, in derselben Korrespondenz zu der Form der Staatenbildung wie dort. Das entscheidende für Polen liegt, wie schon festgestellt, darin, daß die — an sich schon nicht zu sicherer Basis kommende — Wahlmonarchie den gegebenen großen Raum nicht anders organisieren und regieren konnte als föderativ und daß dieses Verhältnis durch die parallel mit der Gewinnung dieses Raums in die Höhe gekommene Szlachta verewigt wurde.

IX.

Der große Kurfürst hatte, als er 1640 die Regierung antrat, eine Reihe von Territorien unter sich, die ihren einzigen Zusammenhalt fanden in der Person des Herrschers, eine Föderation, die noch lockerer war als der gleichzeitige polnische Staatsbau. Aus ihnen war ein Einheitsstaat zu machen, wenn sich Brandenburg-Preußen im europäischen Staatensystem behaupten wollte. Peter der Große dagegen übernahm 1689 einen sehr viel einheitlicheren Staat als es der brandenburgische war. Aber wenn hier das Ständewesen nicht die Bedeutung hatte wie drüben, so war hier die allererste Vorbedingung der weiteren Konsolidierung noch nicht gegeben: die Sicherheit der Thronfolge. Die Kämpfe darum, die erst mit dem Thronfolgegesetz Pauls und dem sog. Großmutsstreit 1825 zu Ende sind, können an Bedeutung neben

---

[1]) Probe einer Erläuterung des deutschen Staatsrechts aus den Gesatzen von Pohlen. Abhandl. der Churbayer. Akad. d. Wissensch. III, 1, S. 7. München 1765. zitiert von Rembowski a. a. O. S. LVIII.

[2]) Ich weise z. B. noch darauf hin, wie wenig organisiert das polnische Ständetum ist gegenüber dem deutschen, das seine Syndici, Finanzen, Ausschüsse u. dergl. hat. Der Mangel erklärt sich aus der Identifizierung von Ständetum und Staatsverwaltung, zu dem schließlich hier die Theorie und Praxis gekommen war.

die Kämpfe, die die Einordnung der Stände der Landschaften in Brandenburg in das sich bildende Staatswesen kostete, gestellt werden.

Aufgaben und Wege waren sonst die gleichen: die Ausbildung einer Zentralverwaltung und eines abhängigen Beamtenstaates, Schaffung sicherer Finanzen, sowie die Bereitstellung eines stehenden Heeres [1]). Erst in zweiter Linie kommen als fördernd für die Konsolidierung und Vereinheitlichung des Staatswesens die Wirtschaftspolitik und die Sorge um ein einheitliches Recht. Der Absolutismus und demnächst der Merkantilismus als Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind in Rußland und in Brandenburg prinzipiell, theoretisch, und praktisch gleich. Das läßt sich auch im einzelnen an einer durchgeführten Parallele zwischen Friedrich Wilhelm I. und Peter, Friedrich II. und Katharina II. erweisen. Die Herrscher legen einen eisernen Rahmen um das ganze ihrer Länder, innerhalb dessen diese zu einem Einheitsstaate zusammenwachsen. Die Aufgabe der Romanovs war dabei a priori leichter als die der Hohenzollern, wurde aber gerade während dieses Prozesses dadurch schwerer, daß das Gebiet sich ununterbrochen vergrößerte und heterogene Bestandteile dazu kamen. Zu Moskau hatte Ivan IV. Kazań und Astrachań gefügt und ein Teil Sibiriens war gleichfalls unter ihm dazu gekommen. 1654 war durch Vertrag, föderativ also, die Ukraine mit dem bisherigen Großrußland vereinigt worden. Nun beginnen 1648 Friedrich Wilhelm, 1689 Peter die Arbeit der beiden Herrschergeschlechter. Ich glaube aber nicht, daß die Erweiterungen des preußischen Gebiets von Friedrich Wilhelm I. bis 1815 in dieser Richtung so schwere Aufgaben stellten, wie die Vergrößerung Rußlands um das baltische Gebiet, um die Krim und die Erweiterung bis zur Pruthgrenze, um Polen und Finnland. Es ist dem Absolutismus der Romanovs ja auch nur gelungen, die äußere Machteinheit mit allen Institutionen, die sie erfordert, herzustellen, eine innere Einheit dagegen nicht. Und wenn dann Preußen den weiteren Schritt der Verfassungsentwicklung vom Absolutismus zum konstitutionellen Regime tun konnte, ohne Furcht, daß dann der Partikularismus

---

[1]) Perpetum consilium, perpetum aerarium, perpetuus miles nach dem Leibnizschen Worte, zitiert von Fester, a. a. O. S. 26.

der einzelnen Staatsteile wieder hervorbrechen würde — weil eben die Arbeit des Absolutismus die innere Staatseinheit, d. h. das Einheitsbewußtsein der Bevölkerung erzeugt hatte —, so konnte und kann in Rußland, als es diesen Schritt tat, die Besorgnis laut werden, daß eine Volksvertretung gerade hervortreten läßt, wie föderativ doch noch innerlich die Staatsbildung Peters und Katharinas und der Romanovs des 19. Jahrhunderts ist.

Das aber bedarf keines ausführlichen Belegs, von welcher Bedeutung für diese Stufe der Verfassungsentwicklung, den Absolutismus, die äußeren Weltverhältnisse, die Betätigung nach außen gewesen sind. Was für Brandenburg der Zwang, sich im europäischen Staatensystem zu behaupten war, war für Rußland der Druck nach dem Meere, mit anderen Worten die Notwendigkeit, sich im baltischen Staatensystem und im pontisch-balkanischen Staatengewirr durchzusetzen. Wie hier Staatenbildung und Verfassungsentwicklung einander bedingt haben, liegt ebenso auf der Hand, wie für die Geschichte Polens. Die Gründe, die schon hervorgehoben wurden, halten Polen auf dem Niveau der Wahlmonarchie und der ständischen Föderation fest und verhindern das Eindringen des Absolutismus. Die Entscheidung über sein Schicksal war im Grunde schon am Ende des 16. Jahrhunderts gesprochen, da ihm danach nicht eine Reihe von überragenden Herrscherpersönlichkeiten beschieden war. Erschwerend kam noch hinzu, daß hier weder das römische Recht eindrang[1]) und so alle die gelehrten „doctores“, als Diener eines Absolutismus fehlten, noch die Reformation sich hielt und damit auch die von der Begründung eines Summepiscopats her mögliche Stärkung der Staatsgewalt nicht eintrat. Rußland hat für beides einen im Wesen von Brandenburg verschiedenen und in der Wirkung gleichen Ersatz gehabt.

X.

Die vorstehenden Ausführungen maßen sich in keiner Weise an, das Thema zu erschöpfen. Sie sollten nur erste Linien und

---

[1]) S. Hube, o Znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-byzantyńskiego u narodów słowiańskich (Warschau 1868), S. 49—69.

Vergleiche ziehen als vorläufige Grundlage für eine wirklich vergleichende Forschung. Aber sie zeigen wohl, daß einmal der Satz, daß die äußeren Schicksale der Völker von entscheidendem Einfluß auf ihre innere Verfassung sind, für Osteuropa auch gilt, und demnächst, daß eine entschlossene Vergleichung der Formen dieser Verfassungen Osteuropa an die Seite der mittel- und westeuropäischen Entwicklung stellt.

Ich habe dabei West- und Osteuropa ohne weiteres mit einander verglichen, ohne die Frage zu untersuchen, ob das wirklich wissenschaftlich zulässig ist. Gerade die russische und auch die polnische Geschichtsschreibung aber suchen etwas darin, ihre Volks- und Staats-Entwicklungen als etwas — nach Rasse und Geschichte — spezifisch verschiedenes gegenüber der westeuropäischen darzustellen. Deshalb hat z. B. eigentlich bis heute das Bild Peters des Großen in der russischen Beurteilung noch keine allgemein feststehenden Züge erhalten[1]. In dieser Beurteilung spiegelt sich — in der heutigen russischen Forschung allerdings wohl weniger als in der öffentlichen Meinung, die hier wie so oft den Stand der Forschung einer früheren Zeit festhält — der Gegensatz wider: steht Rußland nur dem Kulturniveau oder auch der Kulturart nach für sich, ein Gegensatz, der im Anschluß an Hegelsche Gedanken seit den Geisteskämpfen der Westler und Slawophilen der 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts auch eine erhebliche praktisch-politische Bedeutung gewonnen hat. Auch in der polnischen Geschichtsschreibung ist, soweit ich sehe, Einigkeit in den grundlegenden Anschauungen darüber wohl nicht vorhanden und eher die Neigung, die Züge der eigenen Volksentwicklung als solche spezifisch e i g e n e r Art darzustellen. Ich möchte hier diesen Fragen, die ja grundlegend für die ganze Geschichtsschreibung Osteuropas sind und an die tiefsten Probleme unserer Wissenschaft rühren, noch nicht näher treten. Denn es fehlt zunächst noch an der exakten Basis zu ihrer Beantwortung. Ehe man ziemlich a priori antwortet, daß oder daß nicht die russische oder polnische der deutschen oder westeuropäischen Entwicklung verglichen werden darf, muß man

[1]) S. u. a. die gute Übersicht über die verschiedenartige Auffassung seiner Bedeutung in der russischen Geschichtschreibung und öffentlichen Meinung bei P l a t o n o v, a. a. O. S. 352—362.

zunächst einmal die einzelnen Formen des wirtschaftlichen, sozialen und Verfassungslebens mit einander wissenschaftlich vergleichen. Um nur die Hauptbeispiele zu nennen: Gens, ród, родъ —Genossenschaft, drużyna, družina —Markgenossenschaft, opole, mir — Dienstgut, jus militare, poměstie — nobilitas, szlachta, dvorjanstvo — Grundherrschaft und Lehnswesen, Städtewesen, Wahlkönigtum und Seniorat, dann vor allem die Erscheinungen des Ständetums und Absolutismus in ihren Ausstrahlungen und Konsequenzen. Die Beispiele ließen sich sehr häufen, zeigen aber, worauf es ankommt. Es genügt dabei freilich nicht, einfach Analogien neben einander zu stellen, wie die beliebte Verwendung des Begriffes Parlamentarismus für die polnische Verfassungsgeschichte oder die einfache Anwendung juristischer, d. h. römisch-rechtlicher Begriffe, die sich in Arbeiten zur russischen Verfassungsgeschichte findet. Nur nebenbei sei gestreift, daß solche Untersuchungen auch die Verhältnisse der Alpen- und Süd-Slaven, die tschechische und namentlich die ungarische Entwicklung besonders im Vergleich zu Polen heranziehen müßten [1]).

Mit diesen Untersuchungen wird das große geschichtsphilosophische Problem, das, wie erwähnt, die Geschichte Ost-Europas stellt: ob die Sprachgrenze hier für alle Zeit zwei Gebiete selbständig anderer Kulturentwicklung trennt, oder ob später einmal gleiche Kulturhöhe auch gleiche Kulturart bedeuten wird [2]), zwar nicht allein gelöst, aber der Lösung wenigstens zugeführt. Kompliziert wird diese Arbeit weiter durch die Fragen der Beeinflussung des Ostens durch Westeuropa, namentlich, in wie weit diese innerlich verarbeitet, also wirklich organisch bildend gewirkt hat. Für die Beurteilung der russischen wie der polnischen Geschichte ist diese Frage doch schlechterdings entscheidend, ebenso wie die danach sich erhebende, ob, wenn die Institutionen und Formen des Wirtschafts- und Verfassungs-

---

[1]) S. etwa A. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. 2. Aufl. der deutschen Übersetzung, nach der 3. Aufl. des Originals übers. von F. Schiller, Budapest.

[2]) So formuliert Hanslik in dem oben S. 364 genannten Aufsatze das Problem.

lebens in der Geschichte der Germanen und Slaven prinzipiell gleich erscheinen sollten, der Geist, der sie erfüllt, nicht verschieden ist. Das aber scheint mir schon jetzt ohne weiteres klar zu sein, daß die große und fruchtbare Erkenntnis Rankes sich auch in der osteuropäischen Geschichte bestätigt, daß Staaten und Völker, als Individualitäten jede mit besonderer Lebenskraft und besonderen Entwicklungsbedingungen, zunächst ihre Idee, ihr Leben, ihre Macht nach außen durchsetzen und behaupten müssen [1]). Daraus ergibt sich die Konsequenz: wenn die Forschung und Darstellung in der Geschichte Osteuropas nicht zerfließen oder ins Leere stoßen soll, wird auch sie — mit breitester Benutzung alles dessen, was Volkskunde, Sprachgeschichte und historische Geographie, was Wirtschafts-, Verfassungs- und Geistesgeschichte bieten, — doch zunächst vom Prozeß der Staatenbildung, also von der auswärtigen Politik ihre erste Orientierung suchen müssen.

---

[1]) Ich komme damit hier für Osteuropa auf dasselbe heraus, wie H. Onckens anregungsreicher Aufsatz über „Amerika und die großen Mächte“ in „Studien und Versuche zur neueren Geschichte“ (Lenz-Festschrift; Berlin 1910), S. 423 ff. für die Vereinigten Staaten.

III. Kritiken, Referate, Selbstanzeigen.

Serge Gorjainow, Le Bosphore et les Dardanelles, Étude historique sur la question des détroits, d'après la correspondance diplomatique déposée aux Archives centrales de Saint-Pétersbourg et à celles de l'Empire, préface de *M. Gabriel Hanotoux* de l'Académie française. Paris, Plon 1910, 387 pp.[1])

Als der zweite Krieg Mehemet Ali's gegen seinen Suzerän (1839/1840) die europäischen Mächte in die lebhafteste Spannung versetzte und die Frage: Wer wird Herr von Konstantinopel? abermals eine den allgemeinen Frieden bedrohende Gestalt annahm, glaubte die russische Regierung auf die ohnedies bald ablaufende Defensivallianz mit der Türkei, den Vertrag von Unkiar-Iskelessi (8. Juli 1833), nicht mehr zurückkommen zu sollen. Er wurde preisgegeben. An seine Stelle trat ein europäischer Vertrag, die berühmte Meerengenkonvention vom 13. Juli 1841, geschlossen zwischen der Türkei einerseits und den Großmächten andererseits, zu dem ausgesprochenen Zwecke der Erhaltung des europäischen Friedens und der Souveränitätsrechte des Sultans. Rußland vermeinte in der Erhebung der Meerengensperre zu einem „principe général du droit public Européen" einen Ersatz für die aufgegebene Position finden zu können. Tatsächlich handelte es sich um ein Kompromiß, durch welches die orientalischen Wirren, soweit sie sich in der Frage der Meerengen lokalisiert hatten, ein Ende bereitet werden sollte. Das nordische Reich begnügte sich mit der seitens der „en commun" handelnden Großmächte vertrags-

---

[1]) Der Titel des russischen Originals lautet: Bosfor i Dardanelly. Izslědovanie voprosa o prolivach po diplomatičeskoj perepiskě, chranjaščejsja v gosudarstvennom i S.-Peterburgskom glavnom archivach. Mit 10 Porträts. Petersburg, Typographie von J. N. Skorochodov. 1907. VI u. 355 S.

mäßig gegebenen Zusicherung, die Zufahrtstraße aus dem Mittelländischen Meer in das Schwarze Meer, nämlich die Dardanellen, den Kriegsmarinen aller fremden Flaggen geschlossen zu sehen. Seinerseits leistete es Verzicht darauf, die eigenen Kriegsschiffe in den Bosporus, also in das Marmara- und Mittelländische Meer, einlaufen zu lassen. Dies alles sollte aber nur gelten, solange die ottomanische Pforte sich im Friedensstande befinde.

Der durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 begründete Rechtszustand hat seine rechtliche Geltung bis auf den heutigen Tag mit erstaunlicher Kraft durch den Wandel der Zeiten hindurch bewahrt. Er bildet ein wesentliches Stück der völkerrechtlichen Ordnung in dem „nahen" Orient. Formell allerdings ist jene Konvention nicht mehr bei Bestand. Aber inhaltlich wurde sie „erneuert" durch die als integrierender Teil des Pariser Friedens vom 30. März 1856 erklärte Separatkonvention der sechs Mächte mit der Türkei de eod. d., die nur einen Vorbehalt behufs internationaler Überwachung der Donaumündungen hinzufügte. Der Vertrag von 1856 ist dann „aufrecht erhalten" worden durch den Londoner sog. Pontusvertrag vom 13. März 1871, freilich mit einem neuen belangreichen Vorbehalt zugunsten des Türkischen Reichs; und schließlich durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, A. 63.

Das in diesen Verträgen — und in ihren Ergänzungen — übereinstimmend der Türkei zugesprochene R e c h t, die beiden Meerengen den fremden Kriegsschiffen zu schließen, dessen Ausübung sie für die Zeit des Friedensstandes als eine ihr grundsätzlich obliegende P f l i c h t gegenüber der Staatengesellschaft übernommen hat — denn das ist, auf eine kurze, wenn auch nicht erschöpfende Formel gebracht, der juristische Inhalt des Verhältnisses —, stellt sich dar als ein historisch motiviertes völkerrechtliches Sonderrecht des Türkischen Staates im völkerrechtlichen Verbande. Es bildet in dieser Gestalt ein Unikum in der Welt des internationalen Rechts. Nirgends mehr findet es seinesgleichen: weder für den Sund und die Belte, noch für die Straßen von Gibraltar, von Messina, für die Magellanstraße, für die Meerengen im fernen Orient. Politisch hat das singuläre Régime in den siebzig Jahren, in denen es nunmehr besteht,

seine Bedeutung geändert, erweitert, gesteigert, wie wir es im russisch-japanischen Kriege von 1904/05 mit Erstaunen und Mitgefühl erlebt haben. Es hat sich in den Fluß einer historischen Entwicklung stellen müssen, die immer neue Perspektiven stellte. Aber in seiner rechtlichen Geltung ist es niemals angefochten worden; auch von Rußland nicht, auch damals nicht, als die russische Regierung in kühnem Vorgehen die sog. Entneutralisierung des Schwarzen Meeres durchzusetzen wußte; denn gegen die Schließung der Meerengen wendete die Depesche Gorčakovs vom 31. Oktober 1870 (Martens NRG. XVIII 269) sich nicht. Die Abänderung oder Aufhebung des Rechtsverhältnisses, wie man sich auch die Lösung des weltgeschichtlichen Problems vorstellen möge: sei es durch einfache Öffnung der Meerengen für die Kriegsflaggen aller Nationen, also Unterordnung jener Wasserstraßen unter das gemeine Meerengenrecht (A. 13 der Konvention XIII der Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907); sei es durch Nachbildung des für den Suezkanal bestehenden Régimes — um von anderen Kombinationen oder Phantasien zu schweigen; sie läßt sich rechtlich und tatsächlich nicht anders als durch Beschluß der Vertragsparteien realisieren, zu welchen an erster Stelle die Türkei gehört; — es müßte denn sein, daß ein europäischer Krieg eine vollkommen neue Ordnung der Dinge herstellte.

Für die Wissenschaft des Völkerrechts ist es vom höchsten Interesse, den für Bosporus und Dardanellen in anerkannter Geltung stehenden Rechtszustand nicht allein in seinen Einzelheiten juristisch zu analysieren und sein historisches Verständnis zu vermitteln, sondern auch seinen Zusammenhang mit dem Ganzen der europäischen Rechtsordnung zu begreifen und seinen politischen Wert für das heutige Staatensystem zu ermessen. Der Aufgabe ist die Weltliteratur unseres internationalen Rechts bis jetzt wohl nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Dies ist auch ganz natürlich. Die seltsam gefaßte, deutungsfähige Formulierung, die im Jahre 1841 für die Vereinbarung gewählt und dann immer wieder beibehalten wurde, bereitet schon an sich der Auslegung Schwierigkeiten. Kam es doch dahin, daß in den Verhandlungen des Berliner Kongresses von 1878 von führenden Stellen die Rechtsfrage

nach den eigentlichen Subjekten des völkerrechtlichen Rechts- und Pflichtverhältnisses aufgeworfen wurde und unbeantwortet blieb. Neuerdings will ein französischer Völkerrechtslehrer, die Flinte ins Korn werfend, sich mit dem Ergebnis abfinden: Die maßgebende Klausel ist d u n k e l. Gelingt es den Mächten nicht, über den Sinn sich zu verständigen, so muß die Frage dem Haager Schiedshof vorgelegt werden (Revue g^{ale} de dr. internat. publ. X 333). Aber selbst, wenn man wirklich diesen Weg für gangbar hielte, was könnte denn ein internationales Schiedsgericht, hier wie sonst, anders tun als diese „question d'ordre juridique" auf dem Grunde „du respect du droit" zu entscheiden (A. 37, 38 der Konvention I der Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907)? Es gilt eben zunächst dieses Recht zu ermitteln.

Für eine solche Ermittlung ist aber eine wesentliche Voraussetzung die jedem Juristen vertraute Aufgabe, die Entstehungsgeschichte des denkwürdigen Abkommens in ihren verschiedenen Phasen zu verwerten. Die amtlichen Verhandlungsprotokolle, die für den Grundvertrag, die Meerengenkonvention von 1841, überhaupt nicht öffentlich bekannt geworden sind, bilden ein unerläßliches, aber der Natur der Dinge nach nicht genügendes Auslegungsmaterial. Es bedarf der Ergänzung durch Eingehen auf die Stellung, welche die verschiedenen Mächte bei Lösung der ihrer europäischen Politik sich stellenden Probleme eingenommen haben, eines zuverlässigen Aufschlusses über die Motive, die sie leiteten.

Für diese Aufgabe hat die neueste Geschichtschreibung in den einzelnen europäischen Staaten vieles getan, und die Literatur der ihr gewidmeten, freilich zumeist aus nationalem Gesichtspunkt gegebenen, historischen und politischen Untersuchungen ist fast unübersehbar geworden. Am eifrigsten und umfassendsten haben Franzosen und Russen publiziert; letztere leider zumeist nur in russischer Sprache. Vieles aber bleibt zu tun übrig. Zumal die Aufgabe, der Politik des britischen Reichs in der Meerengenfrage, seit seinem epochemachenden Vertrage mit der Türkei vom 5. Januar 1809, in zusammenhängender Darstellung zu folgen, harrt des Bearbeiters.

Es ist nun in hohem Maße dankenswert, daß Herr Gorjainov, der Direktor der russischen Reichsarchive zu St. Petersburg, sich entschlossen hat, sein im Jahre 1907 in russischer Sprache veröffentlichtes Werk: „Bosporus und Dardanellen. Eine Untersuchung der Meerengenfrage auf Grund der diplomatischen Korrespondenz im Reichsarchiv und Petersburger Hauptarchiv“, auch in französischer Bearbeitung erscheinen zu lassen und damit dem westeuropäischen Publikum zugänglich zu machen. Er hat damit nicht allein die Einsicht in die Geschichte der Balkanwirren, zumal das Verständnis ihrer jüngsten, mit der Einverleibung von Bosnien und Herzegowina in die österreichisch-ungarische Monarchie zum Abschluß gekommenen Periode, wesentlich gefördert, sondern auch der Völkerrechtswissenschaft wertvolle Dienste geleistet. Lediglich aus diesem Gesichtspunkt soll das interessante Buch an dieser Stelle besprochen werden. Die politischen Saiten, welche die Ausführungen des Verfassers anklingen lassen, die Enthüllungen, die er über das diplomatische Spiel hinter den Kulissen des Berliner Kongresses gibt, das herbe Urteil, das er, als patriotischer Russe, über dessen Ergebnisse fällt: auf alles das ist hier nicht einzugehen. Es genügt, zu bemerken, daß Herr Gorjainov, wie so viele seiner Landsleute, ein Gegner der von Kaiser Nikolaus I. in Beziehung auf die Meerengen inaugurierten Politik ist. Er wünscht die Zeit herbei (p. 387), da sein Vaterland nicht mehr einer „mesure artificielle“ zum Schutze seiner südlichen Seegrenze bedürfen und die der maritimen Politik Rußlands auferlegte Fessel (p. 374) durch Beschluß der Mächte beseitigt werden wird. Ein Zukunftsprogramm, wie es seine Landsleute Tatiščev, A. v. Stieglitz, Danilevskij, Graf Kamarowskij, Žigarev, sehr voneinander abweichend, entwickelt haben (vgl. die Zusammenstellung in dem instruktiven Werke des Bulgaren P. H. Mischef, La mer noire et les détroits de Constantinople, Paris 1899, Ch. IX), wird nicht gegeben, was dem wissenschaftlichen Werte des Geleisteten sehr zugute kommt. Nur die Vorrede, die Herr Gorjainow seinem Buch hat vorangehen lassen, enthält andeutend ein solches. Sie hat zum Verfasser Herrn G. Hanotaux, den ehemaligen französischen Minister

des Auswärtigen. Wozu dieses Geleitwort nötig war, ist nicht abzusehen. Für den deutschen und den österreichischen Leser klingen die seltsamen Expektorationen über den Einzug der germanischen Politik ins Mittelmeer, dem durch Öffnung der Meerengen entgegengewirkt werden soll, nicht angenehm. Sie gehören wohl einer bereits hinter uns liegenden Projizierung der französischen Allianzpolitik an.

Das Buch umfaßt die internationale Entwicklung des Meerengenrechts von Anfang an, also vom Abschluß der russisch-türkischen Bündnisverträge vom 23. Dezember 1798 und 23. September 1805, bis zum Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878. Es ist rein aus den Akten gearbeitet. Man erstaunt über die Offenheit, mit welcher der Verfasser die Schätze der Petersburger Archive hat publici juris machen dürfen, und über den Reichtum der Mitteilungen. Mit bewunderungswertem Fleiß hat er unzählige diplomatische Urkunden, insbesondere Gesandtschaftsberichte aller Art, Instruktionen, ostensible und geheime, Denkschriften, auch Korrespondenzen der Souveräne und leitenden Staatsmänner exzerpiert und unter Beifügung der archivalischen Registraturvermerke und Aktennummern allegiert. Auch manche denkwürdige Einzelheiten berichtet er, und die Schilderung, die er von dem Wirken des Baron Phil. v. Brunnen gibt (p. 286), dem es beschieden war, zweimal, im Jahre 1840/41 wie 1871, eine führende Rolle bei Ordnung der völkerrechtlichen Frage zu spielen, ist von hohem Interesse. Zu beklagen bleibt nur, daß der so sachkundige Autor es gänzlich verschmäht hat, seine Darlegungen in Beziehung zu der reichen Literatur zu setzen, die sich über den Gegenstand, zumal über die Zeit des Krimkrieges, angesammelt hat. Bei seiner Methode wird dem Leser die Übersicht, die Vergleichung und ein kritisches Urteil über die bisherigen Leistungen sehr erschwert. Daß der jüngst verstorbene Fr. v. Martens, der doch so oft zu dem Problem das Wort genommen hat und dessen schönes Urkundenwerk (Recueil des Traités conclus par la Russie T. XII, XV) die einschlagenden Konventionen in authentischer Form bringt, nicht mit einem Worte erwähnt wird, ist auffallend. Noch auffallender erscheint, daß europäische Verträge ersten Ranges, daß amtliche Protokolle diplo-

matischer Konferenzen, welche, wie die Wiener von 1855, die Pariser von 1856, die Londoner von 1871, seit vielen Jahren allgemein bekannt sind, welche sich in den völkerrechtlichen Urkundensammlungen abgedruckt finden und zu den bekanntesten Völkerrechtsquellen gehören, in dem vorliegenden Werke lediglich aus den geheimen Akten der russischen Archive zitiert werden. Mit alledem ist die Darstellung des Verfassers vielfach einigermaßen trocken ausgefallen und liest sich stellenweise wie ein Aktenexzerpt. Beim Leser setzt sie behufs vollen Verständnisses die eingehende Bekanntschaft mit den komplizierten historischen Vorgängen voraus, welche den Hintergrund für die diplomatischen Verhandlungen bilden.

Indessen hat der Verfasser das von ihm eingeschlagene Verfahren mit bewußter Absicht gewählt; bescheiden bezeichnet er sein Buch als eine historische Studie aus den russischen Quellen über die Meerengenfrage. Trägt man, wie billig, bei der Beurteilung des Dargebotenen den Intentionen des Verfassers Rechnung, so ist die wissenschaftliche Bedeutung der von ihm beigebrachten und sowohl juristisch als politisch verarbeiteten Materialien als eine recht erhebliche zu veranschlagen.

Es genüge, auf die hauptsächlichsten Punkte hinzuweisen.

Vor allem ist dankbar anzuerkennen der ausführliche Aufschluß, den wir über die Entstehung von A. IV der sogenannten Quadrupelallianz vom 15. Juli 1840 erhalten, welcher Artikel dann im folgenden Jahre, als Frankreich den Anschluß an die vier Mächte wiedergefunden hatte, als Meerengenkonvention erneuert und ersetzt wurde. In willkommener Weise werden die Angaben bei Fr. v. M a r t e n s (Recueil des traités — par la Russie t. XII p. 104—155), von v. T r e i t s c h k e (Deutsche Geschichte V [1894] S. 70—80, 109—120), von M i s c h e f (a. a. O. p. 366—413) u. a. ergänzt. Man erhält ein eindrucksvolles Bild von dem mühsamen Gang der Londoner Konferenz und ersieht den Wortlaut der Entwürfe und Gegenentwürfe, insbesondere auch den Ursprung der Klausel: „tant que la Porte se trouve en paix“ (p. 70, 77, 88). Von Interesse ist die Mitteilung einer bis dahin unbekannten russisch-türkischen Deklaration vom Datum des Meerengenvertrages, die sich auf

die Passage der für den diplomatischen Dienst in Athen bestimmten russischen Stationsschiffe bezieht (p. 90, 107, 132).

Für die Vorgeschichte des Pariser Friedens vom 30. März 1856 ist von Wichtigkeit die von Herrn Gorjainov gegebene ausführliche Übersicht über die Verhandlungen der Wiener Konferenzen vom 15. März 1855 bis 4. Juni 1855, betreffend die „vier Punkte“, insbesondere den hier interessierenden Punkt III. Sie illustriert die amtlichen Protokolle, wie sie sich bei G. F. de Martens NRG. XV (1857) p. 633—699 gedruckt finden. Wir erfahren, daß die wohlklingende Floskel: „Das Schwarze Meer ist neutralisiert“, welche in arger Überspannung des Neutralitätsbegriffs für den dem russischen Reich auferlegten, demütigenden Verlust seiner Seemachtstellung im Süden gewählt wurde und in Westeuropa so großes Glück machte, dem Kopfe Napoleons III. selbst entsprungen ist (p. 106, 127, 138, 153, 170, 171). Gorčakov behandelte anfänglich die Idee ironisch. Er fragte, warum man nicht gleich auch das Mittelländische Meer dieser politischen Idylle teilhaftig machen wollte. Es wurde bitterer Ernst damit. Die Kurzlebigkeit war freilich der Stipulation an die Stirne geschrieben. Die oben erwähnte Zirkulardepesche des russischen Staatskanzlers vom 31. Oktober 1870 machte der juristischen Monstrosität, wonach ein Teil des Weltmeeres durch Vertrag von sieben Staaten der Befahrung durch Kriegsschiffe, und gar „auf ewig“, verschlossen werden könne — nicht einmal eine Akzession der anderen Mächte war vorgesehen, wie es doch bei der Meerengenkonvention von 1841 der Fall gewesen — tatsächlich ein Ende.

Die völkerrechtlichen Folgen dieses fait accompli, vor das Europa gestellt wurde, behandelt Ch. XII des Werkes, wohl der ergiebigste Teil desselben. Wie jene Depesche mit den in sehr verschiedenem Tone redigierten Begleitschreiben den Regierungen der sechs Mächte zugefertigt wurde, welches vielstimmige Echo sie in den Antwortdepeschen fand, wird vom Verfasser, unter Mitteilung mancher denkwürdiger Einzelheiten, anschaulich berichtet. Bemerkenswert ist das lebhafte Interesse, das die Vereinigten Staaten von Amerika an der Angelegenheit nahmen. Der Staatssekretär Fish erklärte, daß die amerikanische

Regierung weder den Pariser Frieden, noch irgendeine seiner Stipulationen anerkannt hätte (p. 194).

Von den Verhandlungen der Londoner Konferenz, 17. Januar 1871 bis 14. März 1871 (G. F. de Martens NRG XVIII 273—302), interessiert an erster Stelle die Entstehungsgeschichte des Protokolls ad hoc, Annex zum Protokoll Nr. 1, eines jedem Völkerrechtslehrer vertrauten Aktenstückes. Es wird darin anerkannt, daß es ein wesentliches Prinzip des Völkerrechts ist, keine Macht könne sich von Kollektivverträgen lossagen ohne Zustimmung der Vertragsparteien. Die Formulierung der von den Engländern geforderten Verbriefung des elementaren Rechtssatzes hat, wie wir nunmehr ersehen (p. 228 bis 236), große Schwierigkeiten gemacht. Die Bedingung, daß jene Zustimmung vorher erbeten und erlangt sein müsse, wurde fallen gelassen (p. 234). Ergötzlich aber ist bei dem Verfasser zu lesen (p. 229—236), daß die Anerkennung keine rückwirkende Kraft haben sollte! Dies war ein Zugeständnis, das hier wiederum die Engländer den Russen machten. Gorčakov erklärte kaustisch (p. 229): „Das Prinzip ist gerecht und kann uns in Zukunft Nutzen bringen; was die Vergangenheit betrifft, so ist in Beziehung auf Vertragsverletzung das Gewissen der anderen Mächte mehr belastet als das unsrige.“

Der zweite Punkt, in welchem die Beschlüsse der Londoner Konferenz von bleibender Bedeutung geworden sind, ist die Modifikation, mit der das übernommene Meerengenrégime aufrecht erhalten wurde. Die Schließung der beiden Wasserstraßen bleibt bestehen (A. 2 des Pontusvertrages vom 13. März 1871) „mit der Machtvollkommenheit des Sultans, sie in Friedenszeiten zu öffnen den Kriegsschiffen der *puissances amies et alliées*, falls die Hohe Pforte dies für nötig erachten sollte *pour sauvegarder l'exécuton des stipulations du Traité de Paris du 30. Mars 1856*“. Also außerordentlicherweise dürfen die beiden Tore geöffnet werden sowohl den Kriegsflaggen der Westmächte, als auch der russischen; aber nur in dem Falle, daß die Türkei sich bedroht fühlt in ihrer Unabhängigkeit und Integrität; nicht schon dann, wenn sie in einem von Rußland geführten Kriege neutrale Macht ist. Die Klausel war gedacht als ein der Türkei zu gewährender Ersatz für die Entneutralisierung

des Schwarzen Meeres (p. 244). Welche Schwierigkeiten auch dieser Satz bis zu seiner schließlich von Italien ausgegangenen endgültigen Formulierung zu überwinden hatte (sollte es heißen: *puissances amies* oder *puissances non riveraines*?), ist vom Verfasser mit allen Einzelheiten der viermonatlichen Verhandlungen in dankenswerter Weise entwickelt worden.

Mit den diplomatischen Verhandlungen, deren Abschluß der Berliner Vertrag vom 13. Juli bildete, nimmt das Buch (Ch. XIII—XV) sein Ende. Durch jenen Vertrag ist, wie bekannt, an den Ergebnissen der Pontuskonferenz, soweit die Meerengenfrage in Betracht kam, nichts geändert worden. Der status quo ante wurde aufrecht erhalten. Aber unter dem vielen Neuen und Überraschenden, was Verfasser über die Vorgeschichte des Präliminarfriedens von San-Stefano vom 3. März 1878, sowie über den Berliner Kongreß bringt, ist hier von besonderem Interesse das Programm, mit welchem die russische Regierung bereits zur Zeit, als der Krieg sich seinem Ausgang näherte, an die zu stellenden Friedensbedingungen herantrat. Das hierfür entworfene, vom Verfasser (p. 355) leider nur auszugsweise mitgeteilte Mémoire N e l i d o v s vom 22. November 1877, jenes ausgezeichneten Diplomaten, dessen Name für immer mit der zweiten Haager Friedenskonferenz verknüpft bleiben wird, ist in hohem Maße denkwürdig. Es enthüllt die geheimsten Gedanken der russischen Orientpolitik: zurück zum Vertrage von Unkiar-Iskelessi! „La principale clause du traité“, so heißt es, „est celle que nous aurions à y introduire au sujet des détroits. La libre communication avec la Méditerranée et, en même temps, le moyen d’empêcher les flottes ennemies de menacer nos côtes de la mer Noire, tel doit être et a toujours été le but principal de notre politique maritime en Turquie.“ Die Forderung lautet in programmatischer Kürze: „Fermeture des détroits pour les navires de guerre étrangers. Les Etats riverains de la mer Noire auront, toutefois, le droit de demander au sultan les firmans de passage pour des navires de guerre i s o l é s.“

Der Gedanke wurde bei dem mit Sicherheit zu erwartenden Widerstande Englands, der das Äußerste befürchten ließ, noch vor dem Zusammentritt des Berliner Kongresses fallen gelassen

(p. 362, 368). Auch der Wunsch, ihn durch ein separates Abkommen mit der Türkei zu verwirklichen, erwies sich als unausführbar. Resigniert ruft der Verfasser aus (p. 374): „Le droit de libre passage par le Bosphore et les Dardanelles, reconnu pour les bâtiments de guerre russes, aurait servi de compensation à tous les sacrifices d'une guerre longue et coûteuse. Sous les menaces de l'Angleterre, la Russie a enfoui pour toujours cette question d'un intérêt si palpitant pour elle."

Dieses „pour toujours" wird doch wohl im Sinne des Verfassers nur gemäß der bescheidenen Auffassung zu deuten sein, welche das Völkerrecht der Ewigkeit der Staatsverträge entgegenbringt.

Was das bestehende Meerengenrégime auch praktisch zu bedeuten hat, wie es von der ottomanischen Pforte, in ausdrücklicher oder stillschweigender oder auch versagter Anerkennung der betroffenen Mächte gehandhabt wird, zeigt die vom Verfasser (p. 291) gegebene instruktive Liste von Präzedenzfällen. Sie läßt sich leicht vermehren, zumal wenn man die in dem Werke nicht mehr herangezogenen Komplikationen seit 1878 berücksichtigt: also insbesondere die Angelegenheit der russischen sog. freiwilligen Flotte (türkische Zirkularnote vom 19. September 1891, bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen [1905] 265; Balfours Erklärung im englischen Unterhause vom 28. Juli 1904, Lawrence, War and neutrality in the far East [1904] 208); sodann die 1892 erbetene und erlangte Passage der vier russischen Torpedoboote durch die Meerengen (Revue g^ale^ de droit internat. publ. X [1903] 329); die Angelegenheit der Vermehrung der Stationsschiffe in Konstantinopel (Türkisches Irade vom Dezember 1905; Revue cit. III [1896] 374) u. a. m.

Alle diese Vorgänge sind wohl geeignet, den vom Verfasser mit Energie betonten Standpunkt zu rechtfertigen, wonach es sich beim Meerengenvertrage nicht bloß um isolierte Ansprüche der Vertragsmächte gegen die ottomanische Pforte handelt, von denen letztere durch Separatvertrag mit einer von ihnen (oder Unmöglichkeit der Erfüllung, infolge einer Zwangslage?) sich befreien könnte; vielmehr, daß zugleich eine gegenseitige Verpflichtung der Vertragsgegner der Türkei unter sich besteht.

Der Vertrag ist in diesem Sinne ein Kollektivvertrag. Verfasser kommt immer auf diesen essentiellen Punkt zurück (p. 86, 141, 291—298, 382—385). Es ist die von der russischen Regierung auf dem Berliner Kongreß vertretene Rechtsauffassung. Die völkerrechtliche Doktrin hat sich der These angeschlossen, seitdem sie von Geffcken (er wird p. 86 ausnahmsweise zitiert) in seinem viel bemerkten Aufsatz in der Revue de droit internat. XVII (1885) begründet worden ist.

Das ganze verdienstvolle Werk des Herrn Gorjainov dient dazu, ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Berlin. F. von Martitz.

Stefan Zelazowski, L'instruction publique et la commission d'éducation en Pologne (Thèse pour le Doctorat d'Université). Paris, Levé, in 8°, 1910.

Pour attirer les étrangers et les engager à rechercher ses diplomes, l'Université de Paris a créé récemment un nouveau doctorat plus abordable que le Doctorat ès lettres qui exige de la part du Candidat le titre de licencié fort difficile à obtenir pour qui n'a pas fait en France ses études classiques. Le travail de M Stephan Zelazowski appartient à cette catégorie de thèses. C'est la première fois qu'un Polonais présente à la Sorbonne un travail scientifique sur l'histoire de son pays. Les nombreuses publications dues à des Polonais établis en France ont eu surtout un caractère polémique et littéraire. Elles n'avaient et ne pouvaient avoir aucune prétention scientifique.

Le livre de M. Zelazowski est au fond une véritable histoire de l'éducation et de l'instruction publique en Pologne depuis les origines jusqu'à la fin du dix-huitième siècle. L'auteur étudie l'état social, politique, économique et moral de sa patrie au moment du premier partage et reconnait qu'une des causes essentielles de la décadence doit être cherchée dans le mauvais état des écoles. Il expose ensuite le développement de l'instruction publique en Pologne depuis les origines jusqu'au quatorzième siècle, la fondation de l'Université de Cracovie et le développement de l'humanisme, l'introduction de la Réforme et la création des premières écoles protestantes. Pour lutter

contre l'influence de la Réforme venue d'Allemagne et propagée par les frères moraves (Jean Amos Komensky ou Comenius fut recteur de l'école de Leszno) le cardinal Hosius, évêque de Warmie (Ermeland) fit venir les Jésuites et les établit à Brunsberg où ils ouvrirent un Collége et d'où ils se répandirent promptement sur tout le territoire de la République. Sur la nature de leur enseignement M. Zelazowski nous donne des détails conformes à ce que nous savons déjà des autres pays. Cet enseignement rendit assurément des services, mais, ainsi que le fait remarquer M. Zelazowski, il n'avait guère d'autre objet que de faire des jeunes gens des catholiques ardents et de bons latinistes. Mais la langue nationale et l'histoire polonaise étaient également négligées; les jeunes gens étaient élevés dans un esprit de prosélytisme romain et d'intolérance vis à vis des protestants de l'ouest et des orthodoxes russes improprement appelés Ruthènes. A côté des Jésuites et après eux l'ordre des Piaristes (piarum scholarum) s'efforce d'élargir les programmes d'enseignement, en faisant une part plus vaste aux mathématiques et à la langue polonaise.

Le premier réformateur de l'enseignement, ce fut le piariste Stanislas Konarski (1700—1773) qui avait voyagé en occident, avait fréquenté Rollin à Paris, avait séjourné à Luneville, à la Cour du roi philosophe Stanislas. En 1740 il fonda à Varsovie un Collegium Nobilium où il enseignait les doctrines philosophiques des maîtres du XVIIme et du XVIIIme siècle, Gassendy, Descartes, Leibnitz, Wolf, où l'on s'éfforcait d'eveiller chez les élèves l'esprit d'observation, le jugement et le patrotisme éclairé. Des établissements analogues furent ouverts à Lemberg et à Wilna.

Les Jésuites s'essayèrent à réformer leurs établissements dans le sens indiqué par Konarski. Mais leur ordre fut supprimé en 1773. Il fallut alors songer à créer un organisme nouveau pour l'éducation nationale et c'est à cet effet que la diète établit une commission d'éducation chargée d'élaborer des programmes et de proposer des institutions dont le pays avait besoin.

La commission décida de fonder deux universités nouvelles, l'une à Varsovie, l'autre à Posen, mais ces deux projets ne furent pas mis à exécution. En même temps elle s'occupait

de liquider les biens des Jésuites et elle établissait une société pour les publications des livres élémentaires qui commença à fonctionner en 1779. Nous ne pouvons suivre l'auteur dans les détails techniques que nous fournissent les dernières pages de son livre. Elles constituent un chapitre nouveau et intéressant de l'histoire de la civilisation et de la pédagogie en Pologne.

Paris. Louis Leger.

Lukinich Imre, Keresdi báró Bethlen Ferencz [Freiherr Franz Bethlen von Keresd]. In der Zeitschrift: Századok. (Jahrhunderte.) XLII. S. 677—96; 781—805; 884—904.

Die Abhandlung bringt interessante Beiträge zur Geschichte der siebenbürgisch-polnischen Beziehungen um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Franz Bethlen, wohl eine der einflußreichsten Persönlichkeiten am siebenbürgischen Hofe, Mitglied des fürstlichen Beirats, spielte in der auswärtigen Politik der beiden George aus dem Hause Rákóczy eine bedeutendere Rolle. Insbesondere wurde er oft mit diplomatischen Missionen nach Polen betraut. Als, nach dem Eintritte Georgs I. Rákóczy auf seiten Schwedens und Frankreichs in den 30jährigen Krieg, Władysław IV. von Polen einen Druck auf Siebenbürgen zugunsten des Kaisers ausüben wollte und den Fürsten mit einem Seitenangriffe bedrohte, sandte dieser im Juni 1644 Franz Bethlen und Stefan Haller nach Polen, um die Einmischung des polnischen Königs zu verhindern. Dem geschickten Vorgehen der beiden, sowie dem Einflusse des französischen Residenten Bregy gelang es, die Neutralität der polnischen Republik aufrechtzuerhalten. Im Februar 1645 unternimmt Bethlen seine zweite Reise nach Polen, offiziell, um die Bewilligung zur Vornahme von Rekrutierungen zu erlangen, im Geheimen aber, um Möglichkeit und Aussichten der Bildung einer Rákóczyschen Partei in Polen an Ort und Stelle zu erforschen. Auch diesmal blieb die Gesandtschaft nicht ganz erfolglos; zwar wurde die Vornahme einer Rekrutierung nicht bewilligt, aber es gelang dem Gesandten, mit einigen polnischen Würdenträgern in nähere Beziehung zu treten.

Einen Umschwung in den gespannten Beziehungen zwischen den beiden benachbarten Höfen führte der von dem venezianischen Gesandten Tiepolo angeregte Plan, unter Führung Polens eine Koalition der christlichen Mächte gegen die Türken zu bilden. Der polnische König und sein Kanzler Ossoliński nahmen diesen Plan mit Begeisterung auf und, um auch die Unterstützung des siebenbürgischen Fürsten zu gewinnen, wurde der litauische Hetman, Fürst Janusz Radziwiłł, nach Siebenbürgen geschickt. Lukinich schildert eingehend den Empfang, welcher dieser glänzenden Gesandtschaft im August 1646 in Siebenbürgen bereitet wurde, wobei alle festliche Veranstaltungen von Franz Bethlen geleitet wurden. Rákóczy war geneigt, unter gewissen Garantien der geplanten Liga beizutreten und sandte noch im November desselben Jahres Franz Bethlen zu Wladysław IV. Doch diese Gesandtschaft war übereilt und brachte keinen positiven Erfolg, da der polnische König zuerst das Gutachten der Stände einholen mußte, ohne deren Zustimmung er sich in ein so wichtiges Unternehmen nicht einlassen durfte. Zu diesem Zwecke wurde der polnische Landtag erst auf Mai 1647 einberufen, und um diese Zeit mußte Bethlen aufs neue nach Polen reisen. Bekanntlich fanden die Koalitionspläne des Königs keine Zustimmung im Landtage, ja er wurde gezwungen, die zu diesem Zwecke schon angeworbenen Söldnertruppen aufzulösen. Daran scheiterte das ganze Unternehmen, und die siebenbürgische Gesandtschaft war gegenstandslos geworden. Auch der andere Auftrag, den Bethlen von seinem Fürsten bekam, — Radziwiłł auszuforschen, ob er nicht geneigt wäre, eine Heirat zwischen Siegmund Rákóczy, dem jüngeren Sohne Georgs I. und der Tochter des moldauischen Wojwoden Lupul, seiner Schwägerin, zu vermitteln, fand keine befriedigende Erledigung. Bethlen fand den Fürsten Radziwiłł verstimmt und erhielt bloß ausweichende Antwort.

Der am 20. Mai 1648 erfolgte Tod des Königs Wladysław IV. veranlaßte neue diplomatische Tätigkeit Bethlens in Polen. Georg I. Rákóczy faßte den Plan, die erledigte Königskrone für seinen jüngeren Sohn Siegmund zu erwerben und betraute Franz Bethlen mit dieser wichtigen Mission. In Begleitung

des Generalverwalters der Rákóczyschen Güter in Ungarn, Andreas Klobusiczky, unternimmt dieser wiederum zwei Reisen, — im Juni und Oktober — nach Warschau, um durch Versprechungen politischer Vorteile, sowie durch Verteilung von reichen Geschenken in Geld und Waren, für die Kandidatur des siebenbürgischen Prinzen Anhänger anzuwerben. Die Tätigkeit der beiden Gesandten in dieser Angelegenheit und den Verlauf des Wahlkampfes hat der Verfasser schon in seiner früheren Abhandlung: „I Rákóczy György és a lengyel királyság [Georg I. Rákóczy und das polnische Königtum], Budapest 1907“, geschildert — hier wird dasselbe in etwas abgekürzter Form wiedergegeben.

Den Abschluß der diplomatischen Tätigkeit Bethlens bildet seine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof in Wien im August-September 1650. Ferdinand III. verlieh ihm bei dieser Gelegenheit den Titel eines Freiherrn. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte sich Bethlen mit inneren Angelegenheiten Siebenbürgens; er starb im Juni 1653.

Lukinich verfaßte seine Abhandlung hauptsächlich auf Grund des im Familienarchive der Gf. Bethlen aufbewahrten, bisher unbenützten Materials. Dagegen vermissen wir bei ihm die Benutzung der einschlägigen polnischen Literatur, vor allem der für die Kenntnis der Zustände in Polen zur Zeit des Interregnums so wichtigen Monographie: „Jerzy Ossoliński“ von L. Kubala. Auch bei Benutzung der ungarischen Quellenliteratur sind dem Verfasser manche Mißverständnisse und Fehler unterlaufen. Er verlegt z. B. die Gesandtschaft Johann Keménys an den Wojwoden Lupul auf Mai 1648 zurück, zu welcher Zeit sie noch so ziemlich gegenstandslos gewesen wäre, während doch aus der Selbstbiographie Keménys und aus seinen aus der Moldau an Rákóczy gerichteten Briefen (hrg. von Szilágyi in Transsylvania I 7—10) unzweideutig hervorgeht, daß Kemény dort am 12. und 13. Oktober anwesend war und daß die hier in Frage kommenden Verhandlungen mit Lupul eben damals stattfanden. Die in Székely oklevéltár (Bd. VI S. 182—83) edierte Instruktion des Fürsten Rákóczy für Paul Bencser darf nicht auf eine Gesandtschaft an Chmelnyćkyj bezogen werden (wie es übrigens auch die Herausgeber

des okleveltár irrtümlich getan haben), sondern, wie aus dem Inhalte der Instruktion hervorgeht, an den polnischen Kronhetman Potocki; ein Gesandter an die Kosaken konnte doch weder bei polnischen Kastellanen Nachrichten einziehen, noch auf königlichen Gütern Führer und Verpflegung verlangen, auch würde er sich nicht vor allem vor Tataren in acht nehmen müssen, da diese doch Verbündete der Kosaken waren. Hiermit entfällt auch die Vermutung Lukinichs, daß Bencser die Aufgabe hatte, den Kosakenhetman für die siebenbürgische Kandidatur auf den polnischen Thron zu gewinnen.

Schließlich können die Ansichten des Verfassers bei Beurteilung der Vorgänge nicht überall gebilligt werden. Auf Grund der optimistischen Berichte Bethlens vom 11. und 21. Oktober 1648, sowie der parteiisch gefärbten Erzählung des Chronisten Grondski, schildert Lukinich die Aussichten der Kandidatur Siegmund Rákóczys auf den polnischen Thron in allzu günstigem Lichte, um dann, auf Grund der Darstellung dieser Vorgänge in Keménys Selbstbiographie, die ganze Schuld für den Mißerfolg auf die unsichere Haltung und Ratlosigkeit Georgs II. nach dem inzwischen eingetretenen Tode seines Vaters zuschieben. Zahlreiche polnische Quellen aus dieser Zeit, sowie Berichte der ausländischen Gesandten über den Verlauf des Wahlkampfes zeigen uns ganz deutlich, daß die siebenbürgische, wie überhaupt jede auswärtige Kandidatur auf den polnischen Thron nur sehr geringe Aussichten auf Erfolg hatte und daß das endgiltige Scheitern der Mission Bethlens niemanden überraschen konnte. Der ganze sechsmonatliche Wahlkampf drehte sich eigentlich nur um die Personen der beiden einheimischen Kandidaten, der Brüder des verstorbenen Königs, und während der ganzen Dauer des Interregnums galten nur diese als ernst zu nehmende Kandidaten. Es ist bezeichnend, daß die polnischen Dissidenten, welche die Hauptstütze der Rákóczyschen Kandidatur bilden sollten, in der öffentlichen Meinung immer als Anhänger Johann Kasimirs galten, daß selbst Janusz Radziwiłł für Rákóczy nicht Farbe bekannte und auf dem Wahlfelde sich offen für Johann Kasimir erklärte. Noch weniger Anklang fand die Kandidatur Siegmund Rákóczys bei den auswärtigen Mächten, da sogar die mit Sieben-

bürgen befreundeten Staaten, wie Brandenburg, Schweden und Frankreich, derselben jede Unterstützung verweigerten. Kemény hat seine Selbstbiographie unter dem Eindrucke des Zerwürfnisses mit dem Fürsten Georg II. geschrieben und die Darstellung dieser ganzen Angelegenheit tendenziös gefärbt, um die Regierungsanfänge dieses Fürsten in ungünstiges Licht zu setzen; daneben wollte er seinen Schwager Franz Bethlen vom Verdachte der Fahrlässigkeit reinwaschen.

Unsere Bemerkungen haben aber nicht die Absicht, den Wert der Abhandlung herabzusetzen, oder gar zu verneinen. Ganz im Gegenteil muß ausdrücklich betont werden, daß es dem Verfasser gelungen ist, eine Reihe von sehr interessanten Tatsachen und Einzelheiten — von denen wir einige einleitend hervorgehoben haben — ans Tageslicht zu fördern und dieselben mit den bereits bekannten Vorgängen im ganzen und großen in richtigen Zusammenhang zu bringen. Seine Abhandlung bedeutet eine Bereicherung der historischen Kenntnisse und wird von jedem Forscher jener stürmischen Zeit freudig begrüßt werden.

Czernowitz. Miron Korduba.

V. I. Semevskij, Političeskija i obščestvennyja idei dekabristov. (V. J. Semevskij, Die politischen und sozialen Ideen der Dekabristen. Petersburg 1909. XII u. 694 S.)

Die innerpolitische Geschichte Rußlands im 18. und namentlich im 19. Jahrhundert ist infolge der Engherzigkeit der russischen Regierung lange Zeit nicht gehörig erforscht worden. Erst als zu Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts einigen Forschern der Zutritt zu manchen wichtigen Archiven gewährt wurde, ist die Möglichkeit eingetreten, die politischen und sozialen Bewegungen im Zeitalter Alexanders I. neu und erschöpfend zu beleuchten. In der zweiten Hälfte seiner Regierung bildeten sich geheime politische Gesellschaften, deren Ziel darauf ausging, in Rußland, eventuell mit Gewalt, eine Verfassung einzuführen. Am Tage der Thronbesteigung Nikolaus' I. — 14. Dezember 1825 — brach wirklich eine Meuterei in einzelnen Teilen der Petersburger Garderegimenter aus, deren

Teilnehmer sich hauptsächlich aus den Mitgliedern der geheimen Gesellschaften rekrutierten. Man bezeichnet daher sämtliche Anhänger dieser Gesellschaften mit dem Namen Dekabristen (Dezembristen). Das Interesse der Forscher hat sich naturgemäß diesen Dekabristen zugewandt, weil die erschlossenen Archive viel Material über sie brachten. Unter den Historikern, die sich der Dekabristenperiode eingehend gewidmet haben, verdient Vassilij Ivanovič Semevskij besonders genannt zu werden. Semevskij ist in der russischen Gelehrtenwelt durch seine gediegenen wirtschaftshistorischen Arbeiten gut bekannt. Seine zweibändige Arbeit über die Lage der Bauern im Zeitalter Katharinas II. ist eine schätzenswerte Monographie, von der der erste Band zwei Auflagen erlebt hat (1882, 1903). Die „Bauernfrage im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (1888) faßt in 2 Bänden die Ansichten der offiziellen und unoffiziellen Kreise Rußlands über dieses brennende Problem des russischen sozialen Lebens bis zur Emanzipation der Leibeigenen im Jahre 1861 zusammen. Es sei außer anderen kleineren Arbeiten auch noch das zweibändige Werk „Die Arbeiter in den sibirischen Goldunternehmungen“ (1898) genannt. Das neueste Buch über die Dekabristen reiht sich würdig den bisherigen Arbeiten Semevskijs an; seine allgemein-historische Bedeutung ist vielleicht noch größer. Im Jahre 1903 erhielt der Verfasser die Erlaubnis, die im Staatsarchiv aufbewahrten Materialien über die Dekabristen zu durchforschen. Die reichen Funde, die S. hier gemacht hat, ergänzte er durch nicht minder zahlreiche und wertvolle Materialien aus dem Archive der Brüder Alexander und Nikolaj Turgenev, das sich gegenwärtig im Archiv der Petersburger Akademie der Wissenschaften befindet. Ferner arbeitete er im Kriegswissenschaftlichen Archive, in den Archiven des Obersten Militärgerichts und des Reichsrats, in den handschriftlichen Abteilungen der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek und der Akademie der Wissenschaften, und in den Archiven des Polizeidepartements, der allgemeinen Abteilung des Ministeriums des Innern und der eigenen „besondren“ kaiserlichen Kanzlei (Sobstvennaja EIV Kanceljarija). Die Ergebnisse all dieser, im ganzen, fünfjährigen Forschungen

erschienen erst in verschiedenen Zeitschriften und liegen nun teilweise umgearbeitet in Buchform vor.

Als Alexander I. im Jahre 1814 England besuchte, soll er sich „über den Vorteil einer ehrlichen und wohlgemeinten Opposition" ausgesprochen und hinzugefügt haben, er wolle sich bemühen in Rußland eine oppositionelle Strömung ins Leben zu rufen. Wider seinen Willen vielleicht, aber gerade infolge der Mißerfolge seiner inneren Politik ist in Rußland eine oppositionelle Strömung ins Leben gerufen worden. Nicht als ob der Gedanke von der Notwendigkeit, in Rußland Reformen durchzuführen, neu gewesen wäre. Das 18. Jahrhundert kennt bereits zahlreiche diesbezügliche Versuche. Als die ersten politischen Reformtendenzen sind die Pläne der Mitglieder des Obersten Geheimen Rats, der sog. Verchovniki, bei dem Regierungsantritte Anna Joanovnas, die autokratische Macht der russischen Herrscher einzuschränken, anzusehen. Dieser Gedanke beschäftigte so manche Staatsmänner und Publizisten des 18. Jahrhunderts, wie den Juristen Desnickij, einen Zögling der Universität Glasgow, den bekannten Staatsmann Nikita Jvanovič Panin, der für schwedische Vorbilder schwärmte, den konservativen Historiker Ščerbatov u. a. Zu beachten sind vor allem dann die Reformpläne Katharinas II. Viel radikaler als alle genannten Persönlichkeiten dachte A. Radiščev, den man als Vorläufer der Dekabristen bezeichnen kann. Mit dem Regierungsantritte Alexanders I., der wie keiner der zeitgenössischen Herrscher von den Ideen der französischen Revolution stark beeinflußt war, häuften sich die Wünsche auf politische Reformen. Auf den Wunsch des Zaren arbeitete Speranskij, der klarste Kopf unter den damaligen russischen Staatsmännern, einen umfassenden Reformplan, aus, den Semevskij schon vor Jahren einer eingehenden Prüfung gewürdigt hat [1]). Das Königreich Polen erhielt 1815 eine liberale Verfassung, 1818 wurde der erste Reichstag von Alexander I. in feierlicher Weise eröffnet und ein Jahr darauf arbeitete in seinem Auftrage Novosil'cev eine Charte constitutionelle für Rußland aus [2]). Geschah letzteres im geheimen, ohne daß

[1]) Istoričeskoe Obozrěnie 1899, X.

[2]) Herausgegeben von Th. Schiemann, Berlin, 1903.

weitere Kreise der russischen Öffentlichkeit etwas davon gewußt haben, so erregten die Kaiserworte des Jahres 1818 die allgemeine Aufmerksamkeit in den Petersburger und Moskauer Gesellschaftskreisen. Auch in der Presse kam das Interesse für die Kaiserrede zum Ausdruck. Es war die Zeit, da die geheimen Gesellschaften bereits bestanden, und wenn man der Aussage eines Zeitgenossen Glauben schenken soll, so erreichten sie damals die größte Ausdehnung [2]). Abseits von ihnen steht die freimütige Kundgebung des livländischen Adeligen T. Bock da. In einer Alexander I. zugestellten Denkschrift verlangte er die Einführung einer konstitutionellen Regierungsform, betonte aber die Notwendigkeit, dem Adel weitgehende Rechte einzuräumen. „Die Neuordnung des Staatswesens, schrieb er, muß von der Nation durchgeführt werden, jedoch nicht vom Kaiser, da er beim besten Willen in dieser Sache nichts versteht und nicht die Leute sich auszusuchen vermag, die ihm dabei behilflich sein könnten. Das Beziehen des Lagers zu Drissa, die heilige Allianz und die gegenwärtige Lage Rußlands sind die besten Beweise dessen. Er (Alexander I.) ist vollkommen davon überzeugt, daß Rußland nie so glücklich war, wie unter seinem Szepter; er ist davon überzeugt, weil er sieht, wie die Jugend tanzt, und nicht hört, wie die Alten weinen.“ Bock wurde für seine freimütige Äußerung in die Schlüsselburger Kasematte gesteckt.

Diese einleitenden Ausführungen Semevskijs sollen den Nachweis führen, daß die politische Bewegung, die sich an die geheimen Gesellschaften knüpft, nicht etwas Neues und Künstliches darstellt, sondern ihre Vorläufer hat.

Bevor Semevskij die politischen Reformprojekte der Dekabristen behandelt hat, hielt er es für nötig, zunächst zu zeigen, wie die Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen des Regierungssystems Alexanders I. die oppositionelle Haltung der Dekabristen gezeitigt hat, und sodann die Bildungs- und Erziehungsverhältnisse der Dekabristen genauer zu untersuchen, um die geistigen Einflüsse — namentlich aus dem Westen — auf die Gedankenwelt der Dekabristen

---

[2]) Jakuškin, Memoiren.

aufzudecken. Er stellt damit die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der politischen Bewegung jener Jahre dar. Uns schiene es richtiger, wenn der Verfasser zunächst die Gedankenwelt der Dekabristen untersucht und den Nachweis geführt hätte, wie sie auf Grund ihrer Erziehung und des Studiums westeuropäischer politischer und historischer Schriften, ferner durch die Berührung mit westeuropäischen Einrichtungen zu der Einsicht gelangt sind, daß Rußland ernster politischer und sozialer Reformen bedürfe. Hernach erst wäre zu zeigen gewesen, wie die trostlosen Zustände im Innern des Reiches und die Politik der heiligen Allianz die Unzufriedenheit der durch westeuropäische Vorbilder stark beeinflußten Dekabristen nur noch mehr erregten und den endgiltigen Anstoß zur Radikalisierung ihrer politischen Ansichten gaben. Die Mißerfolge der inneren Politik Alexander I. erfahren bei Semevskij eine eingehende Darstellung. Mit Hilfe interessanter archivalischer Materialien ist es ihm gelungen, die wichtigsten Übelstände auf dem Gebiete der inneren Verwaltung in all ihrer Trostlosigkeit aufzudecken. Man gewinnt den Eindruck eines vollständigen Bankerotts einer Regierung, die ursprünglich so verheißungsvoll ins Leben getreten war.

Nicht minder fleißig sind die Partien des Werkes behandelt, wo der Verfasser sich mit dem Denken und Fühlen der Dekabristen befaßt. Er untersucht genau ihren Bildungsgrad, verfolgt weiter, wie sie ihre Bildung durch eigene Studien ergänzt und sich allmählich die Ideenwelt der berühmtesten westeuropäischen Politiker und Historiker angeeignet haben. Er stellt zuletzt dar, wie sie sich für das politische Leben außerhalb Rußlands eifrig interessierten und die wachsende Reaktion in Rußland mit immer größerem Ingrimm verfolgten. Dieses Kapitel ist zugleich ein interessanter Beitrag zur Geschichte der Einwirkung westeuropäischer Ideen auf die russische Gedankenwelt und erweitert wesentlich die Ausführungen meiner Schrift: „Die Universität Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Rußland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts“[1]). Semevskij befaßt sich auch eingehend mit N. J.

[1]) Vgl. meine Aufsätze „Die Göttinger Jahre N. J. Turgenevs“ und „Freiherr vom Stein und Turgenev“ in der Zeitschrift Minuvšye Gody 1908, IV, V—VI, VII, X.

Turgenev, dem „Göttinger", dem der Hauptteil meiner Arbeit gewidmet war. In der Tat ist Turgenev neben dem Obersten Pestel und dem Generalstabshauptmann Nikita Muravʹev die interessanteste und begabteste Persönlichkeit unter den Dekabristen. Turgenev hat ausführliche Tagebücher von seiner Studienzeit bis auf das Jahr 1824 hinterlassen, die von Semevskij reichlich benutzt worden sind. Eine weitere wichtige Quelle zur Erforschung der Ideenwelt der Dekabristen boten ihm ihre Aussagen vor der Untersuchungskommission des Jahres 1826, in denen sie sich über ihre Erziehungs- und Bildungsverhältnisse verbreiteten und erklärten, wie die oppositionelle Denkungsart in ihnen wachgerufen wurde.

Viele Dekabristen gehörten den Freimaurerlogen an und es scheinen von ihnen Versuche gemacht worden zu sein, die Logenbrüder für politische Reformen zu gewinnen. Das gelang ihnen jedoch nicht, da in den Logen das konservative Element stark überwog. Semevskij streift auch kurz die westeuropäischen geheimen Gesellschaften und deutet auf den Einfluß der Karbonariverbände der französischen Schweiz auf die russischen Gesellschaften hin. Er schließt seine an dieser Stelle etwas dürftige Darstellung mit der Bemerkung, daß diese Beziehungen noch sehr eingehend erforscht zu werden verdienten.

Die erste geheime Gesellschaft entstand gegen das Ende des Jahres 1816. Sie gestaltete sich im Jahre 1817 zum Tugendbunde um, der sich 1818 formell auflöste. Seine Anhänger blieben indes den alten Idealen treu, und in den zwanziger Jahren gab es zwei geheime Gesellschaften — den Bund des Nordens und Südens, zu denen noch die Gesellschaft der vereinigten Slaven hinzukam. Die äußere Geschichte der geheimen Gesellschaften interessiert Semevskij nicht. Er befaßt sich vielmehr mit den Verfassungsentwürfen, die von einzelnen hervorragenden Dekabristen ausgearbeitet wurden, und sucht sich über die politischen Tendenzen klar zu werden. Es würde zu weit führen, die Ergebnisse auch nur in ihren Hauptzügen wiederzugeben. Es lassen sich unter den Dekabristen drei politische Richtungen wahrnehmen. Die eine Richtung, von Turgenev fast allein vertreten, ist der Ansicht, daß man vor der Einführung einer Verfassung einige vorbereitende Reformen

vornehmen müsse, um das an Barbarei gewöhnte und in Knechtschaft und Unwissenheit steckende russische Volk für die Segnungen konstitutioneller Einrichtungen reif zu machen. Zunächst, behauptete Turgenev, müßten die Leibeigenschaft aufgehoben, die Behördenorganisation reformiert, die allgemeine Bildung gehoben und Preßfreiheit gewährt werden. Die anderen zwei Richtungen, von Pestel und Muravev vertreten, gehen von der Voraussetzung aus, daß Rußland eine Verfassung brauche. Sie unterscheiden sich voneinander darin, daß während Muravev für die konstitutionelle Monarchie eintritt, Pestel Rußlands Heil in der Einführung einer republikanischen Verfassung sieht. Pestel will die Staatsverwaltung straff zentralisieren — nur Polen soll seine Autonomie bewahren, jedoch nicht Finland —, Muravev hingegen tritt in Anlehnung an nordamerikanische Zustände für einen föderativen Zusammenschluß der verschiedenen Provinzen Rußlands ein. Aber auch diese beiden Dekabristen befassen sich eingehend mit der Aufhebung der Leibeigenschaft. Pestels Vorschläge tragen einen sozialistisch-kommunistischen Charakter, was von Semevskij auf sein Studium der Schriften des Abbé de Cournand und des Engländers Charles Hall (S. 535—36) zurückgeführt wird. In seinen politischen Ansichten wurde Pestel am stärksten von Destutt de Tracy beeinflußt.

Semevskijs Werk ist eine wertvolle Bereicherung der neueren russischen Historiographie. Es belehrt in eingehendster Weise über die erste Strömung der russischen oppositionellen Bewegung des 19. Jahrhunderts. Es ist zu wünschen, daß das Buch in eine westeuropäische Sprache übersetzt würde, um weitere Kreise außerhalb Rußlands mit dem Denken und Fühlen der ersten Märtyrer für die Einführung eines russischen Rechts- und Freiheitsstaates bekannt zu machen.

Petersburg. M. Wischnitzer.

IV. Zeitschriftenschau.

Abkürzungen der Zeitschriften, über die berichtet wird:

Altpreußische Monatsschrift (AM)
Archiv für slavische Philologie (AslPh)
Baltische Monatsschrift (BM)
Baltische Studien (BSt)
Biblioteka Warzawska (BW)
Byzantinische Zeitschrift (BZ)
Bulletin International de l'Académie des Sciences de Cracovie, classe de Philologie, classe d'Histoire et de Philosophie (B)
Česky Časopis Historicky (Č)
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (F)
Hansische Geschichtsblätter (HG)
Historische Vierteljahrsschrift (HV)
Historische Zeitschrift (HZ)
Istoričeskij Věstnik (IV)
Izvěstija und Zapiski der Kaiserl. Akademie zu Petersburg (IA bez. ZA)
Journal des Ministeriums der Volksaufklärung (J)
Kwartalnik Historyczny (KwH)
Mitteilungen der Sevčenko-Gesellschaft der Wissenschaften (MS)
Mitteilungen des westpreußischen Geschichtsvereins (MWpr)
Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masowiens (MMas)
Monatsblätter des Pommerschen Geschichtsvereins (MPom)
Monatsblätter der historischen Gesellschaft der Provinz Posen (MPos)
Oberländische Geschichtsblätter (OG)
Pommersche Jahrbücher (PJ)
Przegląd Historyczny (PH)
Revue historique (RH)
Rocznik tow. przyjaciół nauk poznańskich (Rtp)
Rocznik tow. naukowego w Toruniu (RtT)
Russkaja Mysl' (RM)
Russkaja Starina (RSt)
Russkij Archiv (RA)
Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der

Ostseeprovinzen Rußlands in Riga (SBRig)
Věstnik Evropy (VE)
Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSW)
Zapiski towarzystwa toruńskiego (ZapTT)
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens (ZSch)
Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder (ZMar)
Zeitschrift der historischen Gesellschaft der Provinz Posen (ZP)
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes (ZE)
Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (ZWpr)

Die Chiffern der Mitarbeiter bedeuten:

L. G. = Prof. Dr. Leop. K. Goetz in Bonn;
O. H. = Prof. Dr. Otto Hötzsch in Posen;
M. K. = Prof. Dr. M. Korduba in Czernowitz;
A. L. = Oberlehrer Arthur Luther in Moskau;
J. P. = Archivrat Dr. J. Paczkowski in Berlin;
P. O. S. = Ritterschaftsarchivar Dr. Paul Baron v. d. Osten-Sacken in Reval;
W. R. = Dr. Walther Recke in Berlin;
R. S. = Dr. Richard Salomon in Berlin;
H. Ue. = Prof. Dr. H. Uebersberger in Wien;
E. Z. = Dr. Erich Zechlin in Danzig.

I. Allgemeines.

Zeitliche Aufeinanderfolge der polnischen und slavischen Siedlungstypen. Flurkarten.

Kw H 1910, XXIV, 359—406.

Der Lemberger Universitätsprofessor *Oswald Balzer* kommt in einer sehr anregenden Untersuchung über „Die Chronologie der altesten Formen des slavischen und polnischen Dorfes“ zu dem Ergebnis, daß der älteste Typus ländlicher slavischer Siedlung der von Procop (de bello Gothico III, 14) bezeugte in weit auseinanderliegenden Einzelhöfen ist. An diese Form schließt sich in organischer Entwicklung das Reihendorf, der allgemeinste slavische Siedlungstypus, an. Dagegen erscheinen dem Verf. die Runddörfer als eine spätere Form, die, auf Grund örtlicher Bedingungen erwachsen, auf das nordwestliche slavische Gebiet beschränkt ist und mit dem Fortschreiten in das östliche, zentrale Slavenland allmählich abnimmt, um durch das Reihendorf abgelöst zu werden, und bald gänzlich zu verschwinden. — Lehrreich sind die Erörterungen *Balzer*s über die engen Beziehungen zwischen der sozialen Entwicklung der Bevölkerung und den Siedlungsformen. Einer tief eindringenden Untersuchung wird *Balzer*s exkursweise skizzierte Hypothese bedürfen.

nach der in den deutschrechtlichen Dörfern Polens die Befugnisse der polnischen Dorfältesten, der Starosten, auf die Schulzen der Kolonisationszeit mitübergegangen sind und ihre rechtliche Stellung wesentlich beeinflußt haben. Daß eine örtliche Beeinflussung stattgefunden hat, wird als sicher gelten können. Es wird jedoch die erste und wichtigste Aufgabe einer solchen wissenschaftlichen Präzisionsarbeit sein, das Maß und den Umfang der Einwirkung der alten Rechtsformen auf die Verfassung des deutschrechtlichen Dorfes in der Kolonisationszeit genau festzustellen.

Es sei mir in diesem Zusammenhange gestattet, die methodisch wichtige Frage aufzuwerfen, in welcher Weise für die Erhaltung der Quellen für die Erforschung der alten Dorfformen gesorgt ist? In absehbarer Zeit wird das moderne Wirtschaftsleben die hier und da noch erhaltenen alten Dorftypen bis zur Unkenntlichkeit verwischen. Als einziges Quellenmaterial bleiben die Flur- und Dorfkarten bestehen, deren Wert besonders dann von Erheblichkeit ist, wenn die Aufnahmen vor dem Inkrafttreten einschneidender Umwälzungen in den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen erfolgt sind. Die alten Flur- und Dorfformen, die räumliche Verteilung der Bauernhäuser werden auf solchen Karten in einwandfreier Weise überliefert. In den weiten Landgebieten Rußlands und Polens, Galiziens, der preußischen Ostprovinzen gibt es sowohl im Privatbesitze, wie an amtlichen Stellen noch zahlreiche, der Vernichtung ausgesetzte Flurkarten, die durch systematische Fürsorge der wissenschaftlichen Forschung erhalten bleiben müßten. Ein ablehnendes Verhalten der Staatsbehörden gegen derartige Bemühungen ist schon darum ausgeschlossen, da bei allerhand Prozessen die Rechtssicherheit des Landbesitzes durch die alten Dorfkarten eine Festigung erfährt. Die bisher im Druck veröffentlichten Flurkarten genügen weder an Zahl noch an ihrer örtlichen Auswahl den wissenschaftlichen Anforderungen. Ohne eine solche, auf die verschiedensten Landschaften ausgedehnte Unterlage an Flurkartenmaterial dürften in der Zukunft die gelehrten Erörterungen über diese Fragen leicht den Boden der Realitäten verlassen und sich in Theorien und Abstraktionen bewegen, die eine Verödung fruchtbaren, wissenschaftlichen Forschens bedeuten. J. P.

II. Vormongolisches Rußland.

III. Die Moskauer Periode.

1379: Erste Hinrichtung in Moskau.

RA 1910, III, 519—520.

Wertlos ist eine Miscelle von *K. Sivkov* über „Die erste öffentliche Hinrichtung in Moskau“, die Dmitrij Donskoj 1379 an dem Bojaren Beljaminov vollstrecken ließ. Ich sehe nicht, daß er über Karamzins Darstellung in irgend einem Punkte herauskommt; als Quelle nennt er „die Annalen“; — daß damit die Nikon-Chronik gemeint ist, muß der Leser erst selbst feststellen. R. S.

Geographische Vorstellungen Adams von Bremen vom Norden.

HG 1910, 2. Heft, S. 555—570.

Wolfgang Schlüter berichtet über eine Schrift des dänischen Forschers Bjornbo über Adams von Bremen geographische Vorstellungen vom Norden (Adam af Bremens nordensopfattelse, Kjobenhavn 1910). Wie Krabbo (vgl. Hansische Geschichtsblatter 1909 S. 37 ff.) versucht auch Bjornbo, Adams Angaben zu einem Kartenbilde zu vereinen. Da er dabei nach anderen Prinzipien, aber nicht weniger sorgfältig verfährt als der deutsche Gelehrte, so entsteht ein wesentlich abweichendes Kartenbild; doch stimmen die beiden unabhängig von einander entstandenen Karten auch in vielen Punkten überein und bestätigen sich dadurch gegenseitig. E. Z.

IV. Peter und die Nachfolger bis 1762.

1711—1911. Zum Jubiläum des Senates.

RSt 1911 II 379—384.

Am 22. Februar 1711 wurde der Senat gegründet. Noch bis in die Anfänge der Petrinischen Zeit hatte die Bojarskaja Duma, die oberste Behörde im Staate Moskau des 16. und 17. Jahrhunderts, ihr Dasein gefristet. An ihre Stelle trat das sogenannte „Consilium" der Minister. Es war aber eine reine Exekutivbehörde, deren Mitglieder sich nicht besonderer Achtung von seiten des Caren erfreuten. Die steigende Zentralisation der Verwaltung, die häufigen Kriegszüge des Caren machten aber eine Zentralbehörde nötig, die im gewissen Sinne den Caren vertreten konnte. Der Ukaz vom 2. März 1711 bestimmt, daß den Ukazen des Senats gehorcht werden solle „wie Uns selbst". Diese Bestimmung verlieh den Mitgliedern des Senats ein beträchtliches Selbstbewußtsein. Interessant ist in dieser Hinsicht der von *Ločkov* zum erstenmal veröffentlichte Brief des Kazaner Gouverneurs P. M. Apraksin an seinen Bruder Feodor Matvěevič vom 3. April 1712.

Allmählich wurde dem Caren selbst der Senat zu mächtig; er setzte ihm den Fuß auf den Nacken durch Ernennung des sogenannten Generalprokurors, der das „Auge des Caren" sein sollte. Von da ab hat der Senat ein äußerst bewegtes Schicksal. Bald tritt er ganz zurück (von Peters d. Gr. Tod bis zu Elisabeth). Bald überragt er alle übrigen Behörden (unter Elisabeth), bis er schließlich nur noch jurisdiktionelle höchste Instanz bleibt (im 19. Jahrhundert seit Errichtung des Ministerkomitees und des Staatsrats). Eine Geschichte des Senates gibt es nur für die Zeit von Peter d. Gr. bis zu Anna Ivanovna.

Eine zusammenfassende Darstellung in großem Maßstabe ist geplant; es hat sich eine Kommission gebildet, deren Mitglieder u. a. sind: S. F. Platonov, A. N. Filippov, E. N. Berends und N. D. Čečulin. Das Werk wird fünf Bände umfassen. Einzelne Abschnitte werden bearbeiten:

Platonov, Filippov, Prěsnjakov, Čečulin, Baron Nolde, E. Berends, Blinov, Hagen, Gogel', u. a. W. R.

Carin Elisabeth.

RA 1911, I, 1—35.

Neudruck eines Aufsatzes des 1872 verstorbenen Akademikers *P. Pekarskij* über die Kaiserin Elisabeth (aus einem unvollendet gebliebenen, heute selten gewordenen ‚Enzyklopädischen Wörterbuch' (St. Petersburg 1863). R. S.

V. Katharina II.

Briefwechsel der Großfürstin Katharina Alekseevna mit dem englischen Gesandten Sir Charles Williams.

RSt 1910, XI, 333—348. XII, 583—613.

Für die Lebensgeschichte Katharinas II. vor ihrer Thronbesteigung waren bisher die Hauptquellen ihre eigenen Memoiren und einige Briefe an verschiedene Persönlichkeiten. Seit 1864 wird im russischen Staatsarchiv in zwei Heften eine fortlaufende Reihe von Briefen Katharinas an Sir Charles Williams mit Antwortschreiben des englischen Gesandten aufbewahrt. Solovev hat sie benutzt; dagegen Bil'basov, der Geschichtsschreiber Katharinas II., merkwürdigerweise nicht. Im Jahre 1909 hat Gorjainov den ganzen Briefwechsel der Öffentlichkeit übergeben. In unserm Aufsatz hat *Archangel'skij* es unternommen, das historische Fazit aus der neuen Publikation zu ziehen. Zu bemerken ist, daß die Briefe Katharinas mit 3 Ausnahmen nur in Kopie, die Briefe Williams' dagegen sämtlich im Original erhalten sind. Geführt wurde der Briefwechsel in französischer Sprache. Es mußte mit größter Heimlichkeit verfahren werden. Katharina bekam ihre Briefe jedesmal mit der Antwort von Williams zurück und verbrannte sie dann. Williams aber nahm ohne Wissen der Großfürstin vor der Rücksendung von jedem ihrer Briefe eine Kopie. Und nur dadurch sind uns die Briefe erhalten geblieben. Sie stammen aus der Zeit vom 31. Juli 1756 bis 2. Juli 1757, gerade aus der aktiven Periode in Katharinas Leben als Großfürstin. Es ist die Zeit der schweren Erkrankung Elisabeths. Katharina tritt jetzt auf als die Vertreterin der Interessen des großfürstlichen Hauses gegenüber der Partei der Suvalovs. Es gilt für den Fall, daß die Kaiserin stirbt, Vorkehrungen zu treffen, um den Thron zu behaupten. Interessant ist zu sehen, (Brief vom 8. August 1756), wie Katharina nach dem gleichen Rezept verfahren will, das sich schon bei allen Thronbesteigungen seit Peters d. Gr. Tode so glänzend bewährt hat. Wenn sie die Truppen auf ihrer Seite hat, ist sie ihres Erfolges sicher. Das Jahr 1756 brachte Katharina auch der großen Politik nahe. Durch ihre Stellung zu den Hofparteien war auch ihr Verhältnis zu den fremden Mächten bedingt. Ihre Gegnerschaft gegen die

Partei der Suvalovs brachte sie in Gegensatz zu Frankreich, dessen Interessen von den Suvalovs eifrig vertreten wurden. Sie erstrebten auch im Bunde mit dem schottischen Emigranten Mackenzie Douglas die Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Rußland. Dies war ein günstiges Moment für Williams, um sich Katharina zu nähern. Er wollte nach dem Beispiel von La Chetardie und Lestocque durch Katharina Einfluß auf die russische Politik gewinnen und sie im englischen und preußischen Sinne beeinflussen. Er bemüht sich, Preußen und König Friedrich der Großfürstin gegenüber als Rußland wohlgesinnt hinzustellen.

Dies gelingt ihm auch. England gegenüber stand Katharina im gleichen Abhängigkeitsverhältnis wie Bestužev. Beide hatten Geldunterstützung vom englischen König angenommen: die Großfürstin ein Darlehn von 40 000 Rubeln und Bestužev gar eine regelrechte Pension. Katharina gibt Williams mehrmals ihre Achtung und Anhänglichkeit England gegenüber zu erkennen. Nur wirkt peinlich, daß in dem gleichen Brief voller Lobeserhebungen sich die Bitte um ein neues Darlehn findet. Die Stellung Katharinas zu Preußen läßt sich nicht besonders klar erkennen. Soviel ist sicher: Preußen ist ihr sympathisch in erster Linie als Bundesgenosse Englands. Sie wünscht, daß ein preußischer Gesandter in Petersburg sein möchte zur Unterstützung des englischen. Im Brief vom 20. November 1756 bekennt sie sich als aufrichtige Verehrerin Friedrichs des Großen. Die Aufstellung eines russischen Heeres gegen Preußen hat sie — wenigstens in den Jahren 1756 und 1757 — nicht gebilligt. Ihre Worte zu Apraksin lassen wohl keine andere Deutung zu. So sagt sie zu Apraksin vor seiner Abreise zur Armee, daß sie den Krieg nicht liebe, Friede sei besser. Als Apraksin fragt, ob er abreisen solle, schweigt sie. Williams aber bemerkt dazu in seiner Antwort, wenn Apraksin Katharinas Freund sei, dann reise er nicht. Archangel'skij nimmt an, daß Katharina Preußen gegenüber eine versöhnliche Haltung zeige, um Williams nicht zu kränken. Das Verhältnis Katharinas zu Williams war sehr vertraut. Die Großfürstin fragt ihn in allem um Rat, ja Briefe an andere Russen legte sie ihm erst zur Begutachtung vor.

Nur berührt es peinlich, daß Katharina dem englischen Gesandten Einblick in die ihr mitgeteilte Korrespondenz Rußlands mit Österreich und Frankreich gestattete. Archangel'skij nennt es schlechthin einen Staatsverrat, daß die Großfürstin den Gesandten der mit Preußen verbündeten Macht über die Kriegspläne orientierte, die Rußland gegen Friedrich II. im Schilde führte. W. R.

ca. 1790. Brief Katharinas an Saltykov.

RA 1911, I, 309.

N. K. Schilder publiziert einen kurzen undatierten Brief Katharinas II. an Saltykov, den Erzieher Alexanders I., dem sie ihre Befriedigung darüber ausspricht, daß auch Potemkin für ihren Liebling Alexander

die gleiche Sympathie wie sie selbst hege. Der Brief muß etwa ins Jahr 1790 gehören. R. S.

VI. Rußland im 19. Jahrhundert.

1806/7: Maria Feodorovna.

RA 1911, I, 129—172.

Die Beziehungen Alexanders I. zu seiner Mutter Maria Feodorovna sind seit dem Tode Pauls I. bekanntermaßen nicht freundlich gewesen. Unter einem äußerlich korrekten Verhältnis verbarg sich der bittere Groll der Kaiserin-Witwe gegen den Sohn, der den Platz einnahm, der das Ziel ihres Ehrgeizes gewesen war. Schiemann hat vor einigen Jahren ein Bild des Familienlebens am Hofe Alexanders I. entworfen (Alexander I. S. 69 ff.): Die Kaiserin-Witwe an der Spitze der höfischen Opposition, wenigstens während der französischen Jahre Alexanders, für die große Enttäuschung ihres Lebens sich durch eine kleinliche Nadelstichpolitik entschädigend. Über Einzelheiten sind wir schlecht unterrichtet; denn Nikolaus I. hat nach seinem Regierungsantritt unendlich viel historisches Material planmäßig vernichtet, — alle Briefe und Aktenstücke, deren Inhalt auch nur den geringsten Schatten auf die Regierung seines Bruders werfen konnte. So ist uns das unersetzliche Tagebuch Maria Feodorovnas vorenthalten geblieben, und auch von der reichhaltigen Korrespondenz Alexanders mit seiner Mutter ist fast nichts mehr vorhanden. Um so willkommener ist eine neue Publikation des Großfürsten Nikolaj Michajlovič: sechs (französisch geschriebene) Briefe der Kaiserin-Witwe an Alexander aus den Jahren 1806 und 1807 (mit russischer Einleitung und Übersetzung). Auch diese Briefe zeigen wieder die kluge, umsichtige Frau, unermüdlich um politischen Einfluß ringend, und in der Tat scheint dieser Einfluß doch größer gewesen zu sein, als man bisher annahm. Der Herausgeber führt sogar die Ersetzung Czartoryskis durch Budberg auf den Rat Maria Feodorovnas zurück. Man wird nicht ohne Erstaunen lesen, wie weit der Kaiser seiner Mutter in die Details seiner Politik einzudringen gestattete.

R. S.

Rußland im XIX. Jahrhundert. Arakčeev.

RM 1910, XI 42—72, XII 1—32.

Auf Grund des sehr reichen, zum größten Teil schon bekannten Materials entwirft *A. Kiesewetter* ein ungemein abstoßendes Charakterbild des furchtbaren Günstlings Kaiser Alexanders I. Arakčeev erscheint, trotzdem ihm Schlauheit und Scharfsinn nicht abzuleugnen sind, im Ganzen doch als recht subalterner Geist, so daß von selbst die Frage entstehen muß, wie er einen so großen Einfluß auf den Kaiser gewinnen konnte. *Kiesewetter* beantwortet diese Frage dahin, daß das Verhältnis zwischen den beiden Freunden ganz anders geartet gewesen ist, als gewöhnlich angenommen werde. Arakčeev als Politiker war nichts weiter, als ein

„treuer Diener seines Herrn“, er war kein Dämon, kein Versucher, sondern „eher der Schatten, den die imposante, ruhmgekrönte, angebetete und gepriesene Gestalt Alexanders warf“. Alexander I. war in Wirklichkeit keineswegs der milde Träumer, für den er so oft gehalten wurde; seine scheinbare „Nachgiebigkeit“ in vielen Dingen erklärt sich zum Teil aus der Kälte und Gleichgiltigkeit seiner Natur, in den meisten Fällen aber ist sie nichts, als ein geschicktes politisches Manöver. Alexander war von Jugend auf daran gewöhnt worden, seine Ziele durch Verstellung und Heuchelei zu erreichen. Bis zuletzt blieb die virtuose Fähigkeit, die Leichtgläubigkeit anderer geschickt auszunutzen, seine Lieblingswaffe im Kampf des Lebens. Mit den liberalen Ideen hat er immer nur gespielt. Er war ein großer Freund von schönrednerischen Einleitungen zu konstitutionellen Urkunden, aber von einer genauen Feststellung der einzelnen Verfassungsparagraphen wollte er nichts wissen. Gewöhnlich stellte er sich ein weit entferntes Ziel, das die ihn umgebende Wirklichkeit radikal umgestalten sollte. Aber als Mittel zur Erreichung seines Zieles sah er immer die Entwicklung solcher Seiten dieser Wirklichkeit an, durch die das ins Auge gefaßte Ziel in immer größere Ferne hinausgerückt werden mußte.

Über die Persönlichkeit Arakčeevs gab Alexander sich keinerlei Täuschungen hin. Wenn er ihn trotzdem zu seinem Günstling machte, so geschah es eben nur, weil er ihn b r a u c h t e. Wozu er ihn brauchte, kann uns nur die Geschichte des allmählichen Aufstiegs Arakčeevs lehren. Davon soll in einer späteren ausführlichen Monographie *Kiesewetters* gesprochen werden. A. L.

E r i n n e r u n g e n d e s G r a f e n A. V. O l s u f ’ e v.

RA 1910, III, 443—448.

Einen kleinen Beitrag zur Geschichte des russischen Hofes unter Nikolaus I. liefern die Erinnerungen des Grafen A. V. Olsuf’ev. Er gehörte in seinen Knabenjahren einer kleinen Kompagnie an, die Nikolaus nach berühmtem Muster für seine beiden jüngsten Söhne, die Großfürsten Nikolaus (1831—1891) und Michael (1832—1909) aus den Knaben des Hofadels formierte. Von 1841 an trat der kleine „Truppenteil“ mehrere Jahre hindurch jeden Sonntagmorgen im Winterpalais zum Exerzieren an; der Car, der bekanntermaßen auf die körperliche Ausbildung seiner Söhne großen Wert legte, leitete die Übungen häufig selbst. R. S.

1829—33. B a r o n P e t e r M e y e n d o r f f.

BM 70, Heft 11, S. 289—304.

Baron *Alexander Meyendorff* veröffentlicht „Porträts“ aus dem literarischen Nachlaß Baron Peter Meyendorffs (S. über diesen Heft II dieser Zeitschrift S. 240 f.). Die „Porträts“, die im Nachlaß gefunden wurden, schildern den Kaiser Franz, den Fürsten Metternich, den Grafen Kollowrath, den Grafen Sedlnitzky, den Baron Stift (Leibarzt des Kaisers

Franz), den General Kutschera und Gentz. Sie sind 1829 niedergeschrieben mit Ausnahme des „Porträts" von Gentz, das 1833 nachgetragen wurde, und zeigen die feine Beobachtungsgabe des noch jungen Diplomaten, der 1827 als Geschäftsträger Rußlands nach Wien kommt. Die Beurteilung der Leiter der österreichischen Politik ist frei von Vorurteilen. Für die Verschiedenheit der Auffassung in der hauptsächlichsten Frage, der orientalischen Frage in ihrer griechischen Phase, zwischen Rußland und Österreich ist eine Stelle aus dem Tagebuche Peter Meyendorffs wichtig, die S. 293 mitgeteilt wird:

„Fürst Metternich seinerseits, welcher sich nie einen Vorwurf macht, meinte, der Kaiser Nikolaus neige zu liberalen Ideen, umgeben von jungen Leuten, welche aus Ehrgeiz den Krieg für eine Notwendigkeit ansähen. Graf Nesselrode sei von Canning und Pozzo überlistet, mit einem Worte, er vergaß, daß die Ehre und die Handelsinteressen Rußlands durch diese langwierigen und fruchtlosen Verhandlungen gefährdet seien und daß die Sympathie der Russen für ihre Glaubensgenossen, ihr Haß und ihre Verachtung für die Türkei, der Vorteil, eine große Armee, in welcher eine große Verschwörung sich weit verzweigt hatte, aktiv zu verwenden, für den Kaiser gewaltige Motive waren, um einen energischen Entschluß (die Kriegserklärung an die Türkei) zu fassen." O. H.

Aus dem Archiv des Fürsten L. A. Uchtomskij.

RSt 1911, I, 195—202.

Am 29. November 1909 starb in Smolensk der Vize-Admiral Fürst A. L. Uchtomskij, einer der wenigen noch lebenden Verteidiger Sebastopols. *A. V. Žirkevič*, der dem Verstorbenen nahestand, wurde von ihm ein Jahr vor seinem Tode mit der Herausgabe seiner Tagebücher betraut. Man darf wohl von der Veröffentlichung manche interessante Nachricht, besonders über die Tage von Sebastopol, erwarten. W. R.

1859—60. Brief eines Deputierten der ersten Einberufung.

RSt 1911, II, 344—362.

A. Popel'nickij veröffentlicht einen äußerst interessanten Beitrag zur Teilnahme des Adels an der Bauernbefreiung, einen Brief eines Adligendeputierten, der sich unter den Papieren des Grafen Panin im Archiv des Staatsrates gefunden hat. Der Brief erhält dadurch besonderen Wert, daß sich an einzelnen Stellen Marginalien des Kaisers Alexander II. finden. Der Kaiser hatte sich im Jahre 1858 auf seiner Reise durch Rußland in seinen Reden an den Adel gewandt und ihn zur Mitarbeit an der geplanten Bauernbefreiung aufgefordert. In jedem Gouvernement sollten vom Adel zwei Deputierte zur Teilnahme an den Beratungen des Hauptkomitees gewählt werden. Doch im August 1859 legte der Minister des Innern, Lanskoj, dem Caren eine Denkschrift vor, in welcher er davor warnt, dem Adel aktives Beratungsrecht zu erteilen. Man dürfe ihm

nur die von der Regierung geplanten Maßnahmen zur Begutachtung vorlegen. Nachdem der Car den Vorschlag des Ministers gebilligt hatte, wurde eine Instruktion für die Abgeordneten ausgearbeitet (vom 11. August 1859) des Inhalts, daß die Abgeordneten nur die von der Regierung in Reskripten, Programmen und dem Journal des Hauptkomitees ausgesprochenen Grundsätze den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Gouvernements anzupassen haben. Dagegen erfolgen mehrfache Proteste von seiten der Deputierten, die sich auch durch Repressivmaßregeln der Regierung nicht einschüchtern lassen. Der vorliegende, 14 Druckseiten umfassende Brief eines der Deputierten (nach D. Chruščovs Vermutung ist es der durch seine 1860 erschienene Broschüre zur Bauernfrage bekannte A. Košelev) gibt die Anschauungen eines der besten unter dem damaligen russischen Adel wieder. Mit feuriger Beredsamkeit und logischer Schärfe vertritt der Verfasser in gleicher Weise die Rechte des Adels wie die der Bauern. Der Erbfeind jeden Fortschrittes und jeder Reform ist ihm die Bureaukratie. Der Verfasser tritt für die Befreiung der Bauern mit Land ein; der Loskauf soll durch staatliche Maßnahmen geregelt und erleichtert werden. Der Umfang des dem einzelnen Bauern zuzuweisenden Stückes Land kann nicht vom grünen Tisch aus bestimmt werden, sondern an Ort und Stelle, von Fall zu Fall. Mit der materiellen Befreiung des Bauern muß auch seine persönliche Hand in Hand gehen. Dies soll durch Einführung der lokalen Selbstverwaltung geschehen.

W. R.

1861. Aus der Zeit der Bauernbefreiung.

RSt 1911, II, 400—418.

S. Štrajch veröffentlicht einen bisher unbekannten Bericht des Generalgouverneurs von Neu-Rußland A. G. Stroganov vom 20. August 1861. Stroganov hatte bei der Durchführung des Ukazes vom 19. Februar 1861 mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, da zu seinem Verwaltungsbezirk Völker verschiedener Nationalität gehörten, die auch auf verschiedener wirtschaftlicher Stufe standen. Oft mußte das Militär zur Unterstützung herangezogen werden; viele wehrten sich gegen die Durchführung des Ukazes, da sie aus Unkenntnis der Schrift nicht wußten, was mit ihnen geschehen sollte oder sich auch von anderen hatten falsch uuterrichten und beunruhigen lassen.

W. R.

1877. Kriegserinnerungen.

VE 1911. Februar. 92—125.

G. N. Vyrubov erzählt von seinen Erlebnissen und Erfahrungen auf dem Kriegsschauplatz im Kaukasus. Aus dem reichen anekdotischen Material gewinnt man ein wenig erfreuliches Gesamtbild: Unfähigkeit und Uneinigkeit der Führer, miserable Organisation des Sanitätswesens usw. usw. Als die einzige makellose Persönlichkeit und der einzige wirk-

lich begabte und tüchtige Offizier erscheint der General *von Schack*, der als preußischer Gardeleutnant in russische Dienste getreten war. A. L.

1881. Thronbesteigung Alexanders III.

RA 1910, III, 521—522.

Mit welchen Hoffnungen Alexander III. bei seiner Thronbesteigung begrüßt wurde, zeigt in charakteristischer Weise ein Brief, den *G. J. Philipson* 1881 an den Caren richtete. Er wendet sich in außerordentlich scharfen Ausdrücken gegen die „millionenfache Tyrannei" der russischen Bureaukratie und erhofft von dem Sohne des Car-Befreiers eine „Befreiung der Freien" vom Joche einer korrupten Verwaltung, eine gründliche administrative Reform. R. S.

1883. Seid Rachim, Chan von Chiva.

RA 1910, III, 377—380.

Eine kurze Erwähnung verdienen die von *Bezsmertnyj* publizierten Erinnerungen an eine Begegnung mit Seid Rachim, dem 1875 von v. Kaufmann unterworfenen Chan von Chiva. Der Chan begab sich 1883 nach Moskau zur Krönung Alexanders III.; B. war der Führer der Ehreneskorte, die ihn an der russischen Grenze (am Amu-darja) zu begrüßen hatte. Das Begrüßungszeremoniell ist anschaulich, zum Teil recht drastisch geschildert. R. S.

VII. Rußland im 20. Jahrhundert.

1904/05. Die Sibirische Kazaken-Division im Feldzuge gegen Japan.

RSt 1911, I, 209—218.

G. A. Danilov veröffentlicht das äußerst interessante Kriegstagebuch des Stabchefs der Sibirischen Kazaken-Division. Auffallend ist, wie die Gedanken schon mit einem Feldzuge auf Korea und gar in Japan selbst spielen. Immer wieder zeigt der Verfasser seine Ungeduld über den schleppenden Gang der kriegerischen Aktion; er fürchtet einen demoralisierenden Einfluß auf die Truppen. W. R.

1905—1906. Die Ursachen der Bauernunruhen 1905—1906.

VE 1911. Januar. 220—245.

Das Material zu diesem, V. V. gezeichneten Aufsatz liefert eine im Jahre 1908 von der Freien Ökonomischen Gesellschaft veranstaltete Enquête, auf die nicht weniger als 700 Antwortschreiben aus ganz Rußland einliefen. Die Hauptursache der Unruhen von 1905/6 ist natürlich in der Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer politischen und ökonomischen Lage zu suchen. Diese Unzufriedenheit aber wurzelt in den durch die

Bauerngesetzgebung von 1861 bis auf die neueste Zeit geschaffenen Verhältnissen, die sich von Jahr zu Jahr verschlimmerten. Da die Bauern bei der Emanzipation nicht das ganze von ihnen bisher bearbeitete Land erhielten, vor allem nicht genügend Weideland und Wald, so gerieten sie bald in eine vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern, die endlich zu den Ereignissen der Revolutionsjahre führen mußte. Das gilt vor allem für Großrußland und die sogen. „Schwarzerde-Gouvernements"; im Westen lagen die Dinge anders, da die Regierung in der Absicht, Macht und Einfluß der polnischen Grundbesitzer zu schwächen, den Bauern hier mehr Rechte und mehr Land gab, als in den übrigen Teilen des Reiches. Doch sind auch hier durch die immer stärkere Entfaltung des Großgrundbesitzes und die natürliche Vermehrung der Bevölkerung die Verhältnisse mit der Zeit anders geworden, und die Agrarfrage im südwestlichen Rußland ist gegenwärtig fast ebenso „brennend" wie in den zentralen Gouvernements. A. L.

Judentum.

RA 1910, III, 313—336, 479—492, 610—675; 1911, I, 63—86, 235—296. (Fortsetzung angekündigt.)

Die Aufsatzserie „Zur Geschichte des Judentums" von *N. S. Grave* versucht eine möglichst umfassende Darstellung der Schädigung des modernen Staats- und Volkslebens durch das Judentum zu geben. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt eines radikalen Antisemitismus; nach seiner Anschauung stellt das europäische Judentum eine Gemeinschaft dar, die den Umsturz der staatlichen Ordnung und die Beherrschung Europas erstrebt. Judentum und Antisemitismus in Frankreich, Deutschland und Österreich sind in den einleitenden Kapiteln besprochen; daß sich hier nicht viel Neues, aber mancherlei Falsches findet, ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß als Hauptquelle die „Novoe Vremja" benutzt ist. Lehrreicher, wenn auch ihrer einseitigen Gehässigkeit wegen nicht unbedingt zuverlässig, sind die Ausführungen über die russischen Verhältnisse. Die Geschichte der russischen Juden bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts ist im Überblick geschildert; das Hauptinteresse des Verfassers gilt der Tätigkeit der Juden in den Revolutionsjahren seit 1905. Mit unendlichem Sammelfleiß ist hier aus den russischen Zeitungen ein schätzbares Material zur Geschichte der Revolution zusammengetragen. Nur schade, daß die Sammlung so parteiisch ist; nur schade, daß G. alle Leiden des heutigen russischen Reiches aus einer einzigen Erscheinung heraus erklärt zu haben meint, die in Wahrheit nur eine von vielen, ein Glied in einer langen Kette von Ursachen ist. R. S.

Lebenserinnerungen von J. J. Janžul.

RSt 1910, XI, 258—272; XII, 485—500; 1911, I, 41—58; II, 257—269.

Von den Persönlichkeiten, deren *Janžul* im angeführten Teil seiner Erinnerungen gedenkt, ist wohl die wichtigste V. K. Plehwe. Äußerst

interessant sind die Ausführungen Js. über sein letztes und bedeutungsvollstes Zusammentreffen mit Plehwe (Mai 1902). In drei wichtigen Fragen (Arbeiter-, Universitäts- und Judenfrage) trägt er dem Minister seine Gedanken vor. Wenn diese Fragen nicht bald gelöst werden, dann droht Rußland eine Revolution. Das Arbeitergesetz vom 3. Juni 1886 reicht nicht mehr aus; man muß den Arbeitern weitergehende Konzessionen machen (Koalitionsrecht zum Schutz der Arbeiterinteressen. Überweisung des Fabrikdepartements vom Ministerium der Finanzen an den Minister des Innern). Plehwe ist mit den Vorschlägen einverstanden. Die Vorarbeit und Leitung der Reform soll einem statistischen Zentralbureau überwiesen werden, dessen Organisation zu übernehmen Janžul sich bereit erklärt. Doch der Plan kam nicht zur Ausführung. Plehwes gute Absichten mußten vor Einflüssen, denen er selbst nicht gewachsen war, zurückweichen. Auch den Vorschlägen Js. in der Universitätsfrage trat Plehwe durchaus zustimmend entgegen. Janžul verlangt, daß die Absolvierung der Universitat nicht Anrecht auf irgend ein Amt, sondern nur wissenschaftliche Berechtigungen geben soll. Das Anrecht auf ein Amt soll durch besondere Examina bei den einzelnen Behörden erlangt werden. Er hofft dadurch die Universitäten in dreifacher Hinsicht zu heben:

1. Die Zahl der Studierenden wird sich vermindern, ihre wissenschaftliche und gesellschaftliche Qualität aber sich heben.

2. Die Mitläufer fallen fort; dadurch ist eine bessere Regulierung des Unterrichts möglich.

3. Das Urteil der Gesellschaft über die politische Betätigung der Studenten wird sich andern, man wird sie nicht mehr als unschuldig, harmlos ansehen.

In gemeinsamer Arbeit von Janžul und Plehwe entsteht ein Projekt für die Prüfung der Beamten im Ministerium des Innern. Prüfungsfächer sollen sein: Polizei- und Verwaltungsrecht, Nationalökonomie und Finanzrecht, russisches Staatsrecht, Statistik.

In der Judenfrage vertritt Janžul den Standpunkt, daß man den Juden, wenn man von ihnen die gleichen Pflichten verlangt, auch die gleichen Rechte wie den übrigen Russen zubilligen muß. Der Bildungstrieb der Juden werde künstlich zurückgehalten, indem man ihnen nur zu einem geringen Prozentsatz Zutritt zu den Schulen verstatte. Janžul verlangt eine allmähliche Erweiterung der Rechte der Juden. Plehwe bemerkt dazu, daß er allgemein als Judenfeind verschrieen sei, in Wirklichkeit aber eher ein Judenfreund sei. So fand Janžul in allen drei Fragen bereitwilliges Entgegenkommen bei dem Minister; er ist der Überzeugung daß, wenn Plehwe am Leben geblieben wäre, auch eine befriedigende Lösung erfolgt wäre. So aber sei man noch auf demselben Punkte wie damals. W. R.

VIII. Ukraine.

IX. Baltische Provinzen.

Neue Handschrift von G. v. Lodes Livländischer Geschichte.

MPom 1910, Nr. 1, S. 73-74. 180-82.

Eine neue Handschrift von Gustav von Lode's Livländischer Geschichte hat Dr. *Ph. Funk* unter den Handschriften der vereinigten Kirchenbibliotheken Stettins aufgefunden, die jetzt in der Stettiner Stadtbibliothek aufbewahrt werden. Ihr Schreiber ist ein Thomas Elias Kluge, der in Beziehungen zur Familie von Lode stand und vermutlich Pastor zu Kegel, einem Dorfe in Estland in der Nähe des Lodeschen Gutes Lodenhof, war. Am Anfang dieser Handschrift findet sich folgende für Gustav v. Lode interessante Notiz: „Es möchte dir geliebter Leser verdächtig vorkommen, daß ich Mich auff griechische und lateinische Autores beruffe und selbige anführe, da Ich doch der Sprache nicht mächtig bin; So wisse, daß ich einige Jahr her bey meinen Söhnen gelahrte Informatores gehalten, welche alles und jedes, was von Ehst- und Lieffland zu finden gewesen, Mir ins Teutsche übersetzet haben.“ E. Z.

17. Jahrh. Eine Reise durch Kurland im Jahre 1661.

BM LXXI, 31—39.

A. S. gibt, gewissermaßen als Probe, Auszüge aus einem noch unveröffentlichten, im herzoglichen Archiv in Gotha befindlichen Diarium über eine Reise nach Livland, das den Sekretär Johann Elsener von Löwenstern, den Begleiter des markgräflich-badischen Gesandten, des Obristleutnants Tobias Spindler, zum Verfasser hat. Der Anlaß zur Gesandtschaft war durch den am 1. Januar 1661 in Reval erfolgten Tod der Markgräfin Johanna Margarethe von Baden, in zweiter Ehe mit dem Grafen Heinrich von Thurn verheiratet, gegeben. Dieses Reiseprotokoll ist für die Zustände und Personenkunde des damaligen Livland von großem Interesse und verdiente eine gründliche Bearbeitung. Aus der mitgeteilten Probe ist vor allem die Schilderung des Landeszustandes in Kurland hervorzuheben: Herzog Jakob, soeben erst aus schwedischer Gefangenschaft zurückgekehrt, steht vor der gewaltigen Aufgabe, sein verwüstetes Land wieder in Ordnung zu bringen, und die Reisebeschreibung schildert indirekt die der Durchführung dieser Aufgabe sich entgegenstellenden Schwierigkeiten. Sehr freundlich nimmt der Herzog die Reisenden in Mitau auf; in den Gesprächen mit ihnen bricht immer erneut der Haß gegen die Schweden durch, aber auch der alte Hang zu weitgreifenden, kommerziellen Unternehmungen. Große Angst zeigen die Reisenden vor den „Valentiner Reutern“, den Freischaren des Obersten Joh. Lübeck, der, erst kurländischer Parteigänger, bald mehr und mehr zur Landplage wurde. Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, vor allem beim Über-

setzen über die im November angeschwollenen Flüsse, wobei einmal sogar ein Hut dem Kurländischen Wasser geopfert werden muß, erreichen die Reisenden endlich die litauische Grenze, nachdem sie noch zuletzt in Rutgau vergeblich gegen ein „altes bößes Weib“ gekämpft haben, das „unmöglich zu stillen war“. — Da auch der Humor in dieser Reisebeschreibung zu seinem Rechte gelangt, dürfte sie sich, nach dieser Probe zu urteilen, gut zur vollständigen Veröffentlichung gerade in einer solchen Zeitschrift, wie die Balt. Monatsschrift, eignen. P. O. S.

18. Jahrh. Johann Jakob Ferber, „Kagliostro in Mitau“.

BM LXX, 398—413.

Alexander E. Seeligmüller gibt zu der Jena 1905 erschienenen Broschüre Hugo Hayns „Vier neue Kuriositäten-Bibliographien“, in welcher sich an dritter Stelle unter „Halsbandprozeß u. Kagliostro“ in 94 Nummern ein Verzeichnis der Kagliostroliteratur befindet, einige Ergänzungen. Er nennt den Aufsatz J. Eckardts (BM 1864, Oktober) „Kagliostro in Mitau“ und druckt wörtlich und ungekürzt die Aufzeichnungen des Oberbergrats Ferber über Kagliostro in Mitau ab (erschienen 1790 im 16. Bd. der von F. Gedike und J. E. Biester hrsgb. Berlinischen Monatsschrift), die in dem obigen Verzeichnis nicht genannt sind. Als Einleitung wird eine Biographie des 1743 in Schweden geborenen Ferber, eines Schülers von Linné, vorausgeschickt. Ferber, der sich durch naturwissenschaftliche, besonders geologische Schriften einen bedeutenden Namen gemacht hat, wurde 1774 aus Schweden nach Mitau berufen, von wo er 1783 erst nach Petersburg, dann 1786 nach Preußen ging; 1789 starb er in Bern. 1779 machte er in Mitau die Bekanntschaft Kagliostros, doch seine Aufzeichnungen schrieb er erst kurz vor seinem Tode nieder. In diesen entlarvt er Kagliostro als Schwindler, obgleich auch er dessen Loge beigetreten war, erklärt dessen Wunderkünste vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus und gibt in kulturhistorischer Hinsicht sehr interessante Nachrichten über das damalige Leben in Mitau. Hervorzuheben ist, daß Ferber zu dem intimeren Bekanntenkreise Elisas v. d. Recke gehört hat; daher beanspruchen seine Aufzeichnungen ein besonderes Interesse gerade für diejenigen, die sich mit dieser hervorragenden Persönlichkeit des 18. Jahrhunderts, der eigentlichen Entlarverin Kagliostros, beschäftigen. P. O. S.

X. Finnland.

XI. Polen—Litauen bis 1572.

1409. Polnische Kriegsschäden im Ordensland.

KwH 1910, XXIV, 525—528.

Antoni *Prochaska* veröffentlicht und erläutert einen Brief Heinrichs von Plauen, des damaligen Komturs von Schwetz, an den Hochmeister

Ulrich von Jungingen d. d. Schwetz, den 2. November 1409. Der dem Brief beigegebene Zettel gibt eine Schätzung der von den polnischen Truppen in Jessenitz (poln. Jasieniec) und Srotzk (Sierock) angerichteten Schäden. J. P.

1410. Quellen zur Schlacht bei Tannenberg.

KwH 1910, XXIV, 407—421.

Antoni *Prochaska* führt in einer knappen Darlegung über das Verhältnis der Schilderung der Schlacht bei Tannenberg bei Dlugosz zu der uns lückenhaft überlieferten Cronica conflictus (Mon. Pol. II. 897 und Script. rer. Pruss. III 434 ff.) durch Gegenüberstellung zahlreichre Parallelstellen den Nachweis, daß die Darstellung des Dlugosz, dessen Vater selbst Mitkämpfer bei Tannenberg war, auf die Cronica conflictus zurückgeht. Prochaska hält mit Caro und Strehlke daran fest, daß die Cronica conflictus noch im Jahre 1410 abgefaßt ist. J. P.

1410. Schlacht bei Tannenberg.

AM 48. Heft 1 S. 144—150.

St. Kujot stellt in einer Besprechung einer Schrift von M. Oehler über den Krieg zwischen dem deutschen Orden und Polen 1409—11 (Elbing 1910) die Hauptpunkte seiner Ausführungen über die Schlacht bei Tannenberg im 17. Jahrgang des „Rocznik towarzystwa naukowego w Toruniu" zusammen. Ferner bespricht *Kujot* die genannte Schrift Oehlers und die Abhandlung von Werminghoff über die Schlacht bei Tannenberg in den „Zapiski towarzystwa naukowego w Toruniu" tom I Nr. 12 S. 266—73. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. 1 Heft 2 S. 291 ff.) E. Z.

1410. Schlacht bei Krone. Polnisches Lehnwort hetman (Hauptmann).

KwH 1910, XXIV, 528—532.

Władysław *Semkowicz* druckt eine in den Gerichtsbüchern von Wiślica (Hauptarchiv Warschau) enthaltene Eidesurkunde ab, durch die sich ein der Fahnenflucht zur Zeit der Schlacht bei Krone a. d. Brahe (10. Oktober 1410) beschuldigter polnischer Ritter rechtfertigt. Besonders interessant ist das Vorkommen der militärischen Rangbezeichnung hetman in dieser vom 28. Februar 1429 datierten Rechtfertigungsurkunde. *Semkowicz* gibt einen beachtenswerten Exkurs über das Aufkommen dieses, trotz der von ihm geäußerten Zweifel, doch wohl durch tschechische Vermittlung dem deutschen Sprachschatz entnommenen polnischen Lehnwortes hetman (Hauptmann). J. P.

1455—1467. Staat und Kirche.

KwH 1910, XXIV, 422—467.

Jan *Friedberg* unternimmt es, in einer Untersuchung über den Konflikt Polens mit Rom zur Zeit des dreizehnjährigen Ordenskrieges den

Nachweis zu führen, daß die Politik Kalixt III., namentlich aber die Pius II. sich in ausgesprochen feindlicher Weise gegen die Interessen Polens geltend gemacht habe. Im Mittelpunkt der Erörterung steht die Bulle Kalixt III. „Refrigescente caritate“ vom 24. September 1455, die alle Teilnehmer an der Auflehnung der Preußen gegen den Deutschen Orden und alle Gönner des preußischen Bundes (omnes f a u t o r e s . . . ac illis auxilium . . publice vel occulte . . praestantes), unter denen König Kasimir von Polen und seine Berater, wenn auch in der milden Form als excommunicati tolerati, zu verstehen waren, mit dem Banne belegte. Sie wurde „suspendiert“ durch die Bulle des Papstes Pius II. „Nihil tam cordi nobis“ vom 12. November 1459, welche allerdings eine die Lage verschärfende, genauere Bezeichnung der fautores des preußischen Bundes enthielt. Die Stilisierung der „Suspension“ läuft nämlich in eine Drohung gegen König Kasimir aus, wenn die Bulle davon spricht, daß die zeitweilige Außerkraftsetzung der Kirchenzensuren, sich auch auf den König und seine Untertanen (etiamsi r e g e m ipsum suosque quoscunque nobiles ac subditos concernant) beziehe. Erst nach dem Thorner Frieden wurde die Bulle Kalixt III. durch eine Entscheidung des Papstes Paul II. vom 15. Mai 1467 gänzlich aufgehoben. Man erhält den Eindruck, daß durch eine größere Ausdehnung der archivalischen Ermittelungen — beispielsweise ist das Königsberger Staatsarchiv von Friedberg nicht benutzt worden — die Ausführungen des Verf. an Festigkeit gewonnen hätten.

J. P.

1523. A u f s t a n d i n T h o r n.

Mitteilungen des Coppernicus-Vereins f. Wissenschaft und Kunst zu Thorn, Heft 18 S. 2—26.

R. Jacobi druckt einen lateinischen und einen deutschen Text der sog. „Reformatio Sigismundi“ vom 24. August 1523 ab, durch die König Sigismund den Aufruhr der Thorner gegen ihren Rat beilegte. E. Z.

XII. Polen bis 1795.

1761. P o l n i s c h e T e i l u n g s p l ä n e u n d S t e l l u n g d e s ä l t e r e n P i t t z u i h n e n.

KwH 1910, XXIV, 495—524.

Władysław Konopczyński hatte sich gelegentlich einer Rezension für den Anteil des älteren Pitt an einem polnischen Teilungsplan ausgesprochen, der im Januar 1761 von Suvalov, dem Günstling der Kaiserin Elisabeth von Rußland, ausgegangen sein soll. Professor Szymon *Askenazy* aus Lemberg benutzt nun diese Äußerung zu einer umfangreichen und eindringenden Erörterung über den Vorgang von 1761 und die Stellung Pitts des Älteren zu den polnischen Teilungsplänen überhaupt. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die von *Askenazy* dankenswerterweise im englischen Originaltext nach den im Public Record Office in London vorhandenen Vorlagen veröffentlichten Depeschen des englischen Gesandten

Keith aus Petersburg. Es sind dies der Bericht Keiths vom 20. Januar 1761 (a. a. O. S. 510—513) über eine Unterredung mit Šuvalov vom 16. Januar, die fast ausschließlich die russische Besitznahme Ostpreußens betraf; die zweite Depesche Keiths vom 29. Januar 1761 (a. a. O. S. 515 bis 517) berichtet über eine Unterredung mit dem Kanzler Voroncov über den durch Choiseul mitgeteilten Plan Frankreichs, durch Breteuil in Petersburg mit Umgehung des dortigen französischen Gesandten l'Hôpital eine beschleunigte Friedensschließung betreiben zu lassen; desgleichen druckt *A.* die Antwortnote des Lord Holdernesse vom 10. März 1761 auf die Depesche Keiths vom 29. Januar desselben Jahres ab.

Suvalov hatte nun, ohne an ein Aufgeben Ostpreußens durch Rußland und einen Tausch gegen die polnischen Lande am Dněpr zu denken, nur beiläufig die Angelegenheit der Erwerbung eines seit 1688 strittigen Grenzstriches in der polnischen Ukraine mit einem Areal von etwa 20 Quadratmeilen in der Unterhaltung mit Keith vom 16. Januar 1761 berührt. Es gab demnach kein polnisches Teilungsprojekt Šuvalovs und ebensowenig eine Zustimmung der amtlichen Stellen in England oder des älteren Pitt zu einem solchen.

Zum Schluß erörtert *A.* die Frage, ob Pitt der Ältere im Jahre 1772 sich zur Teilung Polens zustimmend verhalten hat, und beantwortet sie bei dem Mangel an positiven Nachrichten aus Gründen der Wahrscheinlichkeit im negativen Sinne. J. P.

1767. Kajetan Sołtyk, Bischof von Krakau.

KwH 1910, XXIV, 468—494.

Die historische Überlieferung stand in der Beurteilung des Bischofs Sołtyk (geb. 1715, gest. 1788) unter dem Einfluß seiner gewaltsamen Entführung durch die Russen aus der polnischen Residenzstadt Warschau im Jahre 1767 und seiner fünfjährigen Verbannung in Kaluga. Seither galt er als Märtyrer. Władysław *Konopczyński* wendet sich nun mit der größten Schärfe gegen diese Auffassung und beurteilt ihn als einen Mann ohne ein Fünkchen Wahrheit in der Seele; lügenhaft sei seine Religiosität, seine Moral und seine Politik stets gewesen. Man glaubt aus der Darlegung *K.*'s herauszuhören, daß die geistige Umnachtung, die den Bischof befiel, das einzige Ereignis ist, das man menschlich gelten lassen und zur Erklärung seines Wollens und Handelns heranziehen könne. J. P.

1764—1795. Bäuerliche Kreditinstitute in Polen.

PH 1910, X, 102—115.

Ignacy *Baranowski* geht in seinem Aufsatz über die Versuche einer Organisation des bäuerlichen Kleinkredits in der Zeit Stanisław Augusts von den nach italienischen Vorbildern gegründeten Pfandleihinstituten der „montes pietatis" aus. Von ihnen unterschied sich wesentlich der 1715 für das Krakauer Kapitelgut Pabianice gegründete mons pie-

tatis, indem er, zur Beschaffung von Spann- und Zugvieh zinslose Darlehen gab gegen eine Bürgschaft der Gesamtgemeinde oder mehrerer angesessener Bauernwirte. Es tritt dann namentlich in der Zeit zwischen der ersten (1772) und der zweiten Teilung (1793) eine lebhaftere Entwicklung durch Begründung zahlreicher bäuerlicher Kreditinstitute zutage, die gegen einen mäßigen Zinssatz — in einem Falle 3³/10 Prozent — ihren Kunden mit Naturalien- oder Gelddarlehen zu Hilfe kamen. Die Darlehnsinstitute waren Zwangsvereinigungen. Sämtliche in der Gemeinde der auf dem Güterkomplex angesessenen Bauern waren zum Beitritt gezwungen. Dies entsprach dem geringen Bildungsgrad der Dorfwirte und den Anschauungen der Zeit von der Zweckmäßigkeit einer patriarchalischen Bevormundung der bäuerlichen Hintersassen. Die von dem Verf. angeführten Darlehnsinstitute lassen die Beschränkung dieser wirtschaftlichen Reformbestrebungen auf den auf einem höheren wirtschaftlichen Niveau befindlichen Großgrundbesitz deutlich erkennen. J. P.

Karthäuserorden.

ZapTT, tom I Nr. 12 S. 255—66.

P. Czaplewski gibt eine kurze Inhaltsangabe der zwölf im Britischen Museum (Additional Manuskripts nr. 17 085—17 096) befindlichen Handschriften, die von dem Prior des Karthäuserordens bei Danzig, Georg Schwengel, herrühren und zwischen 1750 und 60 entstanden sind. Die ersten acht behandeln die Geschichte des Karthäuserordens, und zwar der zweite davon (Add. 17 086) von Blatt 188 ab die polnischen Ordenshäuser; ein weiterer Band (Add. 17 093) enthält die Geschichte des Karthäuserklosters Marienparadies bei Danzig und Materialien dazu, dann folgen zwei Bände (Add. 17 094 u. 17 095) mit Urkunden zur polnischen und preußischen Geschichte bis 1526, von denen der zweite für die Kirchengeschichte Pommerellens einige Bedeutung hat, da dem Zuckauer Klosterarchiv 12, dem Karthäuser Klosterarchiv 194 Urkunden entnommen sind. Der letzte Band (Add. 17 096) enthält die dem Danziger Karthäuserkloster von den polnischen Königen gewährten Privilegien, die *Czaplewski* in kurzem Regest einzeln aufführt. E. Z.

XIII. Polen im 19. Jahrhundert.

1846—50. Teilung Galiziens.

MC XCVII, 105—154.

Ivan Krevećkyj bringt zu seinem gleichnamigen (in Heft 2, 297 f. besprochenen) Aufsatze 9 Dokumente als Anhang noch bei, von denen die Memoriale der Ruthenen und Polen pro und contra die Teilung an das Ministerium und die Verfassungsentwürfe am wichtigsten sind. O. H.

1847. Vorgeschichte des Konkordats zwischen Rußland und der römischen Kurie

PH 1910 X. 88—101.

Der Geistliche Dr. Michael *Godlewski* schildert in seinen Präliminarien des Konkordats die Beziehungen Rußlands zur

Kurie vor dem Abschluß der in die Anfange des Pontifikats Pius IX. fallenden Vertrages vom 3. August 1847. Das Konkordat ist nie zur vollen Geltung gelangt und wurde im Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Irrungen wegen Polen als nicht mehr zu recht bestehend erklärt. Eine vergleichende kritische Würdigung des Rechtsinhalts des Konkordats wird von dem Verf. nicht versucht. Bei der Art der Materie wäre eine genauere Bezeichnung der einzelnen Quellenbelege erforderlich gewesen. J. P.

XIV. Deutscher Osten.

Burgwälle auf Rügen.

BSt XIV, 32—83.

Unter dem Titel „Beiträge zur Kenntnis der rügenschen Burgwälle" gibt Prof. *A. Haas* einen Überblick über sämtliche auf Rügen vorhandene und vorhanden gewesene Burgwälle und bespricht ihre Anlage und ihren Zweck. Sie hatten danach nicht nur kriegerische Aufgaben, sondern dienten auch den Zwecken des Kultus und der Landesverwaltung. E. Z.

Trusoforschung.

AM Bd. 48 Heft 1 S. 37—63.

Edward Carstenn bietet eine recht gute Übersicht und Besprechung der zahlreichen Arbeiten aus älterer und neuerer Zeit, die sich mit der Lage des Handelsortes Truso beschäftigen. Truso wird in einem Bericht Wulfstans über eine Reise zu den „Esten" d. h. den alten Preußen erwähnt, der einer Übersetzung der Weltgeschichte des Orosius ins Angelsächsische aus dem Ende des 9. Jahrhunderts angefügt ist. Truso lag wahrscheinlich in der Nähe von Elbing. Der Abhandlung sind einige Kartenskizzen beigegeben. E. Z.

19. Jahrhundert. Verkehr mit Rußland.

MPom 1911 Nr. 1 S. 8—11.

H. L. macht einige Mitteilungen über die Stettiner Postdampfschiffahrt. Der Verkehr Preußens mit den Ostseestaaten, besonders der mit St. Petersburg vollzog sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (vor Fertigstellung der Ostbahn) von Stettin aus zu Schiff, da Stettin seit den vierziger Jahren mit Berlin durch eine Eisenbahn verbunden war. E. Z.

XV. Südslaven und Balkanstaaten.

Bulgarien.

T'oung Pao (Leiden, Brill) XI (1910) 649—680.

J. Marquart bespricht in seinem Aufsatz „Die nichtslavischen (altbulgarischen) Ausdrücke in der Bulgarischen Fürstenliste" und sieht in denselben Regierungsdevisen, wofür er ganz neue Argumente vorführt. W. B.

V. Bibliographie[1]).

I. Allgemeines.

Opis dokumentov i děl, chranjaščichsja v archivě svjatějšago pravitel'stvujuščago Sinoda, s ukazateljami k nej. Děla kommissii duchovnych učilišč. 1808—1839. — Beschreibung von Dokumenten und Akten im Archiv des Allerh. Synods, mit Registern dazu. Akten der Kommission der geistlichen Schulen 1808—1839. Petersburg 1910.

Opisanie dokumentov i bumag chranjaščichsja v Moskovskom archivě ministerstva justicii. — Beschreibung der Dokumente und Akten im Moskauer Archiv des Justizministeriums. XVI. Bd. Moskau 1910. 518 + 184 S.

Źunkovič, M., Wann wurde Mitteleuropa von den Slaven besiedelt? 4. Ausg. Kremsier 1909. 323 S.

Steblev, A., Očerki kul'turnoj istorii Rossii v 19. věkě. — Skizzen der Kulturgeschichte Rußlands im 19. Jahrh. Mit den Porträts historisch bedeutsamer Personen und russischer Historiker. Moskau 1910.

Istorija russkoj literatury XIX. v. — Geschichte der russischen Literatur im 19. Jahrh. Unter Redaktion von D. N. Ovsjanniko-Kulikovskij. 21. Lfrg. Moskau 1910. 80 S.

Grabaŕ, J., Istorija russkago iskusstva. — Geschichte der russischen Kunst. 6. Lief. Petersburg 1910. 112 S.

Nazarevskij, V. V., Velikija istoričeskija godovščiny 1612—1613—1812. — Die großen historischen Gedenktage 1612—1613—1812. Interregnum und nationale Erhebungen. Dreihundertjahrfeier der Wahl von Michajl Fed. Romanov. Hundertjahrfeier des vaterländischen Krieges 1812. Moskau 1910. 210 S.

Kuźmin, J. J., Očerki prošlago i nastojaščago Sibiri. — Sibirien in Vergangenheit und Gegenwart. Skizzen. Petersburg 1910. VI u. 266 S.

---

[1]) Zur Erreichung möglichster Vollständigkeit bitten wir die Herren Verfasser, ihre auf die Geschichte Osteuropas bezüglichen Schriften, seien sie nun selbständig oder in Zeitschriften erschienen, an die Redaktion zur Verzeichnung und Besprechung in den Abteilungen: Kritiken — Zeitschriftenschau — Bibliographie — Wissenschaftliche Chronik gelangen zu lassen.

Kaufmann, J., Serebrjany rubl' v Rossii ot ego vozniknovenija do konca XIX. věka. — Der Silberrubel in Rußland von seiner Entstehung bis zum Ende des 19. Jahrh. Petersburg 1910.

Bazanov, J. A., Votčinnyj režim v Rossii. — Das Erbgut-Regime in Rußland. Tomsk 1910. III u. 303 S.

*Gebhard, R., Russisches Familien- und Erbrecht. Berlin 1910. 122 S.

Materialy k istorii i izučeniju russkago sektantstva i staroobrjadčestva. — Materialien zur Geschichte und Lehre der russischen Sektierer und Altgläubigen. Unter Redaktion von V. Bonč-Bruevič. 4. Lief.: Novy Izrail. Petersburg 1911.

*Trudy slučatel'nic Odesskich Vysšich ženskich Kursov I, 1. — Arbeiten der Hörerinnen der höheren Frauenkurse in Odessa. Her. v. J. A. Liničenko. Enthält: D. Atlas, James Harris, seine diplomatische Mission und Briefe aus Rußland. — Dies., Tagebuch des franz. Diplomaten Marie-Daniel de Korberon. — L. Pappadano, Eine unedierte französische Handschrift des Nakaz der Kaiserin Katharina II.

Makarov, V., Očerk Istorii starobrjadčestva ot Nikona do našich dnej. — Skizze der Geschichte der Altgläubigen von Nikon bis auf unsere Tage. Moskau 1911.

II. Vormongolisches Rußland.

III. Die Moskauer Periode.

Waliszewski, K., Ivan Grozny. Moskau 1911.

Čarikov, N., Le Chevalier Barberini chez le Tsar Ivan le Terrible. Paris 1910.

Platonov, S., Očerki po istorii smuty v Moskovskom gosudarstvě 16.—17. vv. — Skizzen zur Geschichte der Wirren im Moskauer Staate 16.—17. Jahrh. 3. Aufl. Petersburg 1910.

Staševskij, E., Směta voennych sil Moskovskago gosudarstva na 1632 god. — Berechnung der militärischen Kräfte des Moskauer Staates auf das Jahr 1632. Dasselbe auf das Jahr 1663. Kiev 1910.

Avaliani, S., Zemskie sobory. 1. Istoriografija zemskich soborov. 2. O predstavitel'stvě na zemskich soborach XVI. v. i načala XVII. v. — Die Zemskie sobory. 1. Historiographie der Z. s. 2. Über die Vertretung auf den Z. s. im 16. und Anfang des 17. Jahrh. Odessa 1910. 136 + 87 S.

IV. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

Veretennikov, V., Iz istorii tajnoj kanceljarii 1731—1762 g. Očerki. — Aus der Geschichte der Geheimen Kanzlei 1731—1762. Skizzen. Charkov 1911.

V. Katharina II.

VI. Rußland im 19. Jahrhundert.

Großfürst Nikolaj Michajlovič, Perepiska imperatora Aleksandra I. s sestroj velikoj knjaginej Ekaterinoj Pavlovnoj. — Briefwechsel des

Kaisers Alexander I. mit seiner Schwester, der Großfürstin Katharina Pavlovna. Mit 8 Bildern und 2 Faksimiles. Petersburg 1910. XXX u. 317 S.

Savel'skij, G., Poslědnee vozsoedinenie s pravoslavnoju cerkovju uniatov Bělorusskoj eparchii 1833—1839. — Die letzte Wiedervereinigung der Uniaten der Weißrussischen Eparchie mit der rechtgläubigen Kirche. Petersburg 1911.

Lerner, N. O., Bělinskij. Kritiko-biografičeskij očerk. — Kritisch-biographische Skizze. Moskau 1910.

Volkov, N., Očerk zakonodatel'noj dějatel'nosti v carstvovanie Imperatora Aleksandra III. — Skizze der gesetzgeberischen Tätigkeit während der Regierung Kaiser Alexanders III. 1881—1894. Petersburg 1910.

Istorija torgovli i promyšlennosti v Rossii. Pod. red. P. Ch. Spasskago. — Geschichte des Handels und Gewerbfleißes in Rußland. Unter Redaktion von P. Ch. Spasskij. T. I, L. 2: Krediteinrichtungen. 1911.

Ivanov-Razumnik, Istorija russkoj obščestvennoj mysli. — Geschichte des sozialen Gedankens in Rußland. Individualismus und Kleinbürgerstand in Literatur und Leben Rußlands im 19. Jahrh. I. 3. Aufl. Petersburg 1911. XXVI u. 414 S.

VII. Rußland im 20. Jahrhundert.

Pokrovskij, J., Gosudarstvenny bjudžet Rossii za poslědnie 10 lět (1901—1910). — Das Staatsbudget Rußlands in den letzten 10 Jahren (1901—1910). Petersburg 1910.

VIII. Ukraine.

Spis ważniejszych miejscowości w powiecie starokonstanynowskim na Wołyniu. — Verzeichnis der wichtigeren Ortschaften im Kreise Starokonstantynów in Wolynien. Mit 32 Porträts und Bildern. XIX u. 767 S. Stary Konstantinów 1910. [Eine historische Monographie von Südwolynien von einem anonymen Verfasser; s. dazu Biblioteka Warszawska 1911, Heft 1, S. 182 f.]

IX. Baltische Provinzen.

Iz Archiva knjazja S. V. Sachovskogo. Materialy dlja istorii nedavnjago prošlago Pribaltijskoj okrajny. — Aus dem Archiv des Fürsten S. V. Šachovskoj. Materialien zur Geschichte der jüngsten Vergangenheit des Baltischen Gebietes 1885—1894. 3 Bde. 1909/10.

X. Finnland.

Majkov, P., Finljandija. Istorija i kultura, eja prošedšee i nastojaščee. — Finnland, Geschichte und Kultur, seine Vergangenheit und Gegenwart. Mit einer Karte. 2. Aufl. Petersburg 1911.

Borodkin, M., Istorija Finlandii: vremja Elisavety Petrovny. — Geschichte Finnlands: Zeit der Elisabeth Petrovna. Petersburg 1911.

*Zur finnischen Frage. Allerh. eingesetzte Commission zur Ausarbeitung von Regeln für die Ordnung des Erlasses von Gesetzen allg.-staatl. Bedeutung, die Finnl. betr. II. Abt. Petersburg 1910. 77 S.

*Korewo, N., Vortrag über die finnländische Frage. Berlin 1910. 24 S.

*Tagancev, N., Das Manifest vom 1./13. Dez. 1890 und das finnländ. Strafgesetzbuch. Berlin 1910. 56 S.

*Feodorov, E., Die Vorbereitung der finnl. Revolution 1889—1905. Petersburg 1910. 81 S.

XI. Polen-Litauen, Allgemeines bis 1572.

Estreicher, K., Bibliografia polska XIX. Stulecia. Lata 1881—1900. III: L—Q. Krakau. 474 S.

Kraushar, A., Skorowidz osobowy i rzeczowy do 8 tomów monografii historycznej. — Towarzystwo warszawskie królewskie Przyjaciół Nauk 1800—1832 oraz wykaz alfabetyczny illustracyi. — Personen- und Sachregister zu 8 Teilen historischer Monographie. — Die Königl. Warschauer Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften 1800—1832, zugleich alphabetisches Verzeichnis der Illustrationen. Warschau 1911. 158 S.

Portrety polskie w. XVI.—XIX. wydane przez Maryę z hr. Branickich Ks. Jerzową Radziwiłłową pod red. dr. Jerzego hr. Mycielski. — Polnische Porträts des XVI.—XIX. Jahrh. her. von Maria Fürstin Georg Radziwiłł, geb. Gräfin Branicka, unter Redaktion des Grafen G. Mycielski. I, 1. Lemberg 1911. 51 S. und 10 Tafeln.

Kultura polska. Sonderabdruck aus „Polska, obrazy i opisy". Lemberg 1910. 959 S.

Kutrzeba, St., Przegląd literatury z zakresu historyi prawa i gospordarczej Polski z lat 1904—1909. B. Litwa. — Literaturübersicht aus der Geschichte des Rechts und der Wirtschaft Polens aus den Jahren 1904—1909. B. Litauen. Krakau 1910. 17 S.

Kutrzeba, St., Zbiór aktów do historyi ustroju sądów prawa polskiego i kancelaryi sądowych województwa krakowskiego z w. XVI. do XVIII. — Sammlung von Akten zur Geschichte der Verfassung der Gerichte polnischen Rechts und der Gerichtskanzleien der Wojewodschaft Krakau aus dem 16.—18. Jahrh. (Archiwum komisyi prawniczej VIII, 2). Krakau 1909. 397 S.

Kutrzeba, St., Catalogus codicum manu scriptorum Musei principum Czartoryski Cracoviensis II, 2: 1093—1376. Krakau 1910. 96 S.

Kutrzeba, St., Ordo coronandi regis Poloniae. Herausgegeben von St. K. Sonderabdruck aus T. XI des Archivs der historischen Kommission der Akademie der Wissenschaften. Krakau 1910. 88 S.

*Ljubovič, N., Grjunval'dskaja bitva. Istoričeskoe značenie eja. — Die Schlacht bei Grunwald. Ihre historische Bedeutung. Warschau 1911. 21 S.

Kraushar, A., Miscellanea archiwalne. II. Sprawy krzyżackie w Polsce według diplomatów archiwalnych. 1225—1421. — Angelegenheiten der Kreuz-

ritter in Polen nach archivalischen Urkunden 1226—1421. Warschau 1911. 80 S.

Summaria Matricularum regni Poloniae..... excussis codicibus, qui in Chartophylacio Maximo Varsoviensi asservantur. Contexuit indicesque adiecit Th. Wierzbowski. IV: Sigismundi I. regis tempora complectens 1507—1548. Vol. 1: Acta cancellariorum. 1507—1548. Warschau 1910. VII u. 447 S.

Corpus Juris Polonici. Sect. I, fasc. 1: 1523—1534. Ed. O. Balzer. Krakau 1910. 272 S.

Lappo, J., Velikoe knjažestvo Litovskoe v vtoroj polovině 16-go stolětija. Litovsko-russkij pověť i ego sejmik. — Das Großfürstentum Litauen in der 2. Hälfte 16. Jahrh. Der litauisch-russische Bezirk und sein Landtag. Jurév 1911. XIV u. 624 u. 191 S.

Nannin, Die Kirchenordnungen des Johannes Laski. Lissa 1910. (S.-A. aus Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1909.)

*Wotschke, Die polnischen Unitarier in Kreuzburg. Liegnitz 1911. 28 S.

Sobieski, W., Polska a Hugenoci po nocy św. Bartłomieja. — Polen und die Hugenotten nach der St. Bartholomäusnacht. Krakau 1910. 231 S.

Inventarium Ecclesiarum Decanatuum: Slochoviensis, Hamersztynensis, Tucholcensis, Więcborgensis, Łobsinensis, Naclensis. Fontes Societ. liter. Toruniensis XIII. Thorn 1909.

XII. Polen bis 1795.

Księgi referendarskie I. 1582—1602. Herausg. von T. Baranowski. Warschau 1910. XV u. 173 S.

Förster, Fr., Friedrich August II. „der Starke“, Kurfürst von Sachsen und König von Polen, geschildert als Regent und Mensch. Leipzig 1909. V u. 438 S.

Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrh. Posen 1910. 248 S.

Marylski-Łuszczewski, A., Historya włościan w Polsce; czasy najdawniejsze do początku XVIII. wieku i wolna ludność wieśniacza. — Geschichte der Bauern in Polen; neueste Zeit bis zum Anfang des 18. Jahrh. und die freie Dorfbevölkerung. Warschau 1910. 214 S.

Chotkowski, Wł., Historya polityczna Kościoła w Galicyi za czasów Maryi Teresy. — Politische Geschichte der Kirche in Galizien in der Zeit Maria Theresias. 2 Teile. Krakau 1909.

Komisya edukacyi narodowej 1773—1794. — Die Edukationskommission. Lfrg. 37. Protokoły posiedzień komisyi edukacyi narodowej 1773 bis 1777. — Die Sitzungsprotokolle der Edukationskommission 1773 bis 1777. Warschau 1910. 190 S.

Przyborowski, W., Przyczyny upadku Polski. Zarys historycyny. — Die Gründe des Falles von Polen. Historische Skizze. Warschau 1910. 266 S.

Kraushar, Aleksander. Miscellanea historyczne XLVI. Podróże królewicza polskiego, późniejszego króla Augusta III. Z dyaryusza rękopiśmien-

nego. — Reisen des polnischen Kronprinzen, späteren Königs August III. Aus einem handschriftlichen Tagebuch. — 2. Teil. Lemberg 1911.

Tokarz, W., Warszawa przed wybuchem powstania 17 kwietnia 1794 roku. — Warschau vor dem Ausbruch des Aufstands vom 17. April 1794. — Krakau 1911. VII u. 328 S.

XIII. Polen im 19. Jahrhundert.

Handelsman, M., Studya historyczne. Warschau 1911. (Enthält vor allem: Z dziejów księstwa Warszawskiego. — Aus der Geschichte des Großherzogtums Warschau.) III u. 309 S.

Skałkowski, A., Les Polonais en Egypte 1798—1901. Krakau 1910. XCIX u. 485 S.

Jenerał Zamojski. 1803—1868. I. 1803—1830. Posen 1910. 441 S.

Kraushar, A., Miscellanea historyczne. XLV. Raporty ministeryalne Lelewela z czasów diktatury Chłopickiego i rady najwyższej Narodowej 1830—31. — Ministerialberichte Lelewels aus der Zeit der Diktatur Chłopickis und des höchsten Nationalrats 1830—31. Warschau 1910. 12 S.

Niedzielski, K., Polacy pod sztandarami obcemi. — Die Polen unter fremden Fahnen. Mit 18 Bildern. Warschau 1911. 287 S.

*Szarota, M., Die letzten Tage der Republik Krakau. Breslau 1911. VII u. 175 S.

Dąbkowski, Prz., Prawa prywatne polskie. — Polnisches Privatrecht. I. Lemberg 1910. XXII u. 601 S.

Mościcki, H., Dzieje porozbiorowe Litwy i Rusi. — Geschichte von Litauen und Rus nach den Teilungen. IV. Lfrg. Wilna 1910. 32 S.

Siemiradzki, T., Porozbiorowe dzieje Polski czyli jak naród polski walczył za ojczyznę. — Geschichte Polens nach den Teilungen oder wie das polnische Volk für sein Vaterland kämpfte. Teschen 1910. 2 Bde., 242 u. 364 S.

XIV. Deutscher Osten.

Kowalevsky, Die ersten Jahre des Städtekrieges gegen den Deutschen Orden bis zum Auszuge des Hochmeisters aus der Marienburg. Wissenschaftl. Beilage des Kgl. Realgymnasiums zu Tilsit 1911.

O. Günther, Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek. Teil 4. Danzig 1911.

Borchardt, Münzstempel der Stadt Danzig. Wissenschaftl. Beilage zum Programm des Städtischen Gymnasiums in Danzig. 1911.

*Döhring, A., Über die Herkunft der Masuren. Königsberg 1910. 163 S.

XV. Südslaven und Balkanstaaten.

*Nistor, J., Die auswärtigen Handelsbeziehungen der Moldau im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert. Gotha 1911. XVIII u. 240 S.

XVI. Hilfswissenschaften und Werke der russischen Geschichtsschreibung über Westeuropa.

Karěev. J., Kratkaja istorija prošlago stolětija. — Kurze Geschichte des vergangenen Jahrhunderts. Petersburg 1911.

Titov, D., Očerki po istorii russkago knigopisanija i knigopečatanija. I.: Russkoe knigopisanie v XI.—XVIII. v. — Skizzen zur Geschichte der russischen Buchschriftkunst und des Buchdrucks. I.: Die russische Buchschriftkunst im XI.—XVIII. Jahrh. Mit Illustrationen. Kiev 1911.

Zubarev, J., Prošloe i nastojaščee russkich archivov. Kratkij istoričeskij očerk. — Vergangenheit und Gegenwart der russischen Archive. Kurze historische Skizze.

Sobolevskij, A., Materialy i izslědovanija v oblasti Slavjanskoj filologii i archeologii. — Materialien und Untersuchungen im Gebiet der slavischen Philologie und Archäologie. Petersburg 1910.

VI. Wissenschaftliche Chronik.

a) Stand der Forschung.

A. S. Lappo-Danilevskij.

Unter den gegenwärtigen russischen Gelehrten erscheint als einer der bedeutendsten Vertreter der historischen Wissenschaft der Akademiker Alexander Lappo-Danilevskij. Seine wissenschaftlichen Interessen sind sehr weit. Wenn man seine Arbeiten, Vorlesungen und Seminarübungen zusammennimmt, die von ihm an der Universität Petersburg gelesen und gehalten werden, seine Vorträge und Referate, mit denen er in den Versammlungen gelehrter Gesellschaften auftritt, so muß man Lappo-Danilevskij nicht nur einen Historiker, sondern auch einen Archäologen, Nationalökonomen und Philosophen nennen.

Diese Weite der Interessen erklärt, daß wir in den Arbeiten Lappo-Danilevskijs nicht die Beschäftigung nur mit einer Epoche oder die Erörterung irgendeiner Lieblingsfrage finden. Eine deutliche Vorstellung seiner wissenschaftlich-literarischen Tätigkeit wird eine Übersicht über seine Werke geben.

Die erste bemerkenswerte Arbeit, mit der Lappo-Danilevskij auftrat, war eine Untersuchung aus der Archäologie unter dem Titel: Skifskija drevnosti (Skythische Altertümer) (Petersburg 1887, 193 S.), in der auf Grund der uns erhaltenen schriftlichen Zeugnisse und der Ergebnisse der Ausgrabungen hauptsächlich das wirtschaftliche und soziale Leben der alten Skythen, ihre kulturelle Entwicklung und Religion geschildert werden.

Zur Archäologie muß man auch die folgenden Artikel und Rezensionen rechnen: O veličinĕ dvorovych i ogorodnych mĕst drevne-russkago goroda (Über die Größe der Hof- und Garten-

plätze der altrussischen Stadt") (Schriften der Kaiserlich Russischen Archöologischen Gesellschaft Bd. III); Bělorusskija drevnosti („Weißrussische Altertümer") von Sementkovskij, Lieferung I, (ebendort, Bd. V); Publičnyja lekcii po archeologii Rossii („Öffentliche Vorlesungen über die Archäologie Rußlands") von Evarnickij (Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 270 Abteilung 2).

Eine zweite große Untersuchung Lappo-Danilevskijs, die ihm mit einem Male unter den russischen Geschichtsforschern ein sehr hohes Ansehen erwarb, war die bedeutende Monographie: Organizacija prjamogo obloženija v Moskovskom gosudarstvě so vremen smuty do epochi preobrazovanij („Die Organisation der direkten Besteuerung im Moskauschen Reiche von den Zeiten der Wirren bis zur Epoche der Reformen"), (Petersburg 1890, 557 S.).

In dieser Untersuchung handelt der Autor, indem er die Wichtigkeit des Studiums der Staatswirtschaft, genauer der Frage der Organisation der direkten Besteuerung für die Geschichte Rußlands im 17. Jahrhundert betont, über die steuerpflichtigen Klassen, die Volkszählungen, die Steuereinheiten (Dorfgemeinde und Hof), die Arten der Verteilung und Erhebung der Steuern, wobei einerseits der Anteil der Regierung und der Lokalverwaltung an einem wie dem anderen, andererseits der örtlichen Selbstverwaltung festgestellt wird. Ferner untersucht der Verfasser die persönlichen Lasten der Bevölkerung und die Naturalabgaben und jedesmal weist er auf die Besonderheiten und Veränderungen hin, die in der Verwaltung und Erhebung der Abgaben im 17. Jahrhundert eintraten. Der letzte Teil des Werks spricht dann über die Überführung der Steuersummen aus den Lokalstellen in die Zentralbehörden und über ihre Verteilung auf die Zentralbehörden.

Lappo-Danilevskij kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Organisation der Besteuerung im 17. Jahrhundert einen Triumph der Staatsidee und des Bewußtseins davon bedeutete, daß „die Staatswirtschaft nicht auf zufällige Mittel, sondern auf die nationale Arbeit selbst begründet sein muß".

Ins Gebiet dieser Steuer- und Bevölkerungsfragen gehört eine ganze Reihe kleinerer Arbeiten (darunter auch Vorreden zu Urkundeneditionen), und zwar 1. Mostovyja i rěšetočnyja deńgi v Novgorodě i Moskvě v XVII věkě (Brücken- und Schlagbaumgelder in Novgorod und Moskau im 17. Jahrhundert) (Petersburg 1902, 29 S.); 2. Poverstnaja i ukaznaja kniga jamskogo prikaza (Das Werst- und Verordnungsbuch des Postamtes) (Petersburg 1893); 3. Kormlennaja kniga Kostromskoj četverti (Das Gehaltsbuch des Kostromaschen Viertels 1613—1627) (Petersburg 1894, 25 S.); 4. Piscovyja i perepisnyja knigi XVII. věka po Nižnemu Novgorodu (Die Kanzlei- und Volkszählungsbücher des 17. Jahrhunderts in Nižnij-Novgorod) (Einleitung, Petersburg 1896); 5. Kritičeskija zamětki po istorii narodnago chozjajstva v Velikom Novgorodě (Kritische Bemerkungen zur Geschichte der Volkswirtschaft in Groß-Novgorod); 6. Zapisnaja kniga krěpostnym aktam XV.—XVI. věkov, javlennym v Novgorodě d'jaku Aljab'evu (Das Verzeichnis der Akten der Leibeigenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, geführt in Novgorod durch den Diak Aljab'ev) (Petersburg 1898); 7. Bemerkungen über das Werk von Ogloblin: Obozrěnie stolbcov i knig Sibirskago prikaza (Übersicht über die Rollen und Bücher des sibirischen Amtes (II. Teil, Dokumente der Zollverwaltung), (Petersburg 1899); 8. Otryvki iz děla o sborě zemli, drov i deneg na jamčužnoe dělo s pogostov Novgorodskich pjatin XVI. věka (Fragmentarische Mitteilungen über die Ausgaben für die Salpeterfabrikation in Novgorod im 16. Jahrhundert) (Petersburg 1900).

Außerdem nahm Lappo-Danilevskij tätigen Anteil an der Bearbeitung einer der Hauptfragen der russischen älteren Geschichte, nämlich der Frage nach der Entstehung des Leibeigenschaftsrechtes.

Vor allem schrieb er eine ausführliche, ursprünglich kritische Arbeit, die sich weiterhin zu einer selbständigen Untersuchung auswuchs: Rozyskanija po istorii prikrěplenija krest'jan v Moskovskom gosudarstvě („Untersuchungen zur Geschichte der Hörigkeit der Bauern im Moskauschen Staate"). (Besprechung des Buches von Prof. M. D'jakonov über die Landbevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert; Petersburg 1901, 125 S.). Eine

zweite bemerkenswerte Arbeit über dieselbe Frage ist: Očerk istorii obrazovanija glavnějšich razrjadov krest'janskago našelenija v Rossii („Abriß der Geschichte der Entstehung der hauptsächlichsten Klassen der bäuerlichen Bevölkerung in Rußland") (in dem Sammelwerk: Krest'janskij Stroj (Der Bauernstand) I. Teil, Petersburg 1905, 156 S.) betitelt. Sie ist ein in seiner Art einziger Überblick über die Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung, in dem auf Grund eines großen Aktenmaterials und späterer Arbeiten zu dieser Frage — knapp, aber nichtsdestoweniger — vollständig der Prozeß dargestellt wird, durch den vom 15.—17. Jahrhundert auf dem Boden der Verschuldung und der Frohne die Leibeigenschaftsverhältnisse entstanden, die im 18. Jahrhundert vollkommen ausgebildet wurden.

Dank den Arbeiten einer Reihe von Historikern, unter denen die Lappo-Danilevskijs einen hervorragenden Platz einnehmen, hat sich in der historischen Literatur dauernd die Theorie befestigt, nach der man juristisch begann, die Leibeigenschaft auf das 'kabal'noe cholopstvo' zurückzuführen, auf die Hörigkeit, die die Rolle des Vermittlungsgliedes zwischen der Lage des freien Bauern und des vollkommenen Sklaven spielte. Unsere Kenntnisse von dem 'kabal'noe cholopstvo' sind durch einen kürzlich erschienenen Artikel Lappo-Danilevskijs noch erweitert worden: Služilyja kabaly pozdnějšago tipa („Die Dienstabhängigkeiten des späteren Typus" (in der Sammlung von Aufsätzen gewidmet V. O. Ključevskij, Moskau 1909). In diesem Aufsatz wird gezeigt, wie mit den Veränderungen des kabal'noe cholopstvo sich auch die Formen der Dienstabhängigkeit änderten: „An Stelle eines Mietsvertrages", so lesen wir in dem Aufsatze, „mit der Verpflichtung lebenslänglich zu dienen, enthalten sie (seit 1680) nur Petitionen über die freiwillige eigene Hingabe in die Leibeigenschaft unter der Bedingung, auf dem Hofe bei dem Herrn bei dessen Lebenszeit zu dienen".

Aber nicht nur das 16. und 17. Jahrhundert der russischen Geschichte waren Gegenstand der sorgfältigen Forschung Lappo-Danilevskijs. Seine Arbeiten umfassen auch das 18. Jahrhundert, auf das sich folgende Arbeiten beziehen: Russkija promyšlennyja i torgovyja kompanii v pervoj polovině XVIII. stolětija („Die

russischen industriellen und Handels-Gesellschaften in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts" (Petersburg 1899, 126 S.). In dieser Untersuchung werden auf Grund eines erheblichen archivalischen Materials behandelt die Entstehung der russischen Gesellschaften unter Peter, ihr Emporblühen unter tätiger Unterstützung der Regierung und die Aufhebung der Handelsprivilegien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Regierung sich überzeugte, daß die Unternehmungen auch ohne allzuweitgehende Protektion existieren konnten und nur beträchtliche Vorteile Privatleuten gaben, die sich weder um die Vergrößerung des Nationalreichtums noch um die Zunahme der Staatseinnahmen bemühten. In den Ansichten vom Schaden der Monopole und der Schutzpolitik zeigte sich der Einfluß der westeuropäischen Ideen.

Hierher gehören die Besprechungen folgender drei Werke: 1. Dr. Ordega: Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter bis Katharina II. (im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung), 2. N. Firsov: Pravitel'stvo i obšč̑estvo v ich otnošenijach k vněšnej torgovlě Rossii v carstvovanie Ekateriny II., „Staat und Gesellschaft in ihren Beziehungen zum Außenhandel Rußlands während der Regierung Katharinas II." (34 S.) 3. N. D. Čečulin: Očerki po istorii russkich finansov v carstvovanie Ekateriny II. „Skizzen zur Geschichte der russischen Finanzen unter der Regierung Katharinas II." (62 S.) erschienen in den Berichten über die 47. und 50. Verteilung der Prämien des Grafen Uvarov.

Andere Untersuchungen über das 18. Jahrhundert sind: 1. „Očerk vnutrennej politiki Ekateriny II." Skizze der inneren Politik Katharinas II. (Petersburg 1898), 2. „Sobranie i svod zakonov Rossijskoj imperii, sostavlennye v carstvovanie Ekateriny II." Die Sammlung der Gesetze des russischen Reiches während der Regierung Katharinas II. (Petersburg 1898, 144 S.). In der ersten Arbeit kommt der Forscher zu dem Schluß, daß Katharina II. sich in ihrer innerpolitischen Tätigkeit leiten ließ von der Idee des allgemeinen Wohles, von der Anerkennung der bürgerlichen Persönlichkeit und dem Prinzip gesetzmäßiger Verpflichtung der Untertanen gegenüber den Behörden. Dadurch entstanden zwischen Staat und Gesellschaft Bezie-

hungen, begründet auf gegenseitigem Vertrauen, durch die die Zeit Katharinas II. eine große Bedeutung im russischen Leben erhielt.

In der zweiten Untersuchung wird eine unveröffentlichte „Beschreibung der inneren Verwaltung des russischen Reiches" (Opisanie vnutrennago pravlenija Rossijskoj imperii) beleuchtet, die von der Kommission von 1767 bis 1774 zusammengestellt ist. Diese „Beschreibung" ist nach Ansicht Lappo-Danilevskijs „gleichzeitig eine vollständige Sammlung, ein System der Gesetze und ein Lehrbuch der Rechtswissenschaft." Die Bekanntschaft mit ihr ist wichtig für das Verständnis vieler Seiten des damaligen Lebens in Rußland. Die „Beschreibung" blieb unveröffentlicht infolge der Inanspruchnahme durch kriegerische Unternehmungen und des jähen Umschwungs der inneren Politik in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Katharinas II.

Außer den Arbeiten, die nur die Geschichte Rußlands betreffen, sind auch die Artikel zu erwähnen, die außerhalb der ausschließlich russischen Geschichte liegende Fragen behandeln. Hier können folgende Aufsätze und Artikel genannt werden: 1. Biografičeskija svěděnija o Genrichě Latyšě, („Biographische Nachrichten über Heinrich von Lettland" (den livländischen Chronisten aus dem Ende des 12. und Anfangs des 13. Jahrhunderts); 2. Iz starinnych snošenij Rossii s Zapadnoj Evropoi „Aus den alten Beziehungen Rußlands mit Westeuropa" (mit der Republik Venedig im 15. und 16. Jahrhundert); 3. Inozemcy v Rossii v carstvovanie Michajla Fedoroviča, „Die Fremden in Rußland während der Regierung Michajl Feodorovičs"; 4. Andrej Jogann Gipping i sud'ba ego istoričeskago truda o Nevě i Nienšancě. „Andreas Johann Hipping und das Schicksal seiner historischen Arbeit über die Neva und Nyenschanz".

Man muß auch hinweisen auf die von Lappo-Danilevskij, auf Vorschlag des Rates der Schule des Fürsten Tenišev verfaßte interessante Schrift: Materialy dlja plana obščeobrazovatel'nago kursa po istorii čelověčestva, („Materialien für den Plan eines populären Kursus der Geschichte der Menschheit").

(In dem Gedenkbuch der Teniševschen Schule auf das Jahr 1902.) In dieser Schrift geht der Autor von Geschlecht und Stamm aus als den ältesten Typen der politischen Gemeinschaft, handelt von den weiteren Formen und kommt bis zu den nationalrechtlichen Staaten der neuen Zeit, indem er dabei Wirtschaft, Gesellschaft, Stand der Kultur, der Wissenschaft, des Rechts und die internationalen Beziehungen charakterisiert. Der Plan ist bemerkenswert durch seine Systematik und die Weite der Synthese.

Die Neigung unseres Forschers zu soziologischen und philosophischen Erörterungen drückte sich aus in zwei bemerkenswerten Büchern, die ihrem Gegenstande nach vollständig aus dem Rahmen seiner Spezialität als eines russischen Historikers herausfallen. Einmal: Osnovnyje principy sociologičeskoj doktriny O. Konta, („Die Grundprinzipien der soziologischen Doktrin von O. Comte“) (Moskau 1902, 97 S.) und Metodologija istorii („Die Methodologie der Geschichte“), (Petersburg 1910, Lieferung I, 291 S.).

In dem ersten Buche setzt Lappo-Danilevskij, der selbst zu der positiven kritischen Richtung neigt, die Gedanken Comtes auseinander und kommt zu dem Schluß, „daß es Comte weder gelungen ist, die Bedeutung und das System seiner soziologischen Grundsätze zu errichten, noch die Gesetze der Soziologie g e n a u zu formulieren“.

Die „Methodologie der Geschichte“ ist die Frucht eines an der Universität Petersburg im Verlauf der letzten drei Jahre gehaltenen Vorlesungskursus. Erschienen ist nur der erste Teil, der außer der Einleitung aus zwei Teilen besteht: 1. Erörterung der Theorie der historischen Wissenschaft vom nomothetischen Standpunkte und 2. Erörterung der Theorie der historischen Wissenschaft vom idiographischen Gesichtspunkte. Der in Aussicht stehende zweite Teil wird über das Objekt des historischen Erkennens handeln. Der Kurs der Methodologie basiert auf der Erkenntnistheorie und steht eben dadurch in enger Verbindung mit den Hauptströmungen des philosophischen Gedankens. Dieser Kursus ist sowohl wegen der Neuheit des Inhaltes, wie auch wegen seiner Ausführlichkeit ein notwendiger Leitfaden für jeden angehenden Historiker.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß Lappo-Danilevskij als Akademiker die Arbeiten zur Herausgabe des „Sbornik gramot byvšej kollegii ekonomii“ (Sammlung der Urkunden des ehemaligen Ökonomiekollegiums) und der „Pamjatniki russkago Zakonodatel'stva“ (Denkmäler der russischen Gesetzgebung, beginnend mit der Uloženie des Aleksěj Michajlovič) leitet. Endlich hat er dem Andenken der Historiker Sorel, Antonovič und Zaběin gewidmete kurze Reden veröffentlicht, in denen er die Arbeiten dieser Gelehrten würdigt.

Das ist die wissenschaftliche und literarische Tätigkeit des Akademikers Lappo-Danilevskij. Fügt man zu der Vielseitigkeit und Bedeutsamkeit der Untersuchungen unseres Gelehrten, die schon bei diesem kurzen Überblick klar in die Augen springt, hinzu seine ausgebreitete Kenntnis des gedruckten und archivalischen Materials, seine erstaunliche Belesenheit in der Literatur, die Sorgfalt in den Methoden bei der Bearbeitung des Materials und die Vorsicht in den Schlüssen, zu denen er kommt, so wird es begreiflich, weshalb die Arbeiten Lappo-Danilevskijs einen sehr ehrenvollen Platz in der russischen historischen Literatur einnehmen.

Petersburg. M. Kločkov.

Carl Schirren †.

Am 11. Dezember 1910 ist Carl Schirren gestorben. Mit ihm ist eine der markantesten und charaktervollsten Gestalten aus den Reihen der deutschen Historiker geschwunden. Er begann seine Tätigkeit als Universitätslehrer in Dorpat, wo er russische und baltische Geschichte sowie die historischen Hilfswissenschaften vertrat. Die Kraft und Eigenart seiner Persönlichkeit und die unvergleichliche Kunst seiner Katheder-beredsamkeit, die nicht nur die historische Phantasie, sondern auch den politischen Willen seiner Hörer gefangen nahm, gewann ihm einen Einfluß auf die Welt der studentischen Hörer, der unvertilgbar nachwirkte. Neben der reichen wissenschaftlich produktiven Tätigkeit dieser Dorpater Zeit ging eine rege und leidenschaftliche Teilnahme an den politischen Problemen, die seit den Tagen nach Niederwerfung der zweiten polnischen Revolution aufkamen und in einen Kampf um das historische Recht der baltischen Provinzen gegenüber den Assimilierungstendenzen der Provinzialverwaltung und ihrer journalistischen Vertreter ausmündeten. Die „livländische Antwort“ Schirrens auf das Buch Jurij Samarins „Die Grenzmarken Rußlands“ hatte für Schirren den Verlust seiner Professur und seine

Flucht nach Deutschland im Sommer 1869 zur Folge. Danach hat er an der Fortführung seiner Studien und Sammlungen zur Geschichte des nordischen Krieges gearbeitet und im Lauf der Jahre ein Material zusammengetragen, das in seiner Vollständigkeit wohl einzigartig dasteht. Dieser Arbeit hat er vornehmlich, neben seiner Lehrtätigkeit in Kiel, den vollen Rest seines Lebens gewidmet. Zu einer darstellenden Verarbeitung des Stoffs hat sein Leben, obgleich es die Grenze überschritt, die gemeinhin den Sterblichen beschieden ist, nicht gereicht. Er hat jedoch seine in meisterhafter Ordnung hinterlassenen Kollektaneen der livländischen Ritterschaft vermacht, und es ist gute Hoffnung vorhanden, daß eine rüstige historisch wohlgeschulte und geistig bedeutende Kraft sich der Gestaltung dieses einzigartigen Materials widmen wird. In einem der nächsten Hefte unserer Zeitschrift soll über den Schirrenschen Nachlaß und seine literarische Tätigkeit ausführlich berichtet werden.

b) Organisation der Forschung.

In der Jahressitzung der Akademie der Wissenschaften in Krakau wurde über die Unternehmungen der Akademie Bericht erstattet, aus dem das für den Historiker Wichtigste hervorgehoben sei (Kwart. Historiczny XXIV, 1/2, S. 702—707). Das Komitee für die Geschichte Polens nach den Teilungen veröffentlichte: Dyaryusz sejmu 1830—31, Teil IV und die Korrespondenz Lubeckis, herausgegeben von Smolka. In Angriff genommen wurden die Berichte und Instruktionen über die Beziehungen des Großherzogtums Warschau zu Frankreich, weitere Materialien zur Geschichte des Königreichs Polen unter dem Titel „Aus den Papieren Lubeckis“ und wichtigere Quellen zur Geschichte der polnischen Emigration aus dem Jahre 1813. Die Bibliographische Kommission hat die zweite Lieferung des 23. Bandes der polnischen Bibliographie von K. Estreicher (Buchstabe OK bis OŻ) herausgegeben, die Historische Kommission Lieferung II der „Monumenta Poloniae Palaeographica“ von St. Krzyżanowski, in der das diplomatische Material bis zum Jahre 1216 bearbeitet ist. Der Herausgeber hat eine lateinische Vorrede und lateinische Regesten hinzugefügt. Von demselben Herausgeber wurde Teil III des 2. Teiles der „Rechte und Privilegien der Stadt Krakau“ fertiggestellt, der die Dokumente der Geschichte der Innungen aus den Jahren 1649—1696 und die Akten für die Vermögensangelegenheiten aus den Jahren von 1587 bis 1696 umfaßt. Im Auftrag der Kommission ging Dr. Eugen Barwinski nach Schweden zur Sammlung der Materialien für eine Monographie über die ersten Jahre der Regierung Sigmunds III. (1587—93). Von der Publikation „Dyaryusze sejmowe z czasów Zygmunta III.“ von Barwinski erscheint ein neuer Teil über die Jahre 1591—92. Im „Archiv der historischen Kommission“ ist im Druck u. a. Die „Krönungszeremonien“, herausgegeben von

Kutrzeba. Von den Arbeiten der „Römischen Expedition“ ist der Druck des ersten Teiles der „Monumenta vaticana Poloniae“ beendet, er enthält die Akten und Rechnungen der Einnahmen der päpstlichen Kanzlei aus den polnischen Ländern 1207—1344. Der Druck von Band II und III hat bereits begonnen. Vorbereitet wurde die Herausgabe der Akten der polnischen Nuntiatur von Caligari 1578—81. Die Rechtskommission veröffentlichte Lieferung I von Band IV des „Corpus juris Polonici“, bearbeitet von O. Balzer über die Jahre 1523 bis 1526. Estreicher bereitet die Herausgabe von „Quellen des deutschen Rechtes in Polen“ vor. Außerdem ist die Herausgabe des ältesten Denkmals des polnischen Rechtes aus dem 13. Jahrhundert auf Grundlage einer Elbinger Handschrift und der „Jura Prutenorum“ beabsichtigt. Als II. Teil des 7. Bandes des Archivum wurde von Kutrzeba eine „Sammlung von Akten zur Geschichte der Verfassung der Gerichte, des polnischen Rechts und der Gerichtskanzleien der Wojewodschaft Krakau vom 16.—18. Jahrhundert“ herausgegeben. — Zu aktiven Mitgliedern der historisch-philosophischen Abteilung wurden gewählt die Professoren Ludwig Finkel und Szymon Askenazy. O. H.

Als Ergänzung zu dem Artikel über „Russische Archivwesen“ von Paul Karge in dieser Zeitschrift seien hier einige Mitteilungen über die Moskauer Abteilung des allgemeinen Archivs des Generalstabes (gewöhnlich Lefortovskij archiv genannt) verzeichnet, die dem 12. Heft des Istoričeskij Vĕstnik entnommen sind. In dem Archiv werden, wie V. A. Aleksĕev berichtet, 1 244 443 Akten, 17 928 Bücher und 6075 Bündel aufbewahrt. Die Zahl der Schriftstücke, die allein auf Suvorov Bezug hat, beträgt über 10 000. Die Schätze des Archivs sind in 128 großen Zimmern untergebracht. Die zahlreichen handschriftlichen Verzeichnisse der Bestände des Archivs sind wenig wert und nützen der Orientierung fast gar nicht. Und dieses reiche Archiv hat keinen Archivar!

Die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands hat an Stelle des Stadtbibliothekars Nik. Busch den Stadtarchivar cand. hist. Arnold Feuereisen zu ihrem Präsidenten gewählt. Der bisherige Präsident hat sein Amt, von dem er wegen Überbürdung mit Arbeiten aus Gesundheitsrücksichten zurückzutreten sich genötigt gesehen hat, nur ein Jahr bekleidet, bleibt aber dem Direktorium erhalten, da er zu dessen Mitglied an A. Feuereisens Stelle gewählt worden ist. Zum korrespondierenden Mitglied der Gesellschaft ist der bisherige Herausgeber des Livländischen Urkundenbuches Dr. jur. Aug. v. Bulmerincq ernannt worden. Der neue Präsident A. Feuereisen verwaltet das große historische Stadtarchiv zu Riga als Nachfolger des weil. Dr. Schwartz seit dem Jahre 1907; vorher hat er sich als Stadtarchivar in Dorpat um das dortige noch wenig geordnete Archiv sehr verdient gemacht.

Zum Herausgeber der Ersten Abteilung des Livländischen Urkundenbuches ist auf Vorschlag der „Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands“, der die Fürsorge für das Unternehmen anvertraut ist, von den baltischen Ritterschaften und Städten Dr. phil. Leonid Arbusow jun. gewählt worden, und zwar als Nachfolger des Dr. jur Aug. v. Bulmerincq. Das große „Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch“ ist um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von weiland Dr. G. F. v. Bunge begründet und seit den siebziger Jahren auf Kosten der baltischen Ritterschaften und Städte von Dr. H. Hildebrand, Dr. P. Schwartz und Dr. A. v. Bulmerincq fortgesetzt worden; der letzte, d. h. der XII. Band der Ersten Abteilung, ist vor einem Jahre von Dr. A. v. Bulmerincq herausgegeben und umfaßt den Zeitraum 1460—1471 (nicht 1472, wie auf dem Titelblatt verdruckt ist), während die Edition der drei bis jetzt erschienenen Bände der mit dem Regierungsantritt des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg beginnenden Zweiten Abteilung, welche das Material der Jahre 1494 bis 1535 enthalten, der Historiker Leonid Arbusow sen. besorgt hat; ihm verbleibt auch die Edition der 2. Abteilung. Der neue Herausgeber der Ersten Abteilung des Urkundenbuches Dr. Leonid Arbusow jun. ist ein Sohn des letzteren.

Nach Einführung der neuen Gerichtsinstitutionen in den Ostseeprovinzen sind im Jahre 1890 viele Archivalien der alten baltischen Gerichtsarchive namentlich in das Zentralarchiv des Justizministeriums in Moskau übergeführt worden. Die Bemühungen um die Rückerstattung der nach Moskau verschleppten Archivbestände sind erfreulicherweise mit Erfolg gekrönt worden. Bereits im Dezember 1908 hat Paul Baron Ungern-Sternberg die Archive der aufgehobenen Gerichtsbehörden Estlands aus Moskau nach Reval überführen können. Nun hat Stadtarchivar Arnold Feuereisen etwa 2000 Akten der ehemaligen Gericthsbehörden Livlands nach Riga zurückgebracht. Dazu ist es dank dem Entgegenkommen des Direktors des bezeichneten Moskauer Archivs, Professors D. J. Samokvasov gelungen, auch die Zurückerstattung der Kurländischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts zu erwirken. Demnach ist die Restituierung der alten baltischen Gerichtsarchive, soweit das Moskauer Zentralarchiv des Justizministeriums in Betracht kommt, in allen Punkten erledigt.

Dr. Stanislaus Kętrzyński, bisher Kustos an der gräflich Krasińskischen Bibliothek in Warschau, ist von der Krakauer Akademie der Wissenschaften zu archivalischen Forschungen nach Rom entsandt worden.

c) Notizen.

Am 23. Januar a. St. starb in St. Petersburg Michajl Matvěevič Stasjulevič, der langjährige Herausgeber des „Věstnik Evropy“. Geboren am 28. August (a. St.) 1826, war er anfangs Professor

der allgemeinen Geschichte an der Universität St. Petersburg, legte aber 1861 zugleich mit K. D. Kavelin, A. N. Pypin, V. D. Spasovič und B. J. Utin infolge eines Konflikts mit dem Kultusministerium sein Amt nieder. 1866 gründete er den „Věstnik Evropy", den er 43 Jahre lang (bis 1908) leitete. Die Bedeutung dieser vornehmsten Monatsrevue Rußlands nicht nur für die russische Publizistik, sondern auch für die russische Wissenschaft braucht hier nicht erst lange erörtert zu werden. Die hervorragendsten russischen Historiker, Literarhistoriker, Nationalökonomen und Rechtslehrer Rußlands haben viele ihrer wichtigsten Arbeiten im „Věstnik Evropy" veröffentlicht. So die schon genannten A. Pypin, V. Spasovič, M. Kovalevskij, V. Guerrier, Aleksěj und Alexander Veselovskij, N. Karěev, N. Storoženko u. v. a. Eine ungemein vielseitige und segensreiche Tätigkeit entfaltete Stasjulevič auch als Stadtverordneter St. Petersburgs (seit 1881) — vor allem auf dem Gebiete des Elementarschulwesens. (Nekrolog im „Věstnik Evropy", Februar, S. I—VIII.) A. L.

Der Herausgeber des „Istoričeskij Věstnik", S. N. Subinski, konnte im Sommer vorigen Jahres sein 50jähriges Schriftstellerjubiläum begehen. Da er damals jedoch krank war, unterblieb jede Feier. Am 2./15. Dezember 1910 wurde dem Jubilar in Petersburg eine von seinen Freunden und Verehrern und zahlreichen Mitarbeitern des „Ist. V." unterzeichnete künstlerisch ausgestattete Adresse übergeben.

In St. Petersburg wurde am 12./25. Dezember der Privatdozent an der Universität Charkov, V. I. Veretennikov, auf Grund seiner Dissertation über die Geschichte der geheimen Kanzlei im 18. Jahrhundert zum Magister der russischen Geschichte promoviert. Opponenten waren Professor S. Platonov und der Akademiker A. S. Lappo-Danilevskij.

Graf A. A. Bobrinskij beging am 14./1. Februar sein 25jähriges Jubiläum als Vorsitzender der Kaiserlichen Archäologischen Kommission in Petersburg.

Das Nationalmuseum (Muzeum Narodowe) in Rapperswyl in der Schweiz hat seine Bestände durch die Übernahme der für die Geschichte der beiden polnischen Emigrationen von 1831 und 1863/64 höchst wichtigen archivalischen Nachlässe von Mazurkiewicz und Mierosławski bereichert. Unter einer anderen Erwerbung von Papieren zur Geschichte des Aufstandes von 1863 finden sich hauptsächlich Beiträge über den General Hauke-Bosak. Der Gesamtbestand der im Besitz des Nationalmuseums befindlichen Handschriften beläuft sich auf 18 880.

Fürst Władysław Sapieha aus Krasiczyn (Galizien) hat das reichhaltige Archiv der beiden Linien seines Hauses, der von Kodeń und der von Czereje als ewiges Depositum dem Ossoliński'schen Institut in Lemberg überwiesen.

Die Krakauer Akademie der Wissenschaften hat zur Erinnerung an das 60jährige Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josefs einen Preis von 1200 Kronen für eine Geschichte Galiziens von 1848 bis 1908 ausgesetzt. Die Arbeiten müssen bis zum 31. Dezember d. J. der Akademie eingereicht werden und mindestens 20 Druckbogen umfassen.

Der Jurij Samarin-Preis der Universität Moskau im Betrage von 1400 Rbl. ist A. A. Kornilov zuerkannt worden für seine Arbeit über die Geschichte der sozialen Bewegung und der Bauern in Rußland (Očerki po istorii obščestvennago dviženija i krest'janskago děla v Rossii).

Zu korrespondierenden Mitgliedern der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Philologisch-historische Abteilung) in Petersburg wurden gewählt und als solche bestätigt der Professor für allgemeine Geschichte an der Universität Petersburg, Nik. Iv. Karěev und der Professor desselben Faches an der Universität Chaŕkov, Vladisl. Petrov. Buzeskul.

Die „Izvěstija" der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften (Nr. 2, 1911, vom 1. Februar, S. 103—106) enthalten einen Nekrolog auf Carl Schirren, vorgetragen in der Akademiesitzung am 12./25. Januar 1911 von A. Lappo-Danilevskij.

Die „Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" (IX, 1. 2. Heft) enthält S. 264—266 eine Besprechung der „Kämmereiregister der Stadt Riga", bearb. von A. v. Bulmerincq, Bd. I durch M. Foltz, und S. 309—313 Besprechungen von v. Witte, Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland und Krivščenko, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland, durch W. Hammerschmidt.

Gegen eine Kritik seiner „Geschichte der älteren südslavischen Literaturen" von Vl. Čorović im „Archiv für slavische Philologie" XXXII, S. 275—281, wehrt sich M. Murko in einer besonderen Broschüre „Zur Kritik der Geschichte der älteren südslavischen Literaturen", 36 S. Laibach 1911.

Im „Przewodnik bibliograficzny" erscheint seit Nr. 2, 1911, ein Nachtragsverzeichnis der Handschriften in der Bibliothek des Grafen Tarnowski in Dzików zu dem Katalog der Handschriften dieser Bibliothek von Adam Chmiel (1908, Sonderabzug aus dem Przew. Bibl.).

Das „Journal des Ministeriums der Volksaufklärung" 1911, Nr. 1, Abt. 4, S. 1—29, enthält einen Aufsatz von A. Luzin: „Die Bedeutung der Arbeiten von J. E. Zaběliin in der russischen Geschichtswissenschaft".

Seit Juni 1910 erscheint in Petersburg eine neue Zeitschrift, die „Revue contemporaine" in französischer Sprache. Es wird hier der Versuch gmacht, Abhandlungen über Fragen des russischen Lebens einem der russischen Sprache unkundigen Leserkreise zu bieten. In der „Russkaja Starina", 1911, Januar, wird ein Auszug aus den in der „Revue contemporaine" 1910, Nr. 10—12, abgedruckten Memoiren einer russischen Dame, die den Hofkreisen sehr nahe stand, abgedruckt. (La cour de Berlin en 1888. Journal d'une dame russe). Interessant ist das Gespräch der Verfasserin mit dem damaligen Kronprinzenpaar Wilhelm über die Lage der Protestanten in den baltischen Provinzen. W. R.

Von dem „Kwartalnik Litewski" (siehe Heft I, S. 160) in Petersburg, der der Geschichte der Landeskunde von Litauen, Weißrußland und Livland gewidmet ist, sind Heft 2 und 3 erschienen, aus denen

hervorgehoben sei der Aufsatz von Godlewski über das Kardinalat von Stanislaw Siestrzenczewicz und einer von Ciechowski über „Polnische Zeitungen“ in Litauen.

Neben dieser Zeitschrift erscheint in Lemberg eine zweite „Rus“, die der Geschichte und Kultur der Ukraine, Podoliens, Wolhyniens und Rot-Rußlands gewidmet ist. Im ersten Heft ist ein Aufsatz zu nennen über Hugo Kołłątay in Wolhynien und über den Namen Ukraina von Franz Rawita Gawroński (dem Herausgeber dieser Zeitschrift). In diesem Hefte ist auch das erste Heft unserer Zeitschrift, S. 114—12, sehr ausführlich besprochen. Die beiden neuen Zeitschriften zeigen, daß das Interesse für die Geschichte des Westgebietes und der Ukraina sehr zunimmt.

Langenscheidts Sachwörterbücher. *Land und Leute in Rußland.* Zusammengestellt von Dr. jur. *M. L. Schlesinger.* Berlin-Schöneberg. Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung. (556 S. Klein-8°.) Gebunden 3 Mark.

Das im vorigen Jahr erschienene Werk soll den nach Rußland Reisenden mit den Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut machen. Es bringt in lexikalischer Anordnung kleine und größere Abhandlungen aus allen erdenklichen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens. Land und Bevölkerung, Verfassung, Verwaltungsbehörden, Gesetze und Rechtspflege, Armee und Politik, Verkehrswesen und Finanzwesen, Feste, Religion, Kunst und Wissenschaft, Erziehung und Unterricht, Presse, Ackerbau, Handel, Industrie und Gewerbe, Jahreszeiten und Klima, Tier- und Pflanzenreich, die größeren Städte, Sozialpolitisches, Verbrechen und Laster, Stände und Klassen, der Volkscharakter, Familienleben, Geselligkeit, Essen und Trinken, Gasthausleben, Sprachliches und noch vieles andere wird in dem reichhaltigen Buch berücksichtigt. Das Werk soll die üblichen Reisehandbücher nicht ersetzen, sondern neben diesen gebraucht werden und als eine Ergänzung derselben dienen. Jedem Gebildeten, der mit Nutzen reisen will, wird das Sachwörterbuch, wenn er sich näher damit bekannt macht, ebenso unentbehrlich erscheinen wie Baedekers „Rußland“. Außer russischen Werken hat der Verfasser einige deutsche, französische und englische Werke benutzt, die er im Vorwort nennt. Im wesentlichen beruhen die Angaben des Buches auf der eigenen Anschauung Schlesingers. Bei jedem darin vorkommenden russischen Worte, das in russischer Schrift gedruckt ist, wird die Aussprache nach dem Toussaint-Langenscheidtschen System bezeichnet, über dessen Zweckmäßigkeit die Ansichten allerdings geteilt sind. In allen diesen Fällen ist die Transskription der russischen Wörter eine einheitliche. Oft aber schwankt die Wiedergabe von Namen und Ausdrücken, wenn diese nur in deutscher und nicht auch in russischer Schrift gegeben werden, und das ist ein Mangel. Das weiche und das harte s werden z. B. nicht immer unterschieden. Schlesinger schreibt Swod Sakonow, Sadowaja, Samara, Oserki, Saratow, Sachalin, daneben

aber Ossobnjak (S. 527). Auch die Betonung ist mitunter falsch angegeben. Igor hat den Akzent auf der ersten Silbe und nicht, wie S. 276 und 344 zu lesen ist, auf der zweiten; Prischib (Schlesinger schreibt Prischyb) hat den Ton ebenfalls auf der ersten und nicht, wie S. 246 angegeben ist, auf der zweiten Silbe, Taiga dagegen auf der zweiten Silbe und nicht auf der ersten, wie S. 394 und 431 zu lesen ist. Bei Oserki (S. 390) fehlt der Akzent. Druckfehler sind „Peterburskija Wjedomosti" (S. 392) statt Peterburgskija, „Muranschen Küste" (S. 138) statt „Murmanschen". S. 387 muß es „Korffsche Saal" heißen statt „Korfsche". Während S. 382 und 389 von Wassili-Ostrow die Rede ist wird S. 465 der russische Name übersetzt und man liest dort von der „Basiliusinsel".

Ein grober Schnitzer ist es, vom „Kloster des Solowezk" (S. 240) zu sprechen. Das Kloster liegt auf der Soloveckij-Insel und heißt deshalb Soloveckij-Kloster. Es blieb Dr. Schlesinger vorbehalten, einen „Solowezk" ausfindig zu machen. Unrichtig ist der Name des Geheimbundes „Narodnaja Wolja" S. 470 durch „Befreiung des Volkes" verdeutscht. Falsch ist auch die Angabe, daß die Esten sämtlich zur lutherischen Kirche gehören (S. 123). Hat der Verfasser denn nichts von den livländischen Pastorenprozessen gehört? Während den Esten, den Wolgafinnen, den Kirgisen, den Kalmücken, den Tataren, den Armeniern, den Juden und anderen Fremdvölkern besondere Artikel gewidmet sind, fehlen solche über die Letten und die Littauer. Ungenau ist die Angabe, die Osseten seien „ein Volk, dessen Sprache viele iranische Bestandteile enthält" (S. 220). Das Ossetische gehört vielmehr zur ostiranischen Dialektgruppe. Was ebenda (S. 220) über die Sprachen der Bewohner des Kaukasus gesagt wird, entspricht nicht dem jetzigen Stande der Forschung. Im Artikel „Adel" wird gesagt: „Die fürstlichen Geschlechter, die auf „eli", „ili" oder „idse" endigen, bezeichnen die Nachkommen von kaukasischen Dorffürsten" (S. 6). Zu diesen kaukasischen Fürsten gehören auch die auf „adse" endigenden fürstlichen Geschlechter. Ebenda liest man, die russische Literatur sei fast ausschließlich ein Werk von Adligen für Adlige — eine Behauptung, deren Richtigkeit keineswegs feststeht. Wenn der Verfasser den Artikel „Zeitungen" (S. 531) mit dem Satze beginnt: „Das russische Zeitungswesen entspricht am meisten dem französischen" und fortfährt, die Zahl der Leute, die auf eine Zeitung bei der Expedition oder bei der Post abonnierten, sei in Rußland nicht groß, die meisten Russen kauften ihre Zeitung auf der Straße, so mißt er dem Straßenverkauf eine Bedeutung bei, die dieser nicht hat, und unterschätzt die Zahl der Abonnenten. Im Artikel „Gymnasien" (S. 189) vermißt man eine Angabe über die Dauer der Schulferien. Unrichtig ist manches von dem im Artikel „Dwornik" (S. 103) über diese Persönlichkeit Gesagten, da Schlesinger hier den Dvornik (Hauswart) mit dem Portier (russ. *švejcar*) verwechselt.

Die Meyers Konversationslexikon entnommenen Artikel über Riga und Warschau enthalten zum größten Teil dieselben Angaben wie Baedekers Handbuch. Bei den polnischen Namen der Straßen und Plätze Warschaus fehlt die Bezeichnung der Aussprache. — Im Artikel über

Petersburg heißt es S. 391, die Stadt habe nur fünf Theater, darunter drei kaiserliche. Wenige Zeilen weiter liest man: „Das Kleine, das Panajewsche Theater sowie etwa zehn andere Bühnen werden von Privatunternehmern unterhalten.“ — S. 446 schreibt Schlesinger: „Daß der Russe eine besondere Begabung für die Erlernung fremder Sprachen hätte, ist eine Behauptung, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmt.“ Richtig ist das Gegenteil. Der Verfasser urteilt hier entschieden vorschnell. Ein hervorragender Kenner Rußlands, der ein Menschenalter in Rußland gelebt hat, Friedrich Meyer von Waldeck äußert sich in entgegengesetztem Sinne über die linguistische Begabung der Russen, dessen Sprachtalent wie das aller slavischen Völker er als enorm bezeichnet (Rußland. Einrichtungen, Sitten und Gebräuche. Leipzig 1884. Bd 1, S. 111). „Ich habe unsere für den Ausländer sicher nicht leichte deutsche Sprache von keinem Angehörigen einer anderen Nationalität so vortrefflich, so gewandt, so ohne Spur eines fremden Akzents sprechen hören, als von Russen,“ schreibt Meyer.

Posen. W. Christiani.

Enciklopedija slavjanskoj filologii. Izdanie otdělenija russkago jazyka i slovesnosti Imperatorskoj Akademii Nauk. Pod redakcieju ord. akad. J. V. Jagič. 2. v.: L. Niederle, Obozrěnie sovremennago slavjanstva. (Enzyklopädie der slavischen Philologie. Herausgegeben von der Abteilung für russische Sprache und Literatur der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Unter der Redaktion des ord. Akad. I. V. Jagič. Lieferung 2. L. Niederle. Übersicht des heutigen Slaventums. St. Petersburg. Typogr. d. kaiserl. Akademie der Wissenschaften 1909. 160 S. 8^{0}.)

Als zweiter Band der von der Petersburger Akademie unter der Redaktion des Altmeisters der Slavistik Prof. Jagić in Wien herausgegebenen ‚Enzyklopädie der slavischen Philologie‘ ist eine „Übersicht des heutigen Slaventums“ vom Ethnographen und Archäologen Prof. Lubor Niederle in Prag erschienen. Der durch sein umfangreiches Werk über die slavischen Altertümer und zahlreiche ethnographische Abhandlungen bekannte Forscher nennt sein Buch, von dem auch eine in Prag verlegte böhmische Ausgabe vorliegt (Slovanský Svět), nicht ganz zutreffend eine geographisch-statistische Skizze. An einer derartigen alle slavischen Völker umfassenden ethnographischen Monographie, denn eine solche ist die Arbeit Niederles, fehlte es seit langer Zeit, da die meisten nach Schafariks ‚Slovanský národopis‘ (Prag 1842) erschienenen derartigen Übersichten, wie Rittichs „Славянскiй мiръ“ (Warschau 1885) und Hellwalds ‚Die Welt der Slawen‘ (Berlin 1890) nur Kompilationen sind. Erst 1907 wurde diese Lücke durch das Werk des Slavisten Florinskij in Kiev „Славянское племя. Статистико-этнографическiй обзоръ современнаго славянства“ ausgefüllt[1]).

[1]) Vgl. die Anzeige in Heft II dieser Zeitschrift.

In einer kurzen Einleitung (S. 1—4) streift Niederle die Frage, wieviel slavische Völker, Nationen oder Stämme es heute gibt, eine Frage, die bekanntlich von den Philologen anders beantwortet wird als von Ethnographen, Historikern und Politikern. Auch unter den Sprachforschern herrscht übrigens darüber, was als Sprache und was als Mundart anzusehen ist, keine Einigkeit. Der Verfasser geht auf diese Streitfrage nicht näher ein. Er teilt die Slaven in sieben Hauptstämme ein und behandelt demgemäß in sieben Abschnitten zuerst die Russen, dann die Polen, die Lausitzer Serben, die Tschechen, die Slovenen, die Serbo-Kroaten und zuletzt die Bulgaren. Jedem Kapitel sind ausführliche Literaturangaben, in denen auch das ethnographische Kartenmaterial aufgeführt wird, angehängt, die Zahl der Fußnoten ist daher nur gering. In jedem Kapitel wird zuerst die geschichtliche Entwicklung des betreffenden Volkes geschildert, seine Einteilung in einzelne Stämme, die Ausbreitung derselben und die Kolonisation des Landes. Hierauf werden die geographischen Grenzen des Volkes angegeben und Ergebnisse der Volkszählungen mitgeteilt, Daten über die Bevölkerungsdichtigkeit, die Konfessionen, die Volksbildung usw., manchmal auch anthropologische Daten. Zum Schluß berechnet Niederle im 9. Kapitel (S. 159—160) die Gesamtzahl der Slaven. Er schätzt sie auf annähernd 136 500 000 im Jahre 1900. Nach Florinskijs Berechnung gab es 1906 148 521 000 Slaven.

Die Arbeit Niederles ist eine fleißige und geschickte Zusammenstellung des großen Materials. Sie orientiert uns über alles Wissenswerte, und man wird wohl kaum etwas Wichtigeres vermissen. Eine in Prag gedruckte farbige ethnographische Karte der slavischen Welt von Niederle ist dem Werk beigegeben, dessen Druck und Papier vortrefflich sind.

S. 46 fällt der Verfasser ein pessimistisches Urteil über die deutsche Polenpolitik. Er hält die Besiedelung der Ostmark mit Deutschen für aussichtslos. „Alle diese Anstrengungen sind indessen bis jetzt fruchtlos gewesen“, schreibt er, „wenigstens entspricht ihr Ergebnis bei weitem nicht den Opfern, die die deutsche Regierung gebracht hat. Man muß annehmen, daß auch der neueste Versuch, den sie Anfang 1908 unternommen hat, ebenso unglücklich enden wird, wie die früheren.“ Gleich darauf schreibt Niederle: „Die Germanisierung macht große Fortschritte unter den Mazuren, in Schlesien und in Posen“. Wir beschränken uns hier darauf, nachdrücklich zu betonen, daß derartige Erörterungen in ein wissenschaftliches Werk nicht gehören.

Posen. W. Christiani.